

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen

des

30. Rheinischen Provinzial-Landtags

am 15., 16. und 17. Dezember 1884,

an welchen Tagen sich derselbe als Kommission zur Berathung von Gesetzentwürfen unter Zuziehung von Vertretern der königlichen Staatsregierung und von Oberbeamten der provincialständischen Verwaltung konstituiert hatte.



Gedruckt bei L. Boff & Cie., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des 30. Rheinischen Provinzial-Landtags

am 15., 16. und 17. Dezember 1884,

an welchen Tagen sich derselbe als Kommission zur Berathung von Gesetzentwürfen unter
Zuziehung von Vertretern der Königlichen Staatsregierung und von Oberbeamten der provinzial-
ständischen Verwaltung konstituiert hatte.



Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Stenographische
H. n. Rg. 593.
2

Verhandlungen des 30. Rheinischen Provinzial-Parlamentes

am 15. und 17. September 1884

Die Verhandlungen des 30. Rheinischen Provinzial-Parlamentes sind in der Sitzung vom 15. September 1884 durch den Präsidenten des Parlamentes, den Herrn Abgeordneten Dr. v. ... eröffnet worden. In der Sitzung vom 17. September 1884 hat der Präsident des Parlamentes, der Herr Abgeordnete Dr. v. ... die Verhandlungen des Parlamentes geschlossen.



04. 1196.

Erste Konferenz.

Montag, den 15. Dezember 1884, Vormittags 10 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Wie ich Ihnen, meine Herren, gestern gesagt habe, tritt der Landtag als Kommission zur Berathung der Gesetz-Entwürfe zusammen. Ich habe mich beehrt, in Ihrem Namen die Herren, die hier sitzen, einzuladen. Der Herr Vertreter des Justizministers, Herr Geheimer Justizrath Stolterfoth ist bereits eingetreten; ich hoffe, der Herr Oberpräsident wird noch erscheinen. Er kommt eben.

Meine Herren! Wie ich Ihnen gesagt habe, sind wir als Kommission zur Berathung der Gesetze zusammen getreten, zunächst für heute des Hypothekar-Gesetzes. Bevor wir an diese Sache herantreten, habe ich, wie ich schon gestern gesagt habe, die neuen Eingänge mitzutheilen, damit ich sie sofort in die Ausschüsse vertheilen kann, ganz so, als wenn es eine Plenarsitzung wäre. Ich muß es so machen, damit die Behandlung der Gegenstände vorgenommen werden kann.

Zunächst habe ich ein Schreiben von Seiten des Landtags-Kommissarius mitzutheilen, welcher mich um kurze Mittheilungen über den Gang der Verhandlungen des Provinzial-Landtags ersucht. Ich werde dies, wie in früheren Landtagen, veranlassen.

Dann ist mir ein Gesuch von Seiten der Gemeinde Altlay, im Kreise Zell, Bürgermeisterramt Sohren, um Uebnahme der Zell-Altlayer Straße auf die Provinz zugegangen. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Herr von Grand-Ny macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt? — Sie ist genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Sodann ist mir hier eine Petition oder Klage — ich weiß nicht, wie ich es nennen soll — von Seiten des Bürgermeisterramts Broich hinsichtlich der Anlage der Straßenbahn von Monning bis Broich zugegangen, eine Sache, die uns schon im vorigen Landtag beschäftigt hat und welche der vorige Landtag dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Erledigung überwiesen hat. Wir haben uns mit der Sache nach Ihren Intentionen befaßt, und dennoch fangen die Herren wieder an, in sehr scharfen Ausdrücken über unsere Bestimmungen, in denen wir uns ganz genau an die Normalbestimmungen angeschlossen haben, zu klagen. Ich brauche wohl hier nicht zu fragen, ob die Eingabe unterstützt wird, sondern ich möchte glauben, daß die Sache im Anschluß an diejenige vom vorigen Landtag zur Verhandlung kommen muß. Sie werden wohl damit einverstanden sein, wenn ich ex officio die Sache an den II. Ausschuß verweise. (Zustimmung.)

Sodann ist mir ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius zugegangen, in welchem derselbe folgendes schreibt:

„Eurer Durchlaucht beehre ich mich beifolgend das Verzeichniß der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Regierungsbezirks Düsseldorf unter dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die im Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 8. d. M. unter Nr. 1 angeordneten Ersatzwahlen für die Bezirkskommissionen des gedachten Bezirks:“
(wenn die Herren Vertreter des Regierungsbezirks Düsseldorf sich die Namen merken wollen.)
„nämlich: 1. für den aus dem Bezirke verzogenen Kaufmann Otto von Cynern aus Barmen, 2. für den verstorbenen Beigeordneten Wilhelm Jentges aus Crefeld, durch den Provinzial-Landtag gefälligst veranlassen und mir demnächst das Resultat unter Angabe des Wohnortes und der Standesverhältnisse der Gewählten mittheilen zu wollen.“

Für die genannten beiden Herren muß eine Ersatzwahl getroffen werden; ich bitte die Herren von Düsseldorf, an einem dieser Tage unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes des zweiten Standes zusammenzutreten, an der Hand dieses Verzeichnisses der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Regierungsbezirks sich zu verständigen und die zwei Personen vorzuschlagen, die an Stelle der Ausgeschiedenen eintreten sollen.

Sodann ist mir soeben ein Antrag aus dem Landtage zugegangen, unterzeichnet von dem Herrn Freiherr Felix von Loë, Herrn Horster und Herrn Freiherr von Solemacher. Dieser Antrag lautet:

„Einzelne Theile der Rheinprovinz sind besonders häufig und stark durch die Einquartierung belastet. Es liegt darin nicht bloß eine große Belästigung der Einzelnen, als auch eine Schädigung der Gemeinden, welche in der Regel den Quartiergebern zu dem Servis aus der Gemeindefasse Zuschüsse zu gewähren pflegen. Eine Ausgleichung dieser Kosten durch die Provinz liegt in der Billigkeit. Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag, der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

es sei eine Ausgleichung der den Gemeinden zufallenden Einquartierungslasten, insbesondere der Serviszuschüsse, auf die ganze Provinz zu bewirken, und den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, dem nächsten Provinzial-Landtage dahingehende Vorlage zu machen.“

Der Antrag ist unterstützt. — Sie sind wohl damit einverstanden, daß ich denselben an den I. Ausschuß verweise. (Zustimmung.) Er geht also an den I. Ausschuß.

Meine Herren! Wir treten jetzt also als Kommission des Landtages zur Berathung des Gesetz-Entwurfes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechts zusammen. Zunächst ertheile ich dem Herrn Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Die gegenwärtig zur Rheinprovinz vereinigten Landestheile sind zu Anfang dieses Jahrhunderts zum ersten Male einer das gesammte Rechtsgebiet umfassenden einheitlichen Gesetzgebung theilhaftig geworden. Es war dies, meine Herren, ein großer Fortschritt, welcher im Vergleich zu den bis dahin bestandenen Verhältnissen erst recht hervortrat, hatte doch bis dahin fast ein jedes der zahlreichen Territorien, welche heute die Rheinprovinz bilden, sein eignes Recht, ein Recht, welches vielfach auf Herkommen und Gewohnheiten beruhte, nur den wenigen Rechtsgelehrten zugänglich war und in seiner Unvollkommenheit eine nicht versiegbare Quelle von Zwistigkeiten und Streitigkeiten darbot, was den Verkehr im äußersten

Maße erschweren mußte. Unter diesen Umständen lag es nahe, daß die Rheinländer sich sehr bald mit der neuen Gesetzgebung befreundeten, und daß sie auch nach Beendigung der Fremdherrschaft die rasch liebgewonnene Gesetzgebung als eines ihrer werthvollsten Güter betrachteten. Die Versuche, welche die preussische Staatsregierung nach Vereinigung der Rheinlande mit der Krone Preußen machte, um im Interesse der Rechtseinheit die französische Gesetzgebung zu beseitigen, scheinen noch dazu beigetragen zu haben, die Liebe zu dem französischen Rechte bei den Rheinländern zu stärken. Diese Versuche stießen überall auf den zähesten Widerspruch und riefen eine gewaltige Agitation für die Erhaltung des neuen Rechtes in's Leben. In erster Linie erachteten die Rheinischen Juristen es als ihre Aufgabe, jeder Aenderung des code, mochte sie im einzelnen auch noch so begründet sein, nachdem Prinzip „*principiis obsta*“ entgegenzutreten. Ueber diesem Kampfe, meine Herren, vergaß man in der Rheinprovinz manchmal nur zu oft, daß der code auch seine Fehler hat und in manchen Punkten der Verbesserung dringend bedürftig ist. Ich verkenne gewiß nicht die großen Vorzüge der französischen Gesetzgebung, ich bewundere vielmehr auf das höchste die klare und präcise Sprache, in welcher die maßgebenden Rechtsätze aufgestellt sind, und die Konsequenz, mit der wir sie überall durchgeführt finden, ja, ich kann nur behaupten, daß in dieser Hinsicht der code ein Vorbild der Gesetzgebung nicht blos für die damalige Zeit, sondern für alle Zeiten bleiben wird; allein auf der anderen Seite kann ich mich doch der Erkenntniß nicht verschließen, daß der code auch nicht frei von Fehlern ist, sondern wie alle menschliche Werke an manchen Unvollkommenheiten leidet. Ich möchte diesem letzteren Gesichtspunkte gerade heute Ausdruck geben, wo es sich um eine Abänderung des code civil in einer wichtigen Materie handelt. Wenn auch die Zeiten vorüber sind, in denen das Rheinische Gesetzbuch gewissermaßen als ein unantastbares Heiligthum galt, so besteht doch noch in weiten Kreisen eine viel zu große Abneigung gegen jede Aenderung des code civil. Man zieht die schwerwiegendsten Nachteile einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung vor. Auf diese Weise erklärt es sich allein, daß wir am Rheine Jahrzehnte hindurch Zustände auf rechtlichem Gebiete toleriren, welche jeder Rechtskundige aus anderen Provinzen des Staates geradezu unglaublich findet.

Eine der größten Schwächen des code civil erblicke ich in der Behandlung des Grundeigenthums und der agrarischen Verhältnisse. In dieser Beziehung haben wir es nicht mit einzelnen Unvollkommenheiten, oder einzelnen verfehlten rechtlichen Bestimmungen zu thun, sondern vielmehr mit einem meines Erachtens falschen Systeme, welches in seinen Konsequenzen schließlich zum Untergange des kleineren und mittleren Grundbesitzes, der festesten Grundlage unseres Staatslebens, führen muß.

Diesen großen Fehler des code civil glaube ich auf die Zeit seiner Entstehung zurückführen zu müssen. Wenn der code das hervorragendste Erzeugniß der Zeit seiner Entstehung gewesen ist, so liegt nahe, daß er auch vorzugsweise von dem damals herrschenden Zeitgeiste beeinflusst worden ist. Vergewärtigen wir uns aber die Zeit der Emanation des code civil, so finden wir, daß der code einer Zeit entstammt, in welcher nach der gewaltigen Revolution, die zu Ende des vorigen Jahrhunderts Frankreich, ich möchte sagen, fast ganz Europa erschüttert hatte, die Geister sich noch nicht beruhigt hatten. Als man nach Wiederherstellung der Ordnung in Frankreich dazu überging, den neuen Zuständen eine gesetzliche Basis zu geben und ein neues Gesetzbuch zu schaffen, glaubte man vor allem verhüten zu müssen, daß die früheren Zustände in irgend einer Form wieder aufleben könnten. Die nächste Gefahr in dieser Hinsicht schien von Seiten des Grundbesitzes, des Trägers der verhassten Feudalität zu drohen. Deshalb erachteten

die Verfasser des Gesetzbuches, das corps legislativ, wie die öffentliche Meinung es als die erste Aufgabe, scharf darauf zu achten, daß keine Bestimmung in das neue Gesetzbuch aufgenommen werde, welche die Rückkehr zu den früheren Zuständen in irgend einer Weise auch nur anbahnen könnte. Es betraf dies namentlich alle diejenigen Bestimmungen, welche eine Vinkulirung des Grundbesitzes in Form von Fideikommissen oder Lehnsneuzus, Erbpacht oder Erbzinsgut zum Gegenstand haben. Indem man die vorgenannten Rechtsinstitute über Bord warf, wurde aber übersehen, daß diese Einrichtungen, neben ihrer politischen auch eine eminente wirtschaftliche Bedeutung hatten. Wenn diese damals so sehr reprobirten Einrichtungen, deren Auswüchse im Laufe der Jahrhunderte nicht zu bestreiten sind, mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden sollten, so hätte man sich doch sagen müssen, daß Einrichtungen, welche fast ein Jahrtausend bestanden, welche den mannigfaltigsten Stürmen getrotzt hatten, dem Wesen des Grundbesitzes vorzugsweise zufügen und irgend eine innere Berechtigung in sich tragen mußten. Dieses war und ist in einer gewissen Weise allerdings der Fall. Glauben Sie mir, meine Herren, wenn die auf der abgeschafften Gesetzgebung basirenden Einrichtungen des Fideikommiss oder Lehnsneuzus, des Erbpachts oder Zinsgutsverhältnisses bei dem großen wie bei dem kleinen Besitzer nicht die Untheilbarkeit und in der Wirkung auch die Unverschuldbarkeit des Grundbesitzes herbeigeführt hätten, so würde der Grundbesitz sich im Laufe der Zeit ganz anders gestaltet haben. In Folge jener Einrichtungen kam aber nach jeder Katastrophe der Besitz wieder in leistungsfähige Hände, die Besitzer wechselten, aber das Besitzthum selbst blieb stets dasselbe. Wir erlebten nicht, daß man nach wirtschaftlichen Katastrophen auf der einen Seite zu Latifundien, oder auf der anderen Seite zum unwirtschaftlich zersplitterten Grundbesitz kam, sondern der Grundbesitz, großer wie kleiner, erhielt sich im Wesentlichen in demselben Rahmen. Einen solchen festen Grundbesitz wollten die Verfasser des code civil indessen aus politischen Gründen nicht, und wurden deshalb nicht nur alle auf die Erhaltung des Grundbesitzes zielenden Bestimmungen der früheren Gesetzgebung abgeschafft, sondern es wurde im Gegentheil durch die neue Gesetzgebung dem Wechsel wie der Zersplitterung des Grundbesitzes aller nur mögliche Vor Schub geleistet. Während man den Bedürfnissen des Handels und Gewerbes durch ein besonderes Gesetzbuch, den code de commerce, in ausreichender Weise Rechnung trug, wurde den agrarischen Verhältnissen und den berechtigten Eigentümlichkeiten des großen wie kleinen Grundbesitzerstandes keinerlei Rechnung getragen und das Grundeigenthum fast wie eine Waare behandelt. Ich glaube, daß man die Gesamtwirkung dieser Gesetzgebung nur dahin zusammenfassen kann, daß unter solchen Bestimmungen wie der code aufgestellt hat, die Erhaltung eines besitzenden Bauernstandes auf die Dauer absolut unmöglich ist; der code wird allmählich aber sicher dahin führen, die selbstständigen Bauern zu verdrängen und sie zu Tagelöhnern oder Pächtern zu machen. (Sehr wahr!)

Wenn diese Erscheinungen bis jetzt überall noch nicht zu Tage getreten sind, meine Herren, so kann man doch bereits an den heutigen Erscheinungen vorhersehen, daß es nur eine Frage der Zeit ist, bis dieses Ziel erreicht sein wird; erreicht, meine Herren, wird es ganz bestimmt. Es würde uns zu weit von dem Gegenstande unserer heutigen Berathung abführen, wollte ich dies im Einzelnen verfolgen, und wollte ich die Mittel und Wege erwähnen, auf denen dieser gewiß nicht wünschenswerthen Erscheinung vorgebeugt werden kann, denn, meine Herren, gerade das Verschwinden des mittleren und kleinen Bauernstandes wird dahin führen, zwei Stände schroff einander gegenüber zu stellen, Besitzende und Nichtbesitzende und damit bis in das kleinste Ländchlein den großen sozialen Kampf zu tragen, welchen wir auf dem Lande glücklicherweise bis jetzt vielfach noch nicht haben. Indes, ich wiederhole, daß es heute nicht darauf ankommen kann,

die hierzu nöthigen Aenderungen des code civil zu entwickeln, für heute dürfte es nach meiner Ansicht genügen, daß ich diese Gesichtspunkte gestreift habe, um damit zu dokumentiren, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse uns noch manche Aenderung des code civil auferlegen werden, Aenderungen, von denen ich im Interesse unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse den dringendsten Wunsch hege, daß sie nicht allzulange auf sich warten lassen. Der Entwurf, meine Herren, mit welchem Sie sich heute zu befassen haben, bietet in landwirthschaftlicher Hinsicht zwar nur einen kleinen Fortschritt, allein der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte, ihn doch freudig begrüßen zu sollen und zwar aus folgenden Gründen. Es ist Ihnen Allen bekannt, meine Herren, wie schwer der Druck der Verschuldung auf dem ländlichen Grundbesitz lastet, ein Druck, der in unserer Zeit, in welcher die Erträgnisse des Landbaues so sehr zurückgegangen sind und der Werth des Grund und Bodens so wesentlich gesunken ist, sich doppelt fühlbar macht. Die provinzialständische Verwaltung hat unter Ihrer vollsten Zustimmung sich seit langer Zeit mit der Aufgabe befaßt, ein Kreditinstitut in das Leben zu rufen oder mit den hier bestehenden Einrichtungen zu verbinden, durch welches dem Grundbesitz billiges und unkündbares Geld in der Weise zugeführt werden könnte, daß der Grundbesitzer durch kleine Abtragungen allmählich seine Schulden tilgen könne. Es würde dies den großen Vortheil haben, daß auf der einen Seite der Grundbesitzer der für ihn so verderblichen Gefahr der Kapitalkündigung in Zeiten der Krisen nicht ausgesetzt ist, und auf der anderen Seite zu einer Tilgung angehalten wird, wie sie seinen Verhältnissen entspricht und wie er sie zu leisten in der Lage ist. Die Verwaltung ist aber so lange nicht in der Lage, der Gründung dieses Kreditinstitutes näher zu treten, als nicht die großen Schäden, welche sich auf dem Gebiete des Eigenthumserwerbs und auf dem Gebiete der hypothekarischen Belastung der Grundstücke finden, beseitigt sind. Man hört zwar vielfach die Ansicht äußern, und sie ist ja noch in den letzten Tagen in der Presse vertreten worden, daß in dieser Hinsicht ein Bedürfniß gar nicht vorwalte, daß zahlreiche Hypotheken tagtäglich auf Grundbesitz ausgestellt werden und daß durch die Mängel des Gesetzes Niemand sich abhalten lasse, selbst in größeren Summen Geld auf Meiniße Hypotheken auszuleihen. Das ist zwar richtig, allein damit ist das Bedürfniß nach einer anderweiten Regelung der Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse in der Rheinprovinz noch nicht ausgeräumt, der größere Besitz, namentlich der städtische Grundbesitz hat seine Besitztitel in der Regel in Ordnung und er findet stets den nöthigen Kredit. Anders liegt aber die Sache bei dem kleinen und mittleren Grundbesitz, welchem wir gerade helfen wollen. Da sieht es doch mit den Besitztiteln sehr schlimm aus. Ich habe hier, während ich die Direktion der Hülfskasse führte, die Erfahrung gemacht, daß viele kleinere Besitzer Darlehen nachsuchten, welche keinen weiteren Besitztitel hatten, als ein kleines Stück Papier, auf welchem geschrieben stand: „ich habe von dem Peter Müller 10 oder 20 oder 100 Thaler erhalten für das verkaufte Stück Land“. Was das für eine Parzelle war, wo sie lag, wie die Eigenthumsverhältnisse waren, davon befragte das Schriftstück nichts. Viele hatten gar keinen schriftlichen Besitztitel, auch nicht einmal eine Quittung über gezahltes Kaufgeld, oder sie produzirten einen von einem Winkelkonsulenten verfaßten mangelhaften Kaufakt, nach welchem man weder die Frage des Eigenthums noch der Belastung — abgesehen von den Mängeln des Gesetzes — zu prüfen in der Lage war. Solchen kleinen Leuten wird von größeren Instituten oder Kapitalisten überhaupt kein Geld gegeben, indem Letztere ihre Kapitalien auf kleine Güter in Posten von 5 bis 6000 M. nicht verzetteln wollen und mögen deshalb in den Kreisen größerer Kapitalisten die großen Mängel, welche sich auf dem Gebiete unserer Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse herausgestellt haben, minder empfunden werden, allein diese Mängel sind trotzdem vorhanden und zwar in einem solchen

Maße, daß die Errichtung eines für den kleineren Grundbesitz so dringend wünschenswerthen öffentlichen Grundkredit-Institutes so lange unmöglich ist, bis ein Wandel auf diesem Gebiete geschaffen sein wird.

Wenn übrigens noch ein Zweifel in dieser Hinsicht übrig bleiben sollte, so sage ich doch wohl nicht mit Unrecht: wenn alle Länder, in denen der code civil gilt, Frankreich, Belgien, Holland, Baden, bereits seit Jahrzehnten Versuche gemacht haben, den code civil in dieser Hinsicht zu verbessern, und zwar wiederholte Versuche, dann kann dies doch nicht bloß auf Zufälligkeiten oder auf einer bloßen Neigung zu Neuerungen beruhen, sondern ich meine vielmehr, der Umstand, daß alle diese Länder bereits auf diesem Gebiete vorgegangen sind, ist ein schlagender Beweis für die Nothwendigkeit der Reform. Wir sind in der Rheinprovinz allein noch zurückgeblieben. Es sind zwar auch bei uns legislatorische Versuche, wie Sie aus den Motiven des Gesetzentwurfs ersehen haben, wiederholt angebahnt, allein sie sind niemals weiter verfolgt worden. Der Provinzial-Verwaltungsrath war unter diesen Umständen hoch erfreut, daß jetzt endlich auf diesem Gebiete ein Schritt vorwärts geschehen soll und daß der in Ihren Händen befindliche Entwurf dem Landtage zur Begutachtung mitgetheilt worden ist. Bei der großen Bedeutung dieses Gesetzentwurfes für unsere Provinz hat es den Provinzial-Verwaltungsrath mit besonderer Genugthuung erfüllt, daß er Dank dem Entgegenkommen der Staatsregierung Ihnen diesen Entwurf nicht bloß vorlegen, sondern auch in Folge des zeitigen Eingangs des Entwurfes denselben noch berathen und seine Ansichten über denselben in ein kurzes Referat niederlegen konnte.

Wenn Sie auch, meine Herren, dieses Referat bereits mehrere Tage besitzen, so dürfte es doch keinen unnützen Zeitverlust darstellen, wenn die leitenden Grundsätze, von denen dieser Entwurf ausgeht, noch einmal eingehend entwickelt werden. Es wird dies an der Hand des Entwurfes sogleich von meinem Kollegen Küster geschehen.

Ich möchte mir vorher nur noch eine allgemeine Bemerkung erlauben, weil sie gewissermaßen den Standpunkt kennzeichnet, von welchem aus dieser Entwurf, meine Herren, beurtheilt werden muß. Die verschiedenen Versuche und Gesetzesänderungen, welche in den oben genannten Ländern gemacht worden sind, zielten dahin, unter Beibehaltung des Systems des code Napoleon die Mängel der Gesetzgebung auf dem hier fraglichen Gebiete dadurch zu verbessern, daß man einestheils die Transcription der Eigenthumsurkunde weiter ausbildete und andertheils die Inscription der Hypotheken durch Annahme der Spezialität und Publicität wirksamer machte, indem man in ersterer Hinsicht die Eintragung aller Erwerbsurkunden vom Grundeigenthum in die Transcriptionsregister vorschrieb und andererseits anordnete, daß jede Hypothek eingetragen werden müsse und daß sie auf ein bestimmtes Grundstück zu lauten habe. Diesen Weg hat der vorliegende Entwurf nur theilweise eingeschlagen und zwar aus folgendem Grunde. Es ist Ihnen allen, meine Herren, bekannt, daß wir in einer gewissen Zeit, mögen es nun 10 oder 20 Jahre sein, das deutsche Civil-Gesetzbuch zu erwarten haben. Wir befinden uns hiernach in etwa in anderer Lage, wie die eben genannten Länder, indem wir uns nicht bloß mit der Frage zu befassen haben: wie verbessern wir das System unseres jetzt geltenden Rechtes, wie beseitigen wir endgültig die Uebelstände, die sich in diesem System herausgestellt haben? sondern wir müssen uns vornehmlich fragen: was wird aus unserer Eigenthums- und Hypotheken-Gesetzgebung, wenn das deutsche Civil-Gesetzbuch kommt? Diese Frage, meine Herren, kann bereits heute beantwortet werden. Es unterliegt nämlich meines Erachtens keinem Zweifel, daß das deutsche Civil-Gesetzbuch die Grundbuch-Ordnung, die im gesammten übrigen Deutschland mit Ausnahme von wenigen

Landestheilen gilt, adoptiren wird. Wir wissen also genau, was nach einer bestimmten Zeit hier in der Rheinprovinz eintreten wird. Hierdurch erwächst für uns die Aufgabe, ein Provisorium zu schaffen, welches nicht bloß die dringendsten Mängel des heutigen Systems beseitigt, sondern gleichzeitig den Uebergang zu dem neuen System bahnt, welches nach einer gewissen Zeit kommen wird. Dieses Ziel, meine Herren, muß der jetzige Entwurf vor allem festhalten; er hat als Zwischengesetz einerseits die schlimmsten Auswüchse des bestehenden Rechtes zu beseitigen und andererseits vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Einführung der Grundbuch-Ordnung vorbereitet und erleichtert werde; denn, meine Herren, unterstellen Sie den Fall, es würde diese Vorbereitung nicht getroffen, und es würde nach 10 Jahren das Civil-Gesetzbuch promulgirt werden, was würde dann eintreten? wir hätten ein Civil-Gesetzbuch, welches auf der Grundbuch-Ordnung beruht, allein das Grundbuch selbst müßten wir noch schaffen. Nun ist das Grundbuch keine Sache, die sich in 1 oder 2 Jahren für unsere Provinz herstellen läßt. Ich erinnere Sie daran, daß im Bereiche des Justizsenats Ehrenbreitstein man seit dem Jahre 1858 oder 1859 damit befaßt ist und heute noch nicht zu Ende gekommen ist. Wenn keine Vorarbeiten geschehen, so werden, wenn das deutsche Civil-Gesetzbuch kommt, meines Erachtens noch 10 oder mehr Jahre vergehen, bevor wir vollständig in den Genuß der Rechtseinheit mit dem übrigen Deutschland eintreten, und bevor wir der Vortheile, welche die neue Gesetzgebung bietet, voll theilhaftig werden können. Als zweiter Gesichtspunkt kommt ferner in Betracht, daß die spätere Herstellung des Grundbuches, wenn dasselbe nicht zeitig vorbereitet wird, sehr viel Geld kostet. Wenn man, wie in Ehrenbreitstein, bei Einführung des Grundbuches erst für jede Parzelle die Folien anlegen, erst dann die Verhältnisse jeder Parzelle festsetzen will, so wird die Sache sehr, sehr lange dauern und recht kostspielig werden. Von diesen Erwägungen ausgehend, halte ich es für allein richtig, daß das Zwischengesetz, welches man jetzt machen will, sich zur Aufgabe zu stellen hat, uns auf der einen Seite gegen die schlimmsten Schäden des französischen Gesetzes zu schützen, und diese zu beseitigen, auf der anderen Seite aber den Weg zu bahnen habe, der zu der Grundbuch-Ordnung führt und die Herstellung des Grundbuches in der kürzesten Frist und mit den geringsten Kosten ermöglicht. Ob und inwieweit der Entwurf diese Ziele erreicht, werden Sie in der Spezial-Diskussion ebenfalls von dem Herrn Kollegen Küster hören. Im Allgemeinen ist bereits in dem Referate ausgesprochen, daß in dieser Hinsicht der Entwurf nicht weit genug geht, und ich werde mir eventuell gestatten, auch auf diese Frage noch zurückzukommen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren, lassen Sie mich den allgemeinen Bemerkungen des Herrn Landes-Direktors nur Weniges noch hinzufügen, Bemerkungen, die darauf hinzielen, welche Veranlassung und welcher Grund die Staatsregierung veranlassen konnten, den Gesetzentwurf Ihnen zu unterbreiten. Meine Herren, es ist Thatsache, und Sie haben es eben von dem Herrn Landes-Direktor ausgeführt gehört, daß der Grundcredit in unserer Rheinprovinz in der letzten Zeit gar gewaltig gesunken ist, und daß die kleinen Grundbesitzer, also Diejenigen, die vielleicht 5 bis 50 Morgen besitzen, in die desolatesten finanziellen Verhältnisse gerathen sind. Als Grund, als Hauptgrund, möchte ich sogar sagen, für diese Kalamität kann nur die große Rechtsunsicherheit angesehen werden, die bei Uebertragung des Grundeigenthums, bei den dinglichen Lasten und den Hypothekarforderungen, welche auf dem Grundeigenthum haften, besteht. Meine Herren, im Allgemeinen sei Ihnen gesagt, daß der Eigenthümer nach den Bestimmungen des code Napoleon, der jetzigen Gesetzgebung, wenn er kauft, nicht einmal weiß, ob er Eigenthum erwirbt, denn es ist sehr leicht denkbar, daß einen Tag, bevor der Erwerber den notariellen Akt thätigt, der

frühere Eigenthümer sein Eigenthum schon an einen Dritten veräußert hat, wenn auch nur mündlich, denn lediglich durch den Konsensus geht Eigenthum über, und läßt er auch an dem folgenden Tage vor dem Notar den Kaufakt beurkunden, so ist der andere Erwerber berechtigt, durch Zeugen nachzuweisen, daß er vorher erworben hat, und derjenige, der notariell gekauft, der vielleicht den Kaufpreis bezahlt, der trans- und inscribirt hat, hat nicht das geringste Recht. Meine Herren, man weiß auch nicht, ob der Eigenthümer, der verkauft, auch von seinem Vorbesitzer überhaupt Eigenthum erworben hat. Ebenso, meine Herren, ist es nach den Bestimmungen des code Napoleon sehr bedenklich, wegen der großen Unsicherheit, Gelder auf Hypotheken zu geben; man weiß nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung nicht, wenn der Eigenthümer noch so sehr versichert, gegen ihn existirten keine hypothekarische Verpflichtungen, ob nicht doch Hypotheken oder Privilegien existiren, welche die Rechte desjenigen, der das Darlehen gibt, vollständig verschwinden lassen. Meine Herren, drittens für beide, für den Eigenthümer sowohl wie für den Hypothekargläubiger, existirt noch die große Unsicherheit, ob nicht vielleicht im Wege irgend einer Auflösungsfrage ihnen jedes dingliche Recht an dem Eigenthum abgesprochen werden wird. Das sind Rechtsverhältnisse, meine Herren, die den Gesetzgeber durchaus zwingen, Wandel zu schaffen. Es kann meines Erachtens kein Grundkredit-Institut, das nützlich wirken soll, bestehen, und es kann meines Erachtens der Grundkredit in der Rheinprovinz sich nicht bessern, wenn nicht ein Gesetz gegeben wird, welches diese drei Mißstände vollständig beseitigt. Meine Herren, der neue Gesetzentwurf, der Ihrem Gutachten unterbreitet ist, soll, wie Sie eben aus dem Munde des Herrn Landes-Direktors gehört haben, gewissermaßen nur als ein intermediärer betrachtet werden; er schneidet nicht zu tief in die bestehenden Rechtsverhältnisse ein, er will auch nicht zu tief einschneiden; eine fundamentale Abänderung, eine Abänderung ex ovo hinsichtlich der Eigenthums- und Hypotheken-Verhältnisse soll erst bei Emanirung des deutschen Civil-Gesetzbuches eintreten. Bis dahin aber, meine Herren, ist die Zeit lang, und der Grundkredit in der Rheinprovinz verlangt alsbald eine Aufbesserung dadurch, daß auch die Rechtsverhältnisse sicherer und richtiger gestaltet werden. Aus diesem Gesichtspunkte, meint der Provinzial-Verwaltungsrath, möchten Sie den Gesetz-Entwurf gütigst betrachten, und wenn er auch vielleicht dem Einen zu weit, dem Andern zu wenig weitgehend sei, dann möchten Sie, bittet der Provinzial-Verwaltungsrath, nicht so sehr mit der Sonde in die einzelnen Paragraphen hineintasten; denn die Hauptsache dürfte sein, für die Rheinprovinz überhaupt ein Gesetz zu schaffen, welches die Rechtsverhältnisse sofort günstiger ordnet; es soll ja auch eben nur ein intermediäres Gesetz sein, und wie bemerkt eine vollständige Abänderung wird eintreten, wenn das Reichs-Gesetzbuch erlassen wird. Bis dahin aber muß Wandel geschaffen werden, und der Provinzial-Verwaltungsrath ist sogar der Ansicht, daß, selbst wenn diejenigen Wünsche, die er bei den einzelnen Paragraphen ausgedrückt hat, an hoher Stelle keine Berücksichtigung finden sollten, nichtsdestoweniger das Gesetz freudig begrüßt werden muß, indem es doch in vieler Beziehung günstig abändernd auf unsere Verhältnisse wirkt. Meine Herren! Der Gesetz-Entwurf, wie Sie dies aus dem Munde des Herrn Landes-Direktors gehört, und wie Sie ja auch in den Motiven, auf welche ich der Kürze wegen ausdrücklich verweise, gelesen haben, hat einmal die Abänderung dieser Mißstände zum Gegenstande, sodann die Vorbereitung für das Grundbuch. Was die Abänderung der Mißstände anbelangt, so werde ich mir gestatten, bei den einzelnen Paragraphen auf das Einzelne zurückzukommen. Es würde eine unnütze Wiederholung sein, wenn ich jetzt schon darauf eingehen würde. Meine Herren! Was die Vorbereitung für das demnächst zu erwartende Grundbuch anlangt, so ist leider der Text des Gesetzes hinter den Motiven zurückgeblieben. Wenn Sie den Text prüfen, so

werden Sie in demselben keine Bestimmung finden, welche unmittelbar darauf hindeutet, daß solche vorbereitende Handlungen von Seiten der Staatsregierung intendirt werden, nur das Gesetz in seinem ganzen Rahmen würde vielleicht als eine Vorbereitung dienen können; formelle Bestimmungen sind in dem Gesetz-Entwurfe in dieser Beziehung nicht enthalten. Deshalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, in seinem Referate sagen zu dürfen, daß in dieser Beziehung jedenfalls Bestimmungen getroffen werden möchten, welche für das Grundbuch vorbereitend da, wo das Recht und die Verpflichtung dritter Personen, also des Publikums, zur Sprache kommen, wirken, im Gegensatz zu den Verhältnissen unter den Katasterbeamten, Hypothekenbewahrern und Notaren, da diese nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths wohl im Wege des Ministerial-Reskripts geordnet und abgeändert werden können; der Minister kann anordnen, daß der Hypothekenbewahrer — wir werden noch darauf zurückkommen — die Anweisung erhält, neben den personellen Eintragungen noch Realfolien anzulegen, Bücher, die ihm fertig übergeben werden und in welche er nur bei den einzelnen Parzellen, abgesehen von der personellen Eintragung, einzutragen hat, was wirklich auf den einzelnen Parzellen steht, und wie die einzelnen Parzellen belastet werden. (Sehr wahr!)

Meine Herren! Wenn das geschieht, dann hat meines Erachtens der Hypotheken-Bewahrer nur nothwendig, sein Personal vielleicht um eine einzige Person zu vergrößern, und diese Person würde ihr Augenmerk und ihre Thätigkeit nur dahin zu richten haben, daß die personellen Eintragungen, die ja unter den Augen des Hypotheken-Bewahrers bis jetzt geschehen sind und auch in Zukunft geschehen sollen, in die Realfolien übertragen werden. Dann, meine Herren, haben Sie, wenn vielleicht nach 10 Jahren oder einer anderen Zeit das Grundbuch eingeführt werden soll, gewissermaßen das Grundbuch schon in den Realfolien, und die vielen Millionen, die eventuell von der Rheinprovinz oder vom Staate gedeckt werden müßten und die nothwendig sind, um das Grundbuch einzuführen, würden sich auf ein Minimum von Millionen reduzieren, wenn die Arbeit, allmählig und spielend, möchte ich fast sagen, vorher gemacht ist. Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath ist auch der Ansicht gewesen, sich nicht in die Anordnungen einmischen zu sollen, die vielleicht den Notaren dahin gegeben werden, daß sie von ihren Akten eine Notiz an den Kataster zu senden hätten, wie das bisher auch geschehen, oder wenn der Kataster dem Hypotheken-Bewahrer oder umgekehrt der Hypotheken-Bewahrer dem Kataster eine Notiz einzureichen habe. Das liegt für Sie, meine Herren, außerhalb des Bereiches des gegenwärtigen Entwurfes, es wird sich später finden, ob das Ministerium Anlaß hat, wenn dasselbe darüber eine Verfügung oder Verordnung trifft, Sie zu hören.

Meine Herren! Wenn ich Ihnen also in allgemeinen Zügen ein Bild über die Gründe gegeben habe, welche den Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt haben, mit wenigen Worten Beziehungen zu berühren, welche das zukünftig zu erwartende Grundbuch betreffen, dagegen die Verhältnisse der ebengenannten Beamten zu einander außer Rücksicht zu lassen, so gestatten Sie mir später auf die einzelnen Paragraphen zurückzukommen, um nachzuweisen, wie der Entwurf die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen bestrebt ist; zudem werden Sie das Generelle theils aus dem Munde des Herrn Landes-Direktors entnommen, theils in den Motiven gefunden haben; ich glaube, Dem nichts weiter hinzusetzen zu können, und verweise zur Vermeidung einer Wiederholung ausdrücklich auf die erschöpfende Darstellung in der Begründung.

Landtags-Marschall: Ich möchte bitten, auf die einzelnen Paragraphen jetzt noch nicht überzugehen. Zunächst hat Herr Justizrath Courth das Wort, den ich ersuche, im Plenum das Referat über diesen wichtigen Gesetzentwurf zu übernehmen.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich bin erst wenige Tage im Besitz des Gesetzesentwurfs und bin erst gestern dazu gekommen, ihn eingehend zu studiren; meine Bemerkungen machen daher weder auf Vollständigkeit, noch darauf Anspruch, daß sie in jeder Beziehung durchschlagend seien; sie sind aber nichtsdestoweniger, darf ich sagen, wohl erwogen und haben das Fundament einer dreißigjährigen Praxis unter sich. Meine Herren! Es ist ja richtig, daß unsere französische Hypotheken-Gesetzgebung vieles zu wünschen übrig läßt. Manche Anläufe zu ihrer Verbesserung sind gemacht worden, sie sind im Sande verlaufen. Deshalb begrüße auch ich freudig, daß heute einmal ein ernstlicher legislatorischer Akt in dieser Beziehung uns vorliegt. Was die Publizität und Spezialität der Hypotheken anlangt, also daß die Hypotheken jedem offenkundig sind und daß sie sich nur auf bestimmte Grundstücke erstrecken, so ist darin der Entwurf sehr dankenswerth, wengleich von Seiten der Provinzial-Verwaltung bezüglich der Spezialität noch mehrere Wünsche geäußert worden sind, mit denen wir uns des Näheren bei den einzelnen Paragraphen beschäftigen werden. Es ermangelt nur noch, — was aber auch schon die Provinzial-Verwaltung angeregt hat —, da wir, ich glaube alle, auf dem Standpunkt stehen, daß das Grundbuch für unsere Verhältnisse das Erstrebenswerthe ist, wie auch die kommende große Civilgesetzgebung dasselbe als Unterlage nehmen wird, — daß in dieser Beziehung vorgesorgt wird. Ich will daher später noch einen besonderen Drücker geben und werde darauf zurückkommen. Es ist ja schon einiges von Seiten der Gesetzgebung geschehen, um die sogenannten gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken auf ein Mindermaß herabzudrücken. Die neue Vormundschaftsordnung hat mit den gesetzlichen Hypotheken der Mündel tabula rasa gemacht. Meine Herren! Es ist hier nicht der Ort, darüber zu diskutiren, ob gerade diese Lösung sehr glücklich war; ich muß sagen, ich habe immer das Gefühl gehabt, daß durch gänzliche Aufhebung der betreffenden Hypothek das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden ist, und daß man besser gethan hätte, strenge Vorschriften zu machen, daß die Hypotheken eingetragen werden müßten, weil die Bevormundeten, die wirklich in besonderer Lage sind, wie auch die Ehefrauen, eines gesetzlichen Schutzes bedürfen. Das wäre meines Erachtens richtiger gewesen. Meine Herren! Nur ein Punkt ist in dem Gesetzesentwurfe noch übergangen, er betrifft den Herrn Fiskus selbst, dieser hat nämlich auch noch einige gesetzliche Hypotheken; mit den Kommunen theilt er die gesetzliche Hypothek bei den rechnungspflichtigen Beamten und den Einnehmern. Diese Leute werden also ziemlich kreditunfähig auch heute noch bleiben. Dann hat der Fiskus auch noch verschiedene Steuerprivilegien, die gesetzlich bestehen. Es wäre zu erwägen, ob die Staatsregierung sich nicht veranlaßt sehen möchte, auch in dieser Hinsicht eine Fürsorge zu treffen, aber es ist dies von verhältnißmäßig untergeordneter Natur, da die Beamten an sich gekennzeichnet sind; bei den Steuerprivilegien hat es eine größere Bedeutung für die Oeffentlichkeit.

Meine Herren! Was ich an dem Entwurf von meinem Standpunkt aus zu tadeln habe, das ist die Art, wie die Sicherheit des Eigenthums besetzt werden soll. Das Correlat des Grundkredits ist die Sicherheit des Eigenthums; darauf beruht der Grundkredit, und wenn dieses nicht gesichert ist, kann uns, meines Erachtens, alles nichts nützen. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn in dieser Hinsicht nicht Wandel geschaffen wird, meines Erachtens das Gesetz eine magere Abschlagszahlung ist, mit welcher ich mich nicht zufrieden gebe. Meine Herren! Wir in der Rheinprovinz sind allerdings in eine sehr üble Lage bezüglich des Eigenthums durch Einführung unserer neuen Civilprozeßordnung gerathen. Früher, meine Herren, nach dem französischen Recht war bei jedem Akt, der 150 Frcs. also 40 Thlr. überstieg, der Zeugenbeweis ausgeschlossen, es ging also nicht, daß Jemand ein Grundstück verkaufte und daß nun ein anderer kam und

sagte: Das Stück ist mir früher verkauft worden, ich will dies durch Zeugen beweisen, wie es leider Gottes jetzt möglich ist. Wenn ich mir eine unmaßgebliche Meinung an dieser Stelle erlauben darf, so ist der neue Prozeß in der Zulassung des Zeugenbeweises zu weit gegangen. Dies weiter zu erörtern ist hier nicht der Ort; genug, wir sind in einer fatalen Lage. Ich habe durch notariellen Akt gekauft und meine, ich wäre in Ordnung, da kommt ein anderer und sagt: ich habe früher gekauft, bringt zwei oder drei Zeugen, die machen die Wahrheit überall kund, und dann habe ich mit meinem notariellen Akte nichts erreicht. Meine Herren! Nun hat das ja bereits der Gesetzgeber auch gefühlt, und er will in dieser Hinsicht Besserung schaffen, und zwar wie will er dies? indem er sagt: „Die Uebertragung oder Zuthellung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag erfolgen.“ Meine Herren! Damit ist vieles gebessert; damit stehen wir eigentlich wieder auf dem Standpunkt vor Emanation unserer neuen Civilprozeßordnung, wo ein schriftlicher Kaufakt, welcher ein sicheres Datum hatte, gegen die Ansprüche dritter stützte, welche aus einem frühern mündlichen Vertrage hergeleitet werden sollten. Das ist aber absolut nicht hinreichend, meine Herren. So viel ich weiß, sind alle Entwürfe, die darauf zielten, das Hypothekenrecht des französischen Rechtes zu amendiren, dahin gegangen, daß die Oeffentlichkeit des Eigenthums-Überganges gewahrt werden müsse, und daß dieselbe, da wir ein Grundbuch leider noch nicht haben, allein gewahrt werden könne durch Transcription des Aktes. Das ist der Standpunkt, den ich heute vertrete. Ich möchte Sie dringend bitten, die Staatsregierung zu ersuchen, den Transcriptionszwang in das Gesetz aufnehmen zu wollen, und ich möchte mir die Frage erlauben, wie sich das Gutachten des Ober-Landesgerichts hierzu gestellt hat. Es wäre mir auch sehr angenehm zu hören, wie die Königliche Staatsregierung hierzu steht. Meine Herren! Die Transcription ist nicht schwierig, sondern sehr einfach. Wie im gegenwärtigen Entwürfe gesagt wird: ein notarieller Akt muß sein, ebensogut kann gesagt werden: der Eigenthums-Übergang und, ich würde noch weiter gehen, die dinglichen Rechte an Grundstücken, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, erfordern außerdem, um dritten gegenüber wirksam zu sein, die Transcription des betreffenden Titels. Meine Herren! Das ist kein Novum. Die Redaktoren des code civil, also des Gesetzbuches, mit dem wir uns heute befassen, haben schon diese Vorschrift verlangt, — sie war entnommen aus dem Gesetz vom 11. brumaire des Jahres VII — und wenn man die Verhandlungen im Staatsrathes liest, so wundert man sich, wie die Bestimmung hat unter den Tisch fallen können. Genug aber, meine Herren, alle Entwürfe, alle Staaten, welche die ändernde Hand an die französische Hypotheken-Gesetzgebung gelegt haben, sind dazu übergegangen, diese Maßregel obligatorisch zu machen, so auch Holland, welches eben von dem Herrn Referenten erwähnt worden ist.

Also, meine Herren, warum sollen wir denn zurückbleiben? Nach dem Entwürfe soll der notarielle Akt nöthig sein. Meine Herren! Das ist ein Punkt, der bezüglich der Kosten bei kleinen Grundstücken nicht unerhebliche Bedenken hat. Bei großen Objekten und in der Stadt kennt man, so zu sagen, nur notarielle Akte; aber auf dem Lande ist es anders; hier kommen viele kleinere Uebertragungen vor, wobei die Kosten außer Verhältniß stehen werden. Ich halte es für richtiger, den Parteien zu überlassen, ob sie einen notariellen Akt, oder ob sie einen Privat-Akt machen wollen; nur müssen sie transcribiren. Dann haben Sie zugleich die Grundlage für die zukünftige Grundbuchordnung, indem jeder Eigenthumswechsel zur Anzeige kommt. Sie arbeiten so weiter voran zu dem Ziel, welches wir alle erstreben und welches der Provinzial-Verwaltungsrath noch besonders dadurch fördern will, indem er bei den Uebertragungs-Akten obligatorisch machen will,

daß Katasterauszüge beigefügt werden. Meine Herren! Auch der Fiskus kommt dabei nicht zu kurz, womit wir rechnen müssen; der Fiskus bekommt die Transcriptionsgebühr, wodurch eine Mehreinnahme entsteht. In den Städten ist die Transcription jetzt schon allgemein. Nothwendig ist dieselbe bekamtlich blos, wenn man ein Grundstück gekauft hat, das mit Hypotheken überſchwert ist und das man von den Hypotheken reinigen will. Dann hat dieselbe den Vortheil, daß sie in den Händen des dritten Erwerbers in 10 Jahren zur Freiheit von Hypotheken führt. Dieser letztere Vortheil der Transcription ist ein so wesentlicher, daß ein verständiger Notar den Parteien solche anrath. Also muthen wir dem Publikum auch nicht zu viel zu; die Maßregel ist jetzt schon fast allgemein gewohnheitsmäßig und kann dann ebenso als Zwang auferlegt werden. Dieses Desiderium schätze ich weit höher, als daß die gesetzlichen Hypotheken öffentlich werden. Denn die Vormundschfts-Hypothek beseitigt sich in kurzem; sie besteht nur für diejenigen Vormundschäften noch, welche bereits vor dem 1. Januar 1876 eröffnet worden sind, und was die Ehefrau anlangt, so ist deren Existenz schwer zu verheimlichen und damit sind die nöthigen Maßnahmen für den Gläubiger gegeben. Das Fundament des Kredits ist und bleibt die Erkennbarkeit des Eigenthums selbst. Herr Landesrath Küster hat dies schon an ein paar Beispielen dargethan. Es kann jetzt vorkommen, daß Jemand kauft, daß aber bereits an einen anderen verkauft ist. Ebenso kann Jemanden ein Darlehn auf ein Grundstück gegeben werden, welches er bereits verkauft hat. Nach den Erfahrungen aus meiner Praxis haben die gesetzlichen Hypotheken nicht so viele Nachtheile gebracht, als das Stellionat. Die Schadensfälle beruhen meist darauf, daß der Schuldner bereits verkauft hatte, als er das Grundstück zur Hypothek stellte. Meine Herren! Ich muß noch einmal zurückgreifen. Die Publicität ist durch den notariellen Akt gar nicht gewahrt; denn der Notar muß seine Akte geheim halten. Das ist der Gegensatz der Publicität. Wenn ich zum Notar komme und frage, hat der N. N. — ich will ihm ein Darlehn auf Hypothek geben — sein Grundstück schon verkauft? so sagt der Notar, wenn er gewissenhaft ist: Hand davon; nach der Notariats-Ordnung darf ich blos den Interessenten Auskunft geben. Hierzu gehört aber derjenige nicht, welcher ein Darlehn noch nicht gegeben hat, sondern erst ein solches geben will. Ich wollte dies noch nachholen, um Ihnen zu sagen . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Das gehört wohl nicht hierher.

Abgeordneter Courth: Gestatten Sie, Herr Marschall; die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß ich mir diese Ausführungen noch zu gönnen bitte. Es scheint mir doch sehr zur Sache zu gehören, wenn ich sage: wir wollen Publicität schaffen und ausführe, daß es in dem Entwurfe mit der Publicität nichts ist. Auf die einzelnen Artikel gehe ich nicht ein, das behalte auch ich mir vor. — Das andere Desiderium, welches ich habe, bezieht sich auf einen Punkt, der meines Erachtens gerade so geschadet hat, wie der Mangel der Publicität des Eigenthums. Es betrifft die zehnjährige Erneuerung der Hypotheken. Diese ist ein Krebschaden; sie ist schlimmer als alles andere. Man mag ja sagen: *jura vigilantibus sunt scripta*. Ich gebe zu, der Provinzial-Hülfskasse wird es gewiß nicht passiren, daß eine solche Erneuerung verſäumt wird, aber anders ist es bei den gewöhnlichen Privatleuten. Meine Herren! Ich kann Ihnen aus der jüngsten Praxis des hiesigen Landgerichts einen Fall vortragen. Eine Dame hatte eine sehr gute Hypothek, auch einen guten Schuldner; dieser verkauft, sie giebt den Schuldner frei und nimmt den neuen Käufer als Gläubiger an. Dieser gerieth in Fallitzustand, sie war geisteskrank geworden und während dem wurde die Erneuerung verſäumt. Sie betraf die Kleinigkeit von 6000 Thalern. Als nun eine neue Eintragung genommen wurde, waren inzwischen mehrere andere Hypotheken vorgesprungen. Die Gläubigerin hat zu klagen versucht, indem sie ausführte, durch die Trans-

scription des Kaufaktes, worin stand, daß der Ankäufer ihr Kapital in Abschlag des Kaufpreises übernehme, und die darauffin genommene amtliche Eintragung, sei auch ihr Kapital als Theil des Kaufpreises gesichert worden. Das hiesige Landgericht hat sie aber zurückgewiesen — Herr Landesrath Küster bestätigt es mir durch Kopfnicken — die Person war um ihre 6000 Thaler gekommen. Man kann einwenden, dies wäre vermieden worden, wenn die Gläubigerin einen Verwalter gehabt hätte; aber warum haben wir die zehnjährige Erneuerungsfrist? Wenn man die Verhandlungen bei der Berathung des code civil nachliest, so ist das lediglich eine Zweckmäßigkeit=Maßregel gewesen, um den Hypothekenbewahrer nicht zu belasten. Lediglich dieser formale Grund ist hierfür maßgebend gewesen.

Im Preussischen Landrecht, meine Herren, besteht auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1872 schon zu Recht, daß alle Eintragungen so lange Wirkung haben, bis dieselben gelöscht sind. Ob das für den Hypothekenbewahrer schwierig oder weniger schwierig ist, das kann doch nicht ausschlaggebend sein. Das darf höchstens auf seine Gebühren Einfluß haben. Auch in dieser Beziehung kann ich konstatiren, alle Länder, die an die Hypothekenordnung herangegangen sind, haben diese zehnjährige Erneuerung abgeschafft. Auch Belgien hat das gethan, ebenso Holland. Also, meine Herren, warum soll ich dies Desiderium nicht haben? Allerdings erkenne ich an, daß der Fiskus dadurch einen Ausfall hat; es würde dies aber nicht zu schwer wiegen gegenüber den wirklich großen Bedenken gegen die Erneuerung. Dieselbe hat immer etwas unangenehmes, es kann ja leicht etwas dabei verfehlt werden. Wenn mir eine Erneuerung gebracht wird, ich soll sie machen, ich thue es sehr ungern und die Kollegen thun es auch ungern wegen der großen Verantwortung, der man sich aussetzt. Warum dies alles? Aus keinem andern Grunde, als daß dem Hypothekenbewahrer bei Ertheilung der Auszüge etwas weniger Belästigung entsteht. Ich glaube also, wenn einmal die bessernde Hand angelegt wird, daß eine betreffende Bestimmung auch noch mit in das Uebergangsgesetz hineingebracht werden kann. Wichtig ist ja, daß noch eine einmalige Erneuerung stattfindet, um die geplante Spezialität der Hypotheken durchzuführen. Es würde in dieser Beziehung ganz zweckmäßig gesagt werden können, daß von dem 1. Januar 1897 an eine Erneuerung der Hypotheken nicht mehr nöthig ist. Wir kommen dann in Einklang mit allen Ländern, die das Hypothekengesetz des code civil überhaupt in Angriff genommen haben, und mit allen übrigen Ländern des Deutschen Rechts, so mit dem Preussischen Landrecht und dem Oestreichischen Rechte. Ich glaube, daß der formale Grund dagegen nicht durchschlägt. Ich will bemerken, meine Herren, ich weiß nicht, wie die Gesetzgebung augenblicklich in Frankreich in diesem Punkte liegt. Ich werde mich hierüber informiren. Wenn Sie die französischen Schriftsteller lesen, so finden Sie, daß alle — die geheimen Hypotheken tangiren sie weniger — neben dem Desiderium der Transskription auch das Desiderium des Fortfalls der 10jährigen Erneuerung hatten.

Landtags-Marschall: Herr Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich freue mich sehr, daß der Herr Abgeordnete Courth vom juristischen Standpunkt aus die meisten Desiderien berührt hat. Ich möchte mir nur erlauben, auf einige praktische Punkte wegen der Ausführbarkeit der Bestimmung in §. 1 einzugehen. Ich muß mich gegen den Vorschlag, daß nur ein vor Notar oder Gericht geschlossener Vertrag Gültigkeit haben soll, erklären.

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Ich möchte bitten nicht zu sehr in die Spezial-Diskussion einzutreten.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Herr Justizrath Courth hat schon etwas voraus gegriffen, ich wollte es gleichfalls thun, ich will aber vorläufig verzichten.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Ich wollte mir nur erlauben, Ihnen eine Auskunft darüber zu geben, wie sich die Gutachten zur Einführung des Transcriptions-systems verhalten haben. Es sind, wie Sie wissen werden, von dem Ober-Landesgericht, von der Anwaltskammer und von einzelnen Notaren, vom Ober-Staatsanwalt und von den Landgerichten Gutachten eingefordert worden. In ihrer großen Mehrheit sprechen sie sich gegen die Einführung des Transkriptions-Systems aus. Das Ober-Landesgericht sagt, die sonst gemachten Vorschläge, die also in diesem Gesetz-Entwurf noch nicht enthalten sind, um das Hypothekenrecht zu verbessern, seien nicht annehmbar, und äußert sich dann wörtlich:

„Dahin gehört der Vorschlag, das französische Transcriptions-system einzuführen, zu welchem das Gutachten der Rechtsanwälte hinneigt. Der Transcriptions-zwang würde, auch ganz abgesehen von den Kontraversen und Lücken und von der Kostspieligkeit, einen großen Apparat von neuen Gesetzesbestimmungen erfordern; die ganze Masse der früher begründeten Rechtsverhältnisse würde davon ergriffen und umgewälzt, um bald nachher bei Einführung des Grundbuches beziehungsweise des Allgemeinen Deutschen Civil-Gesetzbuchs wiederum anderweit neu geregelt zu werden.“

Ich glaube, ich brauche dem nichts weiter hinzuzufügen, um hier zu begründen, wie bedenklich es sein würde, jetzt den Transcriptions-zwang einzuführen, um nachher in 10 oder 15 Jahren oder früher bei der Einführung des neuen Civil-Gesetzbuchs einen ganz anderen Rechtszustand herzustellen. Die auswärtigen Gesetzgebungen, die das Transcriptions-system eingeführt haben, haben es als endgültigen Zustand, als Ersatz für das Grundbuch eingeführt, sie wollen keinen anderen Zustand haben, so daß dort die Verhältnisse völlig anders liegen, als bei uns.

Landtags-Marschall: Herr Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich möchte, da die Debatte schon auf den Transcriptions-zwang sich erstreckt hat und da sich darauf mein späterer Antrag beziehen sollte, mir erlauben, schon jetzt vorzugreifen. Die Idee, die ich mehrfach mit Bekannten besprochen habe, ist die, gerade dieses Gesetz als einen Uebergang zur Grundbuchordnung aufzufassen, und jetzt das Transcriptions-wesen faktisch dazu zu benutzen, um die Grundlage dafür zu bekommen, also ebenfalls als ein Provisorium. Wir wünschen, die schriftliche Form beizubehalten, nicht bloß die gerichtliche, die dann transcribirt werden muß, um allmählich alle Eigenthumstitel auf einen bestimmten Punkt zu bringen. Es wurde gesagt: wir müssen dafür sorgen, daß irgendwo eine Behörde existirt, wo sämtliche Kaufverträge sich zusammenfinden, woraus sich allmählich ein Register machen läßt, um dann die Grundbuchordnung ohne jede Schwierigkeit einführen zu können. Daher war der Gedanke der, daß wir die Transcription als Zwang wünschen, besonders für die Privatverträge, wenn die noch als gültig angenommen werden. Dabei kam zur Sprache, ob eine bedeutende Belästigung und Beschwerung des Hypothekenamts stattfinden würde. Jetzt ist auf dem Hypothekenamt die Einrichtung die, daß zwei Bücher geführt werden, einmal das personelle Hypothekenbuch, und zweitens die Transcriptions-Register. In die Transcriptions-Register werden aber alle notariellen Verträge ebenfalls wörtlich abgeschrieben. Diese existiren aber schon bei den Notaren überall in öffentlichen Urkunden. Wenn diese Arbeit bei den Hypothekenämtern wegfällt, so haben sie eine solche Erleichterung, daß sie mit Leichtigkeit das andere Register, ein nach Flur und Nummer eingerichtetes, führen können. Das wäre aber die Grundlage für die gesammte

Neuordnung des Grundbuches, sobald es einige Jahre bestanden hat, weil dort dann alles vorkommen muß. Um den Zwang durchzuführen, daß transcribirt werden muß, könnte ganz einfach gesagt werden: es kann keine Fortschreibung stattfinden, ohne daß ein Transcriptionsvermerk bei der schriftlichen Form da ist, denn das nehme ich an, daß eine schriftliche Form überhaupt als unbedingte Nothwendigkeit beliebt wird. Niemand wird gern Steuern für den andern zahlen, also das wäre schon der Zwang, daß Jemand transcribiren und in dieses Register sich eintragen lassen muß, wenn er der Steuern ledig werden will. Wenn man nun eine Anordnung trafe, daß keine Fortschreibung für die Steuern ohne Transcriptionsvermerk stattfinden dürfe, so wäre dadurch erreicht, daß sämmtliche Akte einer Behörde, dem Hypothekenamte, vorgelegt werden müssen, um nachzuweisen, daß transcribirt worden ist. Das wäre ein Vorschlag, um die Transcription auch als ein Uebergangsstadium für die spätere Ausbildung der Gesetzgebung uns nutzbar zu machen.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Herr Justizrath Courth hat in der Generaldiskussion drei Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf hervorgehoben. Er empfindet erstens als eine Lücke, daß die Privilegien des Fiskus nicht beseitigt sind. Dieses Moment wurde vom Provinzial-Verwaltungsrath für untergeordneter Natur angesehen, weil jenes Privilegium sich nur auf wenige Fälle erstreckt und auch bereits durch ein Dekret aus dem Anfange dieses Jahrhunderts angeordnet ist, daß der Fiskus die Grundstücke durch Eintragung bezeichnen soll, auf welche er seine Privilegien geltend machen wolle. Unter diesen Umständen glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath von jenen Privilegien absehen zu können, obwohl in der Sache selbst dem Herrn Justizrath Courth nur Recht gegeben werden kann. Die beiden übrigen Bedenken betreffen die Transcription, die zehnjährige Erneuerung der Hypotheken. Die erstere, die Transcription erachtet Herr Courth für nothwendig, um dem Eigenthumsübergange Dritten gegenüber die nothwendige Publicität zu geben und die bis jetzt fehlende Sicherheit des Eigenthumsbeweises zu schaffen, während derselbe die Verpflichtung zur 10jährigen Erneuerung der Hypothek als nachtheilig und mindestens eine unnütze Belästigung des Publikums ansieht. Ich will in diesem Punkte der Spezialdiskussion nicht vorgreifen, sondern mich darauf beschränken, noch einmal zu betonen, daß vom Standpunkte des Uebergangsgesetzes, das wir zu treffen haben, dem Entwurfe in diesen Punkten nur beigespflichtet werden kann. Wenn wir nicht zur Grundbuchordnung übergehen wollten, sondern wenn wir das System des Code so zu vervollständigen hätten, daß wir damit auskommen könnten, dann, meine Herren, bliebe uns nichts übrig, als uns an die Transcription anzuschließen und die Letztere so zu vervollkommen, daß sie die nothwendige Publicität gibt, deren der Grundbesitz im Interesse des Realkredites bedarf. Allein, meine Herren, wenn wir blos einen Uebergang schaffen wollen, so müssen wir uns doch zunächst fragen: stehen die Kosten und Umstände des Transcriptionsverfahrens im Einklange mit den Vortheilen, die dieses Verfahren uns während der Dauer des Uebergangsstadiums gewähren kann. Diese Frage glaube ich nur verneinen zu können. Das Nächste, was wir anzustreben haben, besteht darin, daß in Zukunft über jeden Eigenthumsübergang und Belastung ein ordentlicher Titel errichtet wird, welcher erstens von einem rechtskundigen Manne ausgeht, und zweitens die Parzellen, die verkauft oder belastet werden, so genau bezeichnet, daß eine Uebereinstimmung resp. eine Eintragung aller Eigenthumsübertragungen und Belastungen in ein öffentliches Buch, den Kataster, erfolgen und dann später, wie Herr Küster ausgeführt hat, das Grundbuch gebildet werden kann. Dieses genügt für die zunächst anzustrebende Zwecke. Mehr können wir ohne große Belastung des Publikums nicht verlangen. Die notarielle Form und die Transcription erachte ich namentlich für kleinere Objecte zuviel. Wollen Sie aber

die notarielle Form fallen lassen und statt dessen sagen: wir lassen die Privatakte transcribiren, so fragen Sie sich doch, meine Herren, was haben Sie damit erreicht? Es kommen wieder Akte, in denen es heißt: der Peter hat dem C. das Grundstück verkauft; die Eigenthumsverhältnisse sind nicht bezeichnet, es ist nichts klar gestellt. Der Hypothekenbewahrer muß diese unvollständigen Akte transcribiren, denn Sie werden doch dem nicht juristisch gebildeten Hypothekenbewahrer nicht die Prüfung darüber, welche Akte er von der Transcription zurückweisen und welche er zulassen soll, überlassen wollen. Was nützt es nun, wenn solche unvollständige Titel transcribirt werden?

In Elsaß-Lothringen hat man mit der Transcription die schlimmsten Erfahrungen gemacht; man glaubte, etwas zu haben und hatte ein Messer ohne Hest. Das Publikum wird offenbar durch den an und für sich nichtigen und unvollständigen Akt, welcher transcribirt wird, irre geführt. Was nützt es, wenn es heißt: der Peter Müller hat von Carl Schmitz ein Grundstück gekauft? Ist damit etwas für die Eigenthumsverhältnisse erwiesen? Es muß zunächst festgestellt werden, daß der Verkäufer wirklich Eigenthümer war, und daß er sich in der Lage befunden hat, durch diesen Akt Eigenthum zu übertragen. Wenn Sie das alles in die Transcription hineinbringen und Letztere für die Eigenthumsicherheit und den Realkredit wirklich nutzbringend machen wollen, so stehen Sie vor einem ebenso schwierig auszubildenden, wie tief eingreifenden Systeme, welches eine Abänderung des Code noch in manchen anderen Bestimmungen erheischt. Wie wollen Sie es z. B. bei Theilungen machen? soll da auch Transcription erfolgen? Dann müssen auch darüber Bestimmungen getroffen und die Grundsätze der Theilung geändert werden. Wenn wir uns in der traurigen Nothwendigkeit befinden, während eines Uebergangsstadiums dem Grundbesitzer Kosten aufzubürden, so dürfen diese Kosten das Minimum dessen, was möglich ist, nicht überschreiten. Nehmen wir zu dem notariellen Akt noch die Transcription, dann kommt der Staat mit der Transcriptionsgebühr, der Hypothekenbewahrer liquidirt, und die Kosten werden zu groß. Sagen Sie aber, wir wollen notarielle Akte nur für Objekte, deren Werth eine gewisse Summe überschreitet und für das, was darunter ist, wollen wir, um Kosten zu vermeiden, Privatakte zulassen und dann diese Privatakte transcribiren, so wird damit Niemanden geholfen. Die Partheien fallen damit nur den Winkelkonsulenten in die Hände, und die Kosten werden vielleicht größer, als bei einem notariellen Akte. Die billigste Gebühr beträgt ja nur 1,80 M., und für Privatakte, auch wenn sie von Winkelschreibern gemacht werden, wird nicht weniger verlangt werden. Wir werden in Bezug auf die Kosten den Leuten wenig helfen und ihnen im Uebrigen nur ein unvollkommenes Mittel geben, da die Transcription an sich niemals eine vollständige Sicherheit für das Eigenthum darbietet. Die Letztere wird nur durch das Grundbuch erzielt. Beschränken wir uns jetzt darauf das Grundbuch durch ordentliche Kaufakte — wofür ich die notarielle Form für unbedingt nöthig halte, vorzubereiten und lassen wir die Transcription, deren wir für das Uebergangsstadium nicht so dringend bedürfen, fallen.

Das dritte Moment, welches Herr Courth berührt hat, betrifft die zehnjährige Erneuerung. Darin hat Herr Justizrath Courth vollkommen Recht, die zehnjährige Erneuerung der Hypotheken ist eine unnütze und gefährliche Belastung, welche man den Leuten auferlegt hat, um die Hypothekenbewahrer beim Nachschlagen der Register nicht zu sehr zu belasten. Gerade für die nächste Zeit ist nun aber diese Erneuerung nothwendig, damit bei der Erneuerung nur noch Hypotheken unter Angabe des Katasters eingetragen werden, und dadurch der Hypothekenbewahrer in die Lage versetzt wird, ein Flurbuch nach Parzellen anlegen zu können. Nach Ablauf von zehn Jahren wird zu diesem Zwecke eine Erneuerung nicht mehr nothwendig sein und hat der Herr Kommissar der Staatsregierung uns bei Berathung des Entwurfes im Provinzial-Verwaltungsrathe schon

gesagt, daß es die Absicht der Regierung sei, mit dem Zeitraume, den der Herr Justizrath Courtz angegeben hat, die Erneuerung durch ein neues Gesetz aufzuheben. Ob nun jetzt schon im Gesetze gesagt wird, die hypothekarische Erneuerung soll im Jahre 1897 aufgehoben werden, oder ob wir uns darauf verlassen, daß bis dahin die Staatsregierung ihr Wort einlösen wird, erachte ich für gleichgültig. Wenn die Staatsregierung ihr Wort nicht einlöste, so würden wir darauf zurückkommen können, insbesondere wenn jene Absicht durch die Motive festgesetzt würde, was ja zulässig scheint. Praktisch hat die Frage der Erneuerung heute wenig Werth; denn für die nächsten zehn Jahre müssen wir erneuern, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen, welches wir im Auge haben. Was nach zehn Jahren geschehen soll, können wir dann anregen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Es ist meine Absicht, auch noch einige allgemeine Bemerkungen zu machen, da wir uns in der Generaldiskussion befinden. Ich glaube, wir haben alle mit sehr großer Befriedigung diesen Gesetz-Entwurf entgegengenommen, den wir sowohl den Bemühungen unseres Verwaltungsrathes, wie auch der richtigen Erkenntniß der Staatsregierung verdanken, daß dies die Vorbedingung sei, welche zu erfüllen ist, um dem Grundbesitz aus seiner mißlichen Lage herauszuhelfen. Wir erkennen mit dem Herrn Landes-Direktor alle die formalen Vorzüge des rheinischen Rechts an, wir erkennen an, daß in dieser Beziehung das rheinische Recht ein Muster ist, welches bisher von anderen civilrechtlichen Gesetzen nicht erreicht worden ist. Die heutige Lage aber hat auch selbst alle diejenigen, welche aus einer gewissen Liebhaberei und nach ihrem ganzen Bildungsgange für das rheinische Recht schwärmen, überzeugen müssen, daß dasselbe sehr große Mängel in sich trägt, zu welchen Mängeln gerade die Uebelstände gehören, welche heute durch dieses Gesetz, das die Eigenthumsübertragung, die Sicherheit des Eigenthums und die Hypothekenverhältnisse zu regeln bestimmt ist, beseitigt werden sollen. Meine Herren! Wir leben unter einer Gesetzgebung, die von dem Geiste durchdrungen ist, der auch das rheinische Recht geschaffen hat, bei dem, wie der Herr Landes-Direktor richtig sagte, der Grundbesitz vollständig vergessen wurde, und nicht zu Rathe gezogen worden ist, in der alles auf die Interessen anderer und namentlich auf die Interessen des großen, spekulirenden Kapitals zugeschnitten worden ist. Unter diesen Verhältnissen leidet der Grundbesitz ganz besonders in Betreff seiner Kreditverhältnisse, und wenn dieser neue Gesetz-Entwurf auch nach anderen Richtungen hin, z. B. in Betreff der Konsolidationsfrage, die hier und da ein Bedürfniß sein mag, eine Vorbedingung ist, so ist er ganz besonders die Vorbedingung für die Herstellung gesunder Kreditverhältnisse für Landwirthschaft und Grundbesitz. Das ist grade das Gebiet, auf welchem der Grundbesitz zu Gunsten Anderer am meisten benachtheiligt ist; das ist das Gebiet, auf welchem er am meisten seiner Natur entgegen behandelt worden ist, auf welchem man ihm einen Charakter aufgedrückt hat, den er nicht besitzt, und durch dessen Aufzwingung er nothwendig dem Ruine entgegengeführt werden muß. Wenn man dem Grundbesitze Kreditverhältnisse aufzwingen wollte und aufgezwungen hat, wie sie andere Erwerbsklassen, Handel und Industrie ertragen können, und wie sie für dieselben passen, so ist das eben eine Unnatur. Wenn man uns Kreditverhältnisse aufdrängt, vermöge deren man uns die Schulden über Nacht kündigen kann, vermöge deren man uns einen Zinsfuß aufzwingt, den wir aus unserem Eigenthum nicht herauswirthschaften können, der bei der heutigen Verschuldung, wenn keine neue Hülfsmittel hinzukommen, nothwendig zum Ruine der Landwirthschaft führen muß, meine Herren, dann ist das eine Unnatur und dann muß es uns freuen, daß auf diesem Wege endlich die ersten Hindernisse, die der Herstellung eines gesunden Kredites im Wege stehen, beseitigt werden.

Ich gehe allerdings noch etwas weiter, meine Herren! Ich glaube, auch damit wird der Sache nicht abgeholfen werden. Ich glaube, wenn wir einmal einen klaren Einblick in unsere Schulverhältnisse bekommen würden, so würden wir erkennen, daß ganz andere Mittel noch ergriffen werden müssen. Wenn die Staatsregierung — das möchte ich heute besonders ausgesprochen haben, weil wir die Ehre haben, Vertreter der Staatsregierung in unserer Mitte zu sehen — endlich dazu übergehen wollte, eine eingehende gründliche und allgemeine Enquete der Grundverschuldung, wie sie wiederholt in unseren Volksvertretungen, wie sie auch — und dies ist das Verdienst unseres Provinzial-Verwaltungsrathes — durch unsere Provinzial-Verwaltung beantragt worden ist, herzustellen, meine Herren, dann würden wir erkennen, daß noch ganz andere eingreifendere und stärkere Mittel angewendet werden müssen, um unseren Grundbesitz aus der Lage herauszubringen, in der er jetzt ist. Ich wiederhole es, daß wir, wenn wir dies Bild vor uns sehen würden, die Ueberzeugung gewinnen würden, daß der Grundbesitz heute Schritt vor Schritt mit apodiktischer Gewißheit dem Ruine entgegengeht. Freilich ist einmal von hoher Stelle, wie ich glaube, in unserer Volksvertretung gesagt worden, daß allerdings die Grundbesitzer vielleicht zu Grunde gehen könnten, aber der Grundbesitz bestehen bleiben würde. Das ist ein Satz, den wir, so lange wir noch am Leben sind, nicht acceptiren können. Meine Herren! Ich glaube, daß wir auch hier, wo wir diese wichtigen Fragen zu berathen haben, und wo wir noch über die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes in Betreff der Fortschritte, die zur Schaffung des Grundcredit-Institutes zu machen sind, zu berathen haben, Veranlassung haben, die Bitte an die Staatsregierung zu richten, daß sie endlich einmal eine gründliche Enquete, nicht bloß von einzelnen Kreisen, sondern durch die ganze Provinz, schaffen möge. (Sehr richtig!)

Es wird dies ein Leichtes sein. Stellen Sie mir — ich richte diese Bitte an den Vertreter der Staatsregierung — Ihre Maschinerie zur Verfügung, so stehe ich Ihnen dafür, daß ich innerhalb eines Jahres die Enquete hergestellt habe und zwar eine Enquete der hypothekarischen Verschuldung, noch ergänzt durch einen großen Theil der Privatverschuldung.

Das wird also der Punkt sein, bei dem wir auch hier einzusetzen haben. Ich begrüße, wie gesagt, diesen Gesetzentwurf mit Freuden. Ich werde mit Freude ihm mit einigen Modificationen zustimmen, aber es ist unsere Aufgabe, heute auszusprechen, daß jetzt, wo nun der erste Schritt geschehen ist, auch noch weitere Schritte geschehen müssen.

Ich möchte nun noch auf einen Punkt kommen, der schon berührt worden ist: das ist in §. 1 die Frage der Eigenthums-Uebertragung.

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Ich bitte, über die einzelnen Paragraphen sich jetzt noch nicht zu verbreiten. Ich würde Ihnen bei §. 1 das Wort hierzu geben. — Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Bezüglich der Bemerkung des Herrn Landes-Direktors, der auf Elsaß-Lothringen exemplifizirt hat, wollte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich über zehn Jahre in Elsaß-Lothringen gewesen bin, und zwei und ein halb Jahr in dem Ministerium von Elsaß-Lothringen an Versuchen mitgearbeitet habe, dort das Hypothekenrecht in Ordnung zu bringen. Gegenwärtig sind Vertreter der Elsaß-Lothringischen Landesverwaltung in Berlin, um bei dem Bundesrath die Einführung einer Grundbuchordnung zu betreiben, und von einem dieser Herren Vertreter habe ich die bestimmte Versicherung erhalten, daß die ganze Transcription hierbei nicht das geringste nützt. Es ist mir z. B. mitgetheilt, daß Privatakte transcribirt worden sind, in denen die Kontrahenten nur nach den Vornamen bezeichnet waren. Die Transcriptions-Register, die mit vielen Kosten und Mühen geführt werden, nützen für die Vorbereitung des Grundbuchs nichts.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich stehe auf dem Standpunkt des Provinzial-Verwaltungsrathes. Mir ist auch der Sperling in der Hand lieber, als die Wachtel auf dem Dache. Ich begrüße den Gesetzentwurf, der uns vorgelegt worden ist, mit großer Freude, und würde ihn, wenn nichts Besseres geboten werden kann, annehmen. Auch stimme ich mit dem Verwaltungsrath überein, daß einige Desideria hinzuzufügen sind. Ich sehe in dem Gesetzentwurf einen solchen Fortschritt für unser Hypothekenwesen, für die Sicherheit des Eigenthums, für die endliche Schaffung eines Pfandbrief-Instituts und einer Kultur-Rentenbank, daß ich glaube, daß schon mit den wenigen Paragraphen des Entwurfes eine bedeutende Abhülfe geschafft werden kann. Ich bin nun nicht Jurist, sondern nur praktischer Landwirth, es berührt mich aber unangenehm, daß man nicht überall unsere schöne deutsche Sprache in den Entwurf aufgenommen hat, sondern z. B. von Privilegien spricht, während wir doch das sehr schöne deutsche Wort „Vorzugsrecht“ haben. Man hat auch in dem Gesetzentwurf „Einschreibung“ gesagt; warum aber „Transcription“? Man kann ja auch sagen: „Ueberschreibung“. Dagegen ist ein anderer, deutscher Ausdruck mir ein wenig bedenklich: Es ist da die Sprache von „Grundstücken“. Meine Herren! Ein Grundstück, ist das der fundus, ist das der Grund und Boden allein, oder gehört Alles, was darauf steht, was nieth- und nagelfest ist, auch dazu? Da möchte ich wieder bitten, daß man hier das Fremdwort „Immobilien“ nehme. (Heiterkeit.)

Ich habe in meiner praktischen Erfahrung oft gesehen, daß bei manchen Splitterrichtern Urtheile zu Stande kommen, bei denen ein praktischer Mann den Kopf schüttelt! (Heiterkeit.)

Das im großen Ganzen. Es ist ja sehr dankbar anzuerkennen, was bezüglich der Vorzugsrechte der Ehefrau u. s. w. vorgeschlagen wird; ich habe nichts dagegen, wenn der Fiskus ein wenig in den Vorzügen beschränkt wird, die er bisher genossen hat. Dann ist ein Hauptvorzug, daß die General-Hypothek wegfällt, also die Hypothek, die man in Folge von Urtheilen erwirbt, spezialisirt eingetragen werden muß, also die einzelnen Parzellen bezeichnet werden müssen. Aber nun denken Sie sich, meine Herren, wie das nachher im Hypothekenbuch aussehen wird! In der vorigen Woche hatte ich eine Hypothek von 700 Mark in der Hand, zu deren Sicherheit 230 Parzellen zur Hypothek gestellt wurden. (Heiterkeit.)

Jede dieser einzelnen Parzellen wird später im Grundbuch ein Folio haben. Wenn nun die einzelnen Parzellen aufgeführt werden müssen, und hinter jeder einzelnen Parzelle steht: Belastet mit 700 M. zusammen in Verbindung mit folgenden 229 einzelnen Parzellen, so würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß, wenn man die Spezialisirung der Grundstücke anordnet, man sie auch übertragen möge auf den Werth der einzelnen Parzellen, der zu einem beliebigen Betrag von Seiten des Gläubigers angenommen werden muß. Dann kann in das Grundbuch geschrieben werden, daß man die und die Parzelle belastet mit so und so viel. Dadurch wird auf einer Linie erreicht, was Sie sonst auf 230 Zeilen haben. — Das sind die Bedenken, die ich den Bemerkungen des Provinzial-Verwaltungsraths hinzufügen möchte. Wenn der betreffende Passus drankommt, werde ich so frei sein, wieder darauf aufmerksam zu machen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Die gehörten Ausführungen haben mich nicht überzeugt, daß die Transcription nicht durchführbar wäre. Ich wundere mich in der That über das Gutachten des Oberlandesgerichts. Ich höre aber, daß die Rechtsanwälte dasselbe gesagt haben, wie ich, also die Leute, die im praktischen Leben stehen. Ich will aber noch besonders hervorheben, daß der bekante Reichensperger'sche Entwurf, die Transcription als condito sine qua non hingestellt hat. Wenn mir

nachgewiesen würde, daß durch die Aufnahme der Bestimmung fundamentale Aenderungen in unserem Civilrecht nöthig werden, so würde ich mich bescheiden; aber bis mir dieser Nachweis erbracht wird, bleibe ich auf der Forderung stehen. Sie ist sehr leicht zu erfüllen, und ich sehe nicht ein, weshalb das nicht geschehen soll. Man sagt, man will eine Grundbuchordnung. Ja, meine Herren, das wissen wir ja, und der Entwurf soll die Schaffung der Grundbuchordnung fördern. Aber warum will man denn nicht bis wir das Grundbuch wirklich haben, eine so einfache Bestimmung hineinfügen, wenn sie wirklich nicht andere große Konsequenzen zur Folge hat? Ich kann solche nicht finden. Ich habe es mir eben vergeblich durch den Kopf gehen lassen, was denn fundamental durch die Transcription geändert werden könnte, als daß wir dadurch erst eine reelle Sicherheit erwerben. Dann erst hat man den Vogel in der Hand, während man uns den Spaß auf dem Dache zeigt und die Unsicherheit bleibt. Ich möchte also dabei verharren, und lasse mich davon auch dadurch nicht abschrecken, daß man sagt: in Elsaß-Lothringen sind Verträge transcribirt worden, in denen nur der Vorname stand. Nun dann schadet eine solche Uebertragung auch dritten nicht, dann ist überhaupt kein Vertrag vorhanden; oder das Grundstück ist nicht bezeichnet; dann ist ebenfowenig ein gültiger Akt vorhanden. So etwas kommt aber sehr wenig vor, denn so weit ist man auch auf dem Lande doch gekommen, daß man die Grundstücke wenigstens nach dem Nachbar und nach der Größe, oder nach der Flur bezeichnet. Immerhin wäre es ein großer Fortschritt, daß die Transcription geschieht. Wir erreichen dadurch erst die Sicherheit, die der notarielle Akt in keiner Weise giebt.

Landtags-Marschall: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Courth, seinen Antrag zu §. 1 zu formuliren. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur General-Diskussion.

Abgeordneter von Eynern: Wenn die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë hier im Provinzial-Landtage ganz ohne Erwiderung blieben, so würden sie von der allgemeinen Ansicht des Provinzial-Landtags ein Bild darstellen, welches doch nicht ganz richtig sein dürfte; wenigstens sind auch andere Anschauungen vorhanden, und ich glaube, daß man, wenn auch mit wenigen Worten, auf das entgegnen muß, was Freiherr von Loë ausgeführt hat. Freiherr von Loë hat damit angefangen, daß er das Rheinische Recht sehr gerühmt hat; hinterher aber hat er große und viele Mängel darin gefunden, und er hat sodann den Ausspruch gethan, daß das Rheinische Recht in Beziehung auf die Hypotheken-Ordnung rein für das große spekulative Kapital zugeschnitten sei. Soviel ich weiß, hat zu der Zeit, als das Rheinische Recht erlassen wurde, das, was wir unter großem spekulativem Kapital verstehen, in keiner Weise bestanden und hat daher auch nicht die Grundlage zu dieser Gesetzgebung bilden können. Dann gebe ich aber dem Herrn Freiherrn von Loë vollständig Recht, daß die jezige Hypotheken-Ordnung außerordentliche Mängel aufweist. Auch ich begrüße deshalb die beabsichtigte Neu-Ordnung mit großer Freude. Namentlich ist es unzweifelhaft richtig, daß die Landwirthschaft die plötzliche, über Nacht erfolgende Kündigung der übernommenen Schuld nicht ertragen kann, und daß in dieser Beziehung es sehr dankenswerth ist, wenn eine Aenderung getroffen werden soll. Auch darin bin ich mit ihm einverstanden und glaube, daß es vielfach der Wunsch von Provinzial-Landtags-Mitgliedern ist, daß es recht hübsch wäre, wenn eine allgemeine Enquete über die Grundverschuldung aufgenommen werde; ich glaube aber nicht, daß das so einfach ist, wie Herr von Loë es sich vorstellt, und glaube auch, wenn die Staatsregierung selbst ihm den ganzen Apparat zur Verfügung stellen wollte, den sie für eine derartige Enquete hat, daß das weiter reichen würde, als über den Zeitraum von einem einzigen Jahre. Dann aber frage ich noch, wenn die allgemeine Anschauung des Herrn Freiherrn von Loë über die Grundverschuldung vorhanden ist, wozu es

dann noch einer Enquete bedarf, welche ungeheure Kosten und Schwierigkeiten macht, blos um etwas festzustellen, was in den Augen des Herrn Freiherrn Felix von Loë schon als eine übergroße Verschuldung des Grundbesitzes vorhanden ist. Ich glaube statt die Enquete zu machen, könnten wir ruhig annehmen, daß die Verschuldung da ist, und auf Grund dieser Ueberzeugung versuchen, in einem neuen Gesetz die Ursachen der Verschuldung zu heben.

Dann meint Herr Freiherr Felix von Loë, es müssen noch ganz außerordentliche Maßregeln eintreten, um einer Verschuldung des Grundbesitzes in weiterem Maße vorzubeugen. Ich bin mit ihm ganz einverstanden, nur glaube ich, daß er das Wesentlichste in der Beziehung nicht erwähnt, das Wesentlichste auch nach seiner eigenen Anschauung, die er uns vor einigen Jahren im Provinzial-Landtage entwickelt hat, als es sich um Einführung einer Höfeordnung und eine andere Regelung des Erbrechts für die Uebertragung von Gütern handelte. Ich glaube, darin liegt die wesentliche Ursache der Grundverschuldung in der Rheinprovinz, indem das Rheinische Recht die Erbtheilung in keiner Weise beschränkt, sondern die Güter vollständig parzellirt, in die Hände der Erben zu übergeben gestattet. Das Konsolidationsgesetz, das wir hier vorliegen haben, ist gar nichts anderes, als die Konsequenz, um diese übergroße Erbtheilung wieder richtig zu stellen und eine bessere Organisation einzuführen. Ich glaube, darin liegt eine wesentliche Ursache der Verschuldung des Grundbesitzes in der Rheinprovinz. Da müssen wir den Hebel ansetzen, um eine Menderung herbeizuführen, wie ja schon jetzt vielfach große und kleine Familien gegenüber den Bestimmungen des rheinischen Rechts ihr eigenes Recht machen und diese Familien sind ja in Ansehen und Wohlstand geblieben.

Was die Ausführung des Herrn Freiherrn Felix von Loë betrifft, daß er dem vollständigen Ruine des Grundbesitzes entgegensteht, so haben wir hier in unserem im großen Ganzen doch recht gesegneten Rheinlande keine Veranlassung, in solchem Maße Schwarz in Schwarz zu malen. (Oho!)

Meine Herren! Es sind ja allerdings Gegenden, wo sich der Grundbesitz, hauptsächlich in Folge der großen Erbzerpflitterung, in einem sehr traurigen Zustande befindet; es gibt aber auch ganze große Gegenden in der Rheinprovinz, wo derartige Fälle nicht vorliegen und ein Ruin des Grundbesitzes, wie ich glaube, noch in keinem Maße vorhanden ist. Schaffen Sie für den Grundbesitz die Sicherheit leichterer Kapitalzuflüsse, wie es durch die an diese Hypothekens-Ordnung sich anschließende Gesetzgebung über eine Hypothekenbank in Aussicht steht, so bin ich überzeugt, daß diese allgemeine Klagen auf ein sehr geringes Maß reduziert werden können. Im großen Ganzen ist es ja augenblicklich modern, den Grundbesitz in einem Maße als bedrängt darzustellen, das mit den thatsächlichen Verhältnissen doch nicht in Einklang steht. (Oho!)

Meine Herren! Sie haben ungünstige Konjunkturen, die Sie überwinden müssen, wie im Handelslande, in der Industrie derartige Konjunkturen auch überwunden werden müssen. Da ist ja auch nicht Jahr aus Jahr ein Verdienst; dort hat man auch Verlustjahre. Gegenüber diesen allgemeinen Klagen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß die Güter heute noch immer zu einem sehr hohen Preise jeden Augenblick verkauft werden können, und (Oho!) daß die Verpachtungen der Domänen des Staates noch in keiner Weise eine so große Fehlsomme gebracht haben, um in dieser Weise ein so ungünstiges Urtheil über die Landwirtschaft und über die Ergebnisse der Landwirtschaft zu rechtfertigen. Ich will gar nicht sagen, daß es vielleicht, um für die Landwirtschaft etwas zu erreichen, nützlich ist, sie in dieser Weise so schwarz darzustellen, (Oho!) aber den thatsächlichen Verhältnissen entspricht diese Darstellung meiner Ueberzeugung nach nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Es ist ja gewissermaßen ganz interessant, in gewissen Zeiträumen, wenn man in geschäftlichen Angelegenheiten mit Bekannten wieder zusammentrifft, immer dieselben Ansichten wieder zu finden. Wir haben schon damals, als wir den Schorlemer'schen Gesetzentwurf zur Berathung und Begutachtung vor uns hatten und uns in der Majorität gegenüber dem Rheinischen Theilungszwange für die Einführung einer erweiterten Dispositionsfreiheit aussprachen, den Herrn von Eynern als unseren Gegner gefunden, während alle Vertreter des Grundbesitzes dies als den richtigen Weg erkannten, um Abhilfe zu schaffen. Ich kann Ihnen mittheilen, meine Herren, was Ihnen vielleicht nicht bekannt ist, daß wir auf unserer Seite eine sehr bedeutende Autorität haben. Die Staatsregierung hat, als sie den Entwurf der Westfälischen Höfeordnung den Häusern des Landtages vorlegte, in ihren Motiven gesagt, sie sei nicht für ein festes Anerberecht, sie stände ganz auf dem Standpunkte des Rheinischen Provinzial-Landtages, der eine erweiterte Dispositionsbefugniß wolle. Wir können uns freuen, diese Zustimmung zu haben, die faktisch mehr werth ist, als vielleicht die eine oder die andere Zustimmung von anderer Seite.

Was die von mir gemachte Bemerkung, auf welche Herr von Eynern erwidert hat, anbelangt, so habe ich mich, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, nicht dahin ausgesprochen, daß das Rheinische Recht ganz zu Gunsten der kapitalistischen Spekulation sei, sondern die Gesetzgebung im Allgemeinen, welche aus demselben Geiste hervorgegangen sei; das wollte ich zunächst berichtigen.

Herr Abgeordneter von Eynern hält dann die Enquete gar nicht für nothwendig. Nun, meine Herren, er hat insofern ganz Recht; für mich ist sie absolut nicht nothwendig und auch für alle diejenigen nicht, welche die Verhältnisse des Grundbesitzes genau kennen. Aber für diejenigen Herren, welche dieselben noch nicht genau zu kennen scheinen, wie der Herr Abgeordnete von Eynern, wird eine derartige Enquete stark beweisend sein und sie überzeugen, daß die Lage des Grundbesitzes allerdings eine ganz schwarze ist, und daß wir heute nicht zu schwarz gemalt haben. Wenn Herr von Eynern z. B. gesagt hat, die hohen Preise, zu welchen man den Grundbesitz heute noch verkaufen könne, bewiesen, daß die Lage desselben keine so schlimme sei, so glaube ich wieder, daß darin ein großer Irrthum obwaltet. Wenn er in ländlichen Kreisen stände, so würde er wissen, wie schwer es ist, zu einem einigermaßen erträglichen Preise einen Hof oder etwas ähnliches zu verkaufen, wie schwer es ist, zu einem einigermaßen erträglichen Pachtpreise, der zu den früheren Kaufpreisen in gar keinem Verhältnisse steht, zu verpachten. Herr von Eynern steht den Verhältnissen zu fern; es ist verzeihlich, wenn er sich in dieser Hinsicht im Irrthum befindet. Aber diese Ansicht des Herrn von Eynern bestärkt mich in der Ansicht, daß eine Enquete um so nothwendiger ist. Ich bitte daher den Vertreter des Ministeriums, daß er die Güte haben wolle, von unserer heutigen Aeußerung dem Ministerium Mittheilung zu machen. Ich sehe aber wohl ein, daß das nicht genügen wird, und daß wir auf diesem Provinzial-Landtage direkt einen Antrag stellen müssen, damit die Sache auf formellem Wege zur Kenntniß der hohen Staatsregierung komme. Ich hoffe, daß dies zur Klarstellung der Sache beitragen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf Hoensbroech: Meine Herren! Ich freue mich, daß der Herr von Eynern in dieser Beziehung vollkommen unserer Ansicht ist, daß er klar und deutlich ausgesprochen hat, daß der Hauptschaden unseres Grundbesitzes in dem französischen Erbrechte liegt. Dies ist ja auch schon von denjenigen, die das französische Erbrecht gemacht haben, ganz klar und deutlich anerkannt worden. Ich erinnere blos an den Ausspruch des Vorsitzenden der damaligen

französischen Kommission Cambacerés, der ausdrücklich von dieser Bestimmung sagte, daß es das Zerstückelungsgeſetz des Grundbeſitzes ſei. Wenn ich dieſe Erkenntniß mit der Stellung, die Herr von Eynern bei der Berathung des Schorlemerschen Geſezentwurfs eingenommen hat, zuſammenſtelle, ſo kann ich allerdings keine andere Konſequenz daraus ziehen, als daß Herr von Eynern die Zerstückelung des Grundbeſitzes will. Er wird uns doch nicht verübeln, daß wir Grundbeſitzer nicht nur des zweiten, ſondern auch des vierten Standes uns dieſer Konſequenz mit voller Macht entgegenſtellen. Was ferner die Enquete betrifft, von der Herr von Eynern ſich ſo wenig verſpricht, der er ſo wenig Werth beizulegen ſcheint, ſo bin ich doch in der Lage auf einen Vorgang aus der allerjüngſten Zeit hinzuweiſen. In dieſem Jahre, noch vor wenig Wochen, hat die Badische Regierung, deren Land ja auch unter dem franzöſiſchen Geſetze ſteht, eine derartige Enquete in der allergründlichſten Weiſe abgeſchloſſen. Obwohl ich glaube ſagen zu können, daß die Badische Regierung mehr auf dem Standpunkte des Herrn von Eynern, als auf dem unſerigen ſteht, ſo iſt ſie doch durch die ziffermäßigen Beweiſe, welche zu Tage gefördert wurden — unbedingt zu dem Schluſſe gezwungen worden, daß nicht nur, wie Herr von Eynern ſagt, in der Zwangserbtheilung ein Hauptgrund der Verſchuldung des Grundbeſitzes liegt, ſondern auch in den beſtehenden Mängeln unſeres Hypothekenrechtes. Ich bin bereit, das Material über die Badische Enquete, in deſſen Beſitz ich bin, dem Herrn von Eynern zur Verfügung zu ſtellen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich will auf die allgemeinen Ausführungen nicht näher eingehen und nur dem Herrn Freiherrn von Loë erwidern, daß wenn ich geſagt habe, eine Enquete ſei ja in der Durchführung mit ihrem großen Apparate nicht ganz nöthig und würde wohl am wenigſten für Herrn von Loë nothwendig erſcheinen, was er mir beſtätigt hat, und er nun eine Enquete für nothwendig hält, um mich zu informiren und zu unterrichten, ich dies dankbar annehme. Ich werde deſhalb vorbehaltlich näherer Prüfung für eine Enquete ſtimmen. (Weiterkeit.)

Landtags-Marschall: Da Niemand ſich zum Worte gemeldet hat, ſchließe ich die Generaldiſkuſſion. Wir würden nunmehr zu den einzelnen Paragraphen übergehen. Ich bitte den Herrn Landesrath Küſter, zunächſt die Ueberschrift zu leſen.

Landesrath Küſter: Die Ueberschrift lautet:

„Entwurf eines Geſetzes über die Veräußerung und hypothekariſche Belaftung von Grundſtücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts.“

Landtags-Marschall: Hat Jemand hierzu etwas zu bemerken? — Es iſt nicht der Fall. Dann bitte ich Herrn Landesrath Küſter den Eingang ſowie Artikel I §. 1 des Geſetzes zu verleſen.

Landesrath Küſter:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Vorſchriften des rheiniſchen Rechts über die Veräußerung und hypothekariſche Belaftung von Grundſtücken werden durch die nachſtehenden Beſtimmungen abgeändert und ergänzt.

§. 1.

Die Uebertragung oder Zuthheilung des Eigenthums an einem Grundſtücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geſchloſſenen Vertrag

erfolgen. Die Vorschriften, nach welchen die Protokolle anderer Beamten die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde haben, finden auch hierbei Anwendung.

Die Verpflichtung der Vertragsschließenden zur Erfüllung des Vertrages ist von Beobachtung dieser Form nicht abhängig.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für die Aufnahme von Verträgen bleiben unberührt.“

Landtags-Marschall: Von einer Verlesung des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths, sowie der Begründung der Regierung sehen die Herren wohl ab, da dieselben von Ihnen wohl allen studirt worden sind. (Zustimmung.) Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Ich wölfte mir zunächst die allgemeinere Bemerkung gestatten, daß das Referat, das Ihnen Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths über diesen Gesetzentwurf mitgetheilt worden ist, systematischer Natur ist, und zwar in der Weise aufgestellt, daß die Abänderungen der vier materiell von einander verschiedenen Gebiete, welche in dem Gesetz enthalten sind, Ihnen einzeln zur näheren Anschauung und Prüfung gebracht werden. Das erste Kapitel betrifft die Veräußerung, die Eigenthums-Uebertragung, das zweite die zukünftige Hypotheken und Privilegien, das dritte die Uebergangs-Bestimmungen und das vierte die Auflösung der Verträge in Folge Nichteinhaltung der Bedingungen, die dem Vertrage zu Grunde gelegt sind. Wir sehen am ersten Kapitel, welches in diesem Artikel besteht und die Bestimmung umfaßt, wie Eigenthum und zwar sowohl unter den Parteien selbst, als dritten Personen gegenüber übertragen wird. Meine Herren! Ich hatte schon bei Einleitung meines Vortrages Ihnen ausgeführt, daß früher unter dem Code napoleon — und Herr Justizrath Courth hat das ja bestätigt — der gewöhnliche Consens, d. h. der übereinstimmende Wille zweier Personen, den Vertrag macht. Mag nun schriftlich etwas aufgesetzt sein oder nicht, in dem Moment, in dem der eine Wille mit dem anderen zusammentrifft, ist der Vertrag perfekt. Von diesem Principe, das im Laufe der Zeit und der Gesetzgebung höchst gefährliche und nachtheilige Folgen haben kann und gehabt hat, ist nun der Entwurf abgewichen, indem er sagt: „die Uebertragung oder Zuthellung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor dem Notar oder gerichtlich geschlossenen Vertrag erfolgen.“ Der Entwurf hat nichts besonderes über Schenkungen und über Testamente gesagt; bei Schenkungen von Immobilien ist, wie Ihnen bekannt, die Transcription vorgeschrieben, und nur durch die Transcription geht das Eigenthum von dem Geschenkgebenden auf den Geschenknehmenden über. Ueber testamentarische Anordnungen gelten ganz besondere gesetzliche Bestimmungen, sodasß wir es gegenwärtig hauptsächlich mit Verträgen zu thun haben; bei diesen ist die Uebertragung des Eigenthums an einen schriftlichen Vertrag, der vor dem Notar oder Gericht geschlossen werden muß, geknüpft. Gleichgestellt damit sind diejenigen Protokolle der Beamten, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen schon bisher gleiche oder doch annähernd gleiche Wirkungen hatten, so beispielsweise die Protokolle in dem Konsolidationsverfahren, in dem Expropriationsverfahren u. s. w. Sie finden in den Motiven diese einzelnen Fälle näher erwähnt. — Bei diesem §. 1 war insonderheit hervorzuheben, daß das Eigenthum auch unter den Contrahenten nicht durch den Willen übergeht, sondern auch hier wieder als Requisite die Schriftlichkeit des Vertrages verlangt wird.

Also wenn der Eigenthümer sein Grundstück einem Anderen verkauft, so erwirbt auch dieser durch den Vertragsabschluß das Eigenthum noch nicht, sondern der Verkäufer hat noch nach dem Gesetze die volle Disposition; erst wenn der Notarakt gethätigt ist, wird ihm die Disposition genommen; alles was vor Aufnahme des Aktes geschieht, Hypothekenbestellungen, Weiterver-

äußerungen u. s. w. sind vollständig gültig. Der nicht notariell oder gerichtlich geschlossene Vertrag gibt allerdings Rechte, nur kein Eigenthumsrecht. Man hat zwar darüber gestritten, ob es nicht zweckmäßig sei, daß, insofern der Eigenthumsübergang durch den schriftlichen Vertrag stattfinden soll, den Kontrahenten absolut gar kein Recht gegeben wird, sondern erst, wenn der Vertrag die erwähnte schriftliche Form erhalten. Davon hat der Entwurf abgesehen und gesagt, die Verpflichtung der Vertragsschließenden zur Erfüllung des Vertrages ist von der Beobachtung dieser Form nicht abhängig; d. h., ist ein Vertrag geschlossen, dann hat jeder ein Recht auf Thätigung, auf Exequirung des nur mündlich abgeschlossenen Vertrages; er hat zwar nicht das Recht, zu sagen, der Vertrag sei perfekt und bewirke den Eigenthumsübergang, sondern er hat nur das Recht, darauf zu klagen, daß der Vertrag abgeschlossen wird, und erst dann, in der Prozedur selbst, wenn das Urtheil gefällt ist, wird das Eigenthum übergehen.

Meine Herren! Gestatten Sie mir noch zum Schluß, was die von verschiedenen Seiten betonte Transcriptionsfrage und die Frage anlangt, ob bei einem jeden Rechtsgeschäft nunmehr die notarielle Form die geeignete und die passende erscheint, nur eine kurze Bemerkung. Meine Herren! Was die letztere Frage betrifft, so ist im Provinzial-Verwaltungsrath lange darüber debattirt worden, ob in Wahrheit die notarielle Form für ein jedes, auch nur geringes Geschäft, nothwendig erscheine, und der Provinzial-Verwaltungsrath ist zu der Ansicht gekommen, daß das allerdings der Fall sei. Man hat eigentlich nicht mit Unrecht dem entgegengesetzt, die Kosten der Eigenthumsübertragung würden zu bedeutend und Sie haben schon aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Courth gehört, daß grade dieser Umstand von den Gegnern des Gesetz-Entwurfes hervorgehoben wird. Meine Herren! Die notariellen Kosten eines Objectes unter 150 M. sind nach dem Kostengesetze vom Juni 1876: 1 M. 90 Pf. Der Notar bekommt für den ganzen notariellen Akt, und wenn er noch so viel Seiten umfaßt und noch so viel Arbeit erheischt hat, nur 1 M. 90 Pf. als seine Gebühren; die Zeugen kosten 50 Pf. pro Mann, also 1 M.; die erste Rolle der Ausfertigung wird, wenn sie exekutorischer Natur ist, mit 1 M. 90 Pf., sonst mit 1 M. 25 Pf. berechnet, und jede zweite, dritte, vierte, fünfte Rolle nur mit 65 Pf. Das ist also alles, was ein notarieller Akt unter 150 M. kostet. Der Behauptung, welche aus dieser Kostenberechnung eine Beschränkung des §. 1 herleiten will, wird noch ferner mit Recht Folgendes entgegengehalten: Die Erfahrung hat gezeigt, daß grade in den ärmeren von den Verkehrsstraßen abgelegenern Gegenden sogenannte Rechtsverständige in nachtheiligster Weise wirthschaften. Da wird für eine Konsultation, die ein armes Bäuerlein mit einem solchen Rechtskonsulenten abhält, mindestens 1 M. 50 Pf. gerechnet; dann macht der Rechtskonsulent einen Entwurf, den er mit 1 M. berechnet; dann kommt der Vertrag, den rechnet er wieder mit 1 M. oder mit 1 M. 50 Pf., endlich wird, wenn es nothwendig erscheint, die Einregistrierung beantragt, dann die Abschriften gemacht &c.; kurzum, meine Herren, diejenigen von Ihnen, die auf dem Lande viel verkehren und mit den geringeren Leuten zu thun haben, werden mir in dem Punkte Recht geben: daß, wenn die gewünschte Form von ihnen nicht gebilligt werden sollte, grade der Bauer, der nicht so gebildet ist, um immer das richtige Wort zu treffen und seine Gedanken präzis auszusprechen, und deshalb den sogenannten Geschäftsmann aufsucht, viel mehr Kosten haben und viel mehr geschädigt werden wird, wenn er zu diesem, als wenn er zu dem Notar geht, der nur 1 M. 90 Pf. verlangen kann. Die Notare sind übrigens gar nicht voll Enthusiasmus für dieses Gesetz, denn auch die Verträge über die geringsten Objecte werden ihnen zugeschoben, und wahrlich die Arbeit eines Notars von 2—3 Stunden ist nicht mit 1 M. 90 Pf. bezahlt.

Gestatten Sie mir noch auf etwas aufmerksam zu machen, was auch der Provinzial-Verwaltungsrath in seinem Schoße erwogen hat. Für den kleinsten Bauern ist das Kleinste auch das Wichtigste. Einem Bauern, der vielleicht nur ein kleines Grundstück im Werthe von 80, 100 oder 150 M. hat, thun die 150 M. gerade so weh, wenn er es verliert, wie möglicherweise einem reichen Grundbesitzer seine 10 000 M.; und wenn er einen gesicherten Grundbesitz haben kann und soll, dann scheint es mir nicht angezeigt und so meint auch der Verwaltungsrath, durch einen gewöhnlichen, nur unter Privatunterschrift aufgenommenen Vertrag möglicher Weise das Eigenthum des Bauern großen Zweifeln für die Zukunft auszusetzen. Meine Herren! Es ist ein Schutz gegen viele Prozesse, welcher gewonnen wird dadurch, daß man einen notariellen Akt schließt. Die Fälschungsfrage ist immer bei einem Privatakt in Sicht, und wenn der Mann, der unterschrieben hat, später seine Unterschrift bestreitet, oder der Erbe bestreitet die Unterschrift, so können dem anderen Theil ganz erhebliche Unannehmlichkeiten erwachsen. Das ist der große Vortheil, welcher in dem notariellen Akte gegeben ist, daß eine solche Unterschrift nun und nimmermehr bestritten werden kann, mit Ausnahme eines Falles, womit wir es hier nicht zu thun haben. Hinzukommt ferner, daß der Notar rechtskundig ist; er weiß also, wie solche Verträge abgeschlossen werden müssen und die Herren, welche im praktischen Leben stehen, werden uns Recht geben, wenn wir Gewicht darauf legen, daß solche Uebergangsverträge von Rechtskundigen abgeschlossen werden; denn erst dann ist ihnen nach Inhalt und Form die rechtliche Wirkung gesichert.

Sodann ist der Notar verantwortlich für die Verträge, die er aufnimmt. Wichtigkeiten machen ihn verantwortlich; er hat darüber zu wachen, daß die Hypotheken, welche auf dem Grundstück stehen, auch angegeben werden, und wenn ein Hypothekenauszug nicht vorliegt, so ist es seine Pflicht und Schuldigkeit, ihn zu verlangen. Wohin soll es nun führen, wenn nur Schriftlichkeit, keine notarielle, verlangt wird? Sollen die kleinen Grundbesitzer auf dem Lande unter sich solche Verträge machen oder durch einen Rechtskonsulenten, der keiner Verantwortlichkeit unterliegt? Endlich kann auf Grund eines notariellen Aktes exequirt werden; man kann aber nun und nimmermehr exequiren auf Grund eines Aktes, der unter Privatunterschrift abgeschlossen ist; auf Grund eines solchen Aktes muß wieder geklagt werden; der Bauer, der in die Stadt laufen muß, hat dann doppelte und dreifache Kosten. Und wenn ich mir schließlich die Bemerkung erlauben darf, daß bei solchen Privatakten wahrscheinlich häufig die Einregistrierung vorgenommen werden wird, um ein sicheres Datum zu bekommen, und wenn diese Einregistrierung ja auch wieder Kosten macht, dann schien es dem Provinzial-Verwaltungsrath wohl angezeigt zu sein, zu sagen: auch für Denjenigen, der einen kleinen Grundbesitz hat, dürfte es das Wichtigste, das Sicherste, das Billigste sein, einen notariellen Akt zu thätigen. Das, meine Herren, habe ich Ihnen über die Schriftlichkeit sagen wollen. — Was die Transcription angeht, so ist bereits von einer verehrten Seite hervorgehoben worden, daß die Transcription gewiß ihren Nutzen hat; dieser Nutzen würde gewiß in die Augen springen, wenn der Eigenthumsübergang in Realfolien eingetragen wird; gegenwärtig erfolgt die Transcription, sowie der Akt dem Hypothekenschatzmeister gegeben wird. Weil wir von Realfolien in den Hypothekenschatzmeistern noch gar nichts wissen, so meint der Provinzial-Verwaltungsrath, würde es nicht angezeigt erscheinen, wiederum etwas Neues hinzuzufügen, eine Transcription, die immerhin nur auf den Namen registriert wird und für die Vergangenheit gar keine Sicherheit gibt. Die Transcription würde aber auch, wie das bereits diesseits hervorgehoben worden ist, nicht unbedeutende Kosten verursachen; und wenn Sie von der Ansicht ausgehen, daß ein notarieller Akt schon bedeutende Kosten macht, so werden die Trans-

scriptionskosten, meine Herren, zu diesen Kosten noch hinzukommen. Jeder, der ein Grundstück kauft, hat aber auch das Recht zu sagen: ich kaufe nur, wenn der Titel meines Vorbesizers auch transcribirt wird, und jeder vorsichtige Notar verlangt, wenn er den zweiten Akt macht, daß der erste transcribirt worden. Die Transcription hat jetzt die Wirkung, daß eine Hypothek gegen den Vorbesizer nicht mehr eingetragen werden kann, wenn sie auch gültig konstituirt war, sobald 14 Tage nach der Transcription verflossen sind. Das ist die bedeutende Wirkung der Transcription, und deshalb wird jeder Ankäufer darauf dringen, daß nur transcribirte Akte vorgelegt werden. Aber nun zu sagen, es solle nur durch Transcription das Eigenthum übergehen, erscheint bedenklich. Meine Herren! Wenn es schon nach den Motiven ein bedenklicher und tiefer Eingriff in das Civilrecht war, im Gegensatz zu den ganzen rheinischen Institutionen zu sagen, daß nicht mit dem Konsensus, sondern nur mit dem notariellen Akt das Eigenthum übergehe, wollen Sie da noch hinzufügen: nur durch Transcription dritten Personen gegenüber? wollen Sie bestimmen, es sollte das Eigenthum nicht übergehen, sobald der notarielle Akt gethätigt ist, sondern erst mit der Transcription? Dann hätten wir drei Momente auseinander zu halten, zunächst den Konsens zwischen den Parteien, der kein Eigenthum überträgt, dann den notariellen Akt, der auch kein Eigenthum übertragen soll, und dann als drittes die Transcription, die von dem Hypothekenbewahrer vorgenommen werden müßte. Ich glaube aber auch, daß die Frage wiederholt bei früheren Entwürfen ventilirt worden ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt sich im Rechte, wenn er im Interesse der intermediären Gesetzgebung von der Transcription abieht und Sie wollen gültig nicht vergessen, daß wir es nicht mit einer Umänderung ex fundamento, ab ovo zu thun haben, nicht mit der Creirung eines neuen Civilgesetzes, sondern nur damit, den momentanen Mißständen Abhülfe zu schaffen. Von dem künftigen Gesetzbuch, welches wir vielleicht in 10 Jahren oder wann sonst erwarten, können wir die Hoffnung hegen, daß es auch in diesem Punkte vielleicht weitergehende Bestimmungen trifft. Bis dahin aber glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen sagen zu können, daß die Bestimmung des §. 1 der Regierungsvorlage wohl vollständig gerechtfertigt erscheint.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Fritzen hat das Wort.

Landesrath Fritzen: Meine Herren! Ich muß gestehen, daß der §. 1 anfangs auch in mir die größten Bedenken hervorgerufen hat, und ich bin auch nicht angestanden, diese Bedenken im Provinzial-Verwaltungsrath offen darzulegen. Diese Bedenken gründen sich nicht sowohl auf die Kosten des notariellen Aktes, als vielmehr auf die Unbequemlichkeit, welche damit verbunden ist. Meine Herren! Bedenken Sie, was es für eine Last sein wird, wenn z. B. in der Eifel, wo die Notare Meilenweit von den einzelnen Eingewohnten wohnen, namentlich im Winter, zur Thätigung eines Aktes über jede kleine Parzelle eine Wanderung zu einem Notare geschehen muß, bedenken Sie ferner, daß dieser Notar mit Geschäften überhäuft ist, daß derselbe häufig ein sehr vornehmer, großer Mann ist, dem es ziemlich gleichgültig ist, ob ein kleiner Kaufakt geschlossen wird, und Sie werden mit mir der Ansicht sein, daß allerdings der §. 1 große Unbequemlichkeiten herbeiführt. Diese Unbequemlichkeiten werden aber nicht nur für Private, sondern auch für öffentliche Behörden und namentlich für unsere eigene Verwaltung entstehen; und ich glaube als früherer Dezerent der Straßenverwaltung wohl berechtigt zu sein, Sie auf diese Unbequemlichkeiten aufmerksam zu machen. Wir besitzen in der Straßenverwaltung eine große Menge Grundstücke, und zwar eine zahlreiche Reihe von Abplissen, welche zum Straßenterrain gehören; es vergeht kein Jahr, in welchem nicht mindestens 50 Kaufabschlüsse gemacht werden, theils in der Weise, daß wir Terrain verkaufen, theils in der Weise, daß wir Terrain kaufen, um zu arrondiren; künftig müssen alle diese Verträge notariell geschlossen werden.

Ein fernerer Fall wäre folgender: Ich nehme an, daß wir zum Bau einer neuen Straße schreiten, alsdann müssen wir zahllose Parzellen von einigen Ruthen, andere größer, kaufen, und es wird die Arbeit der Provinzial-Verwaltung ungemessen gesteigert, wenn zur Thätigung eines jeden Aktes die notarielle Beurkundung nothwendig ist. Wir dürfen ferner keine Straße ohne notarielle Beurkundung übernehmen; bei Uebernahme einer Straße kann das Eigenthum auf die Provinz nicht mehr übergehen, ohne daß der Notar intervenirt und den Akt vornimmt. Meine Herren! Die Folge wird sein, daß wir in diesen Fällen überall einen Notar hinschicken, oder zu einem Notar hinreisen müssen, um den Akt zu thätigen, oder daß ein Mandat gegeben werden muß, so daß die Unbequemlichkeiten sehr groß sein werden. Unter diesen Umständen hat uns die Frage beschäftigt, ob es nicht möglich sei, wenigstens für kleinere Objekte, welche einen bestimmten Werthbetrag nicht überschreiten, die bloße Schriftlichkeit genügen zu lassen und die notarielle Beurkundung auszuschließen; aber, meine Herren, bei näherer Erwägung der Sachlage glaubten wir doch zu einem anderen Resultate kommen zu müssen; erstens deshalb, weil auch die bloße Schriftlichkeit in den meisten Fällen große Kosten verursachen wird. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das, was der Herr Landestrath Küster bereits hervorgehoben hat: die meisten Leute werden genöthigt sein, sich der Hilfe eines Dritten zu bedienen, sie werden an einen Rechtskonsulenten gewiesen werden und mehr Kosten bezahlen, als bei einem Notar, und dieselbe Unbequemlichkeit mit in den Kauf nehmen müssen. Sodann aber, meine Herren, wenn die Summe fixirt ist, bis zu welcher ein Vertrag durch bloße Privatschriftlichkeit perfekt werden soll, so wird dies dahin führen, daß Verkäufe geschlossen werden, in welchen mit Absicht der Werth geringer angegeben ist, um die notarielle Form zu umgehen.

Meine Herren! Dies wird zu vielen Prozessen führen. Bekanntlich bedarf die Schenkung von Grundbesitz schon jetzt einer notariellen Beurkundung. Man wird nun sagen können: in jenen Akten liegt eine verschleierte Schenkung, wenn das Werthobjekt größer ist als in dem Vertrage angegeben ist; der Akt wird in Bezug auf seine Gültigkeit angegriffen, es kommen Prozesse und die Sache nimmt kein Ende. Sodann müßte auch, wenn wir beschließen wollten, für Objekte geringeren Werthes die bloße Privatschriftlichkeit zuzulassen, diese Schriftlichkeit an bestimmte Formen geknüpft werde. Das holographische Testament z. B. muß auch eine bestimmte Form haben, es muß von der Hand des Testators geschrieben werden, ein Datum haben u. s. w. Wollten wir die nackte Schriftlichkeit festsetzen, so wird sie mit gewissen Formen umgeben werden müssen, welche schließlich zu einer Aenderung des materiellen Rechtes führen und welche von den größten Weiterungen begleitet sein würden. Dann erinnere ich noch an zwei Punkte. Der §. 1 läßt die obligatorische Wirkung des Vertrages unberührt. Wenn also ein Kaufvertrag ohne notarielle Beurkundung geschlossen ist, so ist der Verkäufer verpflichtet dem Ankäufer in Form notarieller Beurkundung das Grundstück zu übertragen. Es ist durchaus nicht nöthig, daß die Kontrahenten sofort zum Notar gehen, es genügt ein bloßes schriftliches Uebereinkommen, welches die Essentialien feststellt; dann ist der Verkäufer verpflichtet, die notarielle Beurkundung zu vollziehen. Ebenso hat §. 1 in Bezug auf das pactum de emendo, Vertrag über ein zu schließendes Kaufgeschäft, nichts geändert. Dieses pactum ist nach wie vor in Bezug auf seine Gültigkeit an keine Form gebunden; es genügt die bloße Verabredung, und auf Grund einer solchen, sofern die Kaufsumme unter den Parteien festgestellt und das Objekt bestimmt ist, kann, wenn der Vertrag auch nur mündlich geschlossen ist, der andere Theil gezwungen werden, zu einer notariellen Beurkundung überzugehen.

Meine Herren! Aus diesen Gründen glaube ich, daß wir, wenn wir einmal einen Schnitt in das bestehende Recht machen wollen, es ganz thun und nicht bei einer halben Maßregel stehen bleiben müssen, und daß es nicht genügen wird, wenn wir die bloße Schriftlichkeit für gewisse Rechtsgeschäfte beibehalten wollen, ohne die notarielle Beurkundung zu fordern. Eine andere Frage, die auch im Provinzial-Verwaltungsrath angeregt ist, würde die sein, ob nicht für gewisse Geschäfte, bei welchen die Konkurrenz einer öffentlichen Behörde, beispielsweise des Provinzialverbandes, der Kommune, des Fiskus stattfindet, die notarielle Beurkundung entbehrlich ist und die bloße schriftliche Form und Unterschrift genügen soll. Zu meiner großen Freude hat sich auch der Vertreter der Königlichen Staatsregierung bereit erklärt, einer derartigen Erwägung näher zu treten. Aus allen diesen Gründen kann ich nur wünschen, meine Herren, daß der §. 1 in seiner Totalität angenommen werde, vorbehaltlich des Zusatzes, den Sie am Schlusse des Referates finden, daß dem Akte eine Katasterbezeichnung beigelegt werde, woraus die Größe und Art der Grundstücke genau ersichtlich ist. Ich glaube, das wird nothwendig sein. Wenn Sie damit einverstanden sind, daß eine derartige Katasterbezeichnung beigelegt wird, so würde es meines Erachtens erforderlich sein, näher zu bestimmen, welche Wirkung die Nichterfüllung dieser Verpflichtung haben würde; denn damit allein ist nicht gedient, wenn gesagt wird, der Notar solle eine Katasterbezeichnung, einen Auszug des Katasters beileben. Was ist der Fall, wenn es der Notar nicht thut? Ist dadurch der ganze Vertrag ungültig, oder verfällt der Notar bloß einer Ordnungsstrafe? Wenn Sie dieser Bestimmung, wie ich hoffe, beitreten, so müßte meines Erachtens bestimmt werden, welche Wirkung es haben würde, wenn eine derartige Katasterbezeichnung dem Akte nicht beigelegt wäre. In dieser Hinsicht waren die Ansichten im Provinzial-Verwaltungsrathe getheilt. Von der einen Seite wurde behauptet, es solle dies nur eine Anweisung für die Notare sein, keinen Akt ohne die Beilegung der Katasterbezeichnung zu schließen, und daß, wenn die Katasterbezeichnung nicht beigelegt wäre, daraus eine Nichtigkeit des Aktes nicht hervorgehen würde; von der anderen Seite war man entschieden der Ansicht, um die Vorbereitung für das Grundbuch auf diese Weise zu fördern, daß dem Vertrage bei Strafe der Nichtigkeit ein Auszug aus dem Kataster oder eine Bescheinigung, daß ein derartiger Auszug nicht zu erbringen sei, beigelegt sein müsse. Im Interesse der Konsequenz möchte ich mich für meine Person für die letztere Alternative aussprechen und Sie bitten, sich dahin zu entscheiden.

Landtags-Marschall: Ich kann nur konstatiren, daß im Provinzial-Verwaltungsrathe die Ansicht, welche Herr Landesrath Fritzen zuletzt ausgesprochen hat, mit großer Mehrheit zum Beschlusse erhoben worden ist. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Es war mir von großem Interesse, die Ausführungen des Herrn Landesraths Fritzen zu vernehmen, und ich muß sagen, ich bin zweifelhaft geworden, ob es sich nicht empfiehlt, durchgehends die notarielle Form beizubehalten. Die Kosten sind aber doch nicht so unbedeutend, und namentlich ist es nicht bloß der Akt selbst, der bezahlt wird, sondern es kommt die Ausfertigung hinzu, die sich nach der Länge des Aktes richtet und sobald das Objekt über 150 M. geht, kommen 3 M. Stempel, 1,50 M. für die Urschrift und 1,50 M. für die Ausfertigung hinzu. Dies ist nicht unbedeutend, ich gebe Ihnen aber die Entscheidung anheim. Gewiß wird mehr Ordnung geschaffen; aber, meine Herren, um den Ordnungssinn zu fördern, bitte ich Sie auch an dem Gedanken der Transcription festzuhalten. Die desfalligen Kosten sind unbedeutend, und meines Erachtens läßt sich die Transcription ganz gut in den Rahmen des Gesetzes hineinsetzen. Es ist auch kein Widerspruch, daß man sagt: Zur Erwerbung des Eigenthums gehört eine notarielle Urkunde und die Transcription. Meine

Herrn! Dritten gegenüber geht das Eigenthum erst durch Transcription über, wie es nach dem Gesetz vom Jahre 1872 in dem Gebiete des Landrechtes durch Eintragung in das Grundbuch, durch die Auflassung erst übergeht. Es ist dann auch nicht so dringend, daß wir ein Realkonto haben, wemgleich es sehr wünschenswerth bleibt. Ich gebe z. B. dem A. ein Darlehen und will mich vergewissern, ob A. übertragen hat; das Kapital kann erst nach der Eintragung also mit dem Hypotheken-Auszuge zur Auszahlung gelangen; ich nehme den Auszug und lasse mir zugleich ein Attest des Hypothekenbewahrers geben, daß eine Transcription bezüglich des A. nicht vorgekommen ist; dann bin ich sicher und kann ihm das Kapital auch ohne ein Grundbuchsfolium geben. Das Gesetz von 1872 hat das nämliche; es verlangt auch: Eintragung und zwar kraft Urkunden, welche gerichtlich oder notariell aufgenommen sind. Gerade so kann es hier gefaßt werden, und ich möchte daher einfach sagen und erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Das Eigenthum und die dinglichen Rechte an einem Grundstücke, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte erst durch die Transcription des Eigenthums, beziehungsweise der sonstigen Titel Wirksamkeit.“

Es ist das entsprechend der Grundbuchordnung; dann:

„Die betreffenden Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen sein.“

Dann haben Sie alles; Sie können meinetwegen dazu setzen:

„Die Verpflichtung der Vertragsschließenden für Erfüllung des Vertrages ist von der Beobachtung dieser Formen nicht abhängig.“

Ich bemerke hierbei: Soviel ich weiß, ist im Gebiete des Rheinischen Rechtes ein gerichtlicher Vertrag nur in dem einen Falle möglich, wenn in einer anhängigen Prozeßsache ein Vergleich vor dem Richter zu Stande kommt. Im Uebrigen beurkunden die Gerichte nicht Verträge, sondern erlassen nur Urtheile.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich möchte darauf nur erwidern, daß alinea 3^r gerade aufgenommen ist, um Mißverständnissen vorzubeugen; es sollte dadurch ausgedrückt werden, daß hier im Gebiete des Rheinischen Rechts nichts geändert wird. Es können derartige Verträge im Gebiete des allgemeinen Landrechtes aufgenommen werden, und da können sie vor Gericht aufgenommen werden. Es soll nur heißen: im Gebiete des Rheinischen Rechts wird in der Kompetenz der Gerichte nichts geändert. Dies soll die Bedeutung der Bestimmung sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich möchte doch darauf zurückkommen, ob wir nicht die schriftliche Form in einzelnen Fällen genügen lassen. Wenn ich mich in die Lage versetze, wie wir es bei uns erlebt haben, daß es ganz kleine Parzellen giebt, die nur bei Erbschaften oder sonstigen Gelegenheiten zum Verkaufe kommen, so halte ich eine solche Bestimmung für nothwendig. Ich habe einen Katasterauszug bei mir, in welchem Stücke von 24 qm mit Nullreinertrag, andere mit 1—2 Pf. Reinertrag verzeichnet sind; der eigentliche Werth kommt nicht in Betracht. Es sind das solche Stücke, die miteinander im Gemenge liegen, die, wenn sie zum Verkaufe kommen, von den Nachbarn erstanden werden. Diese Parzellen werden niemals vor Notaren verkauft werden können. Es sind 7, 8, 9 Erben, welche verkaufen. Wenn diese gezwungen werden einen Tag zum Notar zu laufen, um den Vertrag zu machen, so wird ein Vertrag überhaupt nicht geschlossen werden und die Verkleinerung des Grundbesitzes bleibt. Ich habe vor 8 Tagen einen Kaufvertrag über 18 Mark mit 3 Leuten geschlossen. Soll ich mit diesen Leuten zum Notar laufen, so macht das mehr Kosten, als das Object werth ist.

Sagen wir, die Verträge, die nach Rheinischem Rechte geschlossen werden, sind wenigstens unter den Parteien gültig, so kommen wir dazu, daß einfach diese Präliminarien und nicht ein wirklicher Vertrag geschlossen wird. Die Leute werden es nicht thun, und wir bekommen eine tollere Konfusion, als wir sie jetzt haben. Das befürchte ich, und deswegen möchte ich bitten, daß wenigstens für einen kleinen Theil die einfache schriftliche Form genüge, meinewegen mit Vorlage der Katasterauszüge, um eine Bestimmung zu haben, welche Grundstücke gemeint sind, denn die Grundstücke sind oft in Wirklichkeit von dem Katasterinspektor nicht herauszubringen. Ich kenne mehrere Fälle, in denen es nicht möglich war, ohne enorme Kosten die Grundstücke zu finden.

Ich kenne andere Fälle, in denen selbst die Grundsteuer gezahlt wird, weil dies billiger ist, als daß die Leute ausfindig machen ließen, wer eigentlich der Verpflichtete ist, was auf ihre Kosten 8 Tage Arbeit macht. Solche Zustände sind vorhanden, und um sie zu beseitigen, sind diese ganz einfachen Verträge ein außerordentlich nützlich Mittel, wenn Sie nur den Zwang statuiren, daß sie durch Transcription, oder sonst zum Vorschein kommen, so daß man den Besitzer kennt und sieht, mit wem man zu verhandeln hat. Darauf lege ich den Hauptwerth. Ferner möchte ich fragen, wie soll es bei Erbschaften gehalten werden? Ich habe als Schiedsmann mehrfach Fälle gehabt, in denen privatrechtliche Erbschafts-Auseinandersetzungen zwischen Majorennen stattfanden. Dort kommen solche Verträge vor, in welchen die Leute sich auseinandersetzen. Sollen diese Verträge, die jetzt gültig sind, wenn die Majorennen unter sich einen privatrechtlichen Vertrag schließen, von nun an vor dem Notare gemacht werden? Das wird sehr schwer sein, das wird große Opposition im Lande hervorrufen; denn jetzt theilen die Majorennen ganz einfach unter sich. Wenn sie dazu gezwungen werden, alles notariell zu machen, so schädigen wir die Leute und legen ihnen enorme Kosten auf, die sie bisher nicht gehabt haben. Das, glaube ich, wäre doch ein Punkt, der wohl zu berücksichtigen wäre. Die notarielle Form halte ich wegen der Sicherheit des Eigenthums auch für nothwendig; ich habe nichts dagegen, ich möchte aber, daß bei kleineren Objekten unter 50 Thlr., die nicht stempelpflichtig sind, die einfache schriftliche Form mit Zeugen und Katasterbezeichnung gestattet werde.

Landtags-Marschall: Ich bitte um einen schriftlichen Antrag in dieser Sache. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Es kann gar kein Zweifel darüber sein, daß wir in dubio der Sicherheit in Betreff der Eigenthumsübertragung, wie sie §. 1 will, unter allen Umständen den Vorzug geben, wenn unsere besonderen Wünsche nicht zu erreichen sind; aber ich meine doch und komme auf denselben Punkt, der hier schon von mehreren Herren besprochen worden ist — daß eine Form zu finden wäre, in welcher für kleinere Werthobjekte der notarielle Akt nicht vorgeschrieben, sondern bloße Schriftlichkeit festgesetzt werden könnte. Es ließe sich dafür wohl eine bestimmte Form finden; die Herren Juristen, die in unserer Verwaltung vertreten sind, werden wohl dazu im Stande sein. Bedenken Sie, meine Herren, auch mit der Bestimmung des §. 1 beseitigen Sie die Betrügereien noch nicht, von denen gesagt worden ist, daß sie durch die bloße Schriftlichkeit herbeigeführt werden können. Lassen Sie einen Mann einen Privatakt machen; dieser giebt ihm ein Recht auf die notarielle Beurkundung; die letztere ist aber noch nicht da, der Verkäufer ist ein Betrüger, der Käufer ein kleines Bäuerlein in der Eifel, welcher die gesetzlichen Bestimmungen nicht kennt und denkt, er habe den schriftlichen Vertrag in der Hand; dieser genüge. Inzwischen kann der Andere längst eine notarielle Urkunde mit einem Dritten gemacht haben, der erste Käufer hat den Kaufpreis gezahlt, und sein Geld ist verloren. Die absolute Sicherheit schaffen wir überhaupt nicht, und die Kosten sind, wie Herr

Courth ausgeführt hat, ganz unverhältnißmäßig. Wenn Sie alles zusammenrechnen, den notariellen Akt, die Abschrift u. s. w., so kommen bei einem Werthobjekte von 30 M. schon 8—10 M. Kosten heraus. Meine Herren! Das ist ein Kostensatz, der horrend ist.

Ich habe vorhin eine allgemeine Bemerkung über die Uebervortheilung durch die Gesetzgebung gemacht. Hier ist der sprechendste Beweis dafür. Wenn wir einen kleinen Akt bis zum Werthe von 150 M. thätigen, so kostet dies nicht weniger als 1% Stempel, an der Börse aber wird eine Million für den Firstempel von 20 Pf. gehandelt. Ich glaube, daß das keine ganz gleichmäßige Behandlung ist.

Meine Herren! Ich möchte den Vorschlag machen, daß, wenn wir hier jetzt die einzelnen Bedenken alle hervorgehoben haben, der Herr Marschall eine Kommission oder einen Ausschuß zusammensetzt, der die richtige Form zu finden hätte.

In Betreff der Transcription schließe ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Courth an, ich wünsche aber, daß am Schlusse hinzugefügt werde: „Bei Verträgen, in denen es sich um Gegenstände handelt, die den Werth von, ich will sagen, 300 M. nicht übersteigen, ist die Schriftlichkeit in einer noch zu findenden Form mit Transcription nothwendig.“ Ich bitte, daß die einzusetzende Kommission diese Sache in eine richtige juristische Form bringe. Die Kosten werden sonst für den kleinen Mann gar zu groß sein. Ich habe hier verschiedene Berichte von Amtsrichtern; diese sagen: wir rechnen eine Kostenvermehrung von jährlich einer halben Million für den kleinen Grundbesitz heraus. Uebereinstimmend sagen sie: die Akte werden heute in der Mehrzahl als Privatakte geschlossen. Ich gebe übrigens zu, wenn das, was ich vorschlage, nicht möglich wäre, so würde der Paragraph doch anzunehmen sein, weil wir vor allem Sicherheit haben müssen.

Landtags-Marschall: Was den Antrag des Freiherrn Felix von Loë zur Geschäftsordnung betrifft, daß nachher eine Redaktions-Kommission eingesetzt werden solle, um die Anträge näher zu präcisiren und in Gemeinschaft mit dem Landes-Direktor und den Landesräthen die Sache zu bearbeiten, so bin ich damit ganz einverstanden, möchte Ihnen aber vorschlagen, daß die Anträge, die Sie hier stellen, doch von dem Standpunkt der einzelnen Herren Antragsteller aus formulirt eingebracht werden, wie es in den andern Ausschusssitzungen und im Plenum geschieht, so daß dadurch nachher der Boden geschaffen wird, um diesem Ihrem Ausschusse die Arbeit zu erleichtern. Es ist nur die eine Schwierigkeit dabei, daß ich wünschen möchte, daß gerade über diese Formulierungen noch der Herr Vertreter des Justizministers sich äußern könnte, damit wir wissen, wie darüber von Seiten des Ministeriums gedacht wird, und das ist in dieser arbeitsvollen Zeit schwierig auszuführen. Es könnte vielleicht heute Abend oder morgen Früh geschehen.

Da ich gerade von der Geschäftsordnung spreche, so wollte ich Ihnen vorschlagen, daß wir um 1 Uhr oder gegen 1 Uhr, jenachdem es gerade mit den Reden und Paragraphen paßt, schließen und um 4 Uhr wieder zusammentreten. Wir können dann heute Nachmittag über die Frage wegen des Redaktions-Ausschusses uns verständigen. Zunächst hat der Herr von Cynern das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Nach den Ausführungen des Herrn Landtags-Marschalls in unserer gestrigen Sitzung befinden wir uns hier gewissermaßen in einer freien Kommission, in der die Grundsätze, nach denen die einzelnen wichtigen Gesetze behandelt werden sollen, durchberathen werden. Ich glaube, daß es nicht richtig ist, in diesem Stadium der Verhandlungen schon mit schriftlich formulirten Anträgen zu kommen, die in ihrem Wortlaut und in ihrer

Bedeutung doch erst dann zu übersehen sind, wenn sie Jedem gedruckt vorliegen. Ich glaube, meine Herren, es ist richtiger, wenn wir in unserer allgemeinen Berathung die Grundsätze feststellen, nach welchen wir dieses Gesetz zu acceptiren oder umzuwandeln wünschen, und dann einer Kommission die Formulirung dieser Wünsche — in Berathung mit der königlichen Staatsbehörde — überlassen. Ich bin meinerseits mit den Anträgen der Herren Courth und Freiherr Felix von Loë dem Sinne nach einverstanden; was aber den Wortlaut betrifft, so würde ich heute noch nicht in der Lage sein, mich dafür oder dagegen zu erklären, wie ich auch ebensowenig in der Lage bin, die ganze Tragweite derartiger Anträge zu übersehen. Ich glaube, grundsätzlich hätten wir heute einen Beschluß darüber zu fassen, ob wir für diese Hypothekenordnung die zwangsweise Einführung der Transcription für erforderlich erachten oder nicht. Wenn wir zu diesem Grundsatz gekommen sind, dann würde es meiner Meinung nach der Kommission überlassen bleiben können, die geeigneten Vorschläge zu formuliren. Ich erlaube mir daher, in meinen Ausführungen mich ausschließlich auf die Frage zu beschränken, ob die Transcription erforderlich oder wünschenswerth ist oder nicht. Nun bin ich der Ansicht, daß nur mit der Transcription der Schlüsselstein dieses ganzen Gebäudes, dieser ganzen neuen Hypothekenordnung erreicht wird. Die gegen die Transcription vorgebrachten Meinungen haben, soweit ich bis jetzt gehört habe, eigentlich nur auf die Unbequemlichkeit eines derartigen Transcriptionszwanges hingewiesen, und zweitens auf die hohe Summe der Kosten. In Bezug auf die Unbequemlichkeit der Pflicht zur Transcription hat uns ja Herr Landesrath Frigen eine außerordentlich bewegliche Darstellung gegeben, über die Unbequemlichkeit, die die eigene Provinzial-Verwaltung bei einem solchen Zwang empfinden würde; oder vielmehr seine Ausführungen richteten sich zunächst gegen die notarielle Form und daraus deducirte er, daß mit einer noch weiter gehenden Verpflichtung die Unbehaglichkeit noch größer werden würde, daß er sich mit der notariellen Form genügen lassen wolle, nicht gerne zwar, daß aber mit der Einführung der Transcription die Arbeit eine noch größere werden würde.

Nun, meine Herren, ich glaube, wir können die Unbequemlichkeit, die unsere Verwaltung hat, nicht zur Grundlage irgend eines Gesetz-Entwurfes machen, namentlich wenn wir hören, daß es sich bei der Provinzialverwaltung jährlich nur um 50 Akte handelt; die lassen sich am Ende auch noch bei der Transcription erledigen. Was die Kosten anlangt, so bin ich vollständig mit den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Loë einverstanden, daß für kleine Objekte die Kosten zu groß sind, und daß wir durch eine derartige Maßregel nur eine Erschwerung der Veräußerung des Grundbesitzes einführen, als wenn wir den Zustand so lassen, wie er sich heute befindet. Deshalb glaube ich auch, daß eine Form gefunden werden sollte, in der die kleinen Werthe von der notariellen Verpflichtung, die ja die Hauptkosten macht, befreit werden können; daß also bis zu irgend einer Summe, event. bis zu 300 M. einfach ein schriftlicher Vertrag zwischen den beiden Parteien genügt. Aber, meine Herren, die Transcription, die Einschreibung in das Grundbuch, muß unter allen Umständen als Grundsatz festgestellt werden; wenn wir kein Grundbuch haben oder bekommen, so stehen wir mit unserer ganzen für die Zukunft in Aussicht genommenen Hypothekenordnung ziemlich so in der Luft, wie wir heute in der Luft stehen. Wie anders wollen wir Einblick gewinnen, ob ein Grundstück verschuldet ist, ob Jemand der wirkliche Besitzer ist, als dadurch, daß wir das Hypothekenbuch vornehmen? darin steht: der A, B, C ist der Eigenthümer, und es ist keine Belastung auf dem Grundstück, folglich kann ich mit vollständiger Verbindlichkeit ein Darlehen geben. Machen Sie aber nun einen notariellen Vertrag, wer garantirt Ihnen, daß der Mann am andern Tag nicht auch wieder einen notariellen Vertrag macht? Er legt den einen vor, nachdem er noch Besitzer ist; ob er aber hinterher in einer andern Stadt

nicht schon wieder verkauft hat, darüber haben Sie ebensowenig Sicherheit, wie heute. Meiner Ansicht nach fällt und steht die ganze neue Hypothekenordnung mit der Verpflichtung und mit der Nothwendigkeit der Transcription, und die dagegen bis jetzt geäußerten Gründe der Unbequemlichkeit oder der größeren Kosten können gegenüber diesem wichtigen Gesichtspunkte nicht ins Gewicht fallen. Nun gebe ich vollständig zu — das wird mir wahrscheinlich der Herr Landes-Direktor gleich erwidern — wenn wir ein Grundbuch hätten, so wäre die Sache in sehr einfacher Weise geordnet. Wir haben aber noch kein Grundbuch; es soll erst eingeführt werden, und ich glaube, daß ein Uebergangsstadium stattfinden muß. Es ist auch im §. 6 des Gesetzes vorgesehen, daß die Transcription eingerichtet werden soll für eine gewisse Kategorie von Hypothekenschulden nach einer zehnjährigen Frist, und ich glaube allerdings, daß das nothwendig ist, daß eine Uebergangsfrist bis zur Einführung des Grundbuchs gestattet werden muß; aber ich glaube, daß die Bestimmung, wie sie im §. 6 steht, in Bezug auf die Uebertragung der Grundstücke im Allgemeinen eingeführt werden muß, daß wir damit zwangsweise im Laufe der Zeit das Grundbuch für die ganzen Hypothekerverhältnisse der Rheinprovinz einführen, und daß damit erst Sicherheit für die Hypothekerverhältnisse der Rheinprovinz geboten wird. In der Bestimmung, wie sie jetzt hier steht, erkenne ich keinen sehr wesentlichen Vortheil. Die Unsicherheit wird, soweit ich es bis jetzt beurtheile, genau ebenso bleiben; die Hypothekenbanken in den andern Provinzen, von denen in den Motiven geklagt wird, daß sie nicht in den Geschäftskreis der Rheinprovinz eindringen, werden ebensowenig mit dieser Bestimmung in den Geschäftskreis der Rheinprovinz einrücken, und unsere ganze schöne Idee von der Hypothekenbank, mit der wir den Grundbesitz heben wollen, wird vielleicht an dieser mangelnden Bestimmung der zwangsweisen Einführung der Transcription scheitern.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst dem Herrn Abgeordneten von Eynern erwidern. Was die Geschäftsordnungsfrage anlangt, so habe ich gestern ausgeführt, daß der im Plenum als Kommission oder als Ausschuß oder, wie Sie es bezeichnen wollen, zusammentretende Landtag nur die Möglichkeit geben soll, einerseits die Herren Vertreter der Staatsregierung, den Herrn Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten hier zu sehen, andererseits aber auch sämmtlichen Mitgliedern des Landtags die Gelegenheit zu verschaffen, bei den ganzen Debatten zugegen zu sein und Alles zu hören, was hier bei den Vorverhandlungen und bei der quasi ersten Lesung vorgebracht wird. Wenn ich vorgeschlagen habe, daß die Herren, die zu den einzelnen Paragraphen Desiderien haben, diese Desiderien in schriftlich formulirten Anträgen vorlegen, so habe ich das genau dahin präcisirt, daß diese Anträge nachher nur eine Basis für die weiteren Formulierungen durch den Redaktions-Ausschuß geben sollen. Sie werden sich, um Herrn von Eynern zu beruhigen, jetzt weder für die eine noch für die andere Form zu entscheiden haben, sondern das wird erst nachher geschehen, wenn die Formulirung durch den Redaktions-Ausschuß festgestellt ist. Ich glaube, daß die Geschäftsordnungsfrage hiermit erledigt ist. — Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Es hat auf mich den Eindruck gemacht, als ob theilweise angenommen würde, daß die Transcription in den Registern des Hypotheken-Bewahrers irgend welchen Einfluß darauf haben könnte, den Immobilienverkehr mit dem Kataster in Zusammenhang zu bringen. Das ist in keiner Weise der Fall. Ob der Hypotheken-Bewahrer transcribirt oder nicht, das hängt nicht mit der Mittheilung an den Katasterbeamten zusammen. Es soll auf andere Weise Vorkehrung getroffen werden, daß der nöthige Zusammenhang zwischen dem Immobilienverkehr und dem Kataster gewahrt wird. Ich möchte vorschlagen;

daß die Versammlung sich dafür ausspreche, hinter §. 1 nicht den jetzt vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagenen Zusatz, sondern einen Zusatz ungefähr nachstehenden Inhalts einzufügen:

„Gerichte und Notare dürfen den im §. 1 bezeichneten Vertrag nur aufnehmen, wenn ihnen entweder ein das Grundstück betreffender beglaubigter Katasterauszug und im Falle der Zertheilung des Grundstücks eine beglaubigte Karte oder eine Bescheinigung des zuständigen Beamten vorgelegt wird, daß die zutreffende Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster nicht ausführbar ist.

Der Auszug und die Karte bzw. die Bescheinigung sind mit der Urschrift des Vertrages zu verbinden.“

Wenn ein solcher Zusatz aufgenommen wird und dann der Herr Justizminister, wie beabsichtigt wird, den Notaren und Gerichten aufgiebt, daß sie sofort den Katasterbeamten von jedem Eigenthumsübergang benachrichtigen, und wenn ferner den Katasterbeamten zur Pflicht gemacht wird, daß sie diese Benachrichtigung sofort ihren Protokollen einverleiben und bei Ertheilung jedes Auszuges berücksichtigen, so glaube ich, daß allerdings der Zusammenhang zwischen dem Immobilienverkehr und dem Kataster so hergestellt wird, wie er hergestellt werden kann, und Jeder, der sich einen Auszug von den Katasterbeamten geben läßt, hat, so weit es nach menschlicher Berechnung überhaupt möglich ist, eine Sicherheit, daß derjenige, mit dem er kontrahirt, auch der Eigenthümer ist, und daß er nicht fürchten muß, daß inzwischen andere Verträge geschlossen sind. Die Transcription in den Registern des Hypotheken-Bewahrers geschieht fortlaufend, indem ein Vertrag nach dem anderen wörtlich abgeschrieben wird. Die Transcription hat nach dem code civil gewisse Rechtsfolgen, die aber in dem Gesetzbuch verkümmert und in Folge dessen sehr unbedeutend sind; für die Sicherheit des Eigenthums-Überganges haben sie keine Bedeutung.

In Bezug auf die Ausführungen des Herrn Landesrath Fritzen wollte ich bemerken, daß überall, wo expropriirt werden kann, z. B. also bei Wegeanlagen, alle Verträge durch Kommissare aufgenommen werden können, und daß, wenn die Provinzial-Verwaltung in die Lage kommen sollte, viele kleine Abplisse zu verkaufen, zwar ein Notar zugezogen werden müßte, aber es genügen würde, wenn ein Vertrag aufgenommen und vollzogen würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ich schlage Ihnen vor, daß es Ihnen gefallen wolle, in Ihrem Gutachten dem ersten Alinea des §. 1 folgende Fassung zu geben:

„Die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag, sowie durch die auf Grund desselben geschehene Transcription erfolgen.“

Meine Herren! Die Transcription muß in der That nach meiner Auffassung in dem Gesetzentwurf, der uns vorliegt, die Hauptsache sein. Der Gesetzentwurf öffnet der Sicherheit des Rechtszustandes eine Reihe von Thüren, vor dieser einen Thür bleibt er aber stehen. In der Motivirung, welche uns die Staatsregierung zu dem §. 1 gegeben hat, heißt es: „Von einer Verallgemeinerung der für Schenkungen unverändert in Kraft bleibenden Bestimmungen bezüglich der Transcription nimmt der Entwurf Abstand, weil eine Ausbildung des Transcriptionsystems nicht beabsichtigt wird.“ Meine Herren! Diese Ausbildung des Transcriptionsystems, die darin liegen würde, daß in diesem Falle die Transcription eine *conditio sine qua non* würde, meine ich, wäre eine sehr leichte. Die Transcription zwingt den Hypotheken-Bewahrer, unter eigener Verantwortung sofort eine Eintragung vorzunehmen, auf Grund dieser Eintragung ist das Eigenthum

erkennbar. Dadurch wird dem großen Mangel unseres jetzigen Rechtszustandes abgeholfen. Ich bitte Sie also dringend, den Antrag anzunehmen.

Landtags-Marschall: Dem Herrn Abgeordneten Heuser möchte ich bemerken, daß mir ein formulirter Antrag des Herrn Abgeordneten Courth vorliegt, der etwas Aehnliches bezweckt: „Das Eigenthum und die dinglichen Rechte an einem Grundstücke, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch die Transcription des Eigenthums beziehungsweise der sonstigen Titel Wirksamkeit. Die betreffenden Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen sein. Die Vorschriften nach welchen die Protokolle anderer Beamten die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde haben, finden hierbei Anwendung.

Die Verpflichtung der Vertragsschließenden zur Erfüllung des Vertrages ist von der Beobachtung dieser Formen nicht abhängig.“

Ihr Antrag würde wohl der weitergehende sein.

Abgeordneter Heuser: Ich habe die allereinfachste Amendirungsform gewählt, in welcher der Gegensatz zwischen der Anschauung der Staatsregierung und derjenigen des Landtages ausgetragen wird. Man verlangt von uns nur ein Gutachten. Die Andeutung des Mangels, den wir erkennen, ist in meinem Amendement genügend gekennzeichnet.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Die weitestgehenden Anträge sind diejenigen des Herrn Abgeordneten Courth und des Herrn Kommerzienrath Heuser. Beide Herren verlangen für den Uebergang von Immobilien erst gerichtliche oder notarielle Form und dann die Transcription. Herr Baron von Loë und Graf von Spee verlangen für den Uebergang des Eigenthums die gerichtliche oder notarielle Form nur bei Objecten, deren Werth mehr als 300 M. beträgt, bei Objecten unter 300 M. dagegen einfache Schriftlichkeit und außerdem für alle Verträge ohne Rücksicht auf den Werth des Objectes die Transcription; der von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf schlägt einen Mittelweg ein, indem er für alle Verträge notarielle oder gerichtliche Form verlangt, dagegen die Transcription fallen läßt; er fordert also weniger, als die Herren Courth und Heuser, dagegen ein plus den Herren Baron von Loë und Graf Spee gegenüber in der unbedingten gerichtlichen oder notariellen Form für alle Verträge. Wenn Sie mich nun fragen, was ich vom rein theoretischen Gesichtspunkte aus für das Richtige halte, so muß ich allerdings sagen: das ist die gerichtliche oder notarielle Form und die Transcription. Ich habe aber bereits die Ehre gehabt, Ihnen auszuführen, daß ich eine solche Vorschrift mit Rücksicht auf die Kosten für eine zu weitgehende erachte, und daß die Vortheile der Transcription nicht so bedeutend sind, daß man dafür die Kosten ausgeben soll, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß wir es nur mit einem Uebergangsstadium zu thun haben, während dessen wir die Transcription entbehren können. Ich muß sagen, meine Herren, ich bleibe auch heute noch dabei stehen, ich halte den Weg des Regierungsentwurfs für den richtigen. Vor allen Dingen kommt es darauf an, daß ein ordentlicher und klarer Eigenthumsvertrag abgeschlossen wird, daß dieser Abschluß vor einem Rechtskundigen erfolgt und dort die Verbindung mit dem Kataster angebahnt wird; die Transcription kann sie nicht anbahnen. Das muß bei dem Kaufvertrag geschehen, wie auch bei dem Kaufverträge das Eigenthumsverhältniß klargestellt werden muß, was Seitens eines jeden gewissenhaften Richters und Notars geschehen wird. Dort muß der Vorbesitzer genannt und geprüft werden, ob Eigenthum übertragen werden kann; es muß ein Katasterauszug beigelegt werden und von hier aus erfolgt die Mittheilung an den Kataster-Beamten; alles dieses muß ich für

das unbedingt Wesentlichste erachten. Ich verkenne allerdings nicht, daß der Druck der Kosten, auch wenn von der Transcription abgesehen wird, bei kleinen Objecten verhältnißmäßig ein sehr hoher werden kann, und ich hege den aufrichtigen Wunsch, daß die königliche Staatsregierung den abnormen Verhältnissen, denen gegenüber wir uns hier befinden, Rechnung tragen möge. Die königliche Staatsregierung möge hierbei auch in Erwägung ziehen, daß, wenn nicht das Grundbuch allmählich auf die jetzt angestrebte Weise vorbereitet wird, später ganz enorme Kosten erwachsen werden, um das Grundbuch anzulegen. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es gewiß gerechtfertigt, wenn von Seiten der königlichen Staatsregierung ein Entgegenkommen in Bezug auf die Kosten geboten wird, und dieses Entgegenkommen, meine Herren, könnte nach meinem Dafürhalten darin gefunden werden, wenn Sie in einer Resolution sich dahin ausdrücken oder eine Zusatzbestimmung dahin trafen, daß Verträge unter einem gewissen Objectswert — meinetwegen halten wir die 300 M. fest, nur dürfte die Werthschätzung nicht ad libitum der Parteien gestellt werden, um die Konsequenzen zu vermeiden, die Herr Kollege Fritzen ganz richtig gezogen hat — also etwa unter einem bestimmten Betrage des Grundreinertrages, vor dem Amtsrichter abgeschlossen werden könnten und daß die Justizverwaltung auf diese Anregung hin die Amtsrichter durch das Gesetz mit der kostenfreien Aufnahme jener Verträge betrauen ließe. Ich verkenne nicht die darin liegende Belästigung der Amtsrichter, ich verkenne auch nicht, daß das ein Novum wäre, aber später werden die Amtsrichter doch Grundbuchrichter, sie sind am leichtesten zu erreichen und bieten die Garantie, daß etwas Vernünftiges gemacht wird. Wenn dieser Ausweg nicht ergriffen werden könnte, dann, meine Herren, bleibt nichts anderes übrig, als die Kosten des notariellen Aktes den kleinen Objecten aufzuerlegen, es ist dieses weit besser als die Zulassung des bloßen schriftlichen Vertrages für solche Objecte. Dagegen möchte ich auf das dringendste warnen, wir würden das ganze System durchbrechen und würden uns nur täuschen, wenn wir glauben, daß die Mängel durch die Transcription ausgeglichen werden könnten; denn wenn wir fehlerhafte und unrichtige Akte transcribiren, so ist damit nichts gewonnen.

Was die Frage betrifft, ob die Transcription für alle Erwerbssurkunden obligatorisch gemacht werden soll, so bemerke ich, daß die Transcription bei großen Objecten heute schon regelmäßig stattfindet und daß es für diese keiner Vorschrift bedarf; die obligatorische Transcription würde gerade die kleinen Objecte treffen, von denen von allen Seiten gesagt wird, daß es für sie zu theuer sei, einen notariellen Vertrag abzuschließen. Für solche Objecte würde die Transcription doch nur vorgeschrieben werden können, wenn sie kostenfrei erfolgte, sie würde sonst wiederum den Kostenbetrag vermehren, was bei kleinen Objecten ganz unzulässig erscheint, so daß wir auch bei der Frage der obligatorischen Transcription wieder auf ein Entgegenkommen der Staatsregierung hinsichtlich der Kosten angewiesen sein würden, ein Entgegenkommen, auf welches wir aber nach Lage der Verhältnisse meines Erachtens bei der Transcription nicht rechnen können. Ich wiederhole nochmals, daß ich den einfachen schriftlichen Vertrag für kleine Objecte für ganz unannehmbar erachte, weil er absolut nicht zu dem Ziele führt, zu dem wir gelangen wollen, und daß wir, wenn wir an der notariellen oder gerichtlichen Form für kleine Verträge festhalten, im Interesse der Sicherheit des Realverkehrs alles thun, was man verlangen kann. Dagegen glaube ich, daß man die Transcription nicht obligatorisch machen kann und darf, weil die Vortheile, die aus der Transcription folgen, nicht so bedeutend sind, daß dieselben die Kosten ihrer Einführung rechtfertigen könnten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Mein Antrag deckt sich fast ganz mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Heuser. Ich habe mich bezüglich der Fassung nur an den Entwurf angelehnt. Nur in einem Punkte geht mein Antrag weiter, nämlich darin, daß er auch die dinglichen Rechte an die Transcription gebunden hat, wie es in der Grundbuchordnung der Fall ist. Ich gebe anheim — es ist das minder wichtig — ob Sie dies streichen wollen oder nicht. Ich habe dies auch aufgenommen, weil die dinglichen Rechte sehr belästigend sein können. Ich muß dem Herrn Staats-Kommissar darin entgegenreten, wenn er gesagt hat, daß die Transcription keine Bedeutung in Bezug auf den Eigenthumsübergang hätte. Ich kann mir eine Bescheinigung geben lassen, daß die betreffende Person hat überschreiben lassen, und wenn ich weiß, daß sie Eigenthümer war, dann weiß ich, daß sie bis jetzt nicht verkauft hat und sicher noch der Eigenthümer ist. Es wäre durch die allerdings dankenswerthe Anordnung, welche die königliche Staatsregierung treffen will, daß die Notare die Erwerbsakte einreichen sollen und daß die Befügung von Katasterauszügen obligatorisch gemacht werden soll, nur Unvollständiges erreicht, denn man weiß, wie das geht. Das wird in gewissen Zeitperioden tabellarisch geschehen, daß die Notare ihre Mittheilungen einreichen; inzwischen können wieder viele Uebertragungen stattgefunden haben. Sicherheit ist allein gegeben, wenn die Transcription eingeführt wird, wie es alle Staaten gemacht haben, welche kein Grundbuch besitzen.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Es wird bestimmt beabsichtigt, den Notaren vorzuschreiben, daß sie Eigenthumsübertragungen sofort dem Katasterbeamten mitzutheilen haben, und den Katasterbeamten vorzuschreiben, daß sie die Benachrichtigungen sofort zu ihren Protokollen zu nehmen und zu berücksichtigen haben. Die bisher angeordnete periodische Berichtigung soll insoweit abgeschafft werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Nur wenige Worte noch. Mein Antrag deckt sich in seinem Gedanken mit Dem, was der Herr Landes-Direktor gesagt hat. Ich habe mir den Zusatz zu dem Antrage Courth zu beantragen erlaubt: „Bei Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken, deren Werth 300 M. nicht übersteigt, genügt schriftlicher Vertrag in einer durch den Minister festzusetzenden Form“, und habe dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die richtige Form ohne Schwierigkeit zu finden wäre, sei es, daß der Vertrag vor dem Amtsrichter oder sonst wie zu machen sei. Nun habe ich noch eine Bitte. Wir sind darüber im Unklaren, wie das Ministerium prinzipiell zu diesen beiden Punkten der Transcription und der Befreiung der kleinen Werthobjekte von den Kosten durch eine andere Form des Vertrages steht. Es wäre sehr dankenswerth, wenn der Herr Kommissarius der Staatsregierung uns sagen wollte, ob die Annahme der Vorlage eine *conditio sine qua non* ist oder nicht. Wir wünschen, den Gesekentwurf zu Stande zu bringen, und möchten gerne wissen, wie der Herr Minister hierüber denkt.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Eine Erklärung abzugeben, bin ich nicht ermächtigt, weil diese Ausführungen ganz neu sind; ich kann nur sagen, wenn Sie darauf bestehen, daß die Transcription als Zwang eingeführt wird, so erachte ich es für nothwendig, daß ein ganz neuer Gesekentwurf ausgearbeitet wird, denn der vorliegende Gesekentwurf basiert eben darauf, daß die Transcription nicht eingeführt wird. Es wäre nicht möglich, dieselbe durch einen einfachen Zusatz einzuführen; es müßten sehr viele Bestimmungen abgeändert und hinzugesetzt werden. Ich verweise auf die Ansicht des Ober-Landesgerichtes, die ich vorhin verlesen habe. Es

muß geprüft werden, in welche Bestimmungen des sonstigen rheinischen Rechtes dies eingreift, damit die erforderlichen Bestimmungen ausgearbeitet werden können. Bezüglich des Wunsches, in Ansehung von geringwerthigen Objekten eine erleichterte Vertragsform zuzulassen, ist der Vorschlag gemacht worden, den Amtsrichtern die Aufnahme solcher Verträge zu übertragen. Ich kann nicht übersehen, ob dies nicht eine vollständig neue Organisation der Amtsgerichte nothwendig machen und schon aus diesem Grunde unansführbar sein würde. Dem Herrn Justizminister die Ermächtigung zu geben, daß er für Verträge von Objekten unter 300 Mark eine besondere Form vorschreibt, würde ohne Präcedenz in der Gesetzgebung sein. Ich glaube nicht, daß der Herr Minister einen derartigen Auftrag übernehmen würde. Der fernere Vorschlag, die notarielle Form zwar als Regel vorzuschreiben, indeß bei Objekten unter 300 Mark die bloß schriftliche Form zuzulassen, ist meines Erachtens unannehmbar, da das erstrebte Ziel, eine gewisse Sicherheit des Eigenthumsübergangs zu schaffen, alsdann nicht erreicht werden könnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich würde es gewiß sehr bedauern, wenn die Forderung der Transcription, falls wir sie aufstellten, das ganze Gesetz zu Falle brächte, weil, wie der Herr Staatskommissar ausgeführt hat, ein ganz neues Gesetz ausgearbeitet werden müßte, aber, meine Herren, so außerordentlich bedauern würde ich das auch nicht, ich will lieber etwas vollkommenes und gutes schaffen und einige Zeit darauf warten, als daß ich in Ueber-eilung etwas schaffe, was ich nicht für richtig halte. Ich muß offen gestehen, meine Herren, daß der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, uns im Wesen der Sache nur geringe neue Sicherheit, sowohl für den Hypothekenbesitzer, als für den Grundbesitzer, giebt. Es ist doch wohl allgemein als Regel aufgestellt: wer ein Grundstück kauft, macht einen notariellen Vertrag. (Widerspruch.)

Das mag bei kleinen Parzellen nicht der Fall sein, aber ich möchte wirklich bei sämtlichen Herren des Provinzial-Landtages umhören, ob sie jemals einen größeren Grundstücksankauf abgeschlossen haben, ohne denselben hinterher durch notariellen Vertrag perfekt zu machen. (Oho!)

Dann sind die Herren, die Oho rufen, weniger vorsichtig als wir; es fällt bei uns keinem Kapitalisten ein, ohne notariellen Akt Geld zu geben. Soweit meine Bekanntschaft reicht, wird demnach mit dieser Bestimmung wenig neues geschaffen. Nun kommt uns der Herr Staatskommissarius in etwas entgegen, er will den Katasterbeamten gewissermaßen an Stelle des Hypothekenbewahrers stellen, er sagt, sobald ein Grundstück notariell verkauft ist, soll dem Katasterbeamten Anzeige gemacht werden, dieser soll es übertragen, und wenn ein Grundstück wiederverkauft werden soll, kann man in der Katasterrolle nachsehen, ob der Besitzer wirklich eingetragen ist, ob richtig übertragen ist. Ich glaube, meine Herren, daß dieser Vorschlag, so dankenswerth er ist, doch mit der Stellung, die meiner Kenntniß nach die Katasterbeamten in der Rheinprovinz haben, nicht durchzuführen ist. Der Katasterbeamte ist kein verantwortlicher Beamter, wie der Hypothekenbewahrer. Der Hypothekenbewahrer ist mit seinem ganzen Vermögen für alle Einschreibungen, für die richtige Führung der ganzen Bücher verantwortlich; der Katasterbeamte, wenn er einen Fehler, eine falsche Eintragung macht, bekommt höchstens einen Rüssel, aber rechtliche Folgen hat dies für ihn in keiner Weise. Außerdem sind die Katasterbeamten mit ihren Katastern nicht fortgesetzt beschäftigt, die Uebertragungen finden zu gewissen Zeiten statt, die Verkäufe, die stattgefunden haben, werden zu gewissen Zeiten eingetragen, dann ist der Katasterbeamte mit dieser seiner Arbeit für einige Zeit fertig, er hat nicht die Stellung des Hypothekenbewahrers. Deshalb glaube ich, daß das Anerbieten des Herrn Staatskommissarius das in keiner Weise erfüllen wird, was wir mit dem Antrage auf Einführung der Transcription der Grundbuchordnung erreichen.

Ich möchte also glauben, immer wieder zur Urberathung des Gesetzentwurfes sprechend, daß es richtiger wäre, daß wir, wenn wirklich das ganze Gesetz mit der Transcription steht oder fällt, in Erwägung nehmen, ob es nicht richtiger wäre, statt dieses unvollendete Gesetz anzunehmen, zu sagen: wir wollen dann ruhig warten und sehen, ob nicht die Zustände zu dieser Form drängen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Mit der letzten Konklusion des Herrn Abgeordneten von Eynern bin ich nicht einverstanden, ich glaube, daß gegenwärtig das Bedürfnis nach einer Regelung der Hypothekenverhältnisse so eklatant und so groß ist, daß wir eine Hinausschiebung des Gesetzes nur dann verantworten können, wenn es uns ganz unannehmbar erscheint, oder wenn mit dem Gesetz eine so große Menge von Schäden verbunden wäre, daß sie durch die Vortheile nicht aufgewogen werden, die dasselbe zu bringen im Stande ist. Die Entscheidung in diesem Augenblick ist recht schwierig, weil die Frage, die uns hier vorzugsweise beschäftigt, die Frage der Transcription, in Folge der Erklärung des Herrn Vertreters der Staatsregierung Durchführung resp. Nichtdurchführung des Gesetzes in sich schließt. Ich möchte glauben, daß es bei der schon vorgerückten Stunde gut wäre, wenn wir für jetzt die Diskussion abbrechen und die Sache erst zur Erledigung brächten, nachdem eine weitere Ueberlegung in der Angelegenheit stattgefunden hat. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, meinerseits ein definitives Urtheil abzugeben und beschränke mich auf diese mehr geschäftsordnungsmäßige Bemerkung, behalte mir aber für später weitere sachliche Ausführungen vor.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich würde Ihnen zur Geschäftsordnung ebenso, wie es der Abgeordnete von Grand-Ry gethan hat, vorschlagen, jetzt die Diskussion abzubrechen, wo wir stehen, und würde bitten, nach dem Essen um 4 Uhr pünktlich hier zu erscheinen, damit wir sofort in die Weiterberathung eintreten können. Bis dahin haben wir es uns alle überlegt. Ich würde dann zunächst Herrn von Grand-Ry das Wort geben.

Die Sitzung ist bis 4 Uhr vertagt.

(Vertagung der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)

Erste Konferenz.

Montag, den 15. Dezember 1884, Nachmittags 4 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich habe Ihnen zunächst mitzutheilen, daß ein Antrag, von Herrn Limbourg unterzeichnet, eingegangen ist. Derselbe lautet:

„Im Gesetz-Entwurfe über die Veräußerung und hypothekarische Belastung der Grundstücke, die Fremdwörter:

„Privilegien“ durch „Vorzugsrecht“, „Transcription“ durch „Ueberschreibung“, dahingegen „Grundstücke“ durch „Immobilien“ zu ersetzen;

empfiehlt die en bloc-Aannahme des quest. Gesetz-Entwurfes (Oho!) und bittet als Wunsch auszusprechen, daß nicht allein die Generalhypotheken durch Eintragung der Spezialparzellen vervollständigt, sondern daß auch die Gesamtforderung auf die einzelnen Parzellen pro rata untervertheilt werden sollen.“

Meine Herren! Wir werden nachher auf diesen Antrag zurückkommen. Ich gebe Herrn von Grand-Ry zur Fortsetzung der Debatte das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Es ist kaum möglich, in dem jetzigen Stadium der Debatte noch etwas neues zu sagen. Ich werde daher meinerseits nicht in die Materie eindringen. Herr Justizrath Courth hat mit vollem Rechte bemerkt, daß es überaus schwierig sei, bei bestimmten Vorschlägen zugleich sich klar zu machen, nach welchen Richtungen dieselben wirken, wie sie mit der Gesamtmaterie des Civil-Gesetzbuches im Zusammenhang stehen, so daß man bei jedem Vorschlage in die Gefahr geräth, Konsequenzen hervorzurufen, die man nicht will und die event. schädlicher wirken, als der Vortheil, den man mit dem Amendement zu erreichen trachtet. Meine Herren! Nun scheint es mir, daß der Provinzial-Landtag nicht berufen ist, eine eigentliche Amendirung des Gesetzes vorzunehmen, sondern daß es vielmehr darauf ankommt, ein Gutachten abzugeben, worin den Wünschen der Provinz, ihren Verhältnissen und ihren lokalen Bedürfnissen gemäß, voll und ganz Ausdruck gegeben wird. Meine Herren! Diesen Zweck, wenn ich mich über die formale Behandlung der Sache aussprechen darf, würde man ausgiebiger dann erreichen, wenn man das Gesetz so, wie es ist, ließe, daran aber Resolutionen knüpfte, in denen diese Wünsche mit aller Bestimmtheit ausgesprochen werden. (Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich bin auf diesen Gedanken gekommen, weil ich glaube, daß die weitaus große Majorität der Versammlung der Meinung ist, daß in der That dieser Gesetzentwurf einen sehr wesentlichen Fortschritt auf dem betreffenden Gebiete darstellt, (Sehr richtig!) den wir nicht abweisen dürfen. Der Paragraph, der uns in diesem Augenblicke beschäftigt, ist freilich nach meiner Auffassung der am allerwenigsten im Entwurf ausgearbeitete. Herr Landesrath Küster hat es schon ausgesprochen, es klingt auch durch die Mittheilungen des Verwaltungsraths: diejenigen Versprechen, die in den Motiven enthalten sind, sind in diesem Paragraphen nicht erfüllt, es ist die Sicherheit und Erkennbarkeit des Eigenthums durch die Bestimmungen des Entwurfes nicht erreicht, die schriftlich oder durch Notar herbeigeführte Beurkundung gibt gar keine Sicherheit

bezüglich des Eigenthums. Wenn man neben der Forderung der notariellen Beurkundung noch die Transcription verlangt, so ist auch dies, meine Herren, bezüglich des Ueberganges und der Sicherheit des Eigenthumes durchaus nicht durchschlagend. Die Sicherheit wird nur erreicht werden, wenn der Grund und Boden in der That ganz bestimmt festgelegt wird, und die Urkunde auch wirklich auf diesem Grund und Boden ruht, wie dies bei der Einführung des Grundbuches möglich sein wird. Unser ganzes Civilrecht geht vollständig darauf hinaus, den Grund und Boden als Anhängsel der Person anzusehen. Es hat nun allerdings der Herr Kommissarius der Staatsregierung ein werthvolles Zugeständniß gemacht, indem er einen gewissen Zusammenhang der notariellen resp. der Beurkundung durch das Gericht mit den Katasterauszügen statuirte, und die Verpflichtung der Uebertragung dieser Beurkundungen in den Kataster feststellte, er möchte aber nun auch das Zugeständniß vervollkommen und die Vorschriften über das Katasterwesen sehr wesentlich abändern. Das wird relativ leicht sein, indem es in der Hand der vorgelegten Behörde liegt, auf dem Verwaltungswege, ohne weittragende gesetzliche Bestimmungen Aenderungen zu treffen. Bezüglich der Kosten sind ebenfalls sehr große Bedenken erhoben worden. Ich muß gestehen, daß ich diese Bedenken theile. Der Herr Kommissarius der Staatsregierung hat gesagt, daß er dem Wunsche auf Abänderung wohlwollend gegenüber stehe, ich möchte aber eine erhöhte Zusicherung, daß er nach dieser Richtung hingehenden Wünschen seine Unterstützung werde zu Theil werden lassen. Die Kosten werden für den kleineren Besitzer sehr erheblich sein. Ich möchte, um dem Gedanken, daß ein Theil der Verträge nicht vor dem Notar, nicht vor dem Gericht gemacht zu werden brauche, sondern lediglich der Schriftlichkeit überantwortet und dadurch die Kosten vermindert werden, Ausdruck zu geben, den Vorschlag machen, die unter Privatunterschrift zu thätigenden Verträge dem Amtsrichter zu Einregistrierung zuzuweisen und ihn zu verpflichten, seinerseits die Akte zu prüfen, einzutragen und gewissermaßen für die Legalität und Sicherheit einzutreten. Ich weiß wohl, es mag sich manches Bedenken gegen diesen Vorschlag erheben, es ist in der Ausführung ein ziemlich weitgreifender und tiefgehender Vorschlag, indess ich möchte ihn aufrecht erhalten, weil ich überzeugt bin, daß die Form, wie sie jetzt für die kleineren Objekte vorgeschrieben ist, überaus belästigend ist. Meine Herren! Wenn ich mich kurz resumiren darf, geht meine Meinung dahin, den Gesetzentwurf, so wie er liegt, anzunehmen, in Resolutionen bestimmte Wünsche zu formuliren und zwar vorzugsweise dahin, die Sicherung und die Erkennbarkeit des Eigenthums in weit höherem Maße zu erreichen, als dies im §. 1 möglich ist, insbesondere die Einführung des Grundbuches zu befürworten.

Der letzte Punkt, meine Herren, würde denn der sein, die Staatsregierung aufzufordern, für Verträge geringerer Art die Kosten herabzusetzen. Ob die Transcription noch dazu kommen soll, ist eine Frage, deren Beantwortung von der Bedeutung der Transcription an sich abhängt, ob in der That die Mehrbelastung, die dem einzelnen durch die Transcription aufgeladen wird, mit den Vortheilen, die aus der Transcription erwachsen, in Uebereinstimmung steht. Ich glaube, meine Herren, daß dies doch schließlich nicht der Fall sein wird. Ich bin der Meinung, daß nach Lage unserer Gesetzgebung auch die Transcription nicht in genügendem Maße Sicherheit für die Erkennbarkeit und die Sicherheit des Eigenthums gewährt. Ich glaube, daß dies auch von dem Herrn Kommissar ausreichend dargelegt worden ist; ich möchte mich in diese Details nicht weiter verlieren. Ich würde also meinen, daß von der Transcription wohl abzusehen sei, da sie neue Schwierigkeiten an den Entwurf bringen würde.

Landtags-Marschall: Was zunächst den geschäftsordnungsmäßigen Vorschlag des Herrn von Grand-Ry betrifft, nämlich, daß wir nicht den Wortlaut des Gesetzes amendiren,

sondern das Gesetz, so wie es vorliegt, annehmen und nur recht klar gefasste Resolutionen dazu setzen sollen, so ist mir dieser geschäftsordnungsmäßige Antrag sehr willkommen. Wenn er nicht von Seiten des Herrn von Grand-Ry gestellt worden wäre, so hätte ich Ihnen diesen Vorschlag gemacht. Ich glaube, dieser Vorschlag wird auch im Landtage allseitige Zustimmung finden. Ich glaube dies wenigstens, oder irre ich mich darin? — Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Mir scheint es, daß, wenn der letzte Vorschlag des Herrn von Grand-Ry, dem der Herr Landtags-Marschall zustimmt, angenommen würde, dies der Sache nach ziemlich nahe mit der Amendirung des Entwurfes selbst zusammenfallen würde, denn wir haben nur ein Gutachten auszusprechen, wir sind kein gesetzgebender Faktor. Ob wir dies in der einen oder anderen Form thun, ist in der Wirkung ziemlich dasselbe. Vielleicht sagen wir nach dem letzten Vorschlage etwas deutlicher, daß wir unter allen Umständen einen Gesetzentwurf haben wollen; ich stimme aber dem Vorschlage zu und komme auf meinen geschäftsordnungsmäßigen Vorschlag, daß eine kleine Kommission die Redaktion der verschiedenen Anträge vornähme, zurück.

Landtags-Marschall: Ich möchte nur erwidern, daß ich doch einen Unterschied darin finde. Wenn wir, zu einer gutachtlichen Aeußerung aufgefordert, den Wortlaut des Gesetzes amendiren, so heißt das: der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz spricht sich dahin aus, daß er das Gesetz nur so für annehmbar erklärt, wie er es amendirt hat. Wenn der Landtag aber — das ist ja wohl auch die Tragweite, die Herr Limbourg seinem Vorschlage auf en bloc-Aannahme geben wollte — dazu übergeht, zu sagen: wir nehmen das ganze Gesetz an, weil es entschieden eine Verbesserung des jetzigen Zustandes ist, haben aber folgende Wünsche, die wir so prägnant ausdrücken, wie wir können, so ist dies ein anderer Standpunkt, auf den wir uns stellen, wir sagen: das Gesetz ist entschieden etwas Besseres, als der gegenwärtige Zustand, wir wollen das Bessere, wenn wir nicht das Beste bekommen können, und erkennen das als Uebergangsstadium an. Ich frage Herrn Limbourg, ob sein Antrag so zu verstehen ist.

Abgeordneter Limbourg: Gewiß.

Landtags-Marschall: Die geschäftsordnungsmäßige Frage würde ich für erledigt erachten, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Einschließlich der Kommissionsbildung?

Landtags-Marschall: Ich wollte noch hinzufügen, daß ich auf den Vorschlag des Herrn Freiherr von Loë, eine Redaktionskommission zu bilden, um die Resolutionen zu formuliren, vollständig eingehe. Sind Sie damit einverstanden, daß diese 2 geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen als genehmigt angesehen werden? — Zur Geschäftsordnung hat Herr Abgeordneter Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich will zur Geschäftsordnung bemerken, daß ich meinen Antrag zu Gunsten des Vorschlages des Herrn von Grand-Ry zurückziehe. Ich nehme an, daß Herr von Eynern, ebenso Herr Heuser ihren Antrag zurückziehen, denn der Vorschlag des Herrn von Grand-Ry scheint mir ganz zweckmäßig zu sein, da wir hier nicht eine legislative, sondern eine beratende Körperschaft sind. Ich möchte mir über die Frage der Transcription nachher noch ein paar Worte erlauben.

Landtags-Marschall: Ich frage zur Geschäftsordnung die Herren von Eynern und Heuser, ob sie ihre Anträge zurückziehen.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe, soviel ich weiß, gar keinen Antrag gestellt; ich habe deshalb auch keine Veranlassung, ihn zurückzuziehen.

Abgeordneter Heuser: Ich würde unter diesen Umständen darauf verzichten, meinen Antrag einzubringen.

Landtags-Marschall: Die Geschäftsordnungsfrage ist hiermit erledigt. Wir fahren in der sachlichen Diskussion fort. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Heute Morgen ist die Wirksamkeit der Transcription angezweifelt worden, es ist sogar das Bedenken laut geworden, der Hypothekenbewahrer gebe gar kein Attest auf die Person. Ich bin deshalb heute noch vorsichtigerweise zum Hypothekenamt gegangen; ich kann die Versicherung geben, daß der Hypothekenbewahrer allerdings ein Attest gibt in der Art, daß Jemand in den letzten 10 Jahren weder gekauft noch verkauft hat, ein Attest, das vollständige Sicherheit gibt. Wenn dies Herr von Grand-Ry hört, so wird er einsehen, daß die Transcription eine große Bedeutung hat und daß sie in der Resolution recht wohl in Gemeinschaft mit dem gefordert werden kann, um was wir wiederholt schon gebeten haben, nämlich daß endlich bei uns die Grundbuchordnung eingeführt werde, wozu aber große Vorbereitungen nöthig sind. Ich kann auch nicht finden, daß die Stellung des Herrn Staatskommissarius gar so sehr ablehnend gegen die Transcription gewesen sei. Seine Ausführungen gingen wesentlich dahin, es würde etwas Neues geschaffen, es müsse überlegt werden. Ich habe vom Regierungstische aus, wenn ich mich so ausdrücken darf, irgend welche Andeutungen darüber vermist, wodurch denn ein Satz des Civilrechts durchbrochen würde. Ich möchte daher die Herren noch einmal bitten, sie möchten mir einen einzigen Satz hinstellen, der einer Abänderung bedarf, wenn bestimmt wird, daß zum Eigenthumsübergange die Transcription nothwendig sei. Es würde sich ebenso empfehlen, wenn der Landtag im Uebrigen der Meinung ist, daß die Erneuerung fortfallen soll — die Staatsregierung verhält sich diesem Punkte gegenüber sehr entgegenkommend, wie wir gehört haben — daß wir auch dies in eine Resolution fassen. Wenn ich den Herrn Vorsitzenden richtig verstanden habe, wird dann zu den einzelnen Paragraphen übergegangen werden. Ich würde mir erlauben, bezüglich der Fassung des §. 1 noch eine Bemerkung zu machen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Fritzen hat das Wort.

Landesrath Fritzen: Meine Herren! Ich glaube, mit dem Zweck, den der Herr Abgeordnete Courth mit seinem Antrage verfolgt, sind wir Alle einverstanden, aber ich glaube, das Ziel wird dadurch nicht erreicht. Meine Herren! Wenn auch transcribirt wird, so wird doch die Sicherheit bei dem Eigenthumsübergang nicht wesentlich gefördert. Ich mache Sie auf die Grundbuchordnung für die alten Provinzen, auf das Gesetz vom 5. Mai 1872, aufmerksam. Hier ist ganz genau bestimmt, unter welchen Bedingungen die Eintragung erfolgt. Es findet hiernach gewissermaßen ein kontradiktorisches Verfahren statt, es wird bestimmt, welche Titel vorgelegt werden müssen, wann der Grundbuchrichter einzutragen hat, wann er die Eintragung verweigern kann. Dieses Gesetz ist im Jahre 1873 auf den Bereich des Justizsenats von Ehrenbreitstein ausgedehnt worden; es hat auch dort einer ganzen Menge von Zusatzbestimmungen bedurft, um die Art und Weise des Verfahrens zu fixiren und um die Pflichten der Parteien und die Pflichten des Grundbuchrichters klar zu stellen. Diese Grundbuchordnung für die alten Provinzen ist ein ganzer Kodex von 143 Paragraphen. Wir haben von ähnlichen Bestimmungen gar nichts, unsere Transcriptionsregister werden von dem Hypothekenbewahrer geführt, dieser ist nicht in der Lage, eine juristische Prüfung eintreten zu lassen, über das Verfahren ist nichts bestimmt, die Folge des Transcriptionszwanges daher wird sein, daß er Alles einträgt, was ihm vorgelegt wird, und das schließliche Resultat wird nicht eine größere Ordnung, sondern eine größere Unordnung sein. Daher glaube

ich, wenn ich auch mit dem Ziel des Antrags des Herrn Abgeordneten Courth übereinstimme, daß mit der bloßen Bestimmung, es solle transcribirt werden, allein nichts erreicht werden kann, sondern es dazu einer genau formulirten Gesetzesvorlage über die Einrichtung der Transcriptionsregister, über die Pflicht des Transcriptionsinhabers und über die Verbindlichkeiten der Parteien, event. über die Obliegenheiten, die sie zu erfüllen haben, um eine gültige Transcription zu bewirken, bedürfte.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Da ich das, was eben Herr Landesrath Fritzen ausgeführt hat, auch ausführen wollte, so gestatten Sie mir, mich nur auf wenige Bemerkungen zu beschränken. Es muß zugegeben werden, daß das Publikum nicht so ganz von der Unwichtigkeit der Transcription überzeugt ist. Wenn Sie heute die Transcriptionsregister in Düsseldorf einsehen, so werden Sie finden, daß bis heute Mittag 3 Uhr, seit dem 1. April 1884 772 Urkunden transcribirt sind, welche Zahl bis zum 1. April nächsten Jahres sich auf 11 bis 1200 vermehren wird; Inscriptionen sind 5000 für das Jahr genommen, sodaß allerdings ein erheblicher Theil von Vertragsurkunden und Eigenthumsübertragungen transcribirt wird. Aber, meine Herren, für das zukünftige Grundbuch hat die Transcription absolut keine Wirkung und keinen Werth. Eine Transcription ist und wird nach den jetzigen Einrichtungen immer nur personeller Natur sein, das heißt nach dem Namen registriert. Allerdings ist richtig, daß Jemand von dem Hypothekenamte sich sofort den Auszug geben lassen und daraus ersehen kann, ob in der letzten Zeit eine bestimmte Person überhaupt einen notariellen Akt hat eintragen lassen. Dieser Auszug wird ihm gegeben, und eine geringe Sicherheit erhält er allerdings durch die Gewißheit, daß ein notarieller Akt über das betreffende Grundstück, in welchem sein Vorgänger figurirt, nicht transcribirt ist. Eine weitere Gewißheit wird ihm aber nicht. Mit Recht hat Herr Fritzen ferner hervorgehoben, und das ist der bedeutende Unterschied zwischen der Transcription nach unserem Rechte und der Auflassung in der Grundbuchordnung, daß der Hypothekenbewahrer den zu transcribirenden Akt nicht materiell, ja nicht einmal formell prüft, während der Grundbuchrichter ganz genau nachsehen muß, ob die Sache formell in Ordnung ist, und ob der Akt im Stande ist, das Eigenthum zu übertragen. Wenn daher, wie Herr von Grand-Ry hervorgehoben hat, vielleicht dem Amtsrichter die Verpflichtung aufgebürdet werden könnte, zu prüfen, so würde dies ein Fortschritt sein; dann ständen wir aber unter den Bestimmungen der Grundbuchordnung, die wir heute theilweise nicht einführen können; dann hätten wir das System der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die das rheinische Recht nicht kennt, stückweise in dieses hineingeschoben. Es wäre meines Erachtens nicht angezeigt, so tief durch ein Spezialgesetz, durch ein intermediäres Gesetz in den bestehenden Rechtszustand einzuschneiden, daß man sagt, es solle eine freiwillige Gerichtsbarkeit für einen kleinen Theil von Rechtsverhältnissen eingeführt und dem Amtsrichter überwiesen werden. Hinzu kommt noch, daß, wenn Sie die Transcription als nothwendig annehmen wollen, Sie jedenfalls dazu übergehen müssen, die Eigenthumsübertragung durch Privatakt auszuschließen; es kann allerdings auch ein Akt unter Privatunterschrift transcribirt werden, aber nie auf Grund eines Privataktes eine Inscription stattfinden. Es bleiben aber stets die Nachteile, die ich heute morgen hervorgehoben habe, zu Recht bestehen, sodaß, wie es schon früher dem Provinzial-Verwaltungsrath geschienen hat und auch heute noch scheint, die Transcription nicht den gewünschten Vortheil bringt, die Aufnahme des notariellen Aktes aber unter allen Umständen erforderlich erscheint. Noch eine Bemerkung gestatten Sie mir. Es dürfte zweifelhaft erscheinen, ob unter den vor dem Notar und dem Gericht geschlossenen Verträgen auch die vor sonstigen

Notaren geschlossenen zu verstehen sind, die nicht im Bezirke des Rheinischen Rechtes wohnen, sodaß in Wahrheit überall da, wo eine autentische Urkunde vorhanden ist, auch die Eigenthumsübertragung stattfindet. Das hat für die Rheinprovinz große Bedeutung, weil wir an verschiedene Länder angrenzen, in denen diese Verträge das Eigenthum vollständig übertragen. Dieser Zweifel wird durch die Zustimmung der Staatsregierung gehoben.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich möchte nur noch eine Bemerkung machen, die sich an die sogenannte Abschlagszahlung anschließt, von welcher heute morgen Herr von Cynern sprach. Ich glaube nicht, daß die Sache so unbedeutend ist. Wir hatten den Vorschlag gemacht, daß der Notar oder das Gericht verpflichtet sein soll, in Zukunft den Katasterauszug dem Akte zu adhibiren; ferner soll dem Notar oder dem Gerichte die Verpflichtung auferlegt werden, sofort — statt des Wortes „sodort“ würde besser eine Frist von 14 Tagen einzusetzen sein — dem Katasterbeamten den Auszug über den geschenehen Verkauf mitzuthemen, sodaß der Katasterbeamte in der Lage ist, von dem Kaufe Kenntniß zu erhalten. Es ist das im Entwurfe noch nicht vorgeesehen, folgt aber aus der Amendirung, die wir zu §. 1 vorgeschlagen haben. Wenn das geschieht, meine Herren, dann wird in factio in den meisten Fällen dasjenige erreicht werden, was durch die Transcription erreicht werden soll. Denken Sie sich doch die Sache, wie dieselbe eigentlich liegt. Will ich Jemanden eine Hypothek geben, oder von Jemanden kaufen, so muß der Katasterauszug adhibirt werden, und wenn ich recht vorsichtig sein will, kann ich nach 14 Tagen mir einen Katasterauszug noch einmal geben lassen, und auf diesem Wege Kenntniß erlangen, ob inzwischen eine Veräußerung stattgefunden hat; es wäre dann, damit Jemand zu kurz käme, schon nothwendig, daß der Mitkontrahent, sei es Verkäufer oder Darlehnsnehmer, von Hause aus auf Betrug ausginge, doppelt verkaufte, und daß gerade in diesem Falle der Katasterbeamte, der allerdings kein Jurist ist und, wie ich zugeben will, nicht die Sorgfalt des Hypothekenbewahmers üben wird, seiner Verpflichtung nicht nachkäme und die Eintragung oder den Vermerk über den Verkauf, von welchem er durch den instrumentirenden Notar Mittheilung erhalten muß, im Kataster unterließe. Dann erst könnte die Sache von nachtheiligen Folgen sein. Es läßt sich ferner auch nicht bezweifeln, daß eine solche Vorschrift weittragende Folgen haben und die Fälle des sogenannten Stellionates wesentlich verringern wird, denn wenn jeder Verkauf nicht anders geschlossen werden kann, als vor Notar, und wenn der Notar den Katasterauszug beifügen und mit der Anzeige des Verkaufes an den Katasterbeamten gelangen lassen muß, so wird ein doppelter Verkauf bei dem öffentlichen Amte in sehr kurzer Frist bekannt werden, was zur Folge haben würde, daß man in den meisten Fällen sofort hinter diese Betrügereien kommen und den Schuldigen zur Strafe ziehen würde. Ich glaube, daß man mit den geplanten Bestimmungen sich im Wesentlichen in der Praxis wird helfen können und mit Rücksicht auf dieses Moment der obligatorischen Transcription weniger bedarf.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich möchte noch kurz auf eine Bemerkung des Herrn Landesrath Frigen zurückkommen. Ich bin allerdings nicht Fachmann und sehe mich daher nicht in der Lage, zuzustimmen oder zu widersprechen. Ich möchte mir aber erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf das französische Gesetz vom 25. März 1855, auf die Hypothekenordnung, welche, glaube ich, schon heute morgen citirt worden ist, hinzulenken. Das Gesetz gilt heute noch in Elsaß-Lothringen und hat nach dem, was ich erfahren habe, auf die günstigste Weise gewirkt. Herr Landesrath Frigen sagt, um die Transcription in dieses Gesetz aufzunehmen, müßte ein

besonderes Gesetz erlassen und es müßten Transcriptionsregister eingeführt werden; so habe ich es wenigstens verstanden. Nun richtet sich das französische Gesetz, wenn ich nicht sehr irre — und ich bitte Herrn Courth das zu beachten, er wird wahrscheinlich in der Lage sein, es näher nachzusehen — in erster Linie auf die Transcription, sodaß sogar der Name „transcription“ im Titel des Gesetzes enthalten ist. Dieses Gesetz ist einfach in das französische Hypothekenrecht eingeschoben worden, ohne daß dadurch irgend welche Aenderungen der Civil-Gesetzgebung meines Wissens erfolgt sind, und es ist auch in diesem Gesetze, in welchem die Transcription eine so hervorragende Rolle spielt, so viel ich weiß, von den Transcriptionsregistern nichts enthalten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ich habe den Ausführungen der beiden Herren Landesräthe nicht folgen können, ich bin auch kein Fachmann, aber die Jurisprudenz wird sich der Logik unterordnen müssen. Wenn wir nun bei unserer gutachtlichen Aeußerung über das Gesetz und über die jetzt in Rede stehende Frage der Transcription erklären: nach unserer Meinung sollte an die Transcription die Wirksamkeit des Eigenthumsüberganges geknüpft werden. Wenn dann die Transcription erfolgt, und nach Analogie des Artikels 2108 der Hypothekenbewahrer ex officio auf Grund der Transcription die Eintragung besorgen muß, die Eintragung sonach für den Ankauf besteht, dann vermag ich nicht einzusehen, wie hierdurch nicht eine vollkommene Erkennbarkeit des Eigenthums, die uns jetzt fehlt, konstituiert würde. Ich bitte demgemäß das Erforderniß der Transcription in die Resolution, die wir beabsichtigen, aufzunehmen, damit unsere gutachtliche Aeußerung nicht demnächst der Vorwurf treffe, daß wir ein so wesentliches Mittel, den Rechtszustand zu verbessern, nicht erkannt hätten.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Frigen hat das Wort.

Landesrath Frigen: Meine Herren! Mir ist natürlicherweise die französische Gesetzgebung nicht in dem Maße bekannt, wie die Rheinische, aber ich weiß wohl, daß es in Frankreich doch eines besonderen Gesetzes bedurft hat, um diese Transcriptionen einzuführen und daß letzteres nicht bloß durch Einschlebung von einem Paragraphen in ein anderes Gesetz geschehen ist; vielmehr waren jenem Gesetze ausführliche und umfangreiche Motive beigegeben und hat dasselbe überhaupt eine große, durchgreifende Aenderung im ganzen Rechtsleben Frankreichs herbeigeführt. Wenn Sie ein solches Gesetz wollen, so ist das ein Wunsch der an und für sich berechtigt ist, aber in innigem und nothwendigem Zusammenhange mit unserem Hypothekenrechte zur Zeit noch nicht steht. Dann möchte ich noch weiter die Frage hervorheben, wozu denn die Transcription, die wir im jetzigen französischen Rechte haben, dient. Abgesehen von dem Fall, daß für einzelne Rechtsgeschäfte die Transcription, mangels Nichtigkeit vorgeschrieben ist, haben wir die Transcription hauptsächlich zu dem einen Zwecke, damit der Eigenthümer gesichert ist, daß nicht mehr Hypotheken gegen ihn eingetragen werden können, welche von Vorbesitzern herrühren. Es bestimmt nämlich unsere Civil-Prozessordnung, daß diejenigen Hypotheken, welche der Vorbesitzer konstituiert hat, so lange noch gültig eingetragen werden können, als nicht transcribirt ist, und 14 Tage nach der Transcription. Meine Herren! Das ist der Grund unserer Transcriptionsregister, und darauf beruht im Wesentlichen unsere Transcription. Das ganze Transcriptionsverfahren, welches auf diesen Spezialbestimmungen prozessualischer Natur beruht, nun auf Bestimmungen, welche tief in das materielle Recht einschneiden, auf den Eigenthumserwerb auszudehnen, das geht nicht an ohne ganz bestimmte eingehende Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen. Wenn ich soeben auf die Grundbuchordnung des preussischen Rechts hingewiesen habe, so wollte ich damit sagen, daß, wenn damals ein ganzer Codex erforderlich gewesen ist, um den Eigenthumsübergang durch die

fogenannte Auflassung erst als perfekt hinzustellen, so letzteres auch bei uns nicht durch bloße Einschlebung eines Zusatzes in das vorliegende Gesetz, sondern nur durch sehr detaillirte Bestimmungen möglich sein würde, welche erstens eine vollständige Umbildung der Transcriptionsregister, zweitens eine Aufzählung der Pflichten und Obliegenheiten des Grundbuchbewahrers, und drittens eine vollständig detaillirte Anführung der Verbindlichkeiten enthalten müssen, welche derjenige zu erfüllen hat, durch den die Auflassung, die Transcription, bewirkt werden soll, denn sonst, ich wiederhole es nochmals, werden nichtige, sich widersprechende Akte inscribirt, und die Folge wird nicht größere Klarheit, sondern, wie ich befürchte, größere Unklarheit sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Gynern hat das Wort.

Abgeordneter von Gynern: Meine Herren! Es ist ja für einen Laien, wie es die Mehrzahl von uns sind, außerordentlich schwierig, sich in einer Materie zurecht zu finden, die ausschließlich juristischer Natur ist, und namentlich dann ein richtiges Urtheil zu gewinnen, wenn sich juristische Anschauungen gegenüberstehen, wie dies zwischen den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Courth und der Herren Landesräthe der Fall ist. Meine Herren! Ich greife deshalb auf den Ursprung des ganzen Entwurfes zurück. Die Ursache, daß wir die königliche Staatsregierung veranlaßt haben, einen derartigen Entwurf für die Rheinprovinz einzureichen und uns zur Berathung vorzulegen, liegt darin, daß wir die Absicht hatten, eine Hypothekenbank oder die Ausdehnung der Provinzial-Hülfskasse als Hypothekenbank zu begründen, um den schwer bedrängten Landbesitzern und namentlich den kleinen Besitzern mit Kapitalkraft zu Hülfe kommen zu können. Demgegenüber haben wir uns gesagt, und die Verhandlungen des letzten Provinzial-Landtages, namentlich das ausgezeichnete Gutachten von Seiten der Verwaltung der Provinz, haben es uns gezeigt, daß unsere Hypothekenordnung der Einrichtung einer derartigen Hypothekenbank widerstrebt. Nun möchte ich an die Herren vom Provinzial-Verwaltungsrathe, an den Herrn Landes-Direktor und an die beiden ausgezeichneten Juristen, die ihm zur Seite stehen, die Frage richten: ist dieser Entwurf, wie er hier vorliegt, ohne die Bestimmung der Transcription, ein so gearteter, daß er uns gestattet, bei Annahme dieses Entwurfes die Hypothekenbank einzurichten? Haben die Herren die feste Ueberzeugung, und sind Sie sicher, daß mit Annahme dieses Entwurfes alle Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten der Errichtung einer Hypothekenbank, wie wir sie für die Rheinprovinz planen, beseitigt sind? Dann gebe ich auf dieses juristische Urtheil soviel, daß ich auch genau wie Herr von Grand-Ry und der Herr Landtags-Marschall sage: ich nehme das Gute und frage nicht nach dem Besten; dann nehme ich den Entwurf an.

Wenn ich diese Erklärung von Seiten der Herren, die in dieser Materie ja durchaus zu Hause sind, bekommen und erwarten kann, daß sie bei der nächsten Gelegenheit die Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu dem Institut, das wir erstreben, uns anbieten und sagen können: auf Grund dieser jetzigen Hypothekenordnung können wir das mit aller Sicherheit, die Vorschüsse, die wir den ländlichen Grundbesitzern geben, sind gesichert, wir schaffen ein gutes und nützlich Werk, dann fällt mein Widerstand gegenüber diesem Gesetzentwurfe, dann sage ich auch: meiner wegen lassen wir die Transcription sein, wir wollen auf das Civilgesetzbuch für Deutschland hoffen, das sie möglicherweise einführen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Eine vollständige Sicherheit kann dieses Gesetz nicht geben und gibt sie auch nicht, dazu würde allerdings eine Grundbuchordnung nothwendig sein, allein wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, so können wir mit unseren Grundkreditgeschäften beginnen, indem alsdann wenigstens die Hypothekenverhältnisse vollständig klargelegt

werden können, worauf der Hauptwerth unsererseits zu legen ist. Ferner werden wir durch den notariellen Akt eine ganz andere Sicherheit erlangen, als wir heute besitzen. Abgesehen davon, daß der Notar die Eigenthumsverhältnisse bei Aufnahme des Vertrages klar stellen wird, schützt die notarielle Form uns vor vielen Kollisionen und Betrügereien, denen wir gegenwärtig ausgesetzt sein würden. Gegenwärtig genügt es nicht, daß wir es mit einem ganz braven Manne als Schuldner zu thun haben — und einem solchen würden wir nur Darlehen geben — allein er stirbt, sein Erbe kommt, derselbe geräth in schlechte Verhältnisse, wird später auf die Lücken des Gesetzes aufmerksam und benutzt alsdann diese Lücken, um unser öffentliches Institut zu hintergehen. Ich habe die angeregte Frage mit Herrn Kollegen Küster aufmerksam erwogen und wir sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wenn der vorliegende Entwurf zum Gesetze erhoben wird, wir mit den Grundkreditgeschäften beginnen können. Ob die Transcription hinzukommt oder nicht, würde für unseren Zweck nicht wesentlich durchschlagend sein. Uns genügt es, wenn jeder Verkauf, jede Hypothekenbestellung vor Notar errichtet und dem Katasterbeamten bekannt gemacht werden muß. Wenn dieses geschieht, so werden doppelte Verträge, wodurch man vorzugsweise hindergangen werden kann, in der Praxis höchst selten vorkommen und man wird sich gegen die meisten Betrügereien schützen können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Es ist vor wenigen Monaten durch Spruch des hiesigen Landgerichts einem sogenannten stillen Ankäufer die Hälfte einer Hypothek zugesprochen worden, auf welche in der allersorgfältigsten Weise ein Darlehn gegeben war. Wenn solche Fälle unter dem gegenwärtigen Rechtszustand möglich sind, wenn sie sich in Wirklichkeit ereignen, dann sollte doch die Quelle solcher Uebel verstopft werden. Ich bin der Ansicht, daß die Transcription so, wie wir sie einzuführen vorschlagen, diesem Uebel steuern würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich begreife vollkommen die Gründe, die den Herrn Abgeordneten von Cynern zu der Frage, die er eben gestellt hat, geführt haben. Der Herr Landes-Direktor hat die Frage dahin beantwortet, daß eine vollständige Sicherheit in Betreff des Eigenthums auch durch diesen Gesekentwurf noch nicht herbeigeführt wird, aber, meine Herren, wir werden uns Alle sagen müssen, daß auf dem Wege, auf dem wir vielleicht viele Schritte zu machen haben, dies wenigstens ein Schritt ist. Wir müssen es mit Freude begrüßen, wenn dieser Schritt vorwärts gemacht wird. Ich habe mir heute Morgen schon anzudeuten erlaubt, daß, wenn wir vollständige Sicherheit und Erkennbarkeit des Eigenthums haben wollen, noch ganz andere Gesichtspunkte mit in Betracht kommen werden, und wie wir namentlich dem Grundbesitz richtigen Kredit zuführen müssen. Meine Herren! Das können wir heute auch noch nicht; ich meine aber, wir thun einen wesentlichen Schritt vorwärts. Aus diesem Grunde, werde ich dem Gesekentwurfe, wie er vorliegt, gerne beistimmen. Ich freue mich aber auch, daß uns dabei Gelegenheit geboten wird, durch Resolutionen die Punkte scharf und klar zu präzisiren, die uns zu dem Ziele führen und die noch zu erledigen sind. Insofern möchte ich bitten, daß wir uns nicht dadurch abhalten lassen, den Gesekentwurf anzunehmen, weil in Betreff der Eigenthumsicherheit noch nicht das Ganze erreicht ist.

Landtags-Marschall: Herr Geheimer Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren: Ich bin leider nicht darauf vorbereitet gewesen, daß die Transcriptionsfrage hier angeregt werden würde, deshalb habe ich das französische Transcriptionsgesetz nicht hierher gebracht. Dieses Gesetz enthält 10 oder 11 Artikel

die theilweise ziemlich lang sind, und diese Artikel enthalten die nothwendigen Bestimmungen. Im Jahre 1851 ist in Belgien ein Gesetz gegeben worden, welches die Transcription obligatorisch macht; darin ist vorgesehen, daß nicht transscribirte Akte demjenigen nicht entgegen gehalten werden können, welcher sans fraude Rechte an dem betreffenden Grundstück erworben hat. Das gab zu Kontroversen Veranlassung, in Folge dessen hat man in dem französischen Transcriptionsgesetz — falls mich mein Gedächtniß nicht täuscht — bestimmt, daß die nicht transscribirten Akte denen nicht entgegengesetzt werden können, welche bis zur Transcription Rechte auf das Grundstück erworben und sie nach Maßgabe des neuen Gesetzes konservirt, also ihrerseits die Transcription oder Inscription veranlaßt haben. Auch diese Bestimmung hat zu den verschiedensten Kontroversen Veranlassung gegeben. Sie ersuchen hieraus, meine Herren, daß mit dem einen Satze: die Transcription ist nothwendig, nichts gesagt ist, sondern daß man bestimmen muß, welche Wirkungen sie hat, wenn sie soll entgegengesetzt werden können, und daß auch die andere Frage geregelt werden muß: darf, so lange nicht transscribirt ist, der Akt überhaupt niemand entgegengesetzt werden, also z. B. auch demjenigen nicht, der gewußt hat, daß der frühere Veräußerer schon nicht der Eigenthümer war, der aber sagt: ich habe von dem früheren Veräußerer mir die Hypothek bestellen lassen, ich bestehe darauf, daß sie eingetragen wird, denn der Erwerber hat nicht transscribiren lassen. Alle diese Punkte müßten in dem Gesetz behandelt werden, so daß nach meiner Meinung eine vollständige Umarbeitung des Gesetzes nothwendig würde, wenn der Transcriptionszwang vorgeschrieben werden sollte.

Im Anschluß daran, meine Herren, gestatten Sie mir, folgendes zu bemerken. Ich habe hier das Volumen 9, betreffend die Hypothekenreform des Rheinischen Rechtes, beginnend Februar 1884. Am 17. Mai 1883 hat der Herr Justizminister im Abgeordnetenhaus dargelegt, daß nach verschiedenen Versuchen das Rheinische Hypothekenrecht zu reformiren, in den sechziger Jahren ein Entwurf von 167 Artikeln ausgearbeitet worden ist. Nachdem derselbe zur Begutachtung an die verschiedenen Behörden gegangen war, wurde aus dem Gutachten ein Auszug gemacht, in welchen nur die einzelnen Bedenken ohne Begründung aufgenommen wurden. Dieser Auszug bildete ein Aktenstück von 350 Seiten und veranlaßte im Jahre 1868 den verstorbenen Justizminister Leonhardt zu verfügen: „ich verzichte auf die weitere Verfolgung dieses Entwurfes.“ Wenn Sie Vorschläge machen, die eine radikale Umarbeitung des Gesetzentwurfes bedingen, so kann unmöglich in ein oder zwei Jahren ein neuer Gesetzentwurf zur Vorlage bereit sein. Zunächst müßte wieder ein vorläufiger Entwurf dem Ober-Landesgericht, der Anwaltskammer, dem Ober-Staatsanwalt, einzelnen hervorragenden Juristen, den Landgerichten zur Begutachtung mitgetheilt werden, dann würden wieder in Berlin Berathungen stattfinden, auf Grund deren dann ein neuer Entwurf Ihnen vorgelegt werden könnte. Wenn Sie das Prinzip des Gesetzes derart ändern, daß eine Umarbeitung nothwendig wird, so verschieben Sie die ganze Sache ins Ungewisse.

Schließlich gestatte ich mir zu sagen, daß ich unmöglich eine bestimmtere Erklärung, als ich sie abgegeben habe, bezüglich des Zusammenhanges zwischen dem Immobilienverkehr und dem Kataster abgeben kann. Wenn nicht theilweise im Gesetze selbst, so soll im Wege der Verfügung dieser Zusammenhang soweit hergestellt werden, als es irgend möglich ist. Es besteht in dieser Beziehung das vollkommenste Einvernehmen der beteiligten Ressorts und läßt sich heute noch nicht übersehen, inwieweit der Zustand des Katasters ein Hinderniß bildet, weitergehende Bestimmungen in das Gesetz selbst aufzunehmen. Was in dieser Beziehung möglich ist, wird geschehen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Die Frage, welche der Herr Abgeordnete von Cynern gestellt hat, ist sehr scharf gestellt. Wenn später aus der Provinzial-Hülfskasse ein Grundkredit-Institut geschaffen werden soll, das wirkungsreich für den geringeren Grundbesitz sein muß, dann hat Herr Abgeordnete von Cynern Recht, wenn er fragt: wenn das Gesetz gegeben wird, könnt ihr damit auch arbeiten? Ich glaube auf diese Frage mit ja antworten zu müssen; mit diesem Gesetzesentwurf werden wir arbeiten und zwar mit einer viel größeren Sicherheit als bisher. Ich möchte wohl sagen: wir können mit solcher Sicherheit arbeiten, daß wir, wenn wir vorsichtig sind, den aus der jetzigen Rechtsunsicherheit vielleicht folgernden Schaden verhüten können. Meine Herren. Noch eine Bemerkung die Transcription betreffend; wenn die Transcription für die Zukunft vorgeschrieben wird, dann sind noch nicht alle Akte transcribirt, die bis jetzt gemacht sind. Wie wird es mit den Titeln sein, die früher ausgestellt worden sind, sollen diese alle auf einmal transcribirt werden? und wer gibt die Garantie, daß die Titel, die uns vorgelegt werden, das Eigenthum übertragen haben? wo sind die Bestimmungen, die für die Zwischenzeit bis zu dem jetzigen Moment gelten sollen? wenn ein Grundbesitzer uns einen Akt präsentirt, der vor 2 Jahren geschlossen ist, sollen wir sagen: derselbe muß erst transcribirt werden? und welche Sicherheit haben wir, wenn er auch transcribirt ist oder wird, steht es fest, ob er damals das Eigenthumsrecht erworben hat, ob nicht ein Anderer ein sonstiges Recht gehabt, ob nicht eine Verjährung oder eine sonstige Ursache des Untergangs des Eigenthums eingetreten ist? Die Transcription an sich würde uns augenblicklich keine größere Sicherheit geben, als das Gesetz, wie es vorliegt, geben wird.

Dann gestatten Sie mir schließlich noch folgende Frage: Wann soll der Eigenthumsübergang bei der Transcription dritten Personen gegenüber und unter Contrahenten stattfinden? soll er dritten Personen gegenüber erst mit der Transcription stattfinden? — Das scheint die Ansicht des Herrn Abgeordneten Courth und derjenigen Herren, die ihm beitraten, zu sein — wie ist es mit dem Eigenthumsübergang unter Contrahenten selbst? Nach dem Entwurf kann das Eigenthum unter Contrahenten mit der Urkunde übergehen; nach Ihrer Ansicht würde unter Contrahenten das Eigenthum mit dem Akte übergehen können, aber dritten Personen gegenüber nicht eher, als mit der Transcription. Bedenken Sie die Rechtsverschiebungen. Der Erwerber könnte demjenigen, der ein Grundstück notariell verkauft hat, verbieten, etwas auf dem Grundstück vorzunehmen; wenn der Verkäufer aber eine Hypothek auf das so verkaufte Grundstück vor der Transcription legt, würde diese unantastbar sein. Ich glaube, daß es nach Lage der Sache richtig ist, wenn wir bei dem Gesetze stehen bleiben und nicht einen Wunsch dahin äußern, daß eine Transcription verordnet werde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Der kurze geschichtliche Rückblick, den der Herr Vertreter der Staatsregierung uns eben gegeben hat, veranlaßt mich noch zu einer kurzen Bemerkung. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage: es klang aus dieser und der vorhergehenden Aeußerung des Herrn Vertreters der königlichen Staatsregierung durch, daß die Hauptschwierigkeiten, die bisher einer Aenderung entgegengetreten sind, bei dem jetzigen Ober-Landesgericht in Köln lagen und noch liegen. Es sind die Uebelstände unserer Hypotheken-Gesetzgebung, schon seit Jahren nicht nur von hervorragenden Juristen, sondern auch besonders von der Bevölkerung, die unter denselben leidet, erkannt worden, und da, glaube ich, ist der Ausdruck nicht zu stark und es deutet auch die frühere Aeußerung des Justizministers Leonhardt darauf hin, daß der frühere Appellationshof, das jetzige Ober-Landesgericht, immer einer solchen Aenderung wie eine Mauer sich entgegengestellt hat.

Wenn das Ober-Landesgericht jetzt glaubt, in diesem Punkte nachgeben zu können, so liegt, glaube ich, der Grund wesentlich darin, daß es doch durch die nachfolgende Grundbuchordnung mit der Zeit gezwungen sein wird, seinen Standpunkt aufzugeben. Ich möchte aber ausdrücklich hervorheben, daß nach meinen Erfahrungen der Standpunkt des Ober-Landesgerichts nicht derjenige der großen überwiegenden Majorität der Bevölkerung ist, und daher möchte ich an den Herrn Vertreter der königlichen Staatsregierung die Bitte richten, nach oben hin den Standpunkt der Majorität und nicht den des Ober-Landesgerichts zu vertreten. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Meine Frage war ja allerdings recht präzise gestellt, und das hat ja Herr Landesrath Küster hervorgehoben; aber ich wußte wirklich keinen andern Ausweg aus diesem Dilemma der verschiedenen Anschauungen, als an die Juristen in der Verwaltung diese Frage zu stellen. Für mich ist diese Frage auch in einer befriedigenden Weise beantwortet worden. Wenn die Provinzial-Verwaltung erklärt: wir kommen mit diesem Gesetze aus und glauben das einrichten zu können, was wir für die Interessen der Provinz für nothwendig erachten, dann hört mein Widerstand, und mein Versuch, weitere Bestimmungen in dieses Gesetz hineinzubringen, auf.

Meine Herren! Wenn die Sache so liegt, möchte ich auch den Wunsch aussprechen, daß wir dann nicht durch weitere Forderungen oder weitere Resolutionen dieses Gesetz dem Justizministerium gegenüber erschweren. Sie müssen bedenken, in welcher Art dieses Gesetz seinen weiteren Verlauf nehmen wird. Es wird vielleicht erst in's Herrenhaus oder zunächst an's Abgeordnetenhaus kommen; das kann man ja nicht wissen. Jedenfalls kommt es dort in eine Kommission, und in dieser Kommission werden nicht nur rheinische Juristen sitzen, sondern auch Juristen aus den altländischen Provinzen; und nach den Erfahrungen, die man in unsern Vertretungskörpern gemacht hat, ist kein Gesetz schwieriger durchzubringen als ein solches, welches ausschließlich oder wesentlich eine juristische Materie behandelt. Wenn wir nun diesen Entwurf so, wie er uns vorliegt, dem Justizministerium als Zustimmung übergeben, und es heißt: der Provinzial-Landtag ist einstimmig der Ansicht gewesen, daß dieses Gesetz den vorläufigen Bedürfnissen genügt, dann wird die Durchbringung dieses Gesetzes in der Kommission und im Plenum der betreffenden Körperschaft jedenfalls erleichtert sein, und dann wird wahrscheinlich kaum irgend eine Debatte darüber stattfinden. Fügen wir dagegen Resolutionen oder Amendements, wie Sie es nennen wollen, hinzu, die das Gesetz zu erweitern beabsichtigen, entgegen den Erklärungen des Justizministers, dann bin ich überzeugt, wird dieser Gesetzentwurf zu einer ganz außerordentlich ausgedehnten Debatte Veranlassung geben, und es wird sehr schwierig sein, die einfache Behandlung eines solchen Gesetzes durchzusetzen. Da also der Provinzial-Verwaltungsrath erklärt: das Gesetz genügt uns für die Zwecke der Errichtung einer Hypothekenbank, da ja außerdem für den Privatmann, der Gelder zu verleihen hat, in dem neuen Gesetz, wie ich sehr gern anerkenne, Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Zustande geboten werden — die Aufhebung der stillschweigenden Hypothek, die Aufhebung oder andere Behandlung der Vormundschafts-Hypothek, die Nicht-Erneuerungspflicht nach Ablauf von 10 Jahren, sind ganz wesentliche Erleichterungen für den Kapitalisten, der von der Ausleihung von Geldern auf Hypotheken Gebrauch macht — so glaube ich, daß wir in dem Stadium der Verhandlungen, in dem wir jetzt stehen, und nach den ganz bestimmten Erklärungen des Herrn Vertreters der königlichen Staatsregierung, daß jede Forderung auf Einführung der Transcription die vollständige Beseitigung des gegenwärtigen Gesetzes herbeiführen würde, im Interesse der Provinz wohl thun, den Entwurf unter Abänderung

einzelner Punkte — das will ich nicht ausschließen — aber seinem Geiste nach vollständig anzunehmen. Ich muß es aber dann dem Vertreter der Königlichen Staatsregierung überlassen, uns Vorschläge zu machen, in wie weit er das Kataster mit in diesen Gesetzentwurf einführen will. Diese Idee geht ausschließlich von ihm aus, nicht von irgend einem Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths. (Abgeordneter von Heister: Vom Verwaltungsrath.)

Von dem Verwaltungsrath steht nichts in den Motiven. (Abgeordneter von Heister: Bitte sehr!)

Ich habe das übersehen. Nun, dann bitte ich den Provinzial-Verwaltungsrath, daß er mit dem Vertreter der Königlichen Staatsregierung das zusammen macht. Soweit ich weiß, ist der Zustand des Katasters in einzelnen Kreisen der Rheinprovinz noch so unvollkommen, daß darauf hin derartige Bestimmungen ganz unmöglich getroffen werden können, und deshalb glaube ich, daß wir auch mit dieser Forderung das Gesetz nur weiter erschweren können. Ich glaube zu wissen, daß in vielen Kreisen und in vielen Gemeinden ein wirkliches Kataster, dem man eine Rechtsgültigkeit zusprechen könnte, überhaupt gar nicht besteht, und daß deshalb die Ausführung der Vorschläge, die gemacht worden sind, schwieriger sein würde, als wenn wir ganz neue Hypothekenämter und ein ganz neues Grundbuch einführen wollten, denn die Aufstellung eines neuen Katasters für einzelne Kreise, wo es noch nicht vorhanden ist, nimmt Jahrzehnte in Anspruch und läßt sich nicht in kurzer Zeit machen.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst Herrn von Cynern erwidern, daß die Vorschläge, die der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen auf Grund einer sehr genauen Berathung des Gesetzentwurfs in seinem Referate macht und die am Schlusse dieses Referats zusammengefaßt sind, gerade ganz concise die Katasterfrage behandeln.

Ich möchte, daß wir zunächst die Anträge, die aus dem Plenum des Landtags hervorgegangen sind, behandeln, dann möchte ich Ihnen vorschlagen, die Resolution, die der Provinzial-Verwaltungsrath zu §. 1 beantragt, zu behandeln — ich glaube, daß das der richtige Weg ist — und endlich würden wir auf die von Herrn von Cynern angeregte Diskussion zurückkommen. Zunächst hat Herr von Grand Ky das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ky: Der Herr Landtags-Marschall hat schon mit ein Paar Worten die Anschauung ausgedrückt, die auch ich hege. Ich bin der Meinung, daß in der That nicht dem Bedürfnis genügt wird, wenn man einfach diesen Gesetzentwurf annimmt ohne die Bedenken, die sich daran knüpfen, zu äußern, vor allen Dingen nicht betont, daß gerade §. 1 die Sicherheit nicht bietet, die man wünscht und nothwendig fordern muß. Wenn man die Transcription zur Grundlage derjenigen Forderungen machen will, die die Sicherung bezwecken, so meine ich, hätte die Diskussion schon hervortreten lassen, daß eine wirkliche Sicherung gar nicht erreicht wird; vielleicht eine unwesentliche Verbesserung. Ich meine, es wäre das erste, was in einer Resolution zu fordern sei, die Einführung der Grundbuchordnung in der Rheinprovinz, hierzu müssen vorbereitende Schritte in höherem Maße, als in dem Gesetzentwurfe, gethan werden. Dann fehlt die Frage der Kosten; diese wird auch nicht zu umgehen sein. Der Herr Vertreter der Staatsregierung hat sich hierüber eigentlich noch nicht recht geäußert.

Ich würde mir erlauben, geschäftsordnungsmäßig vorzuschlagen, daß besondere Anträge als Resolutionen eingereicht werden, wenn nicht heute, doch an einem andern Tage, und daß diese zur vorbereitenden Abstimmung gelangen, damit dann, wie Herr Freiherr von Loë schon hervorgehoben, eine Kommission mit der Redaction dieser Anträge betraut würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte eigentlich das Nämliche sagen, was Herr von Grand-My gesagt hat. Ich meine nicht, daß wir uns so weit zurückdrängen lassen sollen, daß wir hier nicht einmal einen Wunsch äußern. Ich meine, dazu sind wir doch hier. Wir machen nicht bloß ein Gesetz für die Provinzial-Hülfskasse, wir sind nicht Vertreter der Hülfskasse, sondern Vertreter der Rheinprovinz, und wenn so bedeutende Leute an der Spitze der Provinzial-Hülfskasse stehen, die Alles übersehen können — und es läßt sich ja viel durch große Aufmerksamkeit erreichen — so können wir doch nicht von jedem Privatmann erwarten, daß er einen Justitiar zur Seite hat. Ich meine, dazu sind wir hier, daß wir unsere Wünsche äußern, und werde unter allen Umständen darauf bestehen, daß wir solche in einer Resolution aussprechen. Ich stehe ganz auf dem Standpunkt der Grundbuchordnung; aber das hindert nicht, wenn es nicht schon in dieses Gesetz eingefügt werden kann, noch ein besonderes Intermediärgesetz zu machen, wodurch die Transcription einstweilen eingeführt wird, die nicht gebunden ist an die Grundbuchordnung. Ich kann nicht anerkennen, was Herr Landesrath Fritzen ausgeführt hat, daß dann ein besonderes Grundbuchamt nöthig sei. Der Hypothekensbewahrer kann das Nöthige nach wie vor besorgen. Ich werde im französischen Gesetz vom Jahre 1855, welches den Transcriptionszwang eingeführt hat, nachsehen, ob da eine besondere Vorkehrung getroffen ist. Ich habe es nicht im Kopf, aber jedenfalls wäre ein Grundbuch- oder Transcriptionsamt umsoweniger nothwendig, als ja notarielle Akte obligatorisch sein sollen. Was Herr Landesrath Küster entgegnet hat, bezüglich der Wirksamkeit des Eigenthums, so bemerke ich, daß dies in der Grundbuchordnung gerade so ist. Ich habe in meinem Amendement gesagt: erst von dem Tage der Transcription an wird das Eigenthum dritten gegenüber wirksam, und so steht es auch in der Grundbuchordnung.

Landtags-Marschall: Ich möchte gegenüber dem, was der Herr Abgeordnete Courth gesagt hat, meinen Standpunkt dahin präcisiren, daß ich das, was Herr von Eynern bezüglich der Ausdehnung der Provinzial-Hülfskasse als Frage aufgestellt hat, nur für eine Exemplification der Frage ansehe. Wir sind entschieden nicht ausschließlich hier, um der Provinzial-Hülfskasse — ich wollte wiederholen, was der Herr Abgeordnete Courth gesagt hat, um dem Nachdruck zu geben — eine Ausdehnung ihrer Wirksamkeit als Hypothekar-Institut zu geben, sondern wir sind hier, um ein Gesetz zu berathen, das für alle Hypothekensbesitzer Sicherheit schaffen soll, soweit das möglich ist, ohne in die Rechtsverhältnisse des code zu tief einzugreifen und ohne eine völlige Umänderung desselben herbeizuführen. Gerade diesen Punkt wollte ich hervorheben, da es nach dem stenographischen Bericht so aussehen könnte, als wenn wir nur für die Hülfskasse hier säßen. Ich möchte auch hinzufügen, daß die Antworten, die hier gefallen sind, durchaus nicht von unserm subjectiven Standpunkte als Vertreter der Hülfskasse gefallen sind, sondern nur als Exemplification gemeint waren. Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Ich glaube, daß die überwiegende Mehrzahl der Anwesenden sich wohl zu folgendem Beschluß verstehen würde:

„Daß der vorliegende Entwurf im Verhältniß zu dem jetzt herrschenden Zustande einen wesentlichen Fortschritt darstellt, und daß deshalb — wie es in dem früheren Beschluß hieß — der hohe Landtag seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf aussprechen und dem dringenden Wunsch Ausdruck geben wolle, daß derselbe im Interesse des Grundbesitzes und Realkredits baldigst zum Gesetze erhoben werden möge“.

Gleichzeitig könnte der Landtag alsdann in einer Resolution aussprechen, daß er zur Herstellung einer vollständigen Sicherheit des Eigenthumsverkehrs und zur größeren Wirksamkeit des Gesetzes eine Ausdehnung in der näher zu präzisirenden Richtung hin für wünschenswerth

hält, und daran die Bitte anschließen, daß die entsprechenden Bestimmungen im Wege eines besonderen Gesetzes erlassen oder, insoweit es möglich ist, im vorliegenden Entwurf Aufnahme finden möchten. Dann wird nach keiner Richtung hin Etwas präjudizirt. Es wird in erster Linie klar und bündig ausgesprochen, daß wir in dem Gesetz-Entwurfe einen großen und wesentlichen Fortschritt erkennen und wünschen, daß dieser Entwurf baldigt zum Gesetz erhoben werden möge. Daneben bekunden wir, daß der vorliegende Entwurf zwar nach der Ansicht des Landtages noch nicht die vollständige Sicherheit des Eigenthumsverkehrs herzustellen in der Lage sei, und daß in dieser Hinsicht noch die in der Resolution näher zusammen zu fassenden Wünsche übrig bleiben, wobei wir indessen anheimstellen, ob jenen Wünschen bereits durch Umarbeitung des vorliegenden Entwurfes — insofern Letzteres ohne zu großen Zeitverlust und ohne wesentliche Ausdehnung des Rahmens dieses Entwurfes möglich erscheint — oder aber durch ein späteres neues Gesetz Rechnung getragen werden soll.

Landtags-Marschall: Zu diesem geschäftsordnungsmäßigen Vorschlage möchte ich einen andern noch hinzufügen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Redaktionsauschuß für unsere Resolutionen zusammenzusetzen aus den Herren Seul, Graf von Hoensbroech, Freiherr von Serbe, Courth, von Grand-Ry, Heuser, Limbourg und Freiherr Felix von Loë. Ich werde nachher darauf zurückkommen. Wir würden jetzt die hier gestellten Anträge und dann den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths behandeln. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Courth: Wir würden doch wohl auch noch einmal auf die Fassung des §. 1, wie sie im Text ist, zurückkommen.

Landtags-Marschall: Jawohl! — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich habe nur noch eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls und des Herrn Abgeordneten Courth wurde der Versuch gemacht, abzuwehren, als ob wir in irgend einer Weise pro domo der Provinzial-Hülfskasse sprächen. Ich sehe nicht ein, warum man das nicht thun soll. Ich spreche ganz pro domo der Provinzial-Hülfskasse und ihrer Erweiterung zu einer Hypothekenbank. Ich habe in meinen Ausführungen gesagt, daß der Ursprung dieses ganzen Gesetzentwurfes darin liegt, daß wir eine Hypothekenbank für die Rheinprovinz einrichten wollen, und daß wir darin liegt, daß wir eine Hypothekenbank für die Rheinprovinz einrichten können. Da wir diese Hypothekenbank für etwas sehr Wohlthuendes, Nothwendiges und Nützlichendes zur Hebung der Creditverhältnisse auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht einrichten können. Da wir diese Hypothekenbank für etwas sehr Wohlthuendes, Nothwendiges und Nützlichendes zur Hebung der Creditverhältnisse des Grundbesitzes betrachten, so erkläre ich ganz offen, daß ich ausdrücklich pro domo dieser Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse spreche und hoffe, daß wir diese Hypothekenbank auf Grund des Gesetzentwurfes zu Stande bringen. Ich habe gar kein Interesse daran, irgend für andere Leute zu plaidiren, für die Privatbesitzer oder wen sonst. Diese werden durch diese Gesetzgebung wohlthätig mit beeinflusst, aber der Grund der Vorlage liegt darin, daß wir von der Provinzial-Hülfskasse zu ihrer Erweiterung als Hypothekenbank ausgehen.

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zu den verschiedenen Anträgen. Zunächst hat Herr Courth einen Antrag gestellt, hat ihn aber dann zurückgezogen. Sodann hat Herr Limbourg einen Antrag gestellt, den ich Ihnen schon vorgelesen habe. Herr Limbourg hat die en bloc-Aannahme dahin erklärt, daß er wünscht, das Gesetz so angenommen zu sehen, wie es hier liegt, es nicht amendirt zu sehen — wie wir auch in der Geschäftsordnungs-Debatte vorhin die Sache präzisirt haben — ich glaube, daß dieser Theil des Antrags wohl erledigt ist. — Herr

Limbourg hat aber noch hinzugefügt, daß man einige Fremdwörter in deutsche Wörter und ein deutsches Wort in ein Fremdwort umändern möchte:

„Privilegien“ in „Vorzugsrechte“, „Inscriptionen“ in „Einschreibungen“, „Grundstücke“ in „Immobilien“.

Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich bitte die geeignete Fassung der Redaktionskommission zu überweisen.

Landtags-Marschall: Das wird doch nicht angehen. Wir müssen doch hier erst einmal feststellen, was überhaupt in die Resolution hinein soll. Auf Grund fester Beschlüsse soll dann der Redaktions-Ausschuß redigiren. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte glauben, daß die hier gewählten Ausdrücke doch mit Rücksicht auf ihre feststehende technische Bedeutung gewählt worden sind. Wenn wir also neue deutsche Ausdrücke dafür einführen, so könnten wir die Sache nur verwickelter machen. Ich möchte daher glauben, daß wir es lieber beim Alten belassen.

Landtags-Marschall: Wir würden bei dem Wortlaut des §. 1 des Gesetzes darauf zurückkommen. — Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich bin der Ansicht, wir sollten beschließen, nach Möglichkeit deutsche Worte in das Gesetz aufzunehmen, wie man das heut zu Tage allgemein thut. Jedenfalls ist es ein großer Vorzug, daß wir auch in einem Gesetze rein juristischer Natur nach Möglichkeit deutsche Ausdrücke in Anwendung bringen. Ich meine aber, wir sollten uns heute nicht über die einzelnen Wörter schlüssig machen. Wenn wir im allgemeinen den Wunsch ausdrücken, so genügt das; wir brauchen nicht über die einzelnen Ausdrücke zu beschließen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Wir haben bereits die „Inscription“, was auch ein Wort ist, das in der juristischen Praxis gang- und gäbe ist, in „Einschreibung“ umgeändert; also glaube ich, daß mit demselben Rechte statt „Transcription“ das deutsche Wort „Umschreibung“ gesetzt werden kann. In dem Referat des Ausschusses ist das Wort „Grundstücke“ bereits mit „Immobilien“ übersetzt, und ich habe mir erlaubt, vorhin auseinanderzusetzen, weshalb ich wünsche, daß der Ausdruck „Immobilien“ anstatt „Grundstücke“ angewendet werde. Unter „Grundstücke“ kann etwas anders als unter „Immobilien“ verstanden werden, man könnte mit diesem Ausdrucke daher vor einem Splitterrichter Gefahr laufen.

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat den allgemeinen Vorschlag gemacht, daß möglichst Fremdwörter vermieden werden sollen, daß die Redaktions-Kommission sich in diesem Sinne aussprechen solle. Ich glaube, das ist wohl besser gefaßt. Ich nehme an, daß zu Gunsten dieses Antrages Herr Limbourg den seinigen zurückzieht und bitte Diejenigen, die für den Antrag des Herrn von Heister sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität. Nun ist aber noch der Antrag gestellt, daß statt „Grundstücke“ „Immobilien“ gesagt werde. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Mir ist die Sache nicht ganz klar. Die Redaktions-Kommission soll, soviel ich weiß, nur die Resolutionen berathen; soll sie also nur in den Resolutionen die Fremdwörter vermeiden? (Heiterkeit.)

Ich glaube wirklich, die Sache ist von viel zu untergeordneter Bedeutung, als daß wir uns noch weiter damit beschäftigen sollten.

Landtags-Marschall: Wir kommen darauf zurück, wenn die Frage wegen der Immobilien zur Verhandlung kommt.

Ich habe ferner einen Antrag von Herrn Freiherr Felix von Loë vorliegen, der dahin geht:

„Bei Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken, deren Werth 300 M. nicht übersteigt, genügt schriftlicher Vertrag in einer durch den Minister festzusetzenden Form.“

Wir haben gehört, daß der Herr Vertreter des Ministeriums ausgeführt hat, daß der Herr Justizminister eine solche Bestimmung wohl nicht annehmen könnte. Ich möchte an den Herrn Antragsteller die Frage richten, ob er nicht seinen Antrag anders formuliren wollte, so daß er für den Minister annehmbar wäre. — Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Es handelt sich für mich nur darum, daß wir dem Gedanken Ausdruck geben: wir haben den Wunsch, für die geringeren Werthobjekte durch eine andere Form die Kosten zu vermindern. Ich verlange also nach dem bisherigen Laufe der Verhandlung nicht, daß der Paragraph jetzt einen bezüglichen Zusatz erhält, ich wünsche aber allerdings, daß mein Antrag der Redaktions-Kommission, welche die Resolutionen zu redigiren hat, überwiesen werde, und daß in diesen Resolutionen mein Gedanke Ausdruck finden möge. Dahin geht mein Antrag. Ich ziehe ihn als Amendement zu dem Paragraphen insofern zurück, bitte ihn aber der Redaktions-Kommission zu überweisen.

Landtags-Marschall: Ich bitte um Entschuldigung, das würde doch nicht ganz angehen. Das ist ein prinzipieller Unterschied gegen das Gesetz, welches alle Sachen durch notariellen Akt eingetragen wissen will; hier aber steht: „Bei Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken, deren Werth 300 M. nicht übersteigt, genügt schriftlicher Vertrag.“ Das ist ein prinzipieller Unterschied von weitgehendster Bedeutung; darüber kann sich die Redaktions-Kommission nicht schlüssig machen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ein prinzipieller Unterschied würde auch darin liegen, wenn die Redaktions-Kommission sich für die Transcription ausspräche, welche ja auch der Herr Kommissar des Ministeriums für in diesen Moment nicht zulässig erklärt. Wir wollen in den Resolutionen unsere weitergehenden Desiderien niederlegen; dieselben gerade in dieser Form aussprechen, um dem Zustandekommen dieses Gesetzes, wenn eine Aenderung von Seiten der Staatsregierung nicht beliebt würde, keine Schwierigkeiten zu bereiten. Wir wollen aber unsere Desiderien aussprechen, und das thun wir in der Resolution. Aus dem Grunde möchte ich bitten, daß dieser Antrag der Redaktions-Kommission überwiesen würde, in der Voraussetzung, meine Herren, daß die Majorität des Landtags sich für den Gedanken ausspricht. Das muß ja vorhergehen; Sie müssen erst erklären, ob Sie mit dem Gedanken einverstanden sind. Die Form gebe ich vollständig Preis. Finden Sie eine bessere, so ist mir das auch recht.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Nach dem Verlauf der Diskussion würden Sie meines Erachtens über zwei Dinge abzustimmen haben, und zwar erstens darüber, ob eine Resolution gefaßt werden soll, daß eine größere Erkennbarkeit des Eigenthums, sei es im Wege der Transcription oder sonst, geschaffen werden müsse. Spricht die Majorität des Landtages sich dafür aus, so wird es Sache der Redaktionskommission sein, diesen Wunsch in die entsprechende Form zu kleiden. Zweitens bedarf es der Abstimmung des Landtages darüber, ob bei Verträgen über Gegenstände von einem geringeren Werth im Hinblick auf die Kosten von der notariellen Form Abstand zu

nehmen und dafür eine andere entsprechende Form zu wählen sei, deren Auffuchen auch wieder der Redaktionskommission überlassen bliebe. Das wären die beiden Punkte, über die zunächst meines Erachtens Beschluß gefaßt werden müßte, bevor die Redaktionskommission an die Arbeit gehen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren: Ich möchte noch meiner Ansicht betreffs der Behandlung Ausdruck geben und stelle hiermit den Antrag:

„der Provinzial-Landtag möge darüber abstimmen, ob er dem in meinem Antrage niedergelegten Gedanken seine Zustimmung gibt, und ob die Redaktionskommission beauftragt sein soll, demselben die richtige Form zu geben.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich werde in dem Sinne abstimmen lassen, wie es Herr Freiherr Felix von Loë soeben beantragt hat. Ich bitte Diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht!) Das ist die Majorität.

Nun, meine Herren, haben wir noch die Resolution wegen der Transcription oder Um- oder Ueberschreibung; wie Sie sie nennen wollen, das ist einerlei. Wünschen Sie, daß diese Resolution wegen der Transcriptionsfrage von der Redaktions-Kommission in die festzustellenden Resolutionen aufgenommen werden soll. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es haben sich 42 Mitglieder erhoben, es ist die Majorität. Wir kommen nunmehr zur Resolution des Provinzial-Verwaltungsraths. Ich bitte Herrn Landesrath Küster, die Resolution des Provinzial-Verwaltungsraths, welche auf Seite 6 der Vorlage steht, zu verlesen.

Landesrath Küster: „In der Uebertragungsurkunde ist das Grundstück nach dem Gebäude- oder Grundsteuerkataster zu bezeichnen, und der Urkunde ein Auszug aus diesem Kataster beizufügen; im Falle der Zertheilung des Grundstücks außerdem eine von dem Katasterbeamten“ — es muß eigentlich heißen: dem zuständigen Beamten“ — beglaubigte Karte, aus welcher die Größe des verkauften Theiles hervorgeht; falls die Ertheilung des Auszuges nach der Bescheinigung des Katasterbeamten nicht möglich ist, so vertritt diese Bescheinigung nebst einer von einem Geometer aufzunehmenden Karte die Stelle des Auszuges; Karte, Auszug und Bescheinigung sind mit der Urschrift des Vertrages zu verbinden.“

Ich glaube, die Fassung, welche die königliche Staatsregierung gewählt hat, ist etwas präziser. Wenn diese Fassung seitens des Herrn Vertreters der Staatsregierung mitgetheilt würde, so glaube ich, würde der Provinzial-Verwaltungsrath sich dieser vollständig anschließen können.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Ich muß vorausschicken, daß ich mir hier auch nur einen Vorschlag zu machen erlaube, da die endgültige Fassung eventuell nur mit den technischen Beamten des Finanzministeriums vereinbart werden kann. Ich möchte vorschlagen, ungefähr folgendem Gedanken Ausdruck zu geben: „Die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag erfolgen, in welchem, falls ein Katasterauszug vorgelegt wird, die Bezeichnung nach dem Kataster zu erfolgen hat“, und dann in einem eigenen §. 2 oder in einem neuen Satze zu sagen: „Gerichte und Notare dürfen den im §. 1 bezeichneten Vertrag nur aufnehmen, wenn ihnen entweder ein das Grundstück betreffender beglaubigter Katasterauszug und im Falle der Zertheilung des Grundstücks eine beglaubigte Karte oder eine

Bescheinigung des zuständigen Beamten vorgelegt wird, daß die zutreffende Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster nicht ausführbar ist.

Der Auszug und die Karte bzw. die Bescheinigung sind mit der Urschrift des Vertrages zu verbinden.“ Wie gesagt, das kann sich in der Fassung ändern, da vor allem die Techniker dabei mitzusprechen haben. Die Formulierung ist unbestimmt, es soll nur der Gedanke, welchem Ausdruck zu geben sein möchte, angedeutet werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es würde das sich ungefähr vollständig mit dem decken, was der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorschlägt; es würde nur die Form vorbehalten bleiben. Ich glaube, wir können dies nur sehr freudig begrüßen. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Zweck ist, die notariellen Akte, die Hypothekenschreibungen in Verbindung zu bringen mit dem Kataster und dahin zu wirken, daß der Kataster ein vollständiges Bild für die Eigenthumsverhältnisse gibt, da, wo er unrichtig ist, ihn zu rektificiren, da wo er überhaupt nicht besteht, das Nichtbestehen zum Bewußtsein der Behörden zu bringen und dadurch eine Vervollständigung zu bewirken.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wünscht noch Jemand zu dieser Resolution das Wort zu nehmen? — Es geschieht nicht. Erklärt sich der Landtag mit dieser Resolution des Provinzial-Verwaltungsraths einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, sie ist einstimmig angenommen. Wir können nur unsere Freude darüber ausdrücken, daß uns von Seiten der Staatsregierung in dieser Frage entgegengekommen wird. Ich möchte meinerseits der Ansicht Ausdruck geben, daß ich in dieser engen Verbindung mit dem Kataster die beste Vorbereitung für das Grundbuch und auch in der Frage der Zusammenlegung einen wesentlichen Fortschritt erblicke.

Meine Herren! Ich habe vorhin etwas vergessen. Ich habe, wie ich über die Resolution habe abstimmen lassen, über den Hauptbeschluß abstimmen zu lassen vergessen. Dieser Hauptbeschluß wurde von dem Herrn Landes-Direktor vorgeschlagen und zwar, dahin gehend, zu beschließen, daß der vorliegende Entwurf im Verhältnisse zu dem jetzt herrschenden Zustande einen wesentlichen Fortschritt darstelle und daß deshalb der Provinzial-Landtag seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ausspreche und dem dringenden Wunsche Ausdruck gebe, daß derselbe im Interesse des Grundbesitzes und des Realcredits baldigst zum Gesetz erhoben werden möge. Ich möchte Sie fragen, wollen Sie hierüber diskutiren oder sind Sie alle mit diesem Beschluß einverstanden? — Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich möchte nur bitten, diese Resolution auch der Redaktions-Kommission zu übergeben.

Landtags-Marschall: Natürlich, es soll derselben alles übergeben werden. — Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Eynern.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, daß über diesen Antrag des Herrn Landes-Direktors nur dann abgestimmt werden kann, wenn wir sämtliche Paragraphen des Gesetzes durchberathen haben. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Dann wollen wir die Abstimmung bis dahin vertagen. Wir würden nun zu dem Wortlaut des §. 1 kommen. Zu dem ersten Absatz des §. 1 liegt der Vorschlag des Herrn Limbourg vor, statt „Grundstücke“ zu sagen „Immobilien.“ Das Wort hat der Herr Abgeordnete Limbourg.

Abgeordneter Limbourg: Ich möchte eine Uebersetzung des Wortes „Grundstücke“ in „Immobilien“ vorschlagen. „Immobilien“ bedeutet ein unbewegliches Gut. Dann wäre kein

Zweifel, daß Häuser, die darauf erbaut sind, Bäume, welche sich auf'm Grundstücke befinden, ein integrierender Bestandtheil des Grundstücks sind, während, wenn der Ausdruck „Grundstücke“ gebraucht wird, es möglich ist, daß der Betreffende die Gebäude niederreißt, die Bäume fällt etc. und bloß das Grundstück übergibt. Der deutsche Ausdruck von Immobilien würde sein „Unbewegliches Gut.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich müßte Sie fragen, ob Sie den Antrag, an Stelle des Wortes „Grundstücke“ das Wort „Immobilien“ oder ein anderes Wort zu setzen, der Redaktions-Kommission überweisen wollen. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Ich möchte eine kleine redactionelle Aenderung vorschlagen. Es steht hier: „Die Uebertragung oder Zuthellung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag erfolgen.“ Ich vermisse dabei die gerichtlichen Urtheile, denn es kann ja auch durch gerichtliches Urtheil übertragen werden. Soviel ich weiß, ist ein gerichtlicher Vertrag jetzt nur im Wege des Vergleiches vor dem Richter möglich, aber das Urtheil ist kein Vertrag. Ich würde vorschlagen, zu sagen: „Durch notarielle oder gerichtliche Urkunde erfolgen.“ Ich glaube, daß das eine zweckmäßige Aenderung ist.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Fritzen hat das Wort.

Landesrath Fritzen: Meine Herren! Es steht in §. 1 ausdrücklich: „durch Rechtsgeschäft“, also bezieht er sich auf diejenigen Fälle, in denen durch Rechtsgeschäft die Uebertragung erfolgen soll. Bei gerichtlichen Urtheilen liegt ein Rechtsgeschäft nicht vor, also würde der Paragraph auf diesen Fall nicht Anwendung finden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich denke mir den Fall, in dem ein Rechtsgeschäft behauptet wird, und der andere sich weigert, es zu vollziehen. Dann heißt es: Das Gericht erklärt das Urtheil als Titel. Diesen Fall habe ich im Auge. Es ist eine kleine Aenderung, welche ich vorschlage; sie entspricht aber der Grundbuchordnung, der ich mich überhaupt anzuschließen erlaubt habe. Diese hat auch den Ausdruck: „Durch notarielle und gerichtliche Beurkundung.“

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Man könnte vielleicht an Stelle des Wortes „Vertrag“ setzen „Urkunde“, denn wenn Sie den folgenden Satz lesen: „Die Vorschriften nach welchen die Protokolle anderer Beamten die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde haben“, so treffen Sie schon auf das Wort „Urkunde“; Sie können es daher auch in den ersten Satz hineinsetzen und es dürfte kein Grund vorhanden sein, aus diesem Umstande einen besondern Streitpunkt zu machen. Das Rechtsgeschäft wird in einen Vertrag gekleidet, die Beurkundung betrifft materiell die Eigenthumsübertragung.

Landtags-Marschall: Man könnte auch sagen: „Vertrag“ oder „Urkunde“. Meine Herren! Wollen Sie über eine Aenderung beschließen oder soll diese Frage an die Redaktions-Kommission gehen? — Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Der erste Satz lautet: „Die Uebertragung oder Zuthellung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag erfolgen.“ Meine Herren! Nachdem

Sie dem Gedanken ihre Zustimmung ertheilt haben, daß es wünschenswerth sei, daß für Rechtsgeschäfte, die ein Objekt von geringerem Werthe betreffen, ein anderer Vertrag zulässig sei, würden diese Worte „kann nur“ etwas bedenklich sein und uns präkludiren. Ich möchte nicht einen Ausdruck gewählt haben, der den von uns ausgesprochenen Gedanken irgendwie gefährdet, ich möchte einen etwas unbefangeneren Ausdruck haben; ich glaube, wir könnten einfach statt „kann nur erfolgen“ sagen: „erfolgt“. Das würde dieselbe Wirkung haben, aber das andere nicht erkludiren. Nachdem wir einmal dem Gedanken zugestimmt haben, dürfen wir unsern vorher gefaßten Beschluß durch diese Fassung nicht wieder beseitigen. Wenn wir sagen „erfolgt“, so ist dieses der juristisch richtige Ausdruck und würde der Ausführbarkeit dieses Gesetzes keinen Eintrag thun.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Courth zieht seinen Antrag zurück. Ich möchte im Allgemeinen sagen, wenn wir uns, wie geschehen, geschäftsordnungsmäßig auf den Standpunkt gestellt haben, daß wir nur Resolutionen fassen wollen, so können wir meiner Ansicht nach kaum eine redaktionelle Aenderung der Paragraphen vornehmen, sondern wir können nur sagen: wir haben die und die Wünsche und bitten, daß dementsprechende Aenderungen vorgenommen werden; wir wollen aber keine Vorschriften machen. Sind Sie damit einverstanden? (Allseitige Zustimmung.) Dann würde dieses Bedenken beseitigt sein, und würden wir weiter gehen. — Das Wort hat Herr Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn die Majorität so beschließt, so füge ich mich gern; mein Bedenken ist aber damit nicht erledigt. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn wir das Wort „kann“ hier gebrauchen, wir unseren früheren Beschluß wieder aufheben.

Landtags-Marschall: Ich bitte um Entschuldigung, ich möchte konstatiren, daß dies nicht der Fall ist. Sobald Sie sagen, unsere Wünsche sollen in Resolutionen dargelegt werden, so haben wir mit dem Wortlaute des vorliegenden Gesetzes nichts mehr zu thun, sondern nur mit dem Inhalt desselben. Deshalb müßte, wenn eine unserer Resolutionen angenommen wird, der Wortlaut von der Staatsregierung sinngemäß geändert werden. Das ist aber nicht unsere Sache. Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Nachdem der Herr Landtags-Marschall unsere Wünsche in dieser Weise interpretirt hat, bin ich vollständig befriedigt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Abgeordnete Courth hat seinen Antrag eben zurückgezogen, die Sache ist also erledigt. Ich frage: Ist zum zweiten Absatz etwas zu erwähnen? — Es ist nicht der Fall. Ist zum dritten Absatz etwas zu erwähnen? — Der Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich möchte vorschlagen, daß der dritte Absatz gestrichen wird. — Es gibt in der That nur zu Unklarheiten Veranlassung, wenn es hier heißt: „Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für die Aufnahme von Verträgen bleiben unberührt.“ Wir haben keine Vorschriften über die Aufnahme von Verträgen durch die Gerichte, also können sie auch nicht berührt werden. Es ist das meines Erachtens ein Superfluum, das nur zu Mißdeutungen Anlaß geben kann.

Landtags-Marschall: Sie schlagen also vor, diesen Satz zu streichen. Der Herr Vertreter der Staatsregierung legt diesen Worten keine Bedeutung bei. — Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Soweit mir bekannt ist, gibt es doch noch freiwillige Urtheile. Wenn die Parteien zum Richter hinkommen und eine Partei vor dem Richter erklärt, daß dies

oder jenes Schuldverhältniß besteht, so wird daraufhin ein Urtheil gesprochen, und dieses Urtheil hat nachher die gleichen Rechtsfolgen. Ich glaube deshalb, daß eine Aenderung dieses Satzes nicht getroffen werden darf, indem er sich auf diesen Fall bezieht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Es handelt sich hier ja um Verträge, und das ist kein Vertrag, sondern das ist ein Urtheil. Ob das ein freiwilliges oder Zwangsurtheil heißt, ist gleichgültig; der Tenor heißt Urtheil.

Landtags-Marschall: Sie halten also Ihren Antrag aufrecht, daß dieser Passus gestrichen, resp. die Streichung der Redaktions-Kommission überwiesen werden möge. Ich bitte diejenigen, welche für die Streichung sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist die Majorität, dieser Punkt geht also an die Redaktions-Kommission.

Wir gehen nunmehr zu §. 2 über. Ich bitte Herrn Landesrath Küster den Vortrag zu übernehmen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Landesrath Küster: §. 2 lautet: „Privilegien, mit Ausnahme der im Artikel 2101 des Rheinischen Civilgesetzbuches bezeichneten, und Hypotheken werden nur durch Einschreibung in die Register des Hypothekenbewahrsers und nur bezüglich der in der Einschreibung einzeln bezeichneten Grundstücke wirksam.

Hypotheken haben in keinem Falle einen früheren Rang, als von dem Tage, an welchem die Einschreibung bewirkt worden ist.“

Die §§. 2 und 3 enthalten diejenigen Bestimmungen, welche auf zukünftig zu erwerbende Privilegien und Hypotheken Bezug haben, während die weiteren Paragraphen diejenigen sind, welche die Bestimmungen wegen der bereits erworbenen Rechte und Hypotheken treffen; die §§. 2 und 3 beziehen sich also auf die Zukunft, die folgenden auf die Vergangenheit. Der §. 2 ist eigentlich hinsichtlich des Hypothekenwesens die *sedes materiae*. Privilegien mit Ausnahmen der im Artikel 2101 bezeichneten, und Hypotheken werden erstens nur durch Einschreibung in die Register des Hypothekenbewahrsers und zweitens nur bezüglich der in der Einschreibung einzeln bezeichneten Grundstücke wirksam. Daraus, meine Herren, folgt, wie in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths niedergelegt ist, daß zukünftig alle Hypotheken eingetragen werden müssen, mit Ausnahme der in Artikel 2101 angeführten. Die Ausnahme des Artikels 2101 dürfte wohl selbstverständlich sein. Von den Privilegien dieses Artikels können nur noch zwei Arten heute zur Sprache kommen, das Privileg wegen Gerichtskosten — Nr. 1 — und wegen Gefindelohns — Nr. 4 — Privilegien welche auch den Hypothekengläubigern vorgehen. Für diese war früher Inscription nicht vorgeschrieben, sie soll auch in Zukunft nicht nothwendig sein mit Rücksicht darauf, daß die Beträge geringfügiger Natur und durch §. 10 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung auf diejenigen Immobilien beschränkt sind, deretwegen sie aufgewendet worden, also von so minimaler Bedeutung, daß kein Grund vorliegt, zu sagen, daß das Prinzip der Eintragungspflicht durch diese Ausnahme verletzt werde. Es ist dies in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths des Weiteren ausgeführt und hinzugefügt, daß umsomehr ein Anlaß zu einem Widerspruch nicht gegeben sein könne, als dritten Personen, dem neuen Ankäufer gegenüber, diese Privilegien überhaupt nicht gelten, ein Purgationsverfahren nicht eingeleitet zu werden braucht, eben weil sie dritten Personen gegenüber gar keine Wirkungen äußern können. — Durch diesen §. 2 wird nicht allein die Verpflichtung bestimmt, daß zukünftig stets eingetragen werden soll, sondern auch, daß auf einzeln bezeichnete Grundstücke eingetragen werden

soll; es fallen also nach der erstern Bemerkung die sämtlichen Hypotheken weg, welche stillschweigend auf den Grundstücken lasteten und einer Eintragung nicht bedurften, also die Hypotheken der Ehefrau, ferner die Privilegien des Verkäufers, die Hypotheken der Bevormundeten, soweit dieselben überhaupt nach dem Gesetz vom Jahre 1874 bestehen, welches Gesetz vom 1. Januar 1876 ab Wirkung hat. Nach dem Entwurf müssen auch diese gesetzlichen Privilegien und Hypotheken eingetragen werden. Es ist ferner bestimmt, daß alle Hypotheken auf bestimmte einzelne Immobilien eingetragen werden müssen; es fallen also weg die sogenannten generellen Inscriptionen, die Inscriptionen, die auf Grund von Urtheilen genommen wurden und die sämtlichen Immobilien des Schuldners bestricken, ohne daß angegeben zu werden brauchte, welche einzelne Immobilien bestrickt werden sollten. Dann fällt weg, daß zukünftige Immobilien schon vor dem Erwerb hypothekarisch belastet werden; man muß nach dem Entwurf die einzelnen Immobilien angeben und auf zukünftige, die der Schuldner erwirbt, kann eine Eintragung sich nicht erstrecken. Demgemäß ist die Fassung, welche dem §. 2 gegeben ist, vollständig klar: „Hypotheken haben in keinem Falle einen früheren Rang, als von dem Tage, an welchem die Einschreibung bewirkt worden ist“. Sodann sei noch die Bemerkung am Platze, daß gesetzliche Hypotheken nur eingetragen werden können — es steht das in den Motiven zu §. 2 — so lange der Schuldner auch wirklich im Eigenthum sich befindet; der Artikel 834 der Civil-Prozeß-Ordnung findet keine Anwendung auf die gesetzlichen Hypotheken, d. h. nach Artikel 834 kann eine Konventional-Hypothek, also eine Hypothek, welche durch Vertrag erworben ist, so lange eingetragen werden, als der Eigentümer im Besitze ist, oder, wenn er verkauft hat, eine Transcription stattgehabt hat und seitdem 14 Tage nicht verflossen sind; diese Ausnahmebestimmung des Artikels 834 des code de procedure ist nicht anwendbar auf gesetzliche Hypotheken, mithin kann nach dem Gesetzentwurf eine Ehefrau nur so lange eintragen lassen, als effektiv der Ehemann das Grundstück eigenthümlich besitzt; sobald er es veräußert hat, hört die Befugniß auf, die gesetzliche Hypothek eintragen zu lassen. Dieser Paragraph hat in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths in einem anderen Punkte zu wiederholten Diskussionen Veranlassung gegeben. Es wurde nämlich Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths gewünscht, daß der Paragraph etwas weiter gefaßt würde, und zwar in der Weise, daß künftig auch gesetzliche Hypotheken, wie die sonstigen Hypotheken, immer eine bestimmte Summe anzugeben hätten. Die gerichtlichen Hypotheken haben nur Wirkung für diejenigen Beträge, für welche die Eintragung genommen, die Konventional-Hypotheken für diejenigen Summen, welche eingetragen sind, die Privilegien ebenso nur Wirkung für diejenigen Beträge, auf welche die Eintragung lautet, nur die gesetzlichen Hypotheken sind im code civil davon ausgenommen, und da, meint der Provinzial-Verwaltungsrath wohl mit Recht, dürfte für die Königliche Staatsregierung Veranlassung vorliegen, auch bei gesetzlichen Hypotheken eine Beschränkung eintreten zu lassen. Die gewöhnlichste Art einer gesetzlichen Hypothek ist die zu Gunsten einer Ehefrau bestehende, und gerade mit Rücksicht auf diese Art meint der Provinzial-Verwaltungsrath aus Gründen, welche diesseits in dem Referat hervorgehoben worden sind, Ihnen vorzuschlagen zu sollen, daß im §. 2 eingeschaltet wird: „und nur für die in der Einschreibung anzugebende Summe“. In der Diskussion im Provinzial-Verwaltungsrath glaubte ein Theil sagen zu sollen: für die Ehefrau sei es viel zu lästig, wenn jedesmal eine Eintragung für diejenigen Beträge genommen werden soll, welche die Ehefrau von dem Ehemann zu fordern hätte, während auf der anderen Seite hervorgehoben wurde, daß eine solche Last wohl nicht eintrete; man würde sich hiervon überzeugen, wenn man die einzelnen Fälle in's Auge fasse. Meine Herren! Wenn eine Eintragung für irgend eine Summe genommen wird, so haftet diese Summe auch für diejenigen Forderungen, welche

später erst zur Existenz kommen; und nur dann, wenn diese Summe absorbiert ist, wird eine zusätzliche Hypothek nothwendig erscheinen. Die Ehefrau hat, wie in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths auseinandergesetzt worden ist, hauptsächlich in vier Fällen ein Recht von dieser gesetzlichen Hypothek Gebrauch zu machen. Dieselben sind dort näher spezialisirt; ich glaube der Mühe überhoben zu sein, sie vorlesen zu müssen. In allen diesen Fällen wird genau fixirt, von welchem Tage die überhaupt genommenen Hypotheken ihre Wirkungen äußern. Nach Ansicht des Verwaltungsrathes würde eine Einschränkung der Hypotheken-Eintragung auf eine bestimmte Summe vortheilhaft sein, nicht allein für den Ehemann, sondern auch für die Ehefrau und erst recht für den Gläubiger; für den Ehemann, weil nach dem Gesetz nicht allein die Ehefrau, sondern die Verwandten, die Freunde das Recht haben, eine gesetzliche Hypothek eintragen zu lassen, und durch diese gesetzliche Hypothek eventuell das ganze Vermögen des Ehemannes brach zu legen, das ganze Eigenthum eventuell zu faisiren, und so das ganze Immobilar vielleicht aus unlauteren Motiven durch eine Inscription zu bestricken. Ein solcher Fall ist bei dem hiesigen Landgericht vorgekommen, in welchem bei einer Ehescheidungs-Prozedur das ganze Vermögen des Mannes faisirt, und in Folge einer Inscription, welche von Freunden resp. Verwandten genommen wurde, der Ehemann an der Disposition über sein ganzes Vermögen gehindert wurde, bis er die Reduktionsklage durchführte, die jahrelang gedauert hat; dann erst bekam er die Disposition seines Vermögens wieder. Einem solchen Vorkommen könnte begegnet werden, wenn die Eintragung auf eine bestimmte Summe erfolgte, denn dann haftet das Vermögen nur für die betreffende eingetragene Forderung, die der Ehefrau zukommt. Aber auch für die Ehefrau, wie in den Motiven des Provinzial-Verwaltungsraths ausgeführt wird, ist es von der erheblichsten Bedeutung, daß eine solche Hypothek auf eine bestimmte Summe beschränkt wird. Meine Herren! Jeder vorsichtige Gläubiger gibt jetzt eine Hypothek nur unter Hinzuziehung der Ehefrau, die Ehefrau muß bei dem notariellen Akt zugegen sein, sie muß auf die gesetzliche Hypothek verzichten, denn es weiß der Gläubiger nicht, welche Summe ihm vorgehen könnte, es könnte ja eine enorme Summe sein, welche den Werth absorbiert. Deshalb verlangt der Gläubiger die Verzichtleistung auf die gesetzliche Hypothek, und außerdem wird die Solidarverpflichtung der Ehefrau begehrt, und dadurch das Gegentheil von dem erreicht, was der Gesetzgeber will, das ist der Schutz der Ehefrau. Durch die generelle Hypothekeneintragung würde auch in Zukunft die Ehefrau genöthigt, auf ihre gesetzliche Hypothek zu verzichten. Für den Gläubiger des Ehemanns ist die Angabe der Summe auch von großer Wichtigkeit, denn diese würden dann wissen, wenn eine Summe eingetragen ist, welche Summe äußersten Falls ihnen vorgeht, während sie sich sonst darauf verlassen müssen, was der Ehemann und die Ehefrau sagt; wenn sie wissen, was eingetragen ist, können sie ihre Kalkulation machen und werden dann viel weniger darauf dringen, daß die Ehefrau auf die betreffende Hypothek verzichtet. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat daher aus den Gründen, die ich Ihnen vorgetragen habe, den Wunsch ausgesprochen, daß der Paragraph in der Weise verändert wird, daß gesagt werde: „und nur für die in der Einschreibung anzugebende Summe“.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth; Meine Herren! Aufrichtig gestanden, lege ich auf diese Abänderung, die der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlägt, auch nicht den geringsten Werth. Mir kommt es darauf an, daß ich weiß, daß eine Ehefrau existirt, daß eine Ehefrau Ansprüche macht. Der vorsichtige Gläubiger wird dann nach wie vor die Ehefrau mit erscheinen lassen, sie wird nach wie vor, mag sie spezialisirt haben oder nicht, auf ihre Hypothek verzichten und sich als Solidarmitschuldnerin hinstellen müssen, was in der Natur der Sache liegt. Es ist auch nicht so

leicht, zu spezialisiren. Wenn z. B., worauf in den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths hingedeutet wird, bei der Erbschaft eine Hypothek vom Tage des Anfalls besteht, so sind oft außerordentlich umfangreiche Auseinandersetzungen nöthig, um die Summe zu ermitteln, welche eingetragen wird, wobei im Voraus soweit gegriffen werden wird, daß dann erst recht nicht geholfen ist. Die Klagen auf Restriktion haben, wie in dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths gesagt ist, die größten Schwierigkeiten. Ich lege kein Gewicht auf diese Bestimmung; die Hauptsache ist, daß die Hypothek publizirt wird.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich glaube, der Herr Landesrath Küster hat uns die Sache so klar auseinandergesetzt, daß daran kein Zweifel sein wird, daß wir auf seine Idee eingehen müssen. Alles was im Hypothekenbuch steht, muß ganz positiv festgesetzt werden; man darf nicht im Blinden tappen, ohne zu wissen, womit eigentlich das Immobile belastet ist. Ich bin so frei auf die Frage hier nochmals zurückzukommen, welche ich mir erlaubt habe, zu diesem Paragraphen anzuregen. Weil ich wünsche, daß alles sonnenklar sei, so wünsche ich, daß die Gesamtsumme auf die einzelnen Parzellen untervertheilt werde, die zur Hypothek gestellt werden. Es ist eine Hypothek nur gültig, wenn die Einschreibung der einzeln bezeichneten Grundstücke stattfindet, und ich wünschte, daß auf diese Grundstücke auch die einzelnen Summen pro rata vertheilt würden. Wenn ich zurückgehe auf das Beispiel, das ich heute Morgen schon angeführt habe, wo ein Mann eine Hypothek von 700 M. auf 230 Parzellen stellte; da kam auf das Konto einer jeden Parzelle, wenn man für 2 Jahre Zinsen und Kosten dazu rechnet, ungefähr 4 Mark. Nun will der Mann eine Parzelle (der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz) verkaufen, die vielleicht 200 Mark werth ist, er kann sie nicht verkaufen, bis er mir die 700 M. bezahlt hat, weil jede einzelne Parzelle für den ganzen Schuldbetrag haftet nach unserm Recht. Er muß mir die 700 M. erst geben, sonst gebe ich meine Zustimmung nicht. Das kommt im praktischen Leben häufig vor; es ist unausstehlich für den armen Schuldner. Der Gläubiger hat das Recht, sich möglichst große Garantien geben zu lassen; aber der Schuldner hat anderseits auch das Recht, nicht mehr gefesselt zu werden, als absolut nothwendig ist. Um also Jedem das Seine zu lassen, ist es nöthig, daß man die Beträge für die einzelnen Parzellen spezialisirt; also in dem angeführten Falle erhält von den 230 Parzellen die eine mehr, die andere weniger zugeschrieben, pro rata wie der Werth der Grundstücke sich stellt.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Der Zusatz zu §. 2, welchen der Provinzial-Verwaltungsrath zu machen vorschlägt, ist nicht mit Stimmeneinheit im Provinzial-Verwaltungsrath gefaßt worden. Ich will allerdings gerne zugeben, daß ich die einzige dissentirende Stimme gewesen bin; aber ich halte es für meine Pflicht, dem Bedenken, das ich im Provinzial-Verwaltungsrath geäußert habe, auch hier im Plenum Ausdruck zu geben. Meine Herren! Ich räume ein, daß es für den Ehemann das Bequemere ist, wenn die Summe genannt werden muß; aber für die Ehefrau liegt die Sache doch anders, und ich möchte in diesem Fall für das mir benachtheiligt scheinende schönere Geschlecht eine kleine Lanze zu brechen versuchen. Es handelt sich also doch sowohl um solche Ehen, die bereits geschlossen sind, wie um solche, die noch zu schließen sind. Fassen wir zunächst einmal die erste Sorte, Ehen, die jetzt bestehen, ins Auge, so hat jetzt jede Frau eine gesetzliche Hypothek auf das gesammte Vermögen ihres Mannes für ihr eingebrachtes und sonstiges ererbtes Vermögen. Wenn der §. 2 so gefaßt wird, wie die Staatsregierung vorschlägt, so hat die Ehefrau nichts weiter zu thun, als binnen einem Jahre

für alle ihre Rechte, wofür jetzt eine stillschweigende Hypothek besteht, eine Inscription zu nehmen. Das ist eine Sache, die in einer Minute erledigt ist und absolut keine weiteren großen Schwierigkeiten verursacht, keine Störungen im ehelichen Leben hervorbringt. Wenn aber die Frau die Einschreibung für eine bestimmte Summe nehmen muß, so muß sofort in jeder Ehe in der Rheinprovinz eine Auseinandersetzung zwischen Mann und Frau eintreten. Beide leben dann, als wenn sie auf Scheidung plaidirten; sie müssen anfangen, zusammen zu überlegen: Was ist dein, was ist mein? Ich sehe darin eine sehr große Schwierigkeit. Eine gleiche Schwierigkeit sehe ich aber auch für die Ehen, die erst geschlossen werden.

Wenn eine Ehe also geschlossen werden soll, so hat die Frau also nicht mehr, wie bisher, die stillschweigende Hypothek, sondern sie wird gleich in dem Moment, in welchem die Ehe geschlossen wird, eine Einschreibung auf die Güter ihres Mannes nehmen, und dann ist die Sache ein für allemal erledigt. Wenn das aber auf eine bestimmte Summe geschehen muß, dann von zwei Dingen eins: entweder die Frau nimmt gleich von vornherein eine außerordentlich hohe Einschreibung gegen den Mann, um für alle zukünftige Fälle gedeckt zu sein, oder in jedem einzelnen Falle, in welchem die Frau eine Kleinigkeit erbt oder ein kleines Grundstück von ihr verkauft wird, muß permanent immer wieder eine Inscription genommen werden, und ich halte das für das friedliche Zusammenleben in der Ehe sehr wenig fördernd. Ich habe es neulich erwähnt — es gehört eigentlich nicht in's Plenum herein; da wir aber nicht wirkliches Plenum sind, so kann ich den Ausdruck wohl brauchen — wenn vollends alle 10 Jahre erneuert werden muß, dann weiß ich nicht, wo für den Hauptzweck der Ehe, Kinder-Erzeugung und Kinder-Erziehung, die nöthige Zeit bleiben soll, wenn man permanent rechnen und studiren muß. (Heiterkeit.) Aus diesem Grunde bin ich ganz entschieden dagegen, daß diese Eintragung auf bestimmte Summen genommen werden muß.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: In dem früheren Entwurf war die Bestimmung, die jetzt gewünscht worden ist, aufgenommen, und wesentlich aus den von Herrn Freiherrn von Solemacher vorgetragene Gründe ist bei der Berathung von der Beibehaltung dieser Vorschrift Abstand genommen worden. Ich habe die Sache auf den Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths hin nochmals vorgetragen und kann erklären, daß ihr eine prinzipielle Bedeutung nicht beigelegt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, die Erklärung des Herrn Staatskommissars ist nicht recht verstanden worden. Erklärt sich die Staatsregierung einverstanden?

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: In einem früheren Entwurf war der Zusatz enthalten; es ist darüber berathen worden, und die Gründe wurden für überwiegend gefunden, die dafür sprachen, ihn zu streichen. Nachdem jetzt der Provinzial-Verwaltungsrath den Wunsch um Aufnahme des Zusatzes ausgesprochen hat, ist die Sache nochmals berathen und beschlossen worden, daß diesen Punkte von der Staatsregierung keine prinzipielle Bedeutung beizulegen ist, daß also der Aufnahme des Zusatzes zugestimmt werden kann.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen; ich frage, ob diese Resolution des Provinzial-Verwaltungsraths der Redaktions-Kommission zur Aufnahme in die Redaktion unserer Wünsche übergeben werden soll. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths ist gefallen.

Wir kommen jetzt zu §. 3, ich bitte denselben zu verlesen. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Der §. 3 lautet:

„Die Bestimmungen der Art. 2109, 2113 des Rheinischen Civilgesetzbuchs finden auf die in Art. 2103 Nr. 1, 2 daselbst bezeichneten Privilegien entsprechende Anwendung. Die Einschreibung der bezeichneten Privilegien kann auch ohne Transcription des Titels erfolgen.

Die Vorschrift des Art. 2108 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, nach welcher der Hypothekenbewahrer bei der Transcription des Titels diese Privilegien einzuschreiben hat, bleibt unberührt.“

Der §. 3 fügt also zu den früheren Privilegien, die eingetragen werden sollen und an eine bestimmte Zeit ihrer Einschreibungs-Berechtigung gebunden sind, noch das Privilegium des Art. 2103 Nr. 1 und 2 hinzu, das heißt also: Von jetzt an kann der Verkäufer nur dann sein Privilegium für den rückständigen Kaufpreis wahren, wenn er innerhalb 60 Tagen von Thätigung des Aktes ab auch die Inscriptio des Privilegiums nimmt. Nimmt er die Inscriptio des Privilegiums nicht innerhalb 60 Tagen vom Tage des Aktes ab, so verliert er sein Privilegium und kann für die Zukunft immer nur eine Eintragung nehmen, die ihm von dem Tage der Eintragung ab eine gewöhnliche Hypothek giebt. Früher war das Privilegium des Verkäufers an gar keine Eintragung gebunden, er konnte gegen den Schuldner, so lange er Eigenthümer blieb, immer eine Inscriptio nehmen; für diese war keine Frist gesetzt. Nur dann, wenn ein Dritter in Besitz kam, und die Transcription stattgefunden hatte, war dieses Eintragungs-Privilegium ausgeschlossen. Nach dem Entwurf muß in 60 Tagen nach Thätigung des Aktes die Eintragung des Privilegiums auf das betreffende Grundstück erfolgen; sonst verliert der Verkäufer sein Privilegium.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Das Verständniß dieses Paragraphen, wie auch schon das des vorigen, wird außerordentlich erschwert durch die Bezugnahme auf die Bestimmungen des rheinischen Civil-Gesetzbuches. Ich möchte der Redaktionskommission ergebenst anheimstellen, ob es, um das Gesetz auch als alleinstehendes Gesetz ohne Nachschlagen der betreffenden Stellen des rheinischen Civil-Gesetzbuches verständlich zu machen, nicht möglich ist, in den Text dieses Gesetzes in kurzer Weise den Inhalt dieser Paragraphen mit anzugeben. Bei §. 2 handelt es sich ja um die Gerichtskosten und um die Gesindelöhne; das könnte ja hinter die Ziffer „Artikel 2101“ in Klammer gesetzt werden. Hier, in §. 3, handelt es sich um die Hypothek der Ehefrau und der Minderjährigen. Auch hier könnten wohl kurz die Bestimmungen des rheinischen Gesetzbuches eingefügt werden, damit das Gesetz ein einheitliches Ganze wird und nicht durch die Nothwendigkeit, frühere gesetzliche Bestimmungen nachschlagen zu müssen, sein Verständniß für Diejenigen, die es benutzen müssen, das ist also das Laienpublikum, beeinträchtigt wird.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Es handelt sich hier nicht um das Privilegium der Minderjährigen und der Ehefrau, diesen steht überhaupt kein Privileg zu, sondern um das Recht des Verkäufers. Ich habe eben hervorgehoben, daß der Verkäufer jetzt die Verpflichtung hat, innerhalb 60 Tagen einzutragen: die Bestimmung des Artikels 2109, dieselbe, wie sie in Artikel 2113 steht, ist einfach übertragen worden, die Zeit, welche für die Eintragung des Privilegiums, welches den Miteigenthümern und den Miterben zusteht, gegeben ist, trifft künftig auch bei dem Privileg des

Verkäufer zu. Wie die Miteigenthümer in 60 Tagen eintragen müssen, so gelten diese 60 Tage nun auch für die Eintragung des Privilegiums des Verkäufers.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! So viel mir bekannt, ist der Vorschlag des Herrn von Eynern doch nicht im Usus der bisherigen Fassung der Gesetze, denn ich glaube Ihnen eine Menge von Gesetzen aufführen zu können, in denen in dieser selben Weise andere Gesetze citirt werden. Ich theile auch nicht das Bedenken, daß dadurch das Gesetz dem gemeinen Mann weniger verständlich sein wird, denn, sowie dieses Gesetz promulgirt ist, werden alsbald handliche Ausgaben entstehen und Jedermann viel eher zugänglich sein, als die Gesetzes-Sammlungen, in denen die betreffenden Paragraphen angeführt werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich glaube auch nicht, daß es der Redaktions-Kommission gelingen wird, das zu lösen, was der Herr Abgeordnete von Eynern ihr zuweisen will; es würde entsetzlich schwerfällig werden, wenn alle die Bestimmungen aufgenommen würden. Namentlich die Artikel 2109—2113 müßte man wörtlich einverleiben; das geht absolut nicht. Ich habe sonst an dem Paragraphen auszusetzen, daß er wieder Ueberflüssiges enthält, und daß ist meines Erachtens nie gut. In Artikel I steht: „die Vorschriften des Rheinischen Rechts über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken werden durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt“, also, was nicht abgeändert und ergänzt wird, bleibt bestehen; ich finde es deshalb ganz überflüssig, daß hier steht: „Die Einschreibung der bezeichneten Privilegien kann auch ohne Transcription des Titels erfolgen“. Das ist ja Gesetz und es bleibt Gesetz; der Verkäufer kann eintragen lassen, ohne daß sein Titel transcribirt wird. Noch mehr überflüssig finde ich die Vorschrift des folgenden Absatzes: „Die Vorschrift des Artikels 2108 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, nach welcher der Hypothekensbewahrer bei der Transcription des Titels diese Privilegien einzuschreiben hat, bleibt unberührt“. Das versteht sich auch so von selbst, daß ich meine, es würde unbeschadet der Deutlichkeit fortfallen können.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Diese beiden Sätze sind, wie es in den Motiven heißt, nur hinzugefügt, um jedem Zweifel vorzubeugen. Ich glaube nicht, daß die Bestimmung: „Die Einschreibung der bezeichneten Privilegien kann auch ohne Transcription des Titels erfolgen“, irgendwo im Gesetz steht. Die Jurisprudenz nimmt es als unzweifelhaft an, es steht aber nicht ausdrücklich im Gesetz. Da jetzt die Einschreibung des Privilegs innerhalb 60 Tagen den Betheiligten gewissermaßen zur Pflicht gemacht und deshalb voraussichtlich häufig, abgesehen von der Transcription des Titels, beantragt werden wird, so kann wohl der Zweifel entstehen, ob die Verpflichtung des Hypothekensbewahrers, die ihm durch Artikel 2108 auferlegt ist, noch unverändert fortbesteht. Ich möchte daher die Bestimmung im Interesse der Deutlichkeit beibehalten, obgleich sie nicht gerade nothwendig sein dürfte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich ziehe mein Bedenken zurück.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich bedauere, daß der Herr Kollege Courth mit mir in Bezug auf die Einfügung des Inhalts der betreffenden Paragraphen in dieses Gesetz nicht einverstanden ist. Ich wundere mich darüber zwar gar nicht, denn die Juristen haben meist den Wunsch, die Gesetze so unklar wie möglich zu halten. (Heiterkeit.)

Was dann die Einwendungen des Herrn Grafen von Hoensbroech anbelangt, daß es bisher nicht Usus wäre, derartige Bestimmungen oder derartige kurze Inhaltsangaben in die Gesetze hineinzubringen, so lasse ich mich in dieser Beziehung sehr gerne belehren, da ich kein Jurist bin, also nicht weiß, ob ein derartiger Usus wirklich besteht; im Uebrigen möchte ich bemerken, daß ich für den ersten Absatz des §. 3 nichts Anderes wünsche, als was in dem zweiten Absatz des §. 3 zur Ausführung gekommen ist, da heißt es: „Die Vorschrift des Art. 2108 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, nach welcher der Hypothekenbewahrer bei der Transcription des Titels diese Privilegien einzuschreiben hat“, das ist die Deklaration des Inhalts des Artikels; wenn wir nach dem Usus, den Herr Graf von Hoensbroech festgestellt hat, gingen, müßte es einfach heißen: „Die Vorschrift des Art. 2108 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs bleibt unberührt“, der Zwischensatz müßte ganz fehlen. Hier haben Sie die Deklaration des betreffenden Artikels, das ist mir verständlich; ich möchte diese Deklaration auch in dem ersten Absatz hinter den Artikeln 2109, 2113 und 2103 Nr. 1, 2 haben, umsomehr, als mir nach den Ausführungen des Herrn Landesraths Küster jetzt die Sache absolut unklar ist. Er sagt, es handle sich hier gar nicht um die Privilegien von Minderjährigen und Ehefrauen; der angezogene Artikel 2103 Nr. 1 und 2 handelt, so weit ich nachgeschlagen habe, gerade von diesen Privilegien. (Widerspruch.)

Meine Herren! Ich kann mich irren, es ist dann aber doch wirklich, glaube ich, um derartige Irrthümer nicht aufkommen zu lassen, erforderlich, daß Sie die Lücke ausfüllen, wie es im Absatz 2 geschehen ist.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Artikel 2103 Nr. 1 und 2 ist ganz klar, er lautet wörtlich: Gläubiger, welche ein Privilegium auf Immobilien haben, sind: 1) der Verkäufer auf die verkaufte unbewegliche Sache, wegen Zahlung des Kaufpreises. Sind vor und nach mehrere Verkäufe geschehen, so tritt das und das ein. 2) Wer Geld dazu hergibt und an Stelle des Verkäufers tritt u. u. Wenn alle einzelnen Artikel aufgenommen würden, so glaube ich, würde dies so schwerfällig werden, daß die Aufnahme nicht zweckdienlich erscheinen dürfte.

Landtags-Marschall: Ich möchte zu dem, was eben gesagt worden ist, bemerken, daß ich von jeher vollständig den Standpunkt des Herrn Abgeordneten von Eynern getheilt habe. Ich bedaure sehr, daß so viele Gesetze gemacht worden sind, die auf alle möglichen anderen Gesetze und Paragraphen zurückverweisen und in denen der Laie sich in Folge dessen nur sehr schwer zurecht finden kann. Dies ist aber einmal leider so Usus geworden, daß es nach meiner Ansicht keinen Unterschied machen wird, ob wir hier die Bestimmungen aufnehmen oder nicht. Außerdem haben wir es hier mit einem Zwischengesetz zu thun, wie hier ganz richtig neben mir bemerkt wird; wir müssen uns auf diejenigen Gesetze beziehen, auf denen es beruht. Wir können also für diesen Fall die Angelegenheit fallen lassen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Wenn der Antrag, welcher bezweckte, ein einheitliches klares Gesetz zu Stande zu bringen, nicht beliebt wird, so beantrage ich, daß in dem letzten Absätze des §. 3 die Zwischenworte gestrichen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Die Redaktions-Kommission mag die Ergänzung versuchen; ich bin überzeugt, daß die Fassung kolossal schleppend sein wird. Im Uebrigen erkläre ich mich für Deutlichkeit und Klarheit, die Herr von Eynern hineinzubringen immer bestrebt ist. Es ist gewiß sehr erfreulich, daß er seine Kräfte dem parlamentarischen Leben widmet; die Gesetze werden gewiß besser werden. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wünschen Sie, daß dies der Redaktions-Kommission überwiesen wird, damit sie versuche, den Sinn der Paragraphen einzusetzen. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Abgeordneten von Eynern ist gefallen. Ist zu §. 3 noch etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, §. 3 ist erledigt. Wir kommen zu §. 4.

Landesrath Küster: §. 4 lautet:

„Die Vorschriften des §. 2 finden auf die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung entsprechende Anwendung“, das heißt, wenn eine Inscription besteht, die den jetzigen Bestimmungen nicht entspricht, so muß sie, wenn sie nunmehr erneuert wird, die sämtlichen Requisiten erhalten, welche im §. 2 aufgeführt werden, sie muß also die einzelnen Grundstücke bestimmt bezeichnen, auf welche sie eingetragen werden soll, wenn beispielsweise eine gerichtliche Hypothek jetzt besteht und sie wird innerhalb der nächsten 10 Jahre erneuert, dann kann sie nicht generell erneuert werden, sondern immer nur unter der Bedingung, daß die einzelnen Grundstücke angegeben werden. Dadurch kamen wir in dem Laufe von 10 Jahren dazu, daß die generellen Hypotheken alle fortfallen und eine vollständige Spezialität bei den Hypothekeneintragungen besteht.

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, der Paragraph ist erledigt. Wir gehen weiter zu dem nächsten Paragraphen. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Wir befassen uns jetzt mit denjenigen Hypotheken, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestanden haben; davon handeln die §§. 5, 6 und 7. §. 5 bestimmt: „Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken werden in Ansehung der erst nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Grundstücke nur nach Maßgabe des §. 2 wirksam“, d. h. alle diejenigen Hypotheken, welche jetzt schon gültig inscribirt sind, lasten auf denjenigen Grundstücken, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes später erworben werden, nur dann, wenn auch in Wirklichkeit diese Hypotheken auf diese einzelnen Grundstücke noch besonders eingetragen werden.

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, der Paragraph ist erledigt. Wir gehen weiter. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 6 lautet:

„Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Privilegien und Hypotheken behalten in Ansehung der zu dieser Zeit von denselben betroffenen Grundstücke ihren bisherigen Rang.“

Der bisherige Rang der, der Einschreibung nach §. 2 bedürftigen Privilegien und der gesetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken erlischt jedoch, sofern eine gehörige Einschreibung oder Erneuerung (§§. 2. 4.) innerhalb der nachstehend bezeichneten Fristen unterbleibt.

Die Einschreibung der Privilegien aus Art. 2103 Nr. 1, 2 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs und der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau ist vor dem 1. Juli 1886, die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau ist vor dem 1. Juli 1895, die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung innerhalb einer zehnjährigen Frist nach der Einschreibung zu bewirken.“

Meine Herren! Es heißt also im alinea 1, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Privilegien und Hypotheken in Ansehung der zu dieser Zeit von denselben betroffenen Grundstücke ihren bisherigen Rang behalten, mögen sie inscribirt sein oder nicht. Weil die Gläubiger ein jus quaesitum haben, so will das Gesetz dies nicht weiter tangiren, das erworbene Recht wird Denjenigen, welche Privilegien und Hypotheken haben, nicht genommen. Um aber diesen den bisherigen Rang zu erhalten, wird bestimmt: „Der bisherige Rang der, der Einschreibung nach §. 2 bedürftenden Privilegien und der gesetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken erlischt jedoch, sofern eine gehörige Einschreibung oder Erneuerung innerhalb der nachstehend bezeichneten Fristen unterbleibt“, d. h. also, Diejenigen, welche eine gesetzliche Hypothek erworben haben, behalten diese gesetzliche Hypothek mit dem ursprünglichen Range, wenn sie die Frist, die im Entwurfe angegeben ist, für die Einschreibung auch inne halten; der Ehefrau wird bis zum 1. Juli 1886 — d. i. ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, was auf den 1. Juli 1885 festgesetzt ist, Zeit gegeben, um die Inscription eintreten zu lassen. Es wird ferner bestimmt, daß die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Bevormundeten vor dem 1. Juli 1895 zu bewirken ist, d. h. also, die Bevormundeten sollen die Hypothek, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, bis zum 1. Juli 1895, also während der 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, einschreiben lassen. Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Ansicht, daß das Jahr 1895 etwas sehr weit gegriffen sei. Sie haben in dem Referat sub III die Gründe gelesen, welche den Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt haben, den Wunsch zu äußern, daß gerade so wie für die Ehefrauen auch für die Bevormundeten der 1. Juli 1886 als Endtermin festgestellt werde. Die Gründe sind kurz und sind folgende. Der Gesetzgeber hat nach dem Gesetz vom Jahre 1874 schon im Interesse des Vormundes und im Interesse des Vormundschafts-Instituts und im Interesse der öffentlichen Sicherheit gefunden, daß die Hypotheken überhaupt für alle diejenigen Vormundschaften aufhören sollen, welche nach dem 1. Januar 1876 eröffnet werden. Seit dem Jahre 1876 kann kein Bevormundeter mehr gegen den Vormund eine Hypothekenscription nehmen, und kann es sich also nur um diejenigen Vormundschaften handeln, welche vor dem 1. Januar 1876 ins Leben getreten sind. Wenn, so meint der Provinzial-Verwaltungsrath, der Gesetzgeber schon der Ansicht war, daß eigentlich eine Hypothek überhaupt nicht mehr als im Interesse der Bevormundeten nöthig zu erachten sei, dann dürfte das Endjahr 1895 nicht zu billigen sein. Außerdem ist das Vormundschaftsgericht in der Lage, den Vormund zu zwingen, jede Sicherheit zu geben, und, wie in dem Referate ausgeführt wird, auch die gestellte Sicherheit zu erhöhen.

Es kommt hinzu, daß nicht allein der Vormund, sondern auch der Gegenvormund, die Verwandten und die Freunde das Recht haben, eine solche Hypothekenscription zu nehmen, und wenn also diesen Verwandten und Freunden, dem Gegenvormund, dem Vormundschaftsgericht noch das Recht gegeben war und wird, bis zum Jahre 1886, also zehn Jahre lang, ja noch länger als zehn Jahre vom 1. Januar 1876 ab, eine solche Inscription zu nehmen, so wäre es wohl im Interesse des Vormundes selbst und im Interesse der Rechtsicherheit seiner Gläubiger, wenn die Frist zur Hypothekeneintragung auf den 1. Juli 1886 beschränkt wird.

Landtags-Marschall: Herr Geheimer Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich möchte das Einverständnis der Königlichen Staatsregierung mit diesem Vorschlag erklären.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich freue mich, daß die Staatsregierung das Amendement acceptirt hat. Ich möchte noch einen anderen Gesichtspunkt anregen, nämlich Artikel 834 der französischen

Civilprozeßordnung, welcher schon wiederholt zur Sprache gekommen ist, wonach eine Einschreibung gegen den früheren Eigenthümer noch genommen werden kann bis 14 Tage nach der Transcription, soll nicht anwendbar sein bezüglich der Hypothek der Ehefrau, wie aus den Motiven, und, wenn ich nicht irre, aus der Erklärung des Herrn Vertreters der Staatsregierung hervorgeht. Ich finde das im Gesetz nicht und möchte anheingeben, ob es sich nicht empfiehlt, das auszusprechen und im Uebrigen zu sagen, daß Artikel 834 in Kraft bleibt. Es könnten darüber doch Zweifel entstehen. Wir sind ja sonst vorsichtig gewesen und haben manches gesagt, wobei wir uns eigentlich bekennen mußten, daß es ganz strikt genommen vielleicht überflüssig wäre.

Landtags-Marschall: Herr Geheimer Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: An Artikel 834 wird nach keiner Richtung hin etwas geändert; er ist bisher auf die gesetzlichen Hypotheken nicht anwendbar gewesen, sondern nur auf Konventional-Hypotheken und gerichtliche Hypotheken. Dabei soll es bleiben. Der Eingang des Artikel I enthält die Bestimmung: „es bleibt bei dem bisherigen Recht, sofern nicht etwas geändert wird“.

Landtags-Marschall: Ich muß zunächst bemerken, daß hier in dem Antrag, wie er Ihnen von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths gedruckt vorgelegt ist, ein Druckfehler enthalten ist. Es steht da: „und der Bevormundeten ist vor dem 1. Juli 1866, die Erneuerung“ u. s. w.; es muß heißen: „1. Juli 1886“. Ich wollte das nur konstatiren, damit das nicht als Druckfehler weiter geht. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Es ist noch ein anderer Druckfehler vorhanden. Es muß auf Seite 6 in dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths zu §. 6 alinea 3 hinter „Artikel 2103 Nr. 1 und 2“ ein Komma stehen. Das giebt der Sache einen ganz andern Sinn.

Landtags-Marschall: Es ist richtig, da gehört ein Komma hin; und außerdem muß es, wie schon bemerkt, heißen: „1. Juli 1886“. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich ziehe mein Bedenken zurück.

Landtags-Marschall: Die Staatsregierung hat sich also mit dem Vorschlage, den der Provinzial-Verwaltungsrath macht, einverstanden erklärt. Ist hierzu noch etwas zu bemerken? Sonst nehme ich an, daß Sie alle damit einverstanden sind. — Es ist einstimmig angenommen; der Vorschlag wird somit der Redaktions-Kommission überwiesen. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Der §. 7 lautet:

Die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und der Bevormundeten, welche nach dem 1. Juli 1886 später als ein Jahr seit Auflösung der Ehe oder Beendigung des vormundschaftlichen Verhältnisses erfolgt, ist unwirksam.

Daraus würden in Folge des eben angenommenen Antrages des Provinzial-Verwaltungsrathes und der Erklärung der Staatsregierung die Worte wegfallen: „und der Bevormundeten“ sowie: „oder Beendigung des vormundschaftlichen Verhältnisses“. Die Sache ist vollkommen klar, so daß eine weitere Auseinandersetzung überflüssig erscheint.

Landtags-Marschall: Also werden die Worte fallen, wie es der Provinzial-Verwaltungsrath auf Seite 6 des Referats vorschlägt. Wir hätten jetzt noch §. 8 zu erledigen. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Der §. 8 lautet:

„Die Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung von Bedingungen, zu deren Sicherheit ein Privileg gewährt ist, kann Dritten gegenüber, welche Rechte an dem

verkümmert; er wird zur Thüre herausgeworfen, er klagt in Folge dessen auf Auflösung; dann hat er das Recht zu begehren, daß der Kaufvertrag mit der *resolutio ex tunc* aufgelöst wird. Oder nehmen Sie einen anderen Fall an: Irgend eine Bedingung ist in den Vertrag hineingesetzt worden, welche an und für sich für den Contrahenten so wesentlich ist, daß ohne deren Hinzufügung möglicherweise der Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, so ist eine Resiliation nach dem Gesetz möglich und dann wird sie, da der Gesetzentwurf darüber nichts sagt, mit rückwirkender Kraft eintreten. Es schien dem Provinzial-Verwaltungsrath, daß dies nicht richtig sei, daß aber auch eine gewisse Inconsequenz vorliege, weil wegen wirklich essentieller Bedingungen, an welche ein Privilegium geknüpft ist, nur dann eine Auflösung gegeben wird, wenn die Eintragung des Privilegs erfolgt; wenn aber andere unwesentlichere Bedingungen nicht erfüllt werden, dann soll die schlimmere Folge eintreten, daß der Vertrag mit rückwirkender Kraft aufgehoben wird. Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Ansicht, daß hier eine Aenderung eintreten müsse, und hat demgemäß, wie Sie gelesen haben werden, den Wunsch geäußert, daß dem §. 8 hinzugesetzt werde:

„Die Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen hat dritten Personen gegenüber nur Wirkung vom Tage der Klagezustellung. Die freiwillige Auflösung hat in allen Fällen erst vom Tage des Auflösungsaktes Wirkung.“

Dieser letzte Zusatz ist deshalb hinzugefügt worden, weil man sonst möglicherweise durch ein Mißverständniß annehmen könnte, daß, weil sein Inhalt nicht im Gesetz stehe, das Gegentheil Rechtens sei. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat aber auf diesen Zusatz kein besonderes Gewicht gelegt, denn durch die Praxis und Judikatur steht fest, daß, wenn eine freiwillige Auflösung eintritt, dieselbe niemals rückwirken kann, sondern erst vom Tage der Auflösung des Vertrages an wirkt, so daß dieser Paragraph, nach dem von einem der verehrten Herren Vorredner hervorgehobenen Prinzip, nichts überflüssiges hinzuzusetzen, vielleicht gestrichen werden könnte.

Neben dem ersteren Zusatz ist Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths ein eventueller dahin beantragt worden, daß die Auflösung mit rückwirkender Kraft wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen nur dann stattfinden solle,

„wenn diese unter Androhung der Auflösung im Falle der Nichterfüllung in der Erwerbsurkunde aufgenommen worden sind“.

Dieser Zusatz bezweckt, Jeden zu zwingen, in dem Akte auch zu sagen, welche Bedingungen es seien, deren Nichterfüllung die eventuelle Auflösung des Vertrags mit rückwirkender Kraft zur Folge hat, damit derjenige, welcher das Grundstück oder eine Hypothek erwirbt, durch Einsicht des Aktes sich die Ueberzeugung verschaffen könne, daß er mit der Auflösungsklage nur in dem und dem Falle bedroht sei; er ist dann auch in der Lage sich sicherzustellen, wenn diese Bedingung noch nicht erfüllt ist, daß sie später in Wahrheit erfüllt werde. Nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths wird dieser eventuelle Zusatz ausreichend sein; er schließt eigentlich den ersten Zusatz in sich, indem aus ihm folgt, daß, wenn wegen einer anderen Bedingung, mit welcher diese Androhung nicht verknüpft ist, die Auflösung ausgesprochen wird, erst vom Tage des Urtheils an die Auflösung auch dritten Personen gegenüber Wirkung hat.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich kann nur meine Zustimmung mit der Aufnahme des letzten Zusatzes erklären, und mich zugleich dahin aussprechen, daß ich mit Herrn Landesrath Küster vollständig darin übereinstimme, daß dadurch der zuerst vorgeschlagene Zusatz überflüssig wird, daß also dann in allen Fällen, wo es nicht aus dem Vertrage selbst hervorgeht, daß die

Auflösung mit rückwirkender Kraft vorbehalten ist, die Auflösung erst vom Tage des rechtskräftigen Urtheils ab wirken kann.

Landtags-Marschall: Im Namen des Provinzial-Verwaltungsrathes kann ich Ihnen sagen, daß derselbe auf die eine oder andere Fassung kein Gewicht legt; wenn die Königliche Staatsregierung der zweiten Fassung zustimmt, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath keine Veranlassung, an der ersten festzuhalten. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Es würde also jetzt der zweite Zusatz aufgestellt werden; ich wollte mir zu dem ersten Zusatz noch eine Bemerkung erlauben.

Landtags-Marschall: Der erste Zusatz würde dann wegfallen, wenn der zweite angenommen wird. Ist hierzu etwas zu bemerken? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Sind Sie mit diesem Zusatz einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, er ist einstimmig genehmigt und geht an die Redaktions-Kommission. Wir kommen nunmehr zu Artikel II, welcher lautet:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1885 in Kraft.

Sind Sie damit einverstanden? — Da kein Widerspruch erhoben wird, so erkläre ich den Artikel II für angenommen.

Meine Herren! Wir haben jetzt noch die generelle Resolution zu fassen, wie sie vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen und zum Theil jetzt erweitert worden ist und welche dahin lautet:

„Der Provinzial-Landtag erkennt in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe einen wesentlichen Fortschritt im Verhältnisse zu dem jetzt herrschenden Zustande, spricht demnach seine Zustimmung zu diesem Gesetz-Entwurfe aus und gibt dem dringenden Wunsche Ausdruck, daß dieser Entwurf im Interesse des Grundbesitzes und Realcredits baldigt zum Gesetze erhoben werden möge.“

Gleichzeitig unterbreitet der Provinzial-Landtag der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung, ob nicht eine Aenderung des vorliegenden Entwurfs in folgenden Punkten angezeigt erscheine.“

Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Vielleicht ist es zweckmäßiger, daß wir vorher erst noch über die Resolution bezüglich der Erneuerung beschließen, wie es mit den anderen Resolutionen auch geschehen ist. Nach dieser Resolution soll die Staatsregierung die Erneuerung der Hypotheken mit dem 1. Juli 1896 — es wird dies wohl der richtige Zeitpunkt sein — in Fortfall bringen. Es ist schon gesagt worden, daß die Staatsregierung sich dem Antrage gegenüber sehr wohlwollend verhalte; es wird aber doch nicht unwichtig sein, daß wir dieser Ansicht Ausdruck geben, denn die Erneuerung ist, wie ich heute Morgen hervorgehoben habe, ein rechter Krebschaden.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß es von den Vertretern der Staatsregierung in Aussicht gestellt ist, daß die Erneuerung nach zehn Jahren in Wegfall kommen soll. Wünschen Sie, daß dies noch präziser gefaßt werde? (Zustimmung!)

Dann würden wir auch dies der Redaktionskommission anheimgeben, damit sie darüber eine Resolution faßt. Ich werde in der Redaktionskommission darauf zurückkommen, denn ich habe kein schriftliches Material für die Kommission hier. — Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich würde auch vorschlagen, daß wir diese Resolutionen der Redaktions-Kommission überweisen und erst, nachdem sie von dieser Kommission redigirt worden sind, darüber abstimmen lassen. Ich muß gestehen, daß ich den Eindruck habe, als stände die generelle Resolution zu sympathisch dem Gesetze gegenüber. Es wird darin das Gesetz

als ein großer Fortschritt bezeichnet. Daß es ein Fortschritt ist, erkenne ich an, daß der Fortschritt aber wirklich so immens groß ist, darüber läßt sich doch vielleicht streiten. Es sind von den verschiedensten Seiten Bedenken hervorgehoben worden, welche den Fortschritt nicht so groß erscheinen lassen, und deshalb weitere Wünsche für die Resolutionen eingebracht worden, damit der Fortschritt noch größer werde. Ich möchte deshalb bitten, daß wir die Abstimmung über die Resolutionen aussetzen, bis dieselben von der Redaktions-Kommission noch einmal geprüft worden sind.

Landtags-Marschall: Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Es ist doch die Absicht, daß wir über die Resolutionen erst abstimmen, nachdem sie aus der Redaktions-Kommission gekommen sind.

Landtags-Marschall: Selbstverständlich; die Sache geht also an die Redaktions-Kommission. Meine Herren! Ich habe Ihnen den Vorschlag gemacht, daß die Herren Seul, Freiherr von Serde, Courth, von Grand-Ry, von Eynern, Heuser, Limbourg, Freiherr Felix von Loë und Graf Hoensbroech als Redaktions-Kommission unter dem Vorsitz des Herrn Seul zusammentreten. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich bin morgen nicht hier und bitte daher, Jemand anders an meiner Stelle zu wählen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich würde gleichfalls bitten, von mir abzusehen, da ich morgen verhindert bin.

Landtags-Marschall: Ich habe noch nachzutragen, daß der Herr Graf von Hoensbroech mich gebeten hat, ihn von der Liste zu streichen. Die Herren von Grand-Ry und von Eynern wünschen gleichfalls gestrichen zu werden. Es bleiben also übrig die Herren Seul, Freiherr von Serde, Courth, Heuser, Limbourg und Freiherr Felix von Loë. Ich ernenne diese Herren zu Mitgliedern des Redaktions-Ausschusses. Ueber den Zusammentritt werde ich mich mit dem Vorsitzenden der Kommission, Herrn Geheimen Rath Seul, noch benehmen.

Ich glaube, wir sind mit der Vorberathung dieser Vorlage in dem zu einer Kommission zusammengetretenen Plenum des Provinzial-Landtages hiermit zu Ende. Es erübrigt mir nur noch, in Ihrer aller Namen unserer Freude Ausdruck zu geben, daß bei dieser Berathung auch die königliche Staatsregierung vertreten war. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich möchte mir die Frage erlauben, wann morgen Sitzung sein wird.

Landtags-Marschall: Morgen um 10 Uhr treten wir in derselben Art wie heute zusammen, um das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, zu berathen. Morgen Nachmittag sind Sitzungen der beiden Ausschüsse. Wir werden dann sehen, ob die Redaktions-Kommission in irgend einer Weise sich einfügen läßt. Uebermorgen werden wir in der Berathung über das Konsolidationsgesetz fortfahren.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 10 Minuten.)

Zweite Konferenz.

Dienstag, den 16. Dezember 1884, Vormittags 10 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Ich habe Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius ist mir ein Schreiben zugegangen, in welchem mitgetheilt wird, daß der Fabrikbesitzer Herr Landtags-Abgeordneter Brochhoff verhindert ist, an den Berathungen des Provinzial-Landtages Theil zu nehmen; sein Stellvertreter, Herr Kommerzienrath Scheidt aus Kettwig, ist einberufen und bereits hier eingetreten.

Dann habe ich hier ein Schreiben unterzeichnet von Herrn Becker in Vertretung der Direktion der Gesellschaft „Verein“, welche die Mitglieder des Landtages einladet, die Gesellschaftsräume der Gesellschaft „Verein“ zu besuchen.

Dann ist mir ein Schreiben von Seiten des Vorstandes des Central-Gewerbevereins zu Düsseldorf, unterzeichnet von dem Herrn Kommerzienrath Lueg, dem Präsidenten desselben, zugegangen, welches folgendermaßen lautet:

„Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich hiermit, für die Mitglieder des hohen Provinzial-Landtages den Jahresbericht über das zweite Verwaltungsjahr (3. ordentliche Generalversammlung); ferner den Wegweiser durch die in der Bleichstraße Nr 12 ausgestellte, inzwischen vom Central-Gewerbeverein erworbene Dr. Bock'sche Textilsammlung, sowie Freikarten zum Besuche der Sammlungen ergebenst zu überreichen, und bemerkt hierzu ergebenst, daß das Gewerbemuseum (Burgplatz Nr. 2) Sonntags von 10—1 Uhr, an Wochentagen (ausgenommen Montag) von 10—4 Uhr geöffnet ist.“

Die Herren werden also eingeladen, Theil zu nehmen.

Dann ist eine Petition von Seiten des Kirchen-Vorstandes von St. Severin in Köln um Bewilligung eines Zuschusses zur Restauration der Pfarrkirche St. Severin eingegangen, unterschrieben von Herrn Wolff, Vorsitzenden desselben. Es ist eine gedruckte Petition, welche an Sie alle vertheilt werden wird. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Kaesen macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt? — Sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Sodann habe ich hier ein Schreiben von der Handelskammer zu Köln, betreffend Bildung von Gewerbekammern, ein Gutachten über die Vorlage, betreffend die Gewerbekammern, welche uns in dieser Session beschäftigen wird. Das Gesetz selbst wird heute morgen an Sie gedruckt vertheilt werden. Ich werde dieses Gutachten der Handelskammer von Köln, ebenso wie das Gutachten der Handelskammer von Elberfeld, nachher zur Behandlung dem Herrn Referenten übergeben.

Sodann habe ich noch zu sagen, daß Herr Kaesen für die Angelegenheit der Taubstummenschule in Köln dem I. Ausschusse und für die Angelegenheit der Sekundärbahnen dem II. Ausschusse auf seinen Wunsch zugetheilt wird.

Meine Herren! Der Provinzial-Landtag würde sich nunmehr als Kommission zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln konstituiren, und wir würden nunmehr in die Verhandlung dieses Gesetzes, welches Ihnen allen vorliegt, eintreten. Wir haben die Freude, als Vertreter des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Herrn Geheimrath Sterneberg und Herrn Assessor Dr. Hermes und als Vertreter des Herrn Justizministers Herrn Geheimrath Stolterfoth bei uns zu sehen.

Meine Herren! Ich würde Ihnen zunächst vorschlagen, eine General-Diskussion des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes vorzunehmen. Ich gebe zunächst, um die General-Diskussion zu eröffnen, Herrn von Heister das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Die Materie, welche uns heute in dem vorliegenden Gesetze beschäftigen wird, ist nicht ohne Vorgeschichte innerhalb unserer Provinz. Schon durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom Jahre 1851, die man als Vorläufer des jetzigen Gesetzes betrachten darf, wurde zunächst die Theilung der Gemeinheiten, die Ablösung der Servituten und die Entschädigung der Servitutberechtigten in Grund und Boden ausgesprochen. Wegen der zu engen Begrenztheit dieses Gesetzes fand dasselbe innerhalb unserer Provinz nicht diejenige Verbreitung, die man demselben sonst hätte wünschen können. Erst als im rechtsrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Koblenz im Jahre 1869 ein Konsolidationsverfahren eingeführt wurde und dasselbe sich dort als praktisch bewährte, drang allmählich von dort herüber auch auf die andere Seite des Rheins mehr und mehr die Gewißheit von der Nützlichkeit eines solchen Verfahrens. Was man dort sah, wirkte aufklärend und anregend auf die übrigen Bewohner der Provinz. Während noch im Jahre 1853 und ebenso im Jahre 1864 der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen sich im höchsten Grade ablehnend gegen die Einführung eines solchen Gesetzes verhalten hatte, trat in den siebziger Jahren ein Umchwung ein, und zunächst die Generalversammlung im Jahre 1875 sprach sich für den Erlaß eines solchen Gesetzes aus. Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins arbeitete durch eine Kommission ein derartiges Gesetz aus und legte dasselbe dem Herrn Minister befürwortend vor. Die Vortheile, welche mit der Konsolidation zusammenhängen, sind aber für jeden, der sich einigermaßen mit ihr befaßt hat, gegenüber der Zersplitterung des Grund und Bodens, namentlich im südlichen Theile der Provinz in die Augen fallend. Es handelt sich zunächst darum, daß die große Menge der überflüssigen, nicht benutzbaren Grenzfurchen in diesen Gegenden wegfällt, die ja um so zahlreicher sind, je größer die Zersplitterung ist, und die von dem Augenblicke an benutzbar werden, in dem durch die Zusammenlegung ihre Bedeutung als Grenze wegfällt. Es handelt sich ferner um den großen Gewinn an Zeit, welche bei der Bearbeitung der entlegenen Grundstücke bisher verloren ging. Der Weg hin und her zu dem so vielfach zersplitterten Theilen eines kleinen Besitzes erfordert einen solchen Aufwand von Zeit, daß die Ersparniß, welche auf diese Weise für die Bewirthschaftung gewonnen wird, in der allerwirksamsten Weise dem ganzen Besitz zu Gute kommt. An Geräth, an Spannkraft wird in Zukunft lange nicht das aufgewendet werden müssen, was bisher verwendet wurde, die Aufsicht ist eine leichtere, die Zahl der Arbeiter kann eine geringere sein, die ganze Art und Weise der Bewirthschaftung wird überhaupt eine wirthschaftlichere werden. Während bis dahin der Einzelne darauf angewiesen war, nicht allein Ueberfahrtsrechte, Wenderechte zu dulden, sondern auch in Bezug auf den wirklichen Betrieb seines Grund und Bodens von seinem Nachbarn sowohl in Bezug auf die Wahl der Frucht als in Bezug auf die Bestellung, auf das Säen und Ernten abhängig war, tritt er von nun an frei und selbständig seinem Besitz gegenüber; er kann nun

erst seinen Besitz in Gewanne theilen; er kann nun erst eine richtige Fruchtwechselwirthschaft einführen; Maschinen und Geräthe, die er früher bei der Schmalheit seiner Parzelle nicht benutzen konnte, werden nun vielfach von der Landwirthschaft zu Hülfe genommen werden können. Es wird auf diese Weise durch die Möglichkeit, mehr Futter zu produziren, ein ganz anderer Betrieb in die Wirthschaft hineinkommen. Abgesehen davon, daß die Haltung des Viehs an und für sich schon bei den heutigen Verhältnissen einen sehr bedeutenden Ertrag für die Wirthschaft des Bauers, namentlich des Kleinbauers liefern muß, wird durch die vermehrte Haltung von Vieh in der Zukunft erst möglich sein, den nothwendigen Dünger zu produziren, der sich wiederum in dem größeren Ertrag von Korn und Futter wirksam zeigen wird. Ferner ist von großer Wichtigkeit gerade für uns, für unsere Provinzial-Verwaltung, die jedes Jahr ungezählte Summen, möchte ich fast sagen, für Meliorationen hinweggibt, die Sicherheit für die Zukunft, daß Meliorationen auch da zur Anwendung kommen können, wo sie bis jetzt leider nicht möglich waren. Durch die übermäßige Zerschlagung von Grund und Boden ist ein großer Theil von Meliorationen, welche dringend nothwendig sind, nicht zur Ausführung zu bringen gewesen, weil bei der Menge der verschiedenen Besitzer eine Einigung über dieselbe nicht zu erreichen war. Sind wir durch die Zusammenlegung in dieser Beziehung in bessere Verhältnisse gekommen, so werden an allen diesen Stellen Meliorationen mit viel größerer Leichtigkeit zu Stande gebracht werden können. Ferner, meine Herren, ist mit der Zusammenlegung eine feste Begrenzung der Parzellen verbunden. Die bisherigen kleinen Parzellen, die willkürlich getheilt waren, hatten zum großen Theil keine ordentliche Begrenzung; durch die Zusammenlegung dagegen wird neu vermessen, wird neu versteint werden, und die Prozesse und Unannehmlichkeiten zwischen den Nachbarn, welche leider Gottes auf dem Lande so vielfach vorkommen, werden für die Zukunft zum großen Theil vernieden werden können. Daß durch alle diese Vortheile auch eine Steigerung des Reinertrages, eine Steigerung des Werthes der Grundstücke auf die Dauer nicht ausbleiben kann, versteht sich von selbst. Es wird, so will ich mich richtiger ausdrücken, dadurch der mehr und mehr zunehmenden Entwerthung des Grund und Bodens, der mehr und mehr zunehmenden Ertragslosigkeit des Grund und Bodens, mit Macht entgegengearbeitet werden.

Nun stehen diesen großen Vortheilen des Zusammenlegungs-Verfahrens allerdings auch mancherlei Bedenken gegenüber, und sind mancherlei Bedenken im Laufe der Jahrzehnte gegen daselbe geäußert worden. Dieselben sind von wechselnden Gewicht in Bezug auf die Beurtheilung der Konsolidation innerhalb unserer Bevölkerung gewesen, aber ich glaube doch mit Recht sie Ihnen der Reihe nach hier vorführen zu dürfen.

Es wird vielfach darüber geklagt, daß die Zeit, welche ein derartiges Verfahren in Anspruch nimmt, zu lange dauert, daß die Kosten eines solchen Verfahrens nicht absehbar seien und unter Umständen eine Höhe erreichten, welche für die Einzelnen drückend sei. Nun ist allerdings richtig, daß unter Umständen, wenn die Verhältnisse verwickelt sind, wenn die Bonitirung eine besonders schwierige dadurch ist, daß die Grundstücke nach Lage, Güte und Kulturzustand sehr verschieden sind, oder wenn mit der Zusammenlegung noch andere Zwecke verbunden werden, bedeutende Kosten aufgewendet werden müssen. Es ist ganz natürlich, daß in diesem Falle auch die Länge des Verfahrens eine hervorragende ist, daß dann auch in wenigen Jahren nichts Ersprießliches erreicht werden kann. Aber, meine Herren, ich glaube doch hier behaupten zu dürfen, daß da, wo nicht außergewöhnliche Verhältnisse eintreten, innerhalb dreier Jahre ein solches Verfahren sich zu Ende führen läßt und in den meisten Fällen zu Ende geführt werden wird, und ebenso muß ich betonen, daß die Kosten, welche auf ein derartiges Zusammenlegungs-

Verfahren gewöhnlicher Natur fallen werden, sich als wirkliche Zusammenlegungskosten nach dem Kostengesetz in keinerlei Weise höher als 27 M. stellen dürfen, daß insbesondere die Kosten für gleichzeitig vorgenommene Meliorationen, welche die allgemeinen Kosten nachher vertheuern, durch den Werth der Meliorationen sich extra ganz besonders zinsbar erweisen. Es ist eine große, vielfach verbreitete Furcht unter der bauerlichen Bevölkerung unserer Provinz gewesen, es möchte der Einzelne an Lage, an Güte, Kulturzustand, Dungkraft u. s. w. schlechtere Grundstücke empfangen, als diejenigen, die er abgetreten hat. Daß dies im einzelnen Falle in wenig bedeutender Weise vorkommen kann, läßt sich ja selbstverständlich nicht absolut leugnen, es muß aber vor Allem darauf hingewiesen werden, daß dem Austausch der Grundstücke zunächst eine sorgfältige Bonitirung derselben vorausgeht, und daß der ausgesprochene Zweck des ganzen Verfahrens ist, nur vollkommen gleichwerthige Grundstücke mit einander zu vertauschen. Es wird dann vielfach darüber geklagt, daß das ganze Verfahren einen Eingriff in das Eigenthumsrecht der Bevölkerung mit sich bringe. Es läßt sich natürlich nicht verkennen, daß überall da, wo nicht die Gesamtheit der Eingeseffenen sich mit dem Verfahren einverstanden erklärt hat, ein Eingriff in das Eigenthumsrecht des Einzelnen nicht vermieden werden kann; es steht aber auch allgemein fest, daß der Einzelne in seinem Eigenthumsrecht vor dem Wohl der Allgemeinheit zurückzustehen hat. Das ist in allen civilisirten Staaten durch Expropriationsgesetze ausgesprochen; nach diesen Expropriationsgesetzen kann dem Einzelnen sogar ein Theil mitten aus seinem Grundstücke nur gegen Geldentschädigung herausgenommen werden, während in dem vorliegenden Gesetze jeder Interessent für sein Grundstück ein anderes gleichwerthiges erhält und die Vortheile der Zusammenlegung ihm außerdem geboten werden.

Es dient außerdem dieses Verfahren doch in der Hauptsache dazu, die Freiheit des Verfügungsrechtes über das Eigenthum zu befördern. Sehen wir uns die Verhältnisse im südlichen Theile unserer Provinz an, so kann doch eigentlich gar nicht von Freiheit des Eigenthums d. h. von dem vollen Verfügungsrecht über die Grundstücke in diesen Theilen unserer Provinz die Rede sein, denn wer ist beschränkter in der Verfügung über sein Eigenthum, als der Besitzer in einem solchen Gemenge? Abgesehen von dem Ueberfahrtsrecht, das er dulden muß, kann er, wie ich vorhin ausgeführt habe, nicht wirthschaften, wie er wirthschaften muß, um seinen Acker mit Nutzen zu verwerthen. Man kann wohl dreist behaupten, es wird durch diesen einmaligen Eingriff in das Eigenthumsrecht die Unfreiheit des Grundbesitzes in diesen Theilen unserer Provinz für die Zukunft beseitigt.

Es ist endlich, meine Herren, vielfach die Furcht davor laut geworden, es könne mit Einführung dieses Verfahrens ohne Weiteres eine Aenderung des Erbrechts, eine Beschränkung der freien Veräußerlichkeit, eine Beschränkung der freien Theilbarkeit in Verbindung gebracht werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß grade diese Bedenken in den fünfziger und sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts hauptsächlich das Zusammenlegungsverfahren bei uns so unpopulär gemacht haben. Abgesehen davon, meine Herren, daß diese Punkte doch nun und nimmermehr mit dem jetzt uns vorliegenden Gesetze in direkter Verbindung stehen, daß dieselben doch nur durch besondere Gesetze eingeführt werden könnten, kann man doch heute, wo wir ungefähr Mitte der Achtziger haben, konstatiren, daß auch in dieser Hinsicht eine große Wandlung wenigstens innerhalb eines großen Theiles der Bevölkerung unserer Provinz vor sich gegangen ist. Der Nothstand der Landwirthschaft hat allmählich dahin gewirkt, mehr und mehr die Erkenntniß zu befördern, daß die Verkleinerung der Höfe unter ein wirthschaftliches Maaß und die Zersplitterung der einzelnen Parzellen unter eine gewisse Größe auf jede Weise in Zukunft vermieden werden muß, wenn überhaupt noch förderlich gewirthschaftet werden soll, und ich glaube, daß, wenn heutzutage, wovon

ja in diesem Moment nicht die Rede ist, derartige Absichten auf der einen oder der andern Seite beständen, wohl die Erfahrung auf unserem Rheinischen Landtage schon gezeigt hat, daß ganz andere Gesinnungen zum Mindesten in dem intelligenteren Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung sich zeigen würden, als in den fünfziger und sechziger Jahren dieses Jahrhunderts der Fall war.

Es ist ferner noch ein Einwand, der namentlich im Norden der Provinz gemacht wird. Hier sind wir ja im großen Ganzen noch in der glücklichen Lage, daß der Besitz mehr oder weniger ein ausreichend geschlossener ist. Die Einwohner des nördlichen Bezirks unserer Provinz haben deshalb von ihrem engeren Standpunkte ausgehend, die Ansicht, ein Consolidationsgesetz sei für unsere Provinz nicht nothwendig. Das Gesetz soll aber nicht für diesen einzelnen Theil der Provinz, es soll für die ganze Provinz erlassen werden. Es wird ferner heut zu Tage wohl kaum noch bestritten, daß das Gesetz für viele Theile unserer Provinz im höchsten Grade förderlich wirken wird; und endlich steht es jeder Gemeinde, jedem kleinen Bezirk für sich frei, ob sie von den Vortheilen dieses Verfahrens Gebrauch machen wollen oder nicht. Der Standpunkt also, blos aus engen lokalen oder persönlichen Gründen gegen die Einführung eines solchen Gesetzes zu sein, verdient keine Berücksichtigung.

Ich möchte nun noch mit ein Paar Worten einem Einwand begegnen, den man ebenfalls häufig hört. Es wird gesagt: warum wird nicht das Nassauische Güter-Consolidationsverfahren pure auf unsere Provinz übertragen? Nassau ist ein Land, welches in der Eigenart der Bevölkerung und der Verhältnisse unserer Rheinprovinz ganz besonders nahe steht. Das Nassauische Verfahren unterscheidet sich in der Hauptsache von dem Preussischen Consolidationsverfahren darin — ich lasse hier die Normalparzelle, mit der ich mich noch am allerersten einverstanden erklären könnte, bei Seite — daß blos einzelne Feldabtheilungen regulirt werden; diese werden wieder in verschiedene Gewanne getheilt und die Zusammenlegung erfolgt in den einzelnen Gewannen nur für die nach Boden, Güte und Lage vollständig gleichartigen Parzellen. Die Kosten sind hier im Verhältniß zur Größe der zusammengelegten Grundstücke dieselben, die Wirkung und die Erfolge aber bedeutend geringer, weil auf diese Weise viel mehr zersplitterte Parzellen innerhalb des Gemeindebezirks aufrecht erhalten bleiben und sogar erzwungen werden, als dies den natürlichen Verhältnissen des Bezirks entspricht, und weil bei diesem Verfahren die Feldregulirung und die Melioration zur Hauptsache gemacht werden. Ich bin deshalb der Ansicht, daß für uns der vorliegende Entwurf vor dem Nassauischen Verfahren den Vorzug verdient, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß in diesem Entwurf immer auch die Möglichkeit gelassen ist, blos einzelne Theile einer Gemeinde in das Consolidationsverfahren zu ziehen. Damit wird die Benutzung eines Vortheils, den vielleicht Einzelne im Nassauischen Verfahren sehen, auch für uns möglich gemacht.

Meine Herren! Die rechtlichen Verhältnisse werden von anderer, jedenfalls fachverständigeren Seite vorgetragen werden. Nur auf einen Einwand möchte ich noch hinweisen, der häufig erhoben wird, daß man nämlich befürchtet, es könnte durch das Zusammenlegungsverfahren eine gewisse Unsicherheit in den Hypothekenverhältnissen einer Gemeinde eintreten. Ich muß dies noch berühren, weil, wenn die Befürchtung begründet wäre, dies ja ein so wichtiger Punkt sein würde, daß jedes Zusammenlegungsverfahren aus diesem Grunde mit vollem Rechte bekämpft werden müßte. Wenn man aber bedenkt, daß eine sorgfältige Bonitirung vorausgehen muß, daß nur ganz gleichartige Grundstücke gegeneinander vertauscht werden; wenn außerdem das Prinzip des Gesetzes hier in Betracht gezogen wird, daß in jeder Beziehung voll und ganz das neue Grundstück an Stelle des abgetretenen tritt, so ist damit, meine Herren, wohl ausreichend dargelegt,

daß eine gefährliche Unsicherheit für die Realberechtigten, die Hypothekenbesitzer in keiner Weise eintreten kann.

Ich glaube, meine Herren, wenn wir an unserm Theile, ebenso wie gestern bei einem andern uns vorliegenden Gesetz, alles Mögliche thun, dieses Gesetz in den Hafen zu bringen, und wenn wir uns nachher sagen können: auch wir haben auf dem diesmaligen Landtag, soweit unsere Aufgabe reichte, an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitgearbeitet, so werden wir mit Genugthuung auf diesen Landtag zurückblicken können. Denn, meine Herren, wie durch das gestern behandelte Gesetz der Creditnoth Erleichterung verschafft werden soll, so wird durch das heute vorliegende die ganze Wirthschaftsweise unserer kleinen, in der Gemenglage liegenden Besitzer außerordentlich erleichtert, und damit der landwirthschaftlichen Production ein großer Dienst erwiesen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Ohne schon jetzt auf alle die einzelnen von dem Herrn Referenten angeregten Fragen näher eingehen zu wollen, möchte ich mir erlauben, Ihnen den thatfächlichen Verlauf eines Zusammenlegungsverfahrens, wie es sich im rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz, wo die Zusammenlegung seit 1869 in Geltung ist, vollzieht, kurz an der Hand des vorhandenen altenmäßigen Materials darzulegen, da eine solche Darlegung vielleicht geeignet sein dürfte, zur Klärung der Meinungen in einzelnen Punkten beizutragen. Die Sache, welche ich hier vorliegen habe, und auf welche sich auch die vorliegenden Akten beziehen, ist die Zusammenlegung der Gemarkung Hemmelzen im Kreise Altenkirchen. Nach dem Gesetz vom 5. April 1869 wird, wie den Herren bekannt ist, die Zusammenlegung nicht *ex officio* eingeleitet, sondern setzt einen Antrag der Betheiligten voraus; und zwar sind die Bedingungen des Antrags in derselben Weise normirt, wie in dem den Herren jetzt vorliegenden Entwurf für die übrigen Theile der Rheinprovinz, daß nämlich die Zusammenlegung entweder auf ganze Gemarkungen, oder auf ganze Gemarkungsabtheilungen sich zu erstrecken hat, und daß Voraussetzung ist die Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten, berechnet nach Fläche und Katastral-Reinertrag.

Wenn ein solcher Antrag eingeht, so tritt die Zusammenlegung in das erste Stadium und zwar in das Stadium der Feststellung der Zulässigkeit der Provocation. Es werden von dem Spezialkommissar, der mit der Leitung des Sache betraut ist, die sämmtlichen vorhandenen Betheiligten nach dem Grundsteuer-Kataster ermittelt; sie werden sämmtlich gehört und, wenn Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Provocation auch nur von einem einzigen Interessenten erhoben wird, so muß über die Begründung oder Nichtbegründung dieses Widerspruchs rechtskräftig, in erster Instanz durch die Generalkommission, in zweiter Instanz durch das Oberlandes-Kulturgericht in Berlin entschieden sein, bevor in der Sache weiter vorgegangen werden darf. Also Voraussetzung der Einleitung des Verfahrens ist in allen Fällen, daß entweder sämmtliche Betheiligte ausdrücklich mit der Einleitung des Verfahrens sich einverstanden erklären, oder daß die Widersprechenden durch rechtskräftige Entscheidung der Generalkommission als richterlicher Behörde mit ihren Einwendungen zurückgewiesen sind.

Nachdem die Zulässigkeit der Provocation festgestellt ist, tritt die Sache in das zweite und praktisch wichtigste Stadium der Behandlung, das ist die Vermessung und die Bonitirung. Denn diese beiden Momente bilden naturgemäß die Grundlage der ganzen späteren Operationen, vor Allem die Grundlage des Auseinandersehungsplanes selbst. Was die Vermessung betrifft, so wird selbstverständlich das vorhandene Material, wie es namentlich im Kataster sich darbietet,

benutzt; es wird in dieser Beziehung eine örtliche Prüfung über die Richtigkeit der Karten veranstaltet. Erweist sich das Material, wie es leider öfter der Fall ist, als für die Zwecke des Auseinandersehungs-Verfahrens nicht hinlänglich genau, so wird entweder die vorhandene Katasterkarte nach der Wirklichkeit rektifizirt, oder es tritt eine Neuvermessung ein. Die Kosten dieser Neuvermessung sowohl wie der Bonitirung fallen, um das gleich vorweg zu bemerken, unter das von dem Herrn Referenten bereits bezeichnete Pauschquantum, welches von den Interessenten erhoben wird; besondere Kosten für die Vermessung und Bonitirung werden nicht erhoben.

Was die Bonitirung betrifft, so erlaube ich mir mit ein Paar Worten darauf einzugehen. Es ist vielfach der Einwand erhoben worden, daß eine sachgemäße Bonitirung zu dem Zwecke, um auf Grundlage der Bonitirung einen Umtausch von Grundstücken vorzunehmen, sich unter den Rheinischen Verhältnissen bei den stark wechselnden Bodenverhältnissen, bei der verschiedenen Lage der Grundstücke auf der nördlichen oder südlichen Seite eines Berges u. s. w. kaum durchführen lassen werde; und es ist namentlich auf die Grundsteuer-Einschätzung exemplifizirt worden, die in vielen Punkten ja zweifellos zu unrichtigen Ergebnissen im einzelnen geführt hat. Ich möchte mir erlauben, zu betonen, welches die fundamentalen Unterschiede sind in der Art und Weise der Bonitirung, wie sie bei der Grundsteuer-Einschätzung geschieht und für die Zwecke der Grundsteuer-Einschätzung auch vollständig ausreichend ist, und bei der Bonitirung, wie sie zu dem Zwecke der Zusammenlegung geschieht. Bei der Grundsteuer-Bonitirung kommt es nur darauf an, den vorhandenen Besitzstand eines Interessenten im Ganzen richtig einzuschätzen. Wenn also beispielsweise ein Besitzer eine Parzelle in der Größe von 20 a hat, und die eine Hälfte der Parzelle gehört in die vierte, die andere in die sechste Klasse, so würde man für die Zwecke der Grundsteuer-Einschätzung vollständig korrekt handeln — und das geschieht alle Tage — das ganze Grundstück ohne weitere Theilung in die fünfte Klasse einzuschätzen. Damit zahlt der Besitzer so viel Grundsteuer, wie er nach Beschaffenheit seiner Parzelle im Ganzen zu zahlen hat. Es tritt also bei der Grundsteuer eine Kompensation des schlechten Landes mit dem guten Lande ein, vorausgesetzt natürlich, daß das Land demselben Besitzer gehört. In Folge dessen sind die Tagesleistungen der Boniteure bei der Grundsteuer-Einschätzung viel größer. Während bei Zusammenlegungen, namentlich im rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirkes Koblenz, es schon eine ziemlich starke Leistung ist, wenn die beiden Boniteure 40 bis 50 Morgen in einem Tage schätzen, ist bei der Grundsteuer eine Leistung von 150 bis 200 Morgen nichts Ungewöhnliches. Es wird also bei der Bonitirung zum Zwecke der Zusammenlegung auch innerhalb der einzelnen Parzellen für jedes Stück mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt der Bonitirungswert festgesetzt. Wenn die Herren die Güte haben wollen von der vorliegenden Karte von Hemmelzen Einblick zu nehmen — die Bonitirungs-Abschnitte sind daselbst mit rothen Linien gezeichnet und die Bonitirungsklassen mit rothen Zahlen eingetragen — so werden Sie sich überzeugen können, wie unregelmäßig die Bonitirungs-Abschnitte auf der Karte sich darstellen, wie z. B. die spitzen Ecken aus der sechsten Klasse in die fünfte einspringen, mit welcher Sorgfalt also zu Werke gegangen sein muß.

Die Boniteure werden von den Interessenten aus der Zahl der von der General-Kommission bestellten Kreisverordneten gewählt. Nach Beendigung der Vermessung und Bonitirung werden die Resultate derselben den Interessenten vorgelegt, und zwar erhält jeder Interessent einen Extrakt über seinen speziellen Besitz, also über die Größe und den Reinertrag, der bei der Bonitirung sich ergeben hat, und außerdem wird das ganze Vermessungs- und Bonitirungs-Kataster, in welchem für alle einzelnen Parzellen die Größe und Bonitirung nachgewiesen wird, bei dem Gemeinde-

vorsteher ausgelegt, um Jedem Gelegenheit zu geben, sich zu überzeugen, daß die Einschätzung auch bei seinem Nachbar richtig vorgenommen worden ist. Wird von Seiten der Interessenten Widerspruch gegen die Bonitirung erhoben, und gelingt es dem Kommissar nicht, den Widerspruch in Güte zu beseitigen, so tritt ein schiebsrichterliches Verfahren ein. Die Schiedsrichter werden von den Interessenten gewählt; der Kommissar oder Landrath entscheidet als Obmann über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einwendungen, und das Vermessungs- und Bonitirungs-Kataster wird dementsprechend berichtigt.

Denjenigen Interessenten, und das noch hervorzuheben ist wohl nicht unwichtig, — die in dem Termin zur Vorlegung des Vermessungs- und Bonitirungsregisters nicht erscheinen, bleibt es immer unbenommen, ihre Einwendung gegen die Bonitirung in einem späteren Stadium des Auseinandersehungplanes vorzubringen. Wenn durch die Anerkennung der Vermessung und Bonitirung die Grundlagen für den Auseinandersehungplan geschaffen sind, so nimmt die Sache ihren weiteren Fortgang, es wird der Auseinandersehungplan aufgestellt. Ich brauche die Grundzüge nur kurz anzugeben. Es wird naturgemäß zuerst ein zweckmäßiges Wegenetz angelegt, in dieses Wegenetz werden die Pläne der einzelnen einrangirt, so daß jeder einen fahrbaren Zuweg hat. Es wird auf die Wünsche der Interessenten betreffs der Lage ihrer Abfindung so viel Rücksicht genommen, wie nach Lage der Sache genommen werden kann, namentlich wird ein besonderer Termin angesetzt, in welchem die Interessenten ihre Planwünsche darzulegen Gelegenheit haben, und, um das noch nachzuholen, es werden bei Einleitung des Verfahrens von den Interessenten zur Vertretung ihrer Rechte Deputirte gewählt; diese betheiligen sich ebenso bei der Bonitirung mit Auskunftsertheilung, als sie bei Festsetzung des Wegenetzes, des Grabenetzes zc. zugezogen werden. Dieser Auseinandersehungplan, meine Herren, ist in Wirklichkeit weniger ein Plan, als ein Rezeß. In dem Auseinandersehungplan, der hier vorliegt, ist nach einer Einleitung zunächst die Sollhabenberechnung, die Forderung jedes einzelnen Interessenten nach Geld berechnet, aufgestellt. Der folgende Theil ist die Planberechnung, bei welcher zahlenmäßig jedem einzelnen Interessenten für das ihm zustehende Sollhaben eine Abfindung zugewiesen wird. Dieser Auseinandersehungplan wird in derselben Weise, wie das Bonitirungsregister unter Ertheilung von Extrakten an die einzelnen Besitzer und sorgfältiger Ausweisung der Pläne an Ort und Stelle den Interessenten vorgelegt, und die Sache tritt damit auf's Neue in ein Stadium, in welchem etwaige Einwendungen, welche gegen das Verfahren geltend gemacht werden können, im Rechtswege zur Erledigung kommen. Es ist hier wieder die Lage dieselbe, wie bei dem Einleitungsverfahren; der Auseinandersehungplan muß von allen Interessenten anerkannt werden, ehe das Verfahren weiter gehen kann, oder wenn Einwendungen dagegen erhoben werden, so entscheidet hierüber wieder richterlich die General-Kommission, in zweiter Instanz das Ober-Landeskulturgericht. Mit der Ausführung des Auseinandersehungplanes, welche entweder, wenn Widerspruch gegen den Plan erhoben ist, durch die General-Kommission festgesetzt oder welche sonst von den Parteien vereinbart wird, tritt sowohl nach dem Gesetz für Ehrenbreitstein, wie nach dem der hohen Versammlung vorliegenden Entwurf der Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs nach den neuen Plänen ein, und damit ist materiell die Sache für den einzelnen Besitzer im Wesentlichen beendet; es folgt der formelle Abschluß des Verfahrens im Rezeß. Dazu ist nothwendig, daß zunächst die Legitimationen sämmtlicher betheiligten Interessenten in Ordnung gebracht werden, was, wenn es sich um den Besitzstand von vielen Hunderten einzelner Parzellen handelt, seine große Schwierigkeit hat. Es wird in dem Rezeß für jedes einzelne alte Grundstück nachgewiesen, welche Abfindung an Stelle desselben getreten ist, so daß damit die Möglichkeit gegeben ist, die vorhandenen Realrechte,

die an der alten Parzelle bestanden haben, ohne weiteres auf das Äquivalent, welches als Abfindung dafür gegeben ist, übergehen zu lassen. Der Rezeßaufstellung geht voraus die Berichtigung des Katasters und in dem Rezeß werden die neuen Pläne in katastermäßiger Bezeichnung nachgewiesen. Dazu sind vielfache geometrische Arbeiten nöthig, die noch bestehen bleibenden Beschränkungen und Servituten werden rezeßmäßig aufgenommen u. s. w., und die Schwierigkeiten, meine Herren, die hierin liegen, verschulden es in der Regel, daß der Zeitraum zwischen der Aufstellung, Vorlegung und Anerkennung des Auseinandersetzungsplanes und der Vorlegung des Rezeßes kein ganz unerheblicher ist. Es gehen in der Regel dreiviertel Jahr, ein Jahr, sehr vielfach auch eine längere Zeit darüber hin, aber, wie gesagt, meine Herren, materiell ist mit der Ausführung des Auseinandersetzungsplanes für die Interessenten die Sache erledigt.

Die Zwischenzeit von der Ausführung des Planes bis zu der Rezeßbestätigung resp. Aufstellung, hat für diejenigen Provinzen, in denen gerichtliche Grundbücher bestehen, gewisse Mißstände, weil vor Berichtigung des Katasters keine Disposition über den neuen Abfindungsplan möglich ist; das darin liegende Bedenken kam am Rhein, wo gerichtliche Grundbücher nicht vorhanden sind, nicht weiter entstehen. Nach dieser Richtung hin wird sich das Verfahren in der Rheinprovinz leichter durchführen lassen, als beispielsweise im Regierungsbezirk Cassel, in welchem schon jetzt die Hypothekbücher die Katasterbezeichnung enthalten und die Veräußerung erst möglich ist, wenn dieselben nach Maßgabe der neuen Abfindung berichtigt sind. Meine Herren! Nachdem der Rezeß aufgestellt ist, wird er in derselben Weise wie der Auseinandersetzungsplan vorgelegt, und in derselben Weise werden wieder etwaige Beschwerden durch die richterliche Entscheidung der Generalkommission, des Ober-Landesgerichts resp. des Reichsgerichts, soweit eine Nichtigkeitsbeschwerde in der Revision möglich ist, definitiv zum Austrag gebracht. Die Sache hat damit ihren Abschluß.

Um auf die vorliegende Sache etwas näher einzugehen, möchte ich mir Folgendes zu bemerken gestatten: Die Provokation in dieser Sache war am 8. Juli 1878 gestellt, die Ausführung des Auseinandersetzungsplanes ist im Herbst 1880 erfolgt, also zwei Jahre später, die Rezeßaufstellung im Jahre 1883. Die Größe der ganzen Gemarkung beträgt 179 h, theilhaftig sind 78 Interessenten, davon ein größerer Grundbesitzer, die übrigen bäuerliche Besitzer, die Zahl der alten Parzellen betrug nach einer Schätzung, die ich nicht ganz genau habe machen können — das Material liegt mir erst seit heut' früh vor — zweitausend, die Zahl der neuen Pläne excl. Wege und Gräben 393. Was die Kosten betrifft, so hat deren Festsetzung bisher noch nicht stattgefunden. Die Kosten können nämlich nach dem Kostengesetz von der Generalkommission erst nach dem endgültigen Abschluß des Verfahrens festgesetzt werden, und dieser Abschluß ist noch nicht erreicht, da der Rezeß wegen einiger Legitimationsmängel noch nicht hat bestätigt werden können. Die Festsetzung der Kosten hängt übrigens, wie der Herr Abgeordnete von Heister richtig bemerkt hat, nicht vom alleinigen Ermessen der Behörde ab, sondern das Gesetz vom 24. Juni 1875 führt bestimmte Pauschsätze ein, in maximo 27 M. in minimo 3 M., in der Regel 12 M. pro Hektar. Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Heister hat bereits hervorgehoben, daß dies nicht sämtliche Kosten sind, die den Interessenten durch die Zusammenlegung erwachsen. Wenn außer der einfachen Zusammenlegung, wie dies gerade erwünscht ist, Meliorationsanlagen, Wege, Gräben u. s. w. angelegt, Wassergenossenschaften u. s. w. gebildet werden, so gehen Meliorationskosten nebenher, welche die Interessenten tragen müssen und auch tragen können, da sie, wenn sie rationell verwendet sind, wie alle Meliorationskosten, sich verzinsen. Diese Kosten fallen also nicht unter die eigentlichen Zusammenlegungskosten.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Dem Vortrage der beiden geehrten Herrn Vorredner habe ich nur sehr wenig hinzuzufügen. Sie werden aus dem Referat, das Ihnen zugestellt worden ist, entnommen haben, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich hinsichtlich der Bedürfnisfrage und des von dem Zusammenlegungsgesetz zu erwartenden Nutzens auf den Standpunkt gestellt, den Herr von Heister Ihnen bereits mitgetheilt hat; nur hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, zwei bestimmte Punkte ganz besonders betonen zu sollen. Der eine Punkt betrifft die Klärung der Rechtsverhältnisse, die Verhütung der Prozesse, welche erreicht wird, wenn ein Zusammenlegungsverfahren durchgeführt ist. Meine Herren! Die Rechtsanwälte wissen sehr genau, daß die meisten Prozesse auf dem Lande dadurch entstehen, daß die Wegeverhältnisse nicht in Ordnung sind, daß die Grenzen nicht ersichtlich sind oder nicht innegehalten werden, und ein Streit giebt dann den andern. Dadurch aber, daß das Zusammenlegungsverfahren die Parzellen vollständig in Ordnung bringt, daß es da, wo sie ineinandergeschoben durcheinander liegen, dieselben vollständig abtrennt, nebeneinander legt, alle auf einen Weg hinauslaufen läßt, die Be- und Entwässerungsverhältnisse regulirt, wird nicht nur eine größere Ausnutzung möglich, sondern die Rechtsverhältnisse werden auch viel klarer und besser, es wird dadurch gerade dem kleinen Grundbesitzer jeder Anlaß genommen, möglicherweise in Uneinigkeit mit dem Nachbar zu leben. Als zweiten Punkt hat der Provinzial-Verwaltungsrath ganz besonders hervorgehoben, den bereits Herr von Heister gestreift hat: die Meliorationen. Wir haben in den letzten Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths wiederholt Fälle gehabt, daß Meliorationen unausführbar waren, weil eine Zusammenlegung nicht stattgefunden hatte. Meine Herren! Sie haben in dem Referat ein Beispiel gelesen, das aus dem Kreise Waldbroel gegriffen ist, und das grade in derselben Sitzung zur Verhandlung kam, in welcher über das Zusammenlegungsgesetz berathen wurde: in einer kleinen Gemeinde besaßen 30 Personen zusammen 4 h in 86 kleinen Parzellen; es sollte dort meliorirt werden, es konnte aber absolut nicht meliorirt werden, weil die Parzellen so in einander geschoben sich vorfanden, daß es schlechterdings unmöglich war, ordentliche Wege, eine ordentliche Ent- und Bewässerung eintreten zu lassen, es sei denn, daß vorher ein Zusammenlegungsverfahren diese Uebelstände beseitigt hätte. Kürzlich hat sich bei einer Konferenz, welche mit Hypothekenbewahrern hier im Hause stattgefunden, ergeben, daß in einem anderen Kreise Obligationen aufgenommen worden sind, in welchen für sage und schreibe 500 M. dreihundert kleine Parzellen verhypothekirt wurden, und das ist nicht das einzige Mal der Fall, sondern der Hypothekenbewahrer hat uns die Versicherung abgegeben, daß in der dortigen Gegend duzende solcher Fälle vorliegen. Die Möglichkeit, in einer Gemeinde, in der 300 kleine Parzellen einem einzelnen Besitzer gehören, zusammenlegen zu können, dürfte Vortheile bringen, die nicht zu verkennen sind und bestimmen müssen, das Gesetz anzunehmen.

Gestatten Sie mir einige wenige Bemerkungen über den Inhalt des Gesetzes. Sie werden gefunden haben, daß die Ueberschrift des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht übereinstimmend ist mit der Ueberschrift der Entwürfe, die bereits früher durch die Presse publizirt worden sind, und die sich theilweise in dem Referat, das Ihnen mitgetheilt worden ist, reproduzirt finden. Die frühern Entwürfe gingen von der Ansicht aus, eine vollständige Abänderung in den Gemeintheilungssachen und Ablösungssachen auf dem rechten wie auf dem linken Rheinufer eintreten zu lassen. Mit Recht haben sich diejenigen Korporationen, welche sich mit der Rechtspflege befassen, dagegen ausgesprochen, ebenso andere Korporationen und insonderheit die Grundbesitzer, sie haben erklärt, daß, diese Gesetze attaquiren zu wollen, keine Veranlassung vorliege, und daß

es viel zu tief in die bestehenden Rechtsverhältnisse eingreifen heiße, wenn man in einem solchen Sondergesetze Abänderungen und Umwälzungen ganzer Rechtsgebiete hervorbringen wollte. Diesen berechtigten Wünschen ist der gegenwärtige Entwurf nachgekommen, und das Mißtrauen, welches nicht mit Unrecht von vielen Seiten den Entwürfen entgegen getragen worden ist, ist dadurch zum Theil beseitigt, daß wir es gegenwärtig ausschließlich mit einem Zusammenlegungsgesetz zu thun haben. Also die sämtlichen Verordnungen über Gemeintheilung, die Ablösung von Reallasten und so weiter, wie sie nach dem Gesetze vom 19. Mai 1851 oder nach dem Verfahrensgesetz auf dem linken Rheinufer gegeben sind — es sind dies verschiedene Gesetze, deren Verschiedenheit mit der verschiedenen Natur der Reallasten zc. auf den beiden Rheinufern zusammenhängt — bleiben bestehen; an diesen Bestimmungen wird nicht gerührt; nur in soweit, als die zusammenzulegenden Grundstücke mit Nutzungsberechtigungen zc. belastet sind, die bei der Zusammenlegung durchaus abgelöst werden müssen, soll das Gesetz zur Anwendung kommen, außerdem nach §. 18 des Entwurfes wenn die Interessenten die Theilungen und Ablösungen in Verbindung mit der Zusammenlegung wünschen. Also, in einer sehr großen Zahl von Theilungen und Ablösungen kommt das Gesetz nicht zur Anwendung, und den berechtigten Eigenthümlichkeiten des Rheinischen Rechtes wird insofern Rechnung getragen, als das Gesetz nur die Zusammenlegung zum Gegenstande hat.

Meine Herren! Gestatten Sie mir schließlich noch ein Wort zur Klarstellung der Natur der Zusammenlegung. Der Schwerpunkt der ganzen Zusammenlegung liegt darin, daß Eigenthümer, die in einem bestimmten Bezirk verschiedene Parzellen besitzen, welche durcheinander liegen, nachdem alles zusammengeworfen ist, für ihre bisherigen Parzellen Anweisung erhalten, sei es in einem Grundstück, sei es, je nachdem es die Boniteure bestimmt haben, in verschiedenen Grundstücken, aber immerhin dem wirthschaftlichen Interesse entsprechend; dadurch wird das sogenannte Abfindungsgrundstück derartig an Stelle des alten Grundstücks geschoben, daß fingirt wird, er habe immer nur dieses eine Abfindungsgrundstück besessen und sei ein Besitzer des anderen Grundstücks gewesen. Dadurch schieben sich alle Hypotheken, alle Replikationsansprüche, alles, was irgendwie dinglicher Natur ist, von dem alten Grundstück auf das Abfindungsgrundstück über, so daß es vollständig an Stelle des anderen tritt; in hypothekarischer Hinsicht wird gerade dieselbe Sicherheit oder Unsicherheit bleiben, wie sie auch bereits vor der Zusammenlegung existirte. Ich werde eventuell später noch Gelegenheit haben, bei den einzelnen Paragraphen auf das Juristische zurückzukommen; dagegen dürfte es wohl nicht als nothwendig erachtet werden, daß ich wiederhole, was ich bei der gestrigen Berathung des Erbrechts und die Hypotheken betreffend, Ihnen vorgetragen habe; Sie finden es auch in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths so ausführlich dargestellt, daß ich Sie wohl der Mühe überheben kann, mich darüber anzuhören.
(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Sie haben von den drei Rednern, welche eben gesprochen haben, zunächst die Darstellung der Wichtigkeit des Gesetzes vom landwirthschaftlichen Standpunkte gehört, an zweiter Stelle ist Ihnen auseinandergesetzt worden, wie eine solche Zusammenlegung stattfindet, und an dritter Stelle ist die juristische Bedeutung des Gesetzes dargelegt worden. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich theils zur prinzipiellen Frage spreche, theils zur Geschäftsordnung Ihnen einen Vorschlag mache.

Meine Herren! Der Hauptpunkt, in welchem ein prinzipieller Gegensatz, wie ich weiß und wie Sie alle wissen, in dem Landtage besteht, ist die Frage über die Art und Weise, wie

der Antrag auf Konsolidation gestellt werden soll. Ich muß das aus der zukünftigen Debatte über §. 1 herausgreifen, um Ihnen meine Vorschläge zu präzisiren. Meine Herren! Aus welchen Gründen entsteht bei Manchem der Wunsch, daß neben den Grundbesitzern, wenn über sie der Zwang zur Zusammenlegung ausgeübt werden soll, im Gesetzentwurf gebotenen Sicherheiten auch noch die Mehrzahl der Grundbesitzer eingesetzt werden soll? Meine Herren! Die Gründe, aus welchen dieser Wunsch entsteht, sind sehr verschieden. Bei den Einen entsteht dieser Wunsch, weil sie aus ihren lokalen Verhältnissen heraus sagen: wir müßten diese Sicherheit haben, um nicht auf der einen oder anderen Weise majorisirt zu werden, bei den andern — ich darf's wohl sagen — weil sie die Zusammenlegung überhaupt nicht haben und durch möglichst viele Bedingungen und Vinkulationen den Gesetzentwurf auf die Seite geschoben sehen wollen. Herr Graf Wilderich von Spee schüttelt mit dem Kopfe, aber ich glaube, daß dies zwar nicht bei ihm, aber bei Manchem doch der Grund ist. Meine Herren! Wir haben im Provinzial-Verwaltungsrath die prinzipielle Frage auf das eingehendste überlegt, wie Sie aus dem, was der Provinzial-Verwaltungsrath in seinem Referat zu §. 1 auseinandersetzt, ersehen, ob nicht auch die Bestimmung, daß die Mehrzahl der von der Zusammenlegung betroffenen Eigenthümer einen desfalligen Antrag zu stellen hätte, in den Gesetzentwurf aufgenommen werden solle. Meine Herren! Ich meine, wenn es sich am Ende gerade um diesen Punkt drehen sollte, ob ein solcher Entwurf für unsere Provinz praktisch werden soll, so hielte ich es für das Beste, daß wir die Entscheidung dieser Frage hinausschöben, bis wir das ganze Gesetz in allen seinen Wirkungen, in seiner ganzen rechtlichen Bedeutung für den einzelnen Eigenthümer kennen gelernt haben und zwar hier in dieser Versammlung, nicht nur durch unser eigenes Studium. Deshalb möchte ich Ihnen vorschlagen, daß wir in der Generaldebatte die Frage hinsichtlich der Mehrzahl der von der Zusammenlegung betroffenen Eigenthümer wohl jetzt besprechen und überlegen, aber nicht jetzt, wenn ich so sagen darf, gewissermaßen in einer vorgefaßten Meinung zur Abstimmung über diese Frage schreiten, sondern daß wir erst das ganze Gesetz kennen lernen und erst dann an letzter Stelle über diese Frage entscheiden. Meine Herren! Ich stelle also einen Antrag dahin, nachdem ich ihn so begründet habe, daß wir in der Generaldebatte zwar über die Frage der Einfügung der Mehrzahl der Besitzer in die Vorbedingungen sprechen, daß wir aber eine Entscheidung in dieser Frage erst an letzter Stelle eintreten lassen, nachdem wir die sämtlichen Paragraphen des Gesetzes kennen gelernt, nachdem wir die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths durchgesprochen und nachdem wir vor Allem auch die Vertreter des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten in allen einzelnen Punkten gehört haben. Dies ist mein Vorschlag.

Vice-Landtags-Marschall: Den Vorschlag Seiner Durchlaucht, des Fürsten zur Geschäftsordnung haben Sie gehört, sind Sie damit einverstanden, daß danach verfahren werde? — Herr Freiherr Felix von Loë hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich möchte zur Geschäftsordnung mir den Vorschlag erlauben, daß über diesen Geschäftsordnungsantrag jedenfalls erst dann abgestimmt wird, wenn wir die Generaldebatte geschlossen haben, denn dann erst werden wir uns hierüber ein klares Bild machen können.

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort. Fürst zu Wied: Ich bin damit ganz einverstanden.

Vice-Landtags-Marschall: Wir fahren in der Generaldebatte fort. — Herr Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Nachdem Seine Durchlaucht bereits gesagt hat, daß ich mich gegen den Ausdruck, den er benutzt hat, verwahrt habe, daß Einzelne wenigstens die Absicht hätten, durch möglichst viele Bedingungen den Gesetzentwurf auf die Seite zu schieben, bin ich natürlich provoziert, auf diesen Vorwurf sofort einzugehen. Ich werde dem durch die Begründung meiner Ansicht entschieden widersprechen, und ich glaube, daß ich in der Lage bin, den Beweis des Gegentheils zu erbringen. Das Bedürfniß, welches wir fühlen, ist das Bedürfniß nach einem Gesetz, durch welches der Mehrzahl der Besitzer einer ganzen Feldmark, Flurabtheilung oder Gemarkung, wie Sie es nennen wollen, oder einzelner Theile derselben, die Möglichkeit gegeben wird, die Minderheit zu einer wirtschaftlich zweckmäßigen Eintheilung, verbunden mit der Anlage ordentlicher Wege, Be- und Entwässerung zu zwingen. Das Bedürfniß ist überall hervorgetreten und wird überall anerkannt, dagegen macht sich ein ganz gewaltiger Widerspruch gegen ein Gesetz geltend, welches nur die Zusammenlegung betrifft. Man ist der Ansicht, daß ein solches Gesetz den Eigenthümlichkeiten und der historischen Entwicklung unserer Provinz vollkommen in's Gesicht schlägt, daß ein Gesetz, welches als Hauptzweck die bloße Zusammenlegung verfolgt, unseren Verhältnissen nicht entspricht. Dagegen glaube ich, daß eine starke Stimmung dafür besteht und daß überall mit Freuden zugestimmt werden würde, wenn behufs wirtschaftlicherer Benutzung der Gemarkungen eine Zusammenlegung der Grundstücke, verbunden mit Regulirung der Zufuhrwege, Be- und Entwässerung vorgenommen würde. Bei dieser Gelegenheit kam hauptsächlich zur Sprache, daß möglicherweise 2 oder 3 Besitzer einer Gemarkung, besonders wenn wir auch aussprechen, daß die Zusammenlegung in einzelnen Theilen der Gemarkung möglich sein soll, die anderen kleinen Leute durch ihren Besitz vollständig majorisiren könnten. Es gibt Gegenden, in denen $\frac{3}{4}$ oder $\frac{5}{6}$ einer Gemarkung oder eines Theiles einer Gemarkung im Besitze eines Einzelnen sind, der also in der Lage wäre, eine ganze Gemarkung vollständig umzuwerfen. Gegen eine solche Majorisirung geht die Stimmung ganz bedeutend, man will unter jeder Bedingung das Mitsprechen der Majorität der Besitzer. Ich bin in sehr vielen Theilen der Rheinprovinz in der Lage gewesen, mich über diese Frage zu besprechen. Ueberall ist man mir in jeder Weise entgegengekommen, sobald es hieß, es soll die Flur regulirt werden, daß wir wieder auf unsere Grundstücke hinkommen können, daß wir Be- und Entwässerung bekommen; überall hat man mir gesagt: mit Freuden würden wir das thun, aber wir wollen mitsprechen, wir wollen nicht von dem Willen eines Einzelnen abhängig sein. Ich möchte soweit gehen, daß ich sage, wenn wir ein Gesetz bekommen, nach welchem nur der Besitz entscheiden soll, so wird es ein Gesetz sein, das auf dem Papier steht, und nirgends zur Anwendung gebracht werden kann und darf, denn derjenige, der anfangen wollte, würde eine vollständige Revolution in seinem Orte hervorbringen und mit seinen Nachbarn in Widerspruch gerathen, während umgekehrt, wenn die Majorität entscheidet, wenn die übrigen mitgehört werden, ein solcher Zudrang sein wird, daß die Generalkommission kaum im Stande sein dürfte, den Anforderungen zu entsprechen. Ich bin sehr viel herumgekommen, es ist beinahe keine Flur, in der nicht das Bedürfniß ein sehr dringendes ist, aber alle sagen: wir wollen gern mitsprechen. Dann bekommen Sie im Augenblick Mehrheiten dazu zusammen, die Leute geben ihr Eigenthum freudig dazu her, aber nicht, wenn sie gezwungen werden sollen oder auch nur in diesem Gedanken sich wissen. Wenn Durchlaucht vorhin sagte, es sei dies für Einzelne ein Grund, um das Gesetz bei Seite zu schieben, so möchte ich darauf antworten: die kleinen Leute geben auf die Theilung des Grundbesitzes so viel, weil sie am ganzen Rhein glücklicherweise noch an ihrem Grund und Boden hängen. Dadurch kommt es, daß die Leute bei Erbtheilungen sagen: wir wollen an dem Grundstück, das uns von dem

Vater und Großvater überkommen, unsern Antheil haben. Ein solches Gefühl muß man ehren, ich glaube, wir müssen daran anknüpfen und sagen: ihr sollt eure Sache behalten, weil ihr so anhänglich seid, wir wollen nur reguliren, wo ihr selbst es nöthig haltet. Ich glaube, wenn man soweit gehen würde, bei der starken Abneigung gegen ein solches Gesetz es mit Zwang durchzuführen — es ist ja möglich, daß man ein paar Jahre durchsetzt, weil man die Gewalt hat — so führen Sie die Grundbesitzer am Rhein der Sozialdemokratie zu, wo man sie jetzt glücklicherweise noch nicht findet. Das würde die Folge davon sein, wenn Sie das jetzige Gesetz mit Zwangsmaßregeln durchführen und die Leute selbst nicht mitsprechen lassen.

Dann habe ich die Klarstellung der Wege in diesem Gesetzentwurf vermißt. Wir leiden in dieser Beziehung an ganz gewaltigen Uebeln. Außer den, der Gemeinde gehörigen, dem öffentlichen Verkehr bestimmten Wegen, existiren viele Wege, für welche die Deffentlichkeit d. h. das Benutzungsrecht für Jedermann, ohne Rücksicht auf Eigenthum und Unterhaltung beansprucht wird. Ferner viele, deren Natur d. h. das Benutzungsrecht und Unterhaltungspflicht im dunkeln liegt, die oft um wenige Schritte einen andern Weg abkürzen, oft die Fluren so willkürlich durchschneiden, daß deren Benutzung sehr behindert wird, oft fast parallel zum selben Ziele führen, also überflüssig sind, wogegen die geeigneten Wege zur Benutzung der Fluren fehlen. Es müßten doch überall die für die Benutzung von Jedermann bestimmten nothwendigen Wege ihrer Natur nach festgesetzt werden; daneben müßten auch die, außer diesen, noch von bestimmten Kategorien von Leuten z. B. Wirtschaftswege von Adjacenten u. oder von einzelnen Privaten zu benutzenden Wege (vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen) als solche bezeichnet sein, um dem so oft vorkommenden Unfuge der Deffentlichkeit gerade auf diesen Wegen vorzubeugen.

Die Deffentlichkeit der Wege wird ja von der Regierung erklärt, hängt also von der momentanen Auffassung einer Behörde ab. Es wäre dringend zu wünschen, daß in einem solchen Gesetz zugleich im selben Verfahren klar gestellt werde, was ein öffentlicher Weg ist, wie er behandelt werden und wie er unterhalten werden soll. Das ist ein dringender Wunsch, der mir von vielen Seiten ausgesprochen wurde. Jetzt ist der Zustand der: wenn irgendwo eine Beschwerde, mitunter ein als öffentliches aufgekauftes Privatinteresse besteht, wenn es sich um einen Weg in irgend einer schönen Gegend handelt, auf dem die Leute viel und gern laufen, so wird der Antrag an die Regierung gestellt: Der Weg muß öffentlich werden, denn da ist das oder jenes Interesse oder ein schöner Aussichtspunkt. Gleichwohl müssen aber die Adjacenten die Unterhaltung besorgen, denn wird ein Weg für einen öffentlichen erklärt, so soll das weder Eigenthums- noch Unterhaltungsfrage berühren. Niemand wird gerne die Unterhaltung übernehmen. Die Kommunen werden sich hüten neue Lasten zu übernehmen; wenn sie gefragt werden, werden sie Nein sagen. Aber auf die Privatleute wird nicht Rücksicht genommen, sie müssen den Weg unterhalten wie bisher, er mag öffentlich erklärt werden oder nicht. Es ist dann Sache der Polizei, zu bestimmen, in welchem Zustande der Weg sein muß. Ich kann nach der jetzigen Lage als Besitzer gezwungen werden, eine vollständige Kiesstraße anzulegen. Dagegen besteht aber große Abneigung im Landvolke. Man sagt: wo ein öffentlicher Weg ist, muß auch eine öffentliche Korporation sein, welcher die Unterhaltung obliegt, welcher dann bei Beurtheilung der Nothwendigkeit eine entscheidende Mitwirkung gesichert sein muß. Auch die Deffentlichkeit der Natur der anderen Wege muß ebenso klar gestellt sein, und das ist nach meiner Auffassung bei einem solchen Verfahren ganz gut möglich. Ich weiß nicht, ob diese Auffassung richtig ist, ich bringe es aber zur Sprache, weil diese Wünsche vielfach geäußert worden sind.

Ferner wird gewünscht, daß, wo ein solches Verfahren besteht, auch die Kosten klar sein sollen. Ich glaube, daß sie es nach dem 1880er Gesetz ziemlich sind; aber es wird dringend gewünscht, daß die Kosten im Gesetz selbst klargestellt werden, damit kein Zweifel darüber bestehe. Desto leichter werden die Leute sich darauf einlassen, wenn deutlich gesagt werden kann, welches die Generalkosten sind und welches die Spezialkosten.

Dann fehlt aber eine Instanz, welche das Jahr 1851 uns gebracht hat. Das ist die Instanz der freiwilligen Zusammenlegung; der Freiwilligkeit. Die wird hier im ganz großen Maßstabe gewünscht. Die meisten Fälle werden sich auf diese Art erheben, sobald das Verfahren, welches das 1851er Gesetz vorschreibt, also das Einigungsverfahren, vorausgeht. Erst wenn dies nicht zu Stande gekommen, wenn Streitpunkte sich erhoben haben, dann erst könnte das andere Verfahren eintreten. Wenn ich es also kurz zusammenfasse, meine Herren, so sage ich: das Bedürfnis einer Zusammenlegung als solches wird nicht so stark anerkannt, wie das Bedürfnis einer klaren Ordnung unserer Fluren und Wege, verbunden mit der Zusammenlegung. Wir wünschen als Erstes die Klarstellung der Fluren und damit verbunden die Zusammenlegung; dann die entschiedene Mitwirkung der Interessenten, sowohl bei dem Verfahren, als nachher bei der Vorlage an die Gemeindevertretung, damit, wenn noch irgend etwas dunkel ist, es dort aufgeklärt werden kann. Ferner wünschen wir, daß möglichst Vorsee getroffen werde, daß diese Zustände sich nicht sobald wiederholen können, wie dies von dem Provinzial-Verwaltungsrath im Speziellen ausgeführt worden ist. Wir wünschen, daß wir durch eine Regelung der Theilung zu besseren Zuständen kommen, und die dermaligen Zustände nicht sofort wiederkehren; sonst wären die jetzigen Kosten weggeworfen.

Endlich wünschen wir die Klarstellung der Natur der Wege.

Das, meine Herren, sind in der Hauptsache die Punkte, die ich Ihnen hier vorlegen wollte und die ich für die wichtigsten erachte nach den Klagen, wie sie mir in vielen Orten, wo ich diese Dinge zur Sprache gebracht habe, zu Ohren gekommen sind.

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Ich möchte dem gegenüber, was Herr Graf von Spee eben ausgeführt hat, nur bemerken, daß ich ganz dieselbe Achtung wie er vor der Liebe zu dem angestammten Eigenthum hege, aus welcher in der Bevölkerung der Widerstand gegen eine Konsolidation entspringt. Ich bin auch gar nicht in die Materie eingetreten, sondern mein Vorschlag ging nur dahin, geschäftsordnungsmäßig die Frage zu entwickeln, ob es nicht besser ist, daß wir Alle das Gesetz ganz klar in jedem Paragraphen hier debattirt und kennen gelernt haben, ehe wir auf diese spezielle Frage des Antrags auf Konsolidation eingehen. Also ich glaube, daß ich ganz ebenso wie Herr Graf von Spee über die Kraft und Intenfität und den hohen Sinn sprechen könnte, der in der Liebe der Bevölkerung zu dem angestammten Eigenthum liegt, der gegen die Konsolidation eifert oder sich zunächst etwas zurückhält; ich wollte aber hier nur die geschäftsordnungsmäßige Frage aufwerfen. Auf das Andere werde ich nachher zurückkommen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich hatte gehofft, daß vielleicht einer der Herren Kollegen, der in entgegengesetzter Richtung wie Herr Graf von Spee sprechen würde, sich zum Wort gemeldet hätte. Da das nicht geschehen ist, so erkenne ich daraus den Wunsch der Versammlung, möglichst rasch in dieser Frage zu verhandeln; ich habe aber dennoch geglaubt, mich zum Worte melden zu müssen, weil ich zum vierten Stande gehöre. Wir haben eben

Redner aus dem zweiten Stande gehört; ich möchte den Ansichten Ausdruck geben, die wie ich glaube, in denjenigen Kreisen die herrschenden sind, die ich zu vertreten die Ehre habe. Ich gestehe nun gern zu, daß ein Bedürfnis nach einem derartigen Gesetz, nach einer Regulirung der Flurwege, wie Herr Graf von Spee sich ausgedrückt hat, unter Umständen auch nach einer damit verbundenen Zusammenlegung der Grundstücke, in verschiedenen Theilen der Provinz besteht. In meiner Gegend sagt man: Wir haben kein Bedürfnis, und als ich gestern das einem meiner Freunde sagte, da sagte derselbe: Ja, oben sagt man daselbe; da sagt man auch: Wir haben kein Bedürfnis. Meine Herren! Wir am Niederrhein haben eben auch kein Bedürfnis. Ich habe geglaubt, daß am Oberrhein ein Bedürfnis bestehe, und gestehe nochmals zu, daß ich das anerkenne. Ob aber, wenn wirklich ein Gesetz erlassen würde, welches unseren Verhältnissen und unseren Rechtsanschauungen entspräche, dann sofort ein so großer Zubrang sein würde, wie Herr Graf von Spee glaubt und hofft, das zu bezweifeln, glaube ich Grund zu haben.

Ich will nur noch bemerken, was die Frage der Wege anbelangt, so möchte ich glauben, daß das nicht in der von dem Herrn Grafen von Spee gewünschten Weise mit hineingebracht werden sollte. Wir greifen da in ein ganz anderes Rechtsgebiet hinüber, in das französische Recht, allerdings ein Gebiet, welches leider durch die Verordnungen der königlichen Staatsregierung noch viel unklarer geworden ist, als es schon vorher war. (Weiterkeit.)

Meine Herren! Was nun also die Sache betrifft, das Bedürfnis zugegeben, so müssen wir uns sagen, wenn von Konsolidation — so hat man es früher genannt; wir haben heute ein anderes Wort dafür — wenn von Konsolidation am Rhein die Rede war, so war die ganze Bevölkerung Feuer und Flamme gegen dieses Gesetz aus den bereits angeführten Gründen: einmal, weil es wirklich unserer Rechtsanschauung hier am Rhein vielleicht etwas mehr als in andern Theilen unseres deutschen Vaterlandes widerstrebt, zu derartigen, so tief in das Eigenthumsrecht einschneidenden Bestimmungen unsere Zustimmung zu geben, und um somehr, weil es sich um das wichtigste Eigenthum, um den Grundbesitz handelt; sodann, weil man auch die Befürchtung gehabt hat, daß unser Erbrecht dadurch einen kleinen Stoß bekommen könnte. Ob das ein großes Unglück wäre, darüber wollen wir hier nicht streiten; die Befürchtung besteht aber.

Man hat ferner die Ansicht gehabt, daß diese Zusammenlegung der Grundstücke vorzugsweise zu Gunsten des Großgrundbesitzes sei, auf dem Wege des Zwanges zu Gunsten des Großgrundbesitzes durchgeführt werden könnte. Ich gebe zunächst dieser Stimmung hiermit Ausdruck.

Das sind Gründe, die im Allgemeinen gegen die Vorlage sprechen. Dann haben aber selbst Diejenigen, die ein solches Gesetz wünschen, doch ganz bestimmte prinzipielle Desiderien, die im Gesetz zum Ausdruck kommen sollen. Aus dem sehr interessanten Vortrag des Herrn Vertreters des Staatsministeriums haben wir ja über die Art der Ausführung derartiger Zusammenlegungen Näheres gehört, und es ist mir gar kein Zweifel, daß, wenn einmal eine Konsolidation ausgeführt werden soll und von den richtigen Faktoren beschlossen ist, sie auch in sehr richtiger und genauer Weise ausgeführt werden wird. Daran ist gar kein Zweifel. Es bestehen hier aber noch Wünsche bezüglich der Ausführung im Einzelnen, abgesehen also von den großen Fragen, die vorher zu erörtern sind. Es sind das ganz bestimmte Desiderien. Man sagt einmal: es muß die Frage der Kosten genau feststehen, sei es per Morgen oder wie immer; eine Skala oder ein festes Pauschquantum nach irgend einem Maßstab, genug, der Kostenbetrag muß feststehen; denn hier und da hat man Erfahrungen gemacht, nach welchen die Kosten das Werthobjekt beinahe erreichten. Ich bekam noch vor einigen Tagen einen Brief in einer Konsolidationsangelegenheit, die nicht zur Erledigung gekommen, sondern im Beschwerdeweg schließlich hängen geblieben war. Hier betrug

das Werthobjekt 300 M., die Kosten aber 183 M. Daß also in dieser Frage eine Beunruhigung besteht, ist begreiflich.

Weiter ist absolut nothwendig, daß, wenn wir ein derartiges Gesetz machen, welches von vornherein unserer Bevölkerung unsympathisch ist, es vollständig klar und durchsichtig sei. Ich hebe dies besonders hervor, weil ich es in dem vorliegenden Gesetzentwurf entschieden vermissen.

Drittens besteht der Wunsch, daß bei Ausführung der Zusammenlegung die Interessenten in ganz entscheidender Weise betheiligte seien, vielleicht unter Hinzuziehung der Gemeindevertretung oder Kreisvertretung, oder unter irgend einem anderen Modus, der sie dagegen sichert, daß nicht die Ausführung in einer Weise geschehe, die nach ihrer Ansicht ihren wirthschaftlichen Interessen entgegensteht.

Das vierte, und das ist das Letzte und Wichtigste, meine Herren, betrifft §. 1 unseres Gesetzes, das ist die Frage der Entscheidung, ob überhaupt zusammengelegt werden soll, das heißt, welcher Beschluß vorher gehen muß, damit die betreffenden Behörden erwägen können, ob sie ihre Genehmigung ertheilen sollen oder nicht. In dieser Beziehung hat Ihnen der Herr Graf von Spee schon gesagt, daß da nicht blos der größere Complex der Grundstücke in Verbindung mit dem größeren Reinertrag maßgebend sein dürfe, sondern daß eine Majorität der Eigenthümer da sein muß, eine Majorität, meine Herren, die meiner Ansicht nach nicht einmal so gar klein zu fassen wäre.

Ich will hier aufhören, um kurz zu sein; wir werden ja noch näher in die Fragen eingehen. Dieser letztere Punkt insbesondere ist nach meiner Ansicht eine *conditio sine qua non*. Wir werden wünschen müssen, ein solches Gesetz lieber gar nicht zu bekommen, als wenn es in einer Weise uns gegeben werden sollte, die unseren Verhältnissen absolut nicht entspricht. Meine Herren! Herr Graf von Spee hat das ganz richtig gesagt, und Sie werden es auch mir glauben können, der ich mitten unter denen stehe und mit denen fühle, die bei der Sache interessiert sind, und höre, was ihre Anschauungen sind; seien Sie überzeugt, wenn in das Gesetz das Prinzip eines gewissen Zwanges hineingelegt wird, so werden Sie gegen seine Ausführung hier am Rheine eine entschiedene Opposition hervorrufen und die Ausführung unendlich erschweren, während es in denjenigen Gegenden, wo ein Bedürfnis wirklich vorliegt, keine so große Schwierigkeit haben würde, wenn Sie die Mitwirkung der Interessenten mehr hineinzuziehen und die Sache auf dem Wege der Verständigung durchzuführen suchten. Ich habe mir schon neulich auf der Konferenz, zu welcher der Herr Landtags-Marschall mich zuzuziehen die Güte hatte, zu bemerken erlaubt, daß in den Theilen, wo ein wirkliches Bedürfnis besteht, es gar keine Schwierigkeit haben wird, die große Majorität der Eigenthümer von der Sache zu überzeugen. Ein einziger Eigensinniger und Halsstarriger oder auch zwei, drei mögen bleiben und da ist es ganz gewiß berechtigt, daß ein derartiger unvernünftiger Widerstand im allgemeinen Interesse überwunden werde, wie das auch in andern Fragen des öffentlichen Wohles, bei der Eigenthums-Entziehung u. s. w. eintritt. Aber, meine Herren, wenn Sie auf Grund der Bestimmung des §. 1 mittelst der größeren Grundfläche und der größeren Hälfte des Katastral-Reinertrags es durchsetzen wollen, dann gestatten Sie mir meine Ansicht dahin auszusprechen, daß damit eine Maßregel vorgenommen würde, die ganz entschieden gegen das allgemeine Interesse wäre. Schon darin allein würde für mich ein Hinderniß liegen, dem Entwurf zuzustimmen. Ich halte unsere Leute für viel zu einsichtig, als daß sie nicht erkennen sollten, was ihr Wohl ist; durch den Zwang würde aber in die Gemeinden ein sehr schädigender Zwiespalt hineingetragen, den ich verwerfen müßte.

Meine Herren! Ich komme jetzt zu der Geschäftsordnungsfrage, die der Herr Landtags-Marschall angeregt hat. Ich bin darin sehr conciliant; ich glaube, wenn wir die Sache so gründlich durchberathen, so werden wir Alle namentlich in technischer und sachlicher Beziehung viel lernen; ich jedenfalls bin überzeugt, daß ich sehr viel in Betreff der Ausführung des Gesetzes lernen werde. In Betreff der Prinzipien allerdings muß ich offen gestehen, daß ich nicht glaube, daß ich belehrt werden kann. Ueber die Prinzipien, glaube ich, bin ich klar. Ich weiß daher nicht, ob es in unserm Interesse liegt, daß wir jetzt, wo wir nur so kurze Zeit noch zu tagen haben, die Entscheidung über die prinzipielle Frage: wer beschließt, daß zusammengelegt werden soll? auf den Schluß der Verhandlungen verlegen. Ich möchte vielmehr glauben, daß es besser wäre, wenn wir sofort, nachdem die General-Debatte vorbei ist, über §. 1 abstimmen, nachdem wir ihn zuvor eingehend besprochen haben. Wir werden das Letztere sehr gern thun, und ich glaube es wäre wünschenswerth, wenn die Vertreter der Staatsregierung vielleicht schon jetzt die Güte hätten, zu erklären, wie die Staatsregierung dazu steht, ob sie, wenn wir den §. 1 so amendiren, daß die Zweidrittel-Majorität der Eigenthümer aufgenommen wird, dann den Gesetzesentwurf für unannehmbar hält oder nicht. Ich für meinen Theil erkläre schon jetzt: Ich stimme gegen den ganzen Gesetzesentwurf, wenn die Zweidrittel-Majorität nicht hineinkommt. Wir würden dann klar sein und könnten vielleicht Zeit sparen, denn es wäre möglicherweise nur ein Zeitverlust, wenn alle die Detailfragen erörtert werden sollen. Ich will damit schließen; wir werden ja noch mehr darüber reden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Ich persönlich stimme dem Gesetzesentwurf durchaus zu. Diese Zustimmung beruht auf langjähriger Erfahrung und der Erkenntniß all des Guten, was durch die Verkoppelung entstanden ist. Vor 38 Jahren lernte ich die erste Verkoppelung und den Segen der Verkoppelung kennen, und in der Reihe der Jahre habe ich mehrere Verkoppelungen und auch die Segnungen dieser Verkoppelungen oder Zusammenlegungen kennen gelernt. Es sind viele Einwände für mich hinweggefallen, die ich früher wohl hatte. Ich kann aber, meine Herren, nicht mit meinen persönlichen Gefühlen rechnen; ich muß rechnen mit den Ansichten meines Kreises und meiner Wähler, und der Widerstand, der bei diesen gegen die Verkoppelung oder Zusammenlegung herrscht, ist leider noch lange nicht gebrochen. Ich halte es ja für durchaus gut und segensreich, wenn eine Zusammenlegung gerade in den Kreisen, die ich zu vertreten die Ehre habe, stattfände; aber der Widerstand ist so stark, daß ich fast glaube, daß er jetzt noch nicht besiegt werden kann. In den Kreisen, die ich vertrete, würde es auch ziemlich gleich sein, ob wir sagten: Die Mehrheit des Grundbesitzes oder die Mehrheit der Grundbesitzer — der Katastral-Reinertrag bleibt immer vorbehalten — entscheidet, denn wenn die Mehrheit des Grundbesitzes in meinen Kreisen dafür wäre, so wäre auch die Mehrheit der Grundbesitzer dafür, weil eine größere Zerstückelung wohl nirgends in der Rheinprovinz herrscht, als in den Kreisen Koblenz und St. Goar. Sie ist da so stark, daß vor einiger Zeit einmal ein Verwaltungsbeamter sagte, daß Parzellen existirten, für die nicht einmal die Nummer in die Karte eingetragen werden könne. Man sollte also doch meinen, hier läge die Nothwendigkeit der Zusammenlegung auf der Hand. Ich kann also, damit schließe ich, für dieses Gesetz doch nicht so durchaus eintreten, wie ich wohl möchte, weil ich mich nach meinen Wählern und meinen Kreisen richten muß. Wenn Sie aber, meine Herren, beschließen, daß z. B. die Mehrheit des Grundbesitzes und die Mehrheit der Grundbesitzer den Ausschlag gebe, so wird, wie ich glaube, das ganze Gesetz nur auf dem Papier stehen; ich glaube nicht, daß es die Regierung dann annehmen kann. Denn dazu

reicht meine langjährige Erfahrung hin, um mir zu sagen, daß das nur Theorie bleiben, nur auf dem Papier stehen wird. Ich muß es aber natürlich den Verhandlungen und der besseren Erkenntniß Anderer überlassen, wie der Beschluß ausfallen wird.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Die erste Frage, welche wir uns bei einem solchen Gesetz vorlegen müssen, ist offenbar die, ob ein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Gegen das Vorhandensein eines derartigen Bedürfnisses ist eigentlich heute aus der Mitte der Versammlung wenig laut geworden. Herr Graf von Spee hat nur behauptet, es sei ein bedingtes Bedürfniß vorhanden, d. h., es sei ein Bedürfniß vorhanden, die Konsolidation da zuzulassen, wo es sich um Flur-Regulirungen, Wege-Regulirungen oder Meliorationen handelt, im Uebrigen aber nicht. Ich glaube, meine Herren, daß wir die Sache so eng nicht greifen dürfen. Vorzugsweise wird ja die Zusammenlegung dort eintreten, wo neue Flurwege ein Bedürfniß sind, wo die Leute nicht auf ihr Grundstück gelangen können und dadurch zur Zusammenlegung genöthigt werden, weil sie das einzige Mittel ist, um das zu erreichen, was Alle bedürfen. Ferner wird die Zusammenlegung Platz greifen, wo Meliorationen, Drainagen und dergleichen vorzunehmen sind, wo man häufig im Interesse der Kostenersparniß und, um die Melioration für alle Betheiligten möglichst fruchtbar zu machen, zu einem solchen wirthschaftlichen Akt übergehen muß. Wenn wir ein Urtheil über die Frage fällen wollen, ob ein Bedürfniß zur Zusammenlegung vorhanden ist, oder nicht, so darf nicht ein Jeder nach dem einzelnen Bezirke, in dem er gerade wohnt, die Frage beantworten, sondern wir müssen die Provinz als Ganzes betrachten, und untersuchen, ob und in wie weit innerhalb der Grenzen der ganzen Provinz ein solches Bedürfniß sich findet. Geschieht dieses aber, so kann die Bedürfnißfrage nicht verneint werden. Ich möchte Sie, meine Herren, zunächst auf die Karte hinweisen, welche vorhin hier offen gelegt worden ist. Dort haben Sie zusammengelegte Fluren und gleichzeitig die früher vorhanden gewesenen Fluren gesehen. Ich muß sagen, daß, wenn bei mir noch irgend ein Zweifel vorhanden gewesen wäre, dieser Angesichts jenes Planes geschwunden sein würde; denn die Mehrzahl der früher vorhandenen Flächen konnte unmöglich wirthschaftlich benutzt werden. Es waren solche Lagen, Ecken und Wendungen vorhanden, daß es schwierig sein mußte, auf ein solches Grundstück zu gelangen, und noch schwieriger, dasselbe Grundstück zu pflügen, zu beackern und dergleichen. Es konnte dieses offenbar nicht ohne großen Zeitverlust und ohne große Schwierigkeiten und Kosten geschehen. Prüfen wir aber weiter, ob solche Fluren nicht zahlreich in unserer Provinz vorhanden sind, so kann ich nur sagen, daß ich bei den Reisen, die ich in Meliorations-Angelegenheiten unternommen habe, sehr viele derartige Fluren in den gebirgigen Kreisen unserer Provinz gesehen habe, und daß ich hiernach die Bedürfnißfrage nur würde bejahen können. Allerdings muß ich hinzufügen, daß in den Niederungen unserer Provinz, insbesondere in dem linksrheinischen Theile der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf derartige Wahrnehmungen von mir nicht gemacht worden sind und will ich für diese Theile der Provinz den Mangel eines Bedürfnisses zur Zusammenlegung zugeben.

Es wird nun von vielen Seiten, welche ein Bedürfniß zur Zusammenlegung an und für sich nicht bestreiten, dem vorliegenden Gesetzentwurfe entgegengestellt, daß man nicht auf dem Wege des Zwanges jenes Bedürfniß befriedigen dürfe; es müßte vielmehr aus dem Gesetze alles entfernt werden, was an einen Zwang erinnere, weil der rheinische Charakter einen Zwang nicht vertragen könne. Ja, meine Herren, ich würde dem gewiß beitreten, wenn ich der Ansicht wäre, daß wir im Wege der bloßen Belehrung oder der bloßen Gestattung der Zusammenlegung unter Zustimmung aller Betheiligten weiter kommen könnten. Ich glaube vielmehr, daß ein gewisser

Zwang in bestimmten Lagen des Lebens nicht vermieden werden kann, wenn etwas erreicht werden soll. Wenn Sie darauf warten wollen, bis die Einsicht aller Betheiligten so weit gediehen ist, daß alle ihre Zustimmung zu einer solchen wirthschaftlichen Maßregel, wie die Konsolidation ist, ertheilen, so erwarten Sie ein goldenes Zeitalter, in welchem die Leute sich ganz hübsch unter sich über alles verständigen und in welchem wir der Geseze überhaupt nicht bedürfen. Ohne Zwang wird es meines Erachtens namentlich in der ersten Zeit nicht abgehen, ohne Zwang werden die Landleute von den Vorurtheilen, die sie gegen die Zusammenlegung haben, nicht befreit werden können. Wie gewaltig aber das Vorurtheil manchmal wirkt, das möchte ich gerade an dem Beispiele eines exorbitanten Zwanges Ihnen nachweisen. Der rheinische Bauer betrachtet einen anderen Zwang, der gegen ihn und seine vitalsten Interessen ausgeübt wird, vielfach noch als ein werthvolles Vorrecht; ich meine hier den Theilungszwang bei Erbfällen. In dieser Frage, hinsichtlich der unterdrückten Testirfreiheit, klären sich zwar allmählich die Anschauungen, aber Jahrzehnte hindurch hat man gerade auch aus ländlichen Kreisen jeder Aenderung der Zwangstheilung des französischen Rechtes widersprochen, weil man darin keine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblickte, sondern ein Vorrecht der Rheinprovinz, obwohl ich mir keine größere Vergewaltigung denken kann, als daß — wie dieses nach dem code civil thatsächlich der Fall ist — dem Vater das Recht benommen ist, seinen Grundbesitz in derselben Weise wie es im übrigen Deutschland Sitte und zweckmäßig ist, unter seine Kinder zu vertheilen und der Familie zu erhalten. Erst dann, wenn dieses Recht gewährleistet ist, kann von Liebe zu dem angestammten Boden geredet werden. Solange aber bei jeder Theilung fortwährend im Wege des Zwanges der ländliche Besitz in andere Hände übergeht, und dieses im Bauernstande nicht als eine besondere Härte empfunden wird, so lange kann man meines Erachtens von den Rheinländern nicht sagen, daß dort eine andere Gesinnung herrsche, wie im übrigen Deutschland und daß man dort einen wirthschaftlichen Zwang nicht auferlegen dürfe, welcher anderwärts eingeführt sei. Ich vermag eine Sonderstellung der Rheinprovinz in dieser Hinsicht nicht anzuerkennen.

Wenn Sie aber zusehen, wie es in den übrigen Provinzen ist, so finden Sie überall einen derartigen Zwang bei der Zusammenlegung. In mehreren Provinzen, in Hannover und Nassau, hatte man ursprünglich für die Stellung des Antrages auf Zusammenlegung die Majorität der Besitzer für nothwendig erachtet, man sah aber, daß damit nichts zu Stande kam, und so hat man denn die bezüglichlichen Bestimmungen schließlich dahin abändern müssen, daß in Zukunft die Majorität der Eigenthümer nicht mehr verlangt wurde. Selbst diese Aenderung der einmal erlassenen Bestimmungen hat in den genannten Provinzen nicht so gewaltig auf die Bevölkerung eingewirkt, daß sie nun von der Konsolidation nichts mehr hätte wissen wollen. Aber glauben Sie denn, meine Herren, wenn einmal in einer Gemeinde die Frage austaucht, ob dort konsolidirt werden soll oder nicht, daß die Leute sich da auf den prinzipiellen Standpunkt stellen, daß sie sagen werden: deshalb, weil die Majorität uns zwingen kann, wollen wir nicht! Nein, ich glaube vielmehr, die Leute werden sich einfach fragen: welchen Nutzen haben wir von der Sache, was kostet die Zusammenlegung und in welchem Verhältnisse stehen die Kosten zu dem Nutzen? Findet sich hierbei, daß der Nutzen größer ist als die Kosten der Konsolidation, dann wird man, wie ich wenigstens glaube, sich an das Bedenken, daß der Zwang zur Zusammenlegung die Gefühle der Rheinländer zu tief verlege, nicht stoßen, sondern den durch die Zusammenlegung gebotenen Vortheil ergreifen. Der Schwerpunkt liegt nur darin, daß zu wenige Besitzer mit den Wirkungen der Konsolidation bekannt sind, und zu häufig die nöthige Einsicht fehlt, um den Vortheil einer erst vorzunehmenden wirthschaftlichen Maßregel im Voraus zu ermessen. Aus diesem Grunde, fürchte

ich, wird die Mehrzahl sich der Zusammenlegung gegenüber noch lange ablehnend verhalten und aus diesem Grunde halte ich einen Zwang bei der Konsolidation für unvermeidlich.

Wenn ich hier noch die Frage der geschäftsmäßigen Behandlung anknüpfen darf, so möchte ich mich in dieser Hinsicht für den Vorschlag Seiner Durchlaucht des Landtags-Marschalls aussprechen, wonach die Abstimmung bis zum Schlusse der Durchberathung des ganzen Gesetzentwurfes hinausgeschoben werden soll. Meine Herren, die Zusammenlegung ist für uns Alle eine sehr schwierige Materie, und wenn der Gesetzentwurf Vielen nicht hinreichend klar erschienen ist, so liegt dieses vielleicht nicht so sehr an dem Redakteur des Entwurfs, als vielmehr an der Sache selbst. Es ist eine schwer verständliche, uns Allen mehr oder minder unbekanntere Materie, in welcher wir jetzt über die Frage, ob die Majorität der Eigenthümer zur Provokation der Zusammenlegung verlangt werden soll oder nicht, kaum abstimmen können. Abgesehen davon, daß wir bereits durch eine solche Abstimmung vollständig über das Schicksal des ganzen Gesetzentwurfes bestimmen, liegt es doch nahe, daß Viele von Ihnen sagen werden: „Ich möchte zunächst doch erst einmal ganz genau im Einzelnen wissen, wozu man denn überhaupt zwingen will, und wie sich die Zusammenlegung nach den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs gestaltet; dann erst kann ich ein Urtheil darüber fällen, ob die Sache wirklich so einschneidender Natur ist, und ob das Verfügungsrecht des Einzelnen wirklich so sehr beeinträchtigt wird, daß nicht bloß von der Majorität des Besitzes, sondern außerdem auch von der Majorität der Eigenthümer die Einleitung des Verfahrens abhängig gemacht werden muß. Ich bin der Meinung, daß abgesehen von den Herren, die sich bereits früher eingehend mit der Frage befaßt haben, wie Herr Freiherr von Loë, Herr Graf von Spee und verschiedene Andere, die Majorität der Anwesenden — und ich rechne mich bescheiden auch dazu — nicht in der Lage ist, schon in diesem Augenblicke ein definitives Urtheil darüber zu fällen, ob man an der Frage der Mehrheit der Besitzer diesen Gesetzentwurf scheitern lassen darf oder nicht.“

Haben wir den ganzen Entwurf von Anfang bis zu Ende durchberathen, so daß man genau weiß, um was es sich im Einzelnen handelt, dann wird es auch leichter sein, über jene Frage, die für den Gesetzentwurf absolut entscheidend ist, Beschluß zu fassen. Von diesem Gesichtspunkte aus, meine Herren, möchte ich mir erlauben, dringend anzuempfehlen, die Abstimmung über die Frage, bezüglich der Majorität der Besitzer, bis zum Schlusse der ganzen Berathung zu vertagen.

Vize-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Wenn ich damit beginne, daß ich mich zu dem Geschäftsordnungsantrage Seiner Durchlaucht des Herrn Landtags-Marschalls äußere, so möchte ich mich in dieser Beziehung dem Antrage des Herrn Freiherrn Felix von Loë anschließen; ich halte denselben für durchaus sachgemäß und richtig. Die Materie ist für uns keine neue; sie ist schon mehrere Jahre hindurch in der Oeffentlichkeit diskutiert und nach den verschiedensten Seiten hin beleuchtet worden. Unter diesen Umständen sollte es scheinen, daß die Grundsätze und Prinzipien, nach denen wir vorgehen, sich schon so geklärt haben und derartig feststehen, daß es kaum möglich sein dürfte, in der Anschauung über dieselben durch eine vorhergehende Diskussion der übrigen Theile des Gesetzes irgend eine Aenderung herbeizuführen. Wenn mir nach den Äußerungen des Herrn Landes-Direktors scheint, daß die königliche Staatsregierung an dieser Fassung des §. 1 unbedingt festhält, und wenn ich dazu nehme, daß auf der anderen Seite an der Majorität der Grundbesitzer festgehalten wird, so meine ich doch, daß es am ein-

fachsten und fachgemähesten ist, daß wir gerade zuerst über das Prinzip abstimmen. Daher möchte ich mich vor allem der Bitte des Herrn Freiherrn von Loë anschließen, daß sich darüber die Königliche Staatsregierung zunächst äußere. Meine Herren! Ich stehe nicht an, mich in Bezug auf dieses Prinzip auf die Seite des Herrn Freiherrn von Loë zu stellen. Diese Bestimmung des Gesetzes wird ja in der öffentlichen Meinung ausdrücklich als eine Bevorzugung des Großgrundbesitzes gegenüber dem kleineren hingestellt. Sie werden mir erlauben, daß ich in dieser Beziehung einen Moment meine Ansicht als Großgrundbesitzer ausspreche. Ich halte diese Gegenüberstellung des Groß- und Kleinbesitzes durchaus nicht förderlich für das Interesse und für das gemeinsame Zusammenwirken beider Faktoren, überhaupt für unser ganzes soziales Leben. Wenn vielleicht an manchen Orten ein Schatten eines derartigen Gegensatzes schon bestanden hat, so meine ich, sollte es vor allem unsere Pflicht sein, diesen Schatten zu verwischen und nicht aus dem Schatten noch einen wirklichen Körper zu gestalten. Ich stimme vollständig dem, was Herr Graf von Spee vorhin geäußert hat, bei. Ich würde, wenn dieses Gesetz dem Großgrundbesitzer die Handhabe bietet, den kleineren Grundbesitz zu majorisiren, es in der entschiedensten Weise perhorresziren, wenn der Großgrundbesitz von dieser Macht gegenüber dem kleineren Gebrauch machen sollte. Ich würde es entschieden mißbilligen und für eine Verkennung der Stellung des Großgrundbesitzes gegenüber dem kleineren, für eine Mißachtung des letzteren erachten und eine weittragende Schädigung unseres sozialen Lebens darin finden. Ich will mich über diesen Punkt nicht weiter verbreiten; ich möchte nur noch einige andere Punkte hervorheben, die bisher in der Debatte nicht vorgekommen oder doch nur gestreift worden sind. Ich glaube, daß nach unseren Rechtsverhältnissen, wenn auch der praktische Nutzen, der vielleicht überhaupt einem Konsolidationsgesetze beigelegt werden kann, nicht zu verkennen ist, doch noch einem jeden Konsolidationsgesetze ein großer Theil der Basis fehlt, die dasselbe erfordert. In dieser Beziehung, meine Herren, verweise ich Sie in erster Linie auf unser Erbrecht und auf die Zwangstheilung. Was nützt es überhaupt, daß wir hier konsolidiren, wenn das, was wir heute zusammenlegen, nach Ablauf einer Generation wieder auseinandergeplittert ist. Das, meine Herren, — ich gestehe es offen — macht mir den Eindruck, als wollten wir Wasser schöpfen mit einem Gefäße, das keinen Boden hat. (Sehr richtig!)

Wenn wir heute mit großen Kosten konsolidiren und nach Ablauf einer Generation, nach dreißig Jahren, wieder gezwungen werden, daß unser Werk auseinandergerissen wird, und wenn wir dann wieder neue Kosten verwenden müssen, um die Zwangstheilung zu paralyziren, dann glaube ich doch, daß diese Kosten, welche die Durchführung des Gesetzes erfordert, nicht im Verhältniß zu dem Nutzen des Gesetzes stehen. Wenn wir, wozu wir wahrscheinlich übergehen werden, auch für diese Vorlage eine Redaktionskommission wählen, so möchte diese Redaktionskommission, wenn wir vielleicht auch das Gesetz a limine zurückweisen, doch die Aufgabe haben, die Gründe zu formuliren, die uns dazu bewogen haben; ich würde vor allem den Antrag stellen, daß in diesen Gründen hauptsächlich auch die Zwangstheilung des Code Aufnahme finde. Meine Herren! Eine zweite Bedingung für eine segensreiche Wirksamkeit des Gesetzes, eine Bedingung, die mir zu fehlen scheint, liegt in der Sicherheit der Eigentumsverhältnisse, welche Sicherheit bei uns nicht vorhanden ist. Wenn ich die Verhältnisse der Rheinprovinz betrachte, so scheidet sich dieselbe in zwei Hälften, je nach dem nördlichen und nach dem südlichen Theile der Provinz. In dem nördlichen Theile unserer Provinz, dem ich angehöre, ist, wie ich versichern kann, das Bedürfniß nach Konsolidation ein so minimales, daß auch selbst, wenn das Gesetz in Kraft treten sollte, wie ich glaube, fast kein Gebrauch davon gemacht werden würde. (Hört, hört!)

Wir haben dort noch ziemlich geschlossene Höfe, und, wie gesagt, ich glaube, daß von dem Gebrauche dieses Gesetzes kaum die Rede sein kann. Soviel ich mich wenigstens dort erkundigt habe, habe ich keine einzige Stimme der Interessenten gehört, die mir gesagt hätte, es wäre wünschenswerth, daß wir ein derartiges Konsolidationsgesetz besitzen. Dort, in dem nördlichen Theile, in welchem die Höfe geschlossener zusammenhängen, sind auch die Eigenthumsverhältnisse noch nicht in diesem desolaten, derangirten Zustande, wie es in dem südlicheren Theile unserer Provinz der Fall ist. Ich glaube, diejenigen Herren, welche aus diesem Theile der Provinz sind, werden mir in dieser Beziehung vollkommen zustimmen. Ich sage also, das Gesetz hat hauptsächlich für den südlicheren Theil Werth. Nun frage ich, wie ist es möglich, da zu konsolidiren, wo die Rechtsverhältnisse so unsicher sind, wo das Eigenthumsrecht, wie mir von den verschiedensten Seiten mitgetheilt worden, und wie auch gestern hier zur Sprache gekommen ist, ein so verwickeltes und verworrenes geworden ist. Wir sind allerdings gestern dazu übergegangen, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen, wenigstens vorbereitende Schritte zu thun, und das ist erfreulich, aber dadurch, daß wir gestern dieser Hypothekenvorlage hier zugestimmt haben und dadurch, daß diese Aenderung des Hypothekengesetzes hoffentlich in nächster Zeit, vielleicht 1885, ins Leben tritt, ist in Bezug auf die Rechtsunsicherheit noch lange nicht sofort die nöthige Basis für eine Wirksamkeit des Konsolidationsgesetzes geschaffen. Lassen Sie erst einmal diese Aenderung unseres Hypothekenrechtes eine Reihe von Jahren wirken. Dann, meine Herren, werden wir hoffentlich einen Zustand haben, der unsere Rechtsverhältnisse auch in dem südlichen Theile der Provinz in einer Weise regelt, wie wir es in dem anderen Theile schon haben, und dann, wenn wir wissen, wer Eigenthümer ist, und wenn jeder seine Titel in richtiger Weise nachweisen kann, glaube ich, kann erst davon die Rede sein, daß wir dazu übergehen, ein derartiges Konsolidationsgesetz ins Auge zu fassen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Auf die Anfrage des Herrn Freiherrn von Loë habe ich im Auftrage der Königlichen Staatsregierung zu erklären, daß dieselbe nicht in der Lage ist, auf eine Erschwerung des Provokationsrechtes, wie dasselbe im §. 1 des Ihnen vorliegenden Entwurfes umschrieben ist, einzugehen. (Hört, hört!)

Der Herr Minister für Landwirthschaft hat sich mit Bestimmtheit dahin ausgesprochen, und mich ermächtigt, eine dahingehende Erklärung abzugeben, daß er es vorziehen würde, gar kein Gesetz zu Stande zu bringen, als ein solches, von dessen Wirkungslosigkeit er von vornherein überzeugt sein müßte. Auf Grund der Erfahrungen, welche die Staatsregierung in den übrigen Landestheilen gemacht hat, und auf Grund der Erfahrungen, welche in anderen deutschen Ländern mit der Beschränkung des Provokationsrechtes gemacht worden sind, ist dieselbe zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Bestimmung dahin gehend, daß die Mehrheit der Köpfe zur Gültigkeit der Provokation nothwendig wäre, das Gesetz selbst wirkungslos machen würde. (Hört, hört!)

Diejenigen, welche vom Standpunkte der Freiheit des Eigenthums, unter dem Gesichtspunkte, daß die Zusammenlegung einen Eingriff in die Freiheit des Eigenthums involvire, eine Zustimmung der Mehrheit der Köpfe verlangen, begehen, wie ich glaube, eine gewisse Inkonsequenz; denn, wenn man die Zusammenlegung unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, so ist sie überhaupt als Zwangsmaßregel unzulässig. Dann muß die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten vorhanden sein; denn, wenn wir es als einen Eingriff in das Eigenthum ansehen, so wird für den einzelnen Widersprechenden der Eingriff in sein Eigenthumsrecht deshalb nicht minder fühlbar, ob vier Fünftel oder die Hälfte, oder ein Drittel der übrigen Betheiligten zustimmt. Jenes prinzipielle

Bedenken muß also in der Konsequenz dahin führen, die zwangsweise Zusammenlegung überhaupt abzuweisen. Dieser Standpunkt ist bisher in dem hohen Hause nicht zur Geltung gelangt, wenigstens nicht ausdrücklich ausgesprochen worden; denn die Herren stimmen darin überein, daß sie für gewisse Verhältnisse wenigstens die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Einwirkung anerkennen. Wenn man aber von den Vortheilen der Zusammenlegung im Prinzipie überzeugt ist, dann ist es nothwendig, die Bedingungen für die Einleitung des Verfahrens so zu stellen, daß nicht das ganze Gesetz hinterher wirkungslos und gewissermaßen nur auf dem Papier stehen bleibt. In den dem hohen Hause vorliegenden Motiven des Entwurfs, und in dem Referate des engeren Ausschusses ist darauf hingewiesen, daß früher in einzelnen preussischen Landestheilen, in Hannover, Nassau, eine strengere Bestimmung hinsichtlich des Provokationsrechtes bestanden hat, und daß sie abgeschafft worden ist, weil es sich herausstellte, daß sie die Wirksamkeit des Gesetzes überhaupt vereitelte. Dasselbe ist der Fall in anderen deutschen Ländern, z. B. im Großherzogthum Hessen, im Großherzogthum Baden, im Königreich Bayern. Im Königreich Bayern besteht das Gesetz vom 10. November 1861, welches verlangt, daß vier Fünftel der Grundbesitzer der Zusammenlegung consentiren. Dieses Gesetz hat nach einem mir aus dem Jahre 1877 vorliegenden Berichte während seines fünfzehnjährigen Bestehens noch in keinem einzigen Falle praktisch Erfolg gehabt. (Weiterkeit.)

Meine Herren! Wenn auf die Stimmung der Rheinischen Bevölkerung eingegangen worden ist, so möchte ich doch hervorheben, daß die Stimmung der Bevölkerung auch in anderen Landestheilen, wenn sie durch die Abstimmung nach Köpfen festgestellt würde, es nicht zur Zusammenlegung hätte kommen lassen; auch dort ist die Stimmung der Bevölkerung eine dem Gesetz durchaus abgeneigte gewesen. Ich glaube aber, die Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung wird für das hohe Haus nicht allein maßgebend sein. Ich glaube, diese Stimmung ist vielfach durch Elemente influirt, denen die wirkliche Kenntniß des Zusammenlegungsverfahrens abgeht, und ich glaube, grade bei dieser Sache, welche in rechtlicher und faktischer Beziehung so viele Schwierigkeit bietet und eine gewisse Kenntniß der technischen Details voraussetzt, handelt es sich um Fragen, in welchen der hohe Landtag mehr Veranlassung hat, der öffentlichen Meinung voranzugehen, als ihr zu folgen. Ich zweifle nicht, daß, wenn das Votum des hohen Hauses, worum ich bitte, im Sinne der Regierungsvorlage ausfällt, dies einen erheblichen Einfluß auf die Stimmung der Bevölkerung und die spätere Ausführung des Gesetzes haben wird. Meine Herren! Ich möchte mir nur noch, was die Frage des Provokationsrechtes betrifft, gestatten, kurz auf eine ganz objektive Quelle, auf eine Schrift des österreichischen Ministerialrathes Payrer, Bezug zu nehmen, welcher die Zusammenlegungsgesetze in sämtlichen deutschen Ländern verglichen und die Agrargesetze theoretisch und praktisch studirt hat. Derselbe führt im Einzelnen die Bedingungen an, wie sie in den verschiedenen deutschen Ländern für das Zusammenlegungsverfahren gelten und sagt dann Folgendes. Da es sich um ein Zeugniß handelt, darf ich mir wohl, um genau zu sein, erlauben, die Worte vorzulesen:

„Aus der vorstehenden Zusammenstellung der deutschen Gesetze und ihrer Erfolge ergibt sich, daß wirkliche Erfolge nur jene Gesetze erzielt haben, welche dem Provokationsrechte am wenigsten Schranken gesetzt, dasselbe also entweder dem vierten Theile oder doch zum mindesten der Hälfte der Besitzer nach Fläche oder Steuerkapital berechnet eingeräumt haben; es sind dies zugleich die größeren Staaten mit sehr verschiedenen Kulturverhältnissen, insbesondere Preußen mit den neuen Provinzen Hannover, Kurhessen, Nassau, das Königreich Sachsen und die thüringischen Länder.“

Er bemerkt dann weiter über denselben Gegenstand:

„Mit Rücksicht auf die großartigen Erfolge der Zusammenlegungen für das Volkswohl würde sich, vom Standpunkte der Theorie, recht gut auch ein viel weiter gehender Zwang als jener gegen eine renitente Minorität rechtfertigen lassen, und Hanssen meint sogar, daß in den meisten Gegenden eine amtlich befohlene Maßregel dieser Art für die Bauern weniger Anstößiges haben würde, als eine von der Mehrzahl beschlossene für die Minderzahl. Wenn derzeit die meisten Gesetzgebungen sich mit dem Beschlusse des vierten Theiles oder der einfachen Majorität, nach der Fläche oder dem Steuerkapital berechnet, begnügen, so geschieht dies deshalb, um das Verfahren zu erleichtern und weil der Erfolg mehr gesichert ist, wenn sich die Majorität der Grundbesitzer oder doch eine größere Zahl dafür ausspricht und sich lebhaft am Verfahren betheiligt.“

(Zuruf!)

Meine Herren! Wenn die Nichtigkeit dieser Ausführung in Zweifel gestellt wird, so kann ich aus meiner praktischen Erfahrung bezeugen, daß mir wiederholt von Leuten aus Hessen gesagt worden ist: wenn die Regierung von Amtswegen die Zusammenlegung auch gegen unsern Willen anordnete, so würden wir uns ohne Weiteres fügen, daß wir aber als Minderheit uns dem Beschlusse der Mehrheit unserer Nachbarn fügen sollen, das wollen wir uns unter keinen Umständen gefallen lassen. Der Autor geht dann weiter auf die Analogie des Wasserrechtes, auf die Wassergenossenschaften ein, wo ja die einfache Mehrheit auch nach rheinischem Rechte genügend ist zur Genossenschaftsbildung und bemerkt schließlich, und darauf möchte ich ganz besonderes Gewicht legen, Folgendes:

„Endlich darf bei dieser Frage niemals übersehen werden, daß es sich nur um das Provokationsrecht handelt, d. h. um das Recht, die Einleitung der Verfahrens zu begehren, nicht aber um das Recht, die Ausführung zu bestimmen. Weder den Provocanten, noch überhaupt einer wie immer berechneten Majorität steht ein Einfluß zu, weder auf die Zuweisung der Gründe an die einzelnen Betheiligten, noch auf die Wahl des Verfahrens. Soweit nicht eine Uebereinstimmung aller Betheiligten vorliegt, ist für die Ausführung der Zusammenlegung oder Theilung nur das Gesetz maßgebend und die auf Grund des Gesetzes zu fallende Entscheidung; das Recht, diese letztere auch gegen jede, wie immer geartete Majorität anzurufen, muß jedem einzelnen Grundbesitzer gewahrt werden. Bei richtiger Auffassung dieses Verhältnisses werden auch so manche Bedenken schwinden, welche in Oestreich bisher insbesondere in juristischen Kreisen gegen ein Zusammenlegungsgesetz geherrscht haben, und die vorzüglich in der irrigen Auffassung des Majoritätsverhältnisses ihren Grund hatten. Auf der gleichen irrigen Auffassung, auf die Vermengung des Rechtes, die Einleitung zu begehren, mit dem vermeintlichen Rechte, die Ausführung zu bestimmen, beruht auch die Besorgniß, daß bei Einräumung des Provocationsrechtes zu Gunsten der nach dem Steuerkapital ohne Rücksicht auf Kopfsahl berechneten Majorität eine Vergewaltigung der kleinen Leute durch die Großgrundbesitzer eintreten werde. Auch diese Besorgniß ist unbegründet, weil der Majorität kein Einfluß auf die Zuweisung der Abfindungen zusteht.“

Meine Herren! Dem möchte ich durchaus beitreten. Es handelt sich bei der Bestimmung des Provocationsrechtes ja nur um das „Ob“ der Zusammenlegung. Was das „Wie“ der Zusammenlegung anbetrifft, so ist der Großgrundbesitzer absolut nicht in der Lage, darauf einen

maßgebenden Einfluß zu üben, falls einmal wirklich der Fall eintritt, daß ein einzelner Grundbesitzer, durch die Mehrheit der Fläche, die ihm zu Gebote steht, eine widerstrebende Bauerngemeinde zur Zusammenlegung zwingt. Meine Herren! Zu welchen unnatürlichen Konsequenzen gelangen Sie, wenn Sie die Mehrheit der Köpfe als Bedingung der Provocation hinstellen! Denken Sie an den Fall, daß kein Großgrundbesitzer in der Gemarkung vorhanden ist, sondern die Bauerngemeinde aus 13 kleineren und 12 größeren Grundbesitzern besteht, dann müssen sich, wenn Sie die Majorität nach Köpfen einführen, die 12 Bauern von den 13 kleineren Besitzern, von Tagelöhnern und Dienstleuten majorisiren lassen. Es würde dahin kommen, daß jene 12 Bauern, welche vielleicht vierfüntel der ganzen Feldmark besitzen, sich doch den 13 widersprechenden kleineren Grundbesitzern beugen müssen. (Zuruf: Natürlich!)

Meine Herren! Ich möchte noch auf einen Punkt kurz hinweisen. Ein Nachtheil für die kleineren Besitzer kann ja, auch wenn sie majorisirt sind, und wenn gegen ihren Willen das Verfahren in Gang kommt, bei richtiger Handhabung des Gesetzes — und die Kautelen sind dazu in der ausgiebigsten Weise durch das Verfahren getroffen — nicht entstehen. Es muß jedem Interessenten eine dem Werthe und der Kulturart entsprechende Abfindung für seinen alten Besitz gewährt werden. Es ist allerdings richtig, daß die Vortheile, welche durch die Zusammenlegung erwachsen, in viel höherem Maße den Großgrundbesitzern, als den kleineren Besitzern zu Gute kommen. Wenn z. B. Herr von Heister in seinem einleitenden Referate auf die Ersparniß an Arbeitskräften hingewiesen hat, so ist es naturgemäß, daß Jemand, der 20 Pferde gebraucht, um seinen Acker zu bestellen, in Folge der Zusammenlegung vielleicht 2 bis 3 Pferde abschaffen kann, wogegen für einen kleinen Besitzer, der nur 2 Morgen hat und seinen Acker selbst bestellt oder eine Kuh dazu hat, dieser Vortheil der Ersparniß der Arbeitskraft ein mehr theoretischer ist, welcher nur praktisch wird, wenn er Gelegenheit hat, die Arbeitskraft, die er erspart, anderweitig zu verwerthen. In allen Fällen hat aber auch der kleine Besitzer die Vortheile, welche sich aus der Zugänglichmachung der Grundstücke durch Wege, aus der etwaigen Anlage von Meliorationen und aus der Klarstellung der Rechtsverhältnisse, worauf der Herr Landesrath schon hingewiesen hat, ergeben. Meine Herren! Immerhin will ich den möglichen Fall, daß ein kleiner Besitzer im einzelnen Falle nahezu keinen erkennbaren Vortheil von der Zusammenlegung hat, vollständig preisgeben. Keinesfalls aber kann ihm ein Nachtheil erwachsen und zwar deshalb nicht, weil, was die Kostenfrage betrifft, das Gesetz sagt, daß die Auseinandersetzungskosten nach Maßgabe des Vortheils, welcher den Einzelnen erwächst, vertheilt werden, und daraus die Judikatur die Konsequenz gezogen hat, daß derjenige, welcher aus der Auseinandersetzung gar keinen Vortheil hat, auch keinen Beitrag zu den Kosten zu leisten braucht.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! die Erklärung des Herrn Staatskommissars ist wie ein Donner Schlag unter uns gefallen, aber ich hoffe, daß es mit dem „Nie“ auf landwirthschaftlichem und volkswirthschaftlichem Gebiete nicht anders bestellt ist, als auf politischem, nämlich daß es nicht immer so ernst gemeint ist. Es ist viel über die landwirthschaftliche Bedeutung der Konsolidation sowohl vom juristischen, wie vom technischen Standpunkte gesprochen worden. Meine Herren! Die Worte bewegen, aber die Beispiele überzeugen. Ich bitte diejenigen, welche sich für die Konsolidation interessiren, nach Wezlar zu gehen. Dort ist unter schwierigen Verhältnissen die Konsolidation zu Stande gekommen, Wezlar liegt mitten im Thale, von hohen Bergen mit steilen Abhängen rings umgeben. Es gab dort keinen Weg, keinen Steg; dieselben sind erst in Folge der Konsolidation hergestellt worden, und aus den früheren kümmerlichen

Kommunalweiden und Dehländereien sind die üppigsten Saatsfelder entstanden. Dort ist nur eine Stimme darüber, daß die Consolidation nützlich ist, daß sie nothwendig ist. Es mag sein, daß die Herren, welche unten am Rheine wohnen, dies weniger empfinden; für uns im Gebirge ist die Consolidation sehr nothwendig. In einem Punkte bin ich mit dem Vertreter der Consolidation, meinem geehrten Nachbarn Herrn Wunderlich nicht einverstanden. Er meint, wenn es nach Köpfen ginge, würde nie konsolidirt. Wir haben in der Nähe unseres Kreises das kleine Ländchen Luxemburg. Dort ist ein Gesetz für alle Arten landwirthschaftlicher Meliorationen erschienen, und ich möchte mich glücklich schätzen, wenn ein ähnliches Gesetz für unsere Rheinprovinz erlassen würde. Das Gesetz enthält theilweise Materien, welche unsere Gesetzgebung schon geregelt hat, z. B., Bestimmungen über Ent- und Bewässerung. Dann hat das Gesetz über die Flurwegeanlagen und andere landwirthschaftlichen Meliorationen Bestimmungen getroffen. Unter diesen anderen landwirthschaftlichen Meliorationen befindet sich auch die Consolidation. Das Gesetz gipfelt in dem Gedanken, daß eine Genossenschaft gebildet werde, und zwar entweder eine freiwillige Genossenschaft, wenn alle Besitzer einverstanden sind — dann können sie es natürlich machen, wie sie wollen — oder eine Zwangsgenossenschaft, wie wir sie hier nennen, wenn zwei Drittel der Besitzer mit der Hälfte der Fläche oder zwei Drittel der Fläche mit der Majorität der Besitzer für eine solche Anlage sind. Dann können diese Genossenschaften Korporationsrechte erhalten, wie sie eine Korporation bei uns auch erlangen kann. Nun sollte man glauben, daß bei diesen Kautelen, welche noch viel weiter gehen, als die Anträge der Herren Graf von Spee und Freiherr von Loë wollen, die Angelegenheit im Sande verlaufen wäre. Nein, meine Herren, der Landes-Kultur-Ingenieur Enzweiler, ein persönlicher Freund von mir, ist von sechs Gemeinden beauftragt und hat 18 Techniker zugezogen; voraussichtlich wird im nächsten Jahre mit der Arbeit begonnen. Sie können sicher sein, meine Herren, daß die Zustimmung der Mehrheit der Besitzer kein Hinderniß sein wird, aber Sie müssen der allgemeinen Stimmung in der Rheinprovinz auch Rechnung tragen; sonst bleibt das Gesetz ein todter Buchstabe. Ich bitte also, den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë anzunehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich will wesentlich nur zur Geschäftsordnung sprechen und dem Wunsche Ausdruck geben, daß Sie dem Antrage des Herrn Freiherrn Felix von Loë Folge geben mögen. Ich glaube, die Consolidationsfrage ist in allen Kreisen derart behandelt, daß wir ganz genau wissen, wie die Stimmung im Lande und hier im hohen Hause für die Sache ist. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn die Staatsregierung erklärt, an der Mehrzahl des Besitzes festhalten zu müssen, das ganze Gesetz in diesem Hause fallen wird. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat in einer zahlreich besuchten Vorstandssitzung vor einigen Wochen in Köln die Frage behandelt, und, wie ich glaube, mit allen gegen zwei Stimmen den Beschluß gefaßt, daß bei der Provokation nur die Zahl der Besitzer maßgebend sein soll. Meine Herren! Ich will nicht auf die Gründe, die dafür angeführt worden sind, eingehen, glaube aber, daß dieselben durch das, was von Seiten der Vertreter der Staatsregierung gesagt wurde, nicht gehoben worden sind. Das einzige für mich maßgebende Moment, welches für die Entscheidung nach dem Besitze angeführt wurde, war dasjenige, daß eine Consolidation sonst nicht zu Stande kommen könnte. Wir haben soeben von dem Herrn Vorredner gehört, daß dies in anderen Gegenden doch möglich ist. Ich stehe auf dem Standpunkte und sage: bei der Abneigung, die der Rheinländer bisher gegen das Gesetz gehabt hat, soll man ihm jetzt nicht in dieser Weise ein Gesetz quasi octroyren, welches er nicht will. Stellt es sich heraus, daß eine

Konsolidation unter den Bedingungen, wie sie dem landwirthschaftlichen Vereine nothwendig erscheinen, nämlich daß die Mehrheit der Besitzer zu provociren hat, nicht zu Stande kommt, dann stehe ich auf dem Standpunkte: warten wir in Gottes Namen noch etwas mit dem Gesetze bis eine andere Ansicht in der Bevölkerung herrscht. Heute aber, glaube ich, ist es rein vergebliche Mühe, über alle die Paragraphen abstimmen zu lassen. Wenn wir einfach von vorneherein über die Hauptprinzipienfrage abstimmen, so wird es sich zeigen, wie wir zu dem Gesetze stehen. Persönlich möchte ich aber noch das Eine erklären, daß es für viele Theile unserer Provinz eine Nothwendigkeit ist, die Konsolidation zu Stande zu bringen. Ferner möchte ich erklären, daß ich die großen Bedenken, welche Herr Graf von Hoensbroech und andere Redner haben, nicht theile. Ich will nicht weiter darauf eingehen, glaube aber, daß diese Bedenken im Wesentlichen gehoben werden können.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Beppler hat das Wort.

Abgeordneter Beppler: Ich möchte Ihnen einige Mittheilungen über die Zusammenlegungen im Kreise Weklar machen. Die Zusammenlegung der Gemarkung Weklar wurde seiner Zeit durch absolute Majorität der Grundbesitzer provocirt, es entstand dort ein förmlicher Aufruhr. Nachdem dort, wo die Bodenbeschaffenheit eine sehr verschiedene ist, konsolidirt ist, sind die sämmtlichen Besitzer zufrieden und freuen sich, daß aus dem Wirrwar von Grundstücken heraus schöne Fluren entstanden sind. In meinem Orte haben seiner Zeit 14 Grundbesitzer den Antrag auf Zusammenlegung gestellt, es wurde in Folge dessen ein Termin anberaunt, in dem viele Grundbesitzer heftige Opposition machten; heute halten sie die Zusammenlegung für vortheilhaft, sie wollen eben dazu gezwungen sein. Ich möchte, um der Landwirthschaft aufzuhelfen, die obligatorische Einführung dieses Gesetzes beantragen. Haben doch seiner Zeit die Bauern gesetzlich gezwungen werden müssen, die Jauche auszufahren, obgleich sie den Nutzen des Düngers vor Augen hatten. Was die Kosten der Zusammenlegung anbelangt, so sind in Weklar pro Morgen 13 M. bezahlt worden. Diese Summe kann den Vortheilen gegenüber gar nicht in Betracht kommen. In dem Kreise Biedenkopf, Provinz Hessen-Nassau, lagen Gemeinden zusammen, deren Ländereien einen sehr geringen Werth haben und die in Folge der Verbesserung in Wohlstand gerathen sind. In Bezug auf das, was über die Gewinnregulirung mitgetheilt worden ist, kann ich aus Erfahrung sagen, daß diese Gewinnregulirung allein große Vortheile nicht mit sich bringt. Es hat eine Gemeinde die Gewanne mit großen Kosten regulirt und eine andere Gemeinde hat zusammengelegt; die Kosten der Zusammenlegung haben nicht mehr betragen, als die Kosten der Gewinnregulirung, und haben doch viel mehr Vortheile mit sich gebracht.

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich habe zunächst in Bezug auf das, was Herr Wolters über die Sitzung des Central-Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins gesagt hat, Ihnen etwas mitzutheilen. Ich habe damit gewartet, Ihnen das zu meinen Händen an die Adresse des Landtages gerichtete Schreiben des landwirthschaftlichen Vereins mitzutheilen, bis wir zur Behandlung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes kommen würden. Wie die Sache jetzt steht, beehre ich mich, wenigstens den einen Punkt herauszugreifen, der diejenige Frage betrifft, die uns zunächst beschäftigt, nämlich die Frage, ob die Hälfte der Kopfzahl der Besitzer oder die Hälfte des Katastral-Reinertrages bei der Provokation entscheiden soll. Es ist dies vom Central-Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins unter Punkt e zusammengefaßt und lautet dahin:

„Ein solches Verfahren erfordert die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Besitzer, die mindestens die Hälfte der zu regulirenden Fläche und des Katastral-Reinertrages repräsentiren.“

Meine Herren! Hier sind also drei Bedingungen zusammengefaßt. Wenn wenigstens gesagt wäre: die Hälfte der Besitzer allein, dann könnte man vielleicht fragen, ob eine solche Bedingung für das Zustandekommen des Gesetzes nicht günstiger wäre, aber durch die geforderten drei Bedingungen ist die Sache so verflaut, daß eigentlich keine Konsolidation zu Stande kommen kann. Ich bin vollständig mit denjenigen Rednern einverstanden, die dies bereits ausgesprochen haben. Nach der schneidigen Erklärung, die von Seiten des Vertreters des Herrn Ministers abgegeben worden ist, brauche ich über diesen Punkt ja nicht mehr zu sprechen, denn Sie werden zugeben, daß in dem landwirthschaftlichen Ministerium jedenfalls die Erfahrungen aus allen Provinzen des Landes vorliegen, und daß man dort ganz genau weiß, welche Tragweite gerade diese Bestimmung in den verschiedenen Provinzen gehabt hat. So lange die Hälfte der Besitzer der Kopfzahl nach zur Grundlage der Provokation gemacht war, sind eben keine Konsolidationen zu Stande gekommen, und sobald diese Bestimmung ausgeschieden worden ist, haben die Provokationen auf Konsolidation in ziemlich vielen Gemeinden stattgefunden. So ist es dort gegangen, und gerade so wird es auch bei uns gehen. Die ganze Arbeit, die wir hier gemacht haben, die ganze Arbeit, die das Ministerium gemacht hat, alles was der Provinzial-Verwaltungsrath vorbereitet hat, wäre fruchtlose Arbeit, wenn Sie die Mehrzahl der Besitzer in das Gesetz aufnahmen, denn dasselbe würde einfach bei Seite gelegt und nicht gebraucht werden. Das ist eine Erfahrung, die in allen Provinzen gemacht worden ist und die jedenfalls bei uns noch viel stärker hervortreten würde, wo die Anschauungen des Code und die Gewohnheit des Zertheilens des Besitzes so tief in die Bevölkerung gedrungen sind. Meine Herren! Ich habe zunächst noch auf das zu antworten, was Herr Graf von Hoensbroeck angeführt hat. Derselbe hat gesagt, daß wegen der Unsicherheit des Besitzes die Konsolidation keinen Werth hätte oder doch nicht möglich wäre und daß ohne Ordnung des Erbrechts in der Zukunft nach 30 Jahren die Konsolidationsfrage wieder auf die Tagesordnung kommen und die Konsolidation wieder von neuem anfangen würde. Meine Herren! Dem gegenüber möchte ich bemerken, nachdem wir gestern über das Hypothekengesetz und über die Ordnung der Titel des Grundbesitzes beschlossen haben, meine ich, hätten wir einen ersten und sehr bedeutenden Schritt vorwärts gethan, um Sicherheit in die Grenzen und in die Eigenthumstitel zu bekommen. Wir haben gerade bei diesem Gesetze dahin gestrebt, auch die Katasterfrage hinein zu bringen, und es ist uns von Seiten der königlichen Staatsregierung zugesagt worden, durch Verordnung dafür zu sorgen, daß eine möglichst enge Verbindung zwischen den Katasterbeamten und deren Wirksamkeit und den Beamten, die für die Titel des Grundbesitzes zu sorgen haben, eintreten soll. Meine Herren! Würde, sobald nach Einführung des gestern von uns behandelten Gesetzes in einer Gemeinde auf Konsolidation provocirt und diese Konsolidation durchgeführt werden, so würden die ganzen Titel des Besitzes, die Kataster, die ganzen Hypotheken mit einem Schlage vollständig klar und in den ideal besten Zustand gebracht. Meine Herren! Das können Sie mir nicht bestreiten. Wie wichtig also die Konsolidation für unsere Provinz in dem Augenblick ist, in dem wir in dem gestern von uns berathenen Hypothekengesetz einen ersten Schritt vorwärts zur Sicherheit des Eigenthums thun, werden Sie mir auch zugeben müssen.

Meine Herren! Was nun das Erbrecht betrifft, so würde, wenn wir das vorliegende Gesetz, ohne nach meinem geschäftsordnungsmäßigen Antrage, auf den ich nachher kommen werde, uns über die Vorfrage zu entscheiden, jetzt durchberathen, am Schlusse auch der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths über die Frage der weiteren Vererbung der konsolidirten Flächen zur Sprache kommen, und wir würden dabei Gelegenheit haben, uns über diese schwierige und

äußerst weittragende Materie zu äußern und dahin zu dringen, daß wir auch darüber in Zukunft ein Gesetz vorgelegt erhalten. Meine Herren! Ich würde es für einen der wichtigsten Punkte halten, wenn gerade durch die Konsolidation ein solches Gesetz angeregt würde.

Meine Herren! Ich muß jetzt noch auf die Zusammenfassung unseres Provinzial-Landtages eingehen; die Herren werden mir es nicht übel nehmen, wenn ich diesen Punkt mit ein Paar kurzen Worten streife. Sehen Sie durch Ihre Reihen, so werden Sie mir zugeben, daß ein sehr großer Theil der Abgeordneten der Rheinprovinz aus dem nördlichen Theil der Provinz her stammt, in welchem der Großgrundbesitz und auch noch der größere bäuerliche Besitz vertreten ist, daß nur der kleinere Theil der Vertreter aus der südlichen Hälfte der Provinz her stammt, wo der Kleingrundbesitz und die außerordentliche Zersplitterung herrscht.

Meine Herren! Ich glaube, Sie werden mir das zugeben müssen. Die Herren aus den Städten sind zum großen Theil aus der nördlichen Hälfte, die Herren Großgrundbesitzer ebenfalls, und so ist es nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Vertretern, die eingehend die Tragweite der Zersplitterung des Grundbesitzes in dem südlichen Theile unserer Provinz, in dem kein eigentlicher Großgrundbesitz existirt, kennen.

Meine Herren! Wenn Sie ein so großes Gewicht auf ihren Antrag, in Betreff der Provokation zur Konsolidation legen, so haben Sie ein volles Recht dazu. Die Einen sagen: wir brauchen das Gesetz nicht — Herr Graf von Hoensbroech hat sich selbst dahin ausgesprochen, die Anderen sagen: wir liegen mit unseren großen Gütern im Gemenge mit bäuerlichen Gütern, wir wollen deshalb — ich erkenne das vollständig als ein richtiges Motiv gerade für diese Herren an, daß sie sagen — wir wollen deshalb, weil es so ist, weil wir unsere Nachbarn majorisiren könnten, für sie eintreten und sagen nein, — noblesse oblige — und wollen diese Macht nicht haben. Meine Herren! Das ist ein schöner Standpunkt, aber ich frage Sie: ist es nicht viel wichtiger, daß wir das Gesetz zu Stande bringen, um Ordnung in unsere Kataster und unsere Hypotheken zu bringen, als daß wir uns auf diesen sehr aner kennenswerthen Standpunkt stellen, daß wir nicht in die Lage gesetzt werden wollen, andere majorisiren zu können? Meine Herren! Wir brauchen es ja nicht zu thun, das ist ja eben das, was Ihnen und Ihren Genossen anheim gegeben wird.

Meine Herren! Endlich möchte ich auf die geschäftsordnungsmäßige Frage, die ich zuerst angeregt habe, zurückkommen. Ich bleibe bei meinem Antrage stehen, daß Sie erst später über die wichtige prinzipielle Frage der Mehrzahl der Besitzer abstimmen. Meine Herren! Wenn Sie die scharfen Erklärungen, wie sie sich entgegenstehen, wie sie zuerst Herr Freiherr von Loë im Namen eines Theiles der Grundbesitzer abgab, und wie sie dann auf der anderen Seite von dem Herrn Vertreter des Ministeriums abgegeben wurde, gegen einander halten, dann, meine Herren, ist die nothwendige Konsequenz, daß Sie, sobald wir uns hier im Landtag dafür entschieden haben, die Mehrzahl der Besitzer in das Gesetz einzufügen, von der weiteren Diskussion über das Gesetz absehen. (Zustimmung.)

Nun frage ich Sie, meine Herren, ist es nicht richtiger, daß wir, die wir in diesem Falle einen gesetzgebenden Faktor, der für die Interessen der Provinz eintreten soll, darstellen, erst alle Eventualitäten und alle Wirkungen des Gesetzes in seinen einzelnen Paragraphen durchstudiren, sie mit den Herren Justitiaren und mit den Herren Vertretern der Staatsregierung durchdenken und besprechen, ehe wir über die prinzipielle Frage abstimmen und dadurch eigentlich uns selbst präjudiziren? Ich möchte Sie deshalb zum Schluß meines Vortrages bitten, auf meinen Vorschlag einzugehen, die Abstimmung über die prinzipielle Frage bis zum Schluß, bis wir das ganze Gesetz durchberathen haben, zu verschieben.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist nach unserer Geschäftsordnung Pflicht des Vorsitzenden, dafür zu sorgen, daß erstens die Geschäfte rasch erledigt werden, und daß zweitens Niemand zu weit von dem Gegenstande abstreife, um den es sich handelt. Meine Herren! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir fortgesetzt uns noch in der Generaldebatte befinden, aber eigentlich wird in der letzten Zeit beinahe nur über §. 1 gesprochen. Es scheint mir deshalb, daß wir vielleicht gut thun würden, wenn wir die Generaldebatte schließen und wirklich zu §. 1 übergängen, so daß die Herren das, was sie zu sagen haben, an der Stelle vorbringen können, an welche es eigentlich hingehört. Es haben sich noch die Herren Graf Wilderich von Spee, Freiherr Felix von Loë, Fürst zu Solms-Lich, Wolters, Wunderlich, Sterneberg und Freiherr von Eynatten zum Worte gemeldet. Wenn der Landtags-Marschall die Berathung eines Gegenstandes für erschöpft hält, der Schließung der Diskussion jedoch von mindestens 8 Mitgliedern widersprochen wird, so ist die Frage, ob die Berathung zum Schlusse reif sei, zur Abstimmung zu bringen. Ich halte die Generaldiskussion für erschöpft. (Widerspruch.)

Wenn die Herren anderer Ansicht sind, so werden wir in der Generaldiskussion fortfahren. Mein Vorschlag geht dahin, die Generaldiskussion zu schließen und zu §. 1 überzugehen, und zwar nicht zur Abstimmung, sondern zunächst zur Diskussion über §. 1. — Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Wolters: Ich stimme dem vollständig bei und glaube, daß damit das erreicht wird, was Herr Freiherr von Loë gewollt hat. Wir werden bei der Abstimmung über §. 1 in die Lage kommen, zu sehen, ob das Gesetz durchkommt.

Vice-Landtags-Marschall: Entschuldigen Sie meine Herren, ich habe nicht gesagt, daß wir zur Abstimmung, sondern zur Diskussion über §. 1 überzugehen hätten. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich würde dem Vorschlage des Herrn Vorsitzenden unter der Bedingung beistimmen, daß bei §. 1, wie es auch in den Volksvertretungen üblich ist, wieder in die eigentliche Generaldiskussion eingetreten werden kann, weil in dem §. 1 das Prinzip ausgesprochen ist.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich bin nicht der Meinung des Herrn Vorsitzenden. Ich würde vorschlagen, daß wir in der General-Diskussion ruhig fortfahren, denn wir sind jedenfalls, sobald wir zur Abstimmung über §. 1 gekommen sind, mit der weiteren Berathung der Gesetzesvorlage fertig, und das möchte ich nicht. Die Vorlage ist uns hierher gegeben worden, um sie ganz durchzuberathen und sind wir nicht berechtigt, weil der eine Satz in §. 1 den einen gefällt, den anderen mißfällt, die weitere Berathung zu unterlassen. Wir sollen hier ein Botum über das ganze Gesetz und zwar für den preussischen Landtag abgeben und nicht nur debattiren, ob wir den §. 1 annehmen oder verwerfen wollen. (Redner macht eine Pause.)

Vice-Landtags-Marschall: Ich stehe vollständig auf demselben Boden, wie Herr Dieze. Ich bin mit dem, was er sagt, Wort für Wort einverstanden, ich will nur auf anderem Wege dasselbe erreichen. Es war nicht meine Absicht, über §. 1 abzustimmen, sondern ihn zur Diskussion zu stellen.

Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich sehe gar nicht ein — ich hatte eben noch nicht ausgesprochen, — daß wir in dieser Weise vorgehen sollen. Lassen Sie uns ruhig die General-Diskussion fortsetzen, bis sie erschöpft ist und dann den §. 1 von vorn wieder vornehmen und durchgehen, bis wir zu Ende sind.

Vice-Landtags-Marschall: Ich halte die Debatte über das ganze Gesetz für erschöpft und werde dieselbe schließen, wenn nicht der Schließung durch 8 Mitglieder widersprochen wird. (Widerspruch.)

Es sind 8 Mitglieder, die widersprechen. Ich bringe die Sache zur Abstimmung. Mein Vorschlag geht dahin, die General-Diskussion zu schließen und in die Berathung über §. 1 einzutreten. Diejenigen Herren, welche mit meinem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität. Wir fahren in der General-Diskussion fort.

Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich habe blos eine kurze Berichtigung zu machen, weil ich bemerkt habe, daß der Vertreter der königlichen Staatsregierung mich mißverstanden hat. Er war der Ansicht, daß ich dafür gesprochen hätte, daß blos die Majorität, die größere Hälfte der Besitzer ausschlaggebend sein soll. Es sollte heißen, daß ein solches Verfahren die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Besitzer, die mindestens die Hälfte der Fläche und des Katastralreinertrages repräsentiren, erfordert. Es wird also von mir die Zustimmung der Majorität der Besitzer gefordert, damit die größere Hälfte des Grundbesitzes nicht den Ausschlag gebe. Es soll auch die Majorität des Grundbesitzes dabei zur Geltung kommen. Das, was ich dem Herrn Limbourg antworten möchte, bezieht sich auf das Gesetz von Luxemburg. (Unruhe!)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Da Sie die Sache zu hören wünschen, so bitte ich, dem Herrn Redner auch die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Artikel 12 des Gesetzes für Luxemburg lautet:

„Hat die Mehrzahl der Betheiligten, die mindestens zwei Drittel der Bodenfläche besitzt, oder zwei Drittel der Betheiligten, die mehr als die Hälfte der Fläche repräsentiren, ihre Zustimmung gegeben, u. s. w.“

Es besteht die Alternative, entweder die Majorität der Besitzer und zwei Drittel des Grundbesitzes, oder umgekehrt zwei Drittel der Kopfszahl und die Hälfte des Grundbesitzes. Das habe ich blos erwidern wollen, um diese Unklarheit zu beseitigen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Nur ein paar kurze Widerlegungen. Zunächst kann ich den Ausführungen des Herrn Landes-Direktors resp. der Mühe, die er sich gegeben hat, die Ansichten des Provinzial-Verwaltungsraths zu vertheidigen, meine Anerkennung nicht versagen; daß ihm dies vollständig gelungen wäre, möchte ich allerdings nicht zugeben. Wenn er die Ansichten unserer Rheinischen Bevölkerung in solcher Weise den meinigen gegenüberstehend geschildert hat, so glaube ich, daß ihm dies große Mühe gemacht hat. Ich möchte den Herrn Landes-Direktor auf unsere Verhandlungen in einem früheren Provinzial-Landtage über das Erbrecht verweisen, die auf dem freiheitlichen Prinzip zur Lösung der Erbrechtsfrage basirten.

Ich möchte ferner hervorheben, daß der Vergleich mit anderen Landestheilen, die Exemplicirung auf Hannover, für uns nicht paßt. Es sind eben ganz andere Verhältnisse und wenn man geglaubt hat, dort ein anderes Gesetz, welches den Zwang statuirte, einführen zu müssen, so mag das aus der Initiative der Regierung hervorgegangen sein, wie auch dieser Entwurf; daß es aber aus der Initiative der Bevölkerung hervorgegangen sei, ist uns nicht nachgewiesen.

In Betreff der Aeußerung des Herrn Vertreters des Staatsministeriums möchte ich zunächst konstatiren, daß der Herr Regierungskommissar die Ausführungen des Herrn Grafen von Hoensbroech in Betreff der Folgen der Konsolidation in Bezug auf unser Erbrecht nicht widerlegt hat. Er ist gar nicht darauf eingegangen, nämlich auf die Folge, daß alle paar Jahre wieder eine Zerspaltung eintreten, also die Zusammenlegung, die einmal ausgeführt worden ist, wieder gestört werden würde. Ich möchte mir dann noch erlauben, auf die Bemerkung, daß wir nicht konsequent sind, wenn wir uns mit der Majorität begnügen, zu erwidern. Es ist von allen Seiten, von den Gegnern dieses Entwurfes hervorgehoben worden, daß an vielen Orten ein Bedürfniß bestehe, und daß der Widerstand Einzelner dem öffentlichen Nutzen weichen müsse. Bei einem derartigen Grundsatze ist es konsequent, daß man eine Majorität bestimmt und nicht den Zwang einführt. Gerade die Einführung von Bayern von Seiten des Herrn Kommissarius der Staatsregierung scheint mir mehr für unsere Ansicht zu sprechen, als für die seinige, wenn dort die Konsolidation eben so wenig ausgeführt worden ist. Daß die Freiwilligkeit möglich ist, und daß es auf dem Wege der Freiwilligkeit geht, hat uns Herr Limbourg in seinen Ausführungen über Luxemburg sehr klar gezeigt. Auch das Beispiel, welches von dem Herrn Vertreter von Weßlar uns mitgetheilt wurde, beweist, daß die Stimmung dafür ist. Er hat uns mitgetheilt, daß dort einer Flurregulirung die Stimmung der Bevölkerung geneigt sei, letztere aber gezwungen werden wolle. Ja, meine Herren, das ist eine eigenthümliche Stimmung, wenn man etwas gern möchte und dazu noch gezwungen werden will. In den übrigen Theilen der Rheinprovinz würden wir, wenn wir etwas gern wollen, den Zwang nicht erst abwarten. Ich möchte ein Beispiel aus der Nähe des Herrn Grafen von Spee anführen, wo in einer Flur konsolidirt, resp. die Flurwege regulirt werden sollten, wo alle, mit Ausnahme eines einzigen Grundbesitzers, der mit seinen zerstückelten 8 Morgen in der Flur lag und an dessen Widerspruch die freiwillige Umlegung jetzt scheiterte, zugestimmt haben. Das ist einer der Fälle, in denen der Widerspruch eines einzelnen eigensinnigen Menschen durch die Majorität gebrochen werden muß, aber durch eine andere Majorität, wie der Gesetzentwurf sie vorsieht. Dem Herrn Landtags-Marschall möchte ich mir erlauben, zu erwidern, daß, wenn hier im Provinzial-Landtage, was richtig sein mag, der größere Theil der Mitglieder aus dem Norden der Provinz ist, wo ein geringeres Bedürfniß nach Zusammenlegung vorliegt, wir aus dem Norden, wie ich glaube, auch viel unparteiischer über die Frage urtheilen können, weil wir persönlich weniger dabei interessirt sind. Dem Herrn Vertreter des Staatsministeriums gegenüber, welcher glaubte, daß die Bevölkerung gewissen Einflüssen in dieser Beziehung zugänglich sei, halte ich es für nothwendig, darauf hinzuweisen, daß es gerade die intelligenteren, die größeren unserer Landwirthe sind, die sich darüber ausgesprochen haben; die kleineren weniger. Das haben Sie aus dem Beschlusse des Centralvorstandes des landwirthschaftlichen Vereins vernommen. Einen ähnlichen Beschluß hat der Vorstand des Rheinischen Bauernvereins im vergangenen Jahre — allerdings war dieser Entwurf noch nicht vorgelegt — aber in derselben Richtung gefaßt, daß bei der Beschlußfassung und bei der Ausführung der Zusammenlegung die Interessenten eine entscheidende Mitwirkung haben müssen. Sie sehen, daß es gerade der intelligentere Theil der Bevölkerung ist, der mit klarer Erkenntniß der Sachlage sich dahin ausgesprochen hat. Dann möchte ich zur Geschäftsordnung bitten, daß wir rasch über die Sache hinauskommen. Meine Herren! Der §. 1 entscheidet über die ganze Sache. Warum wollen wir über Einzelheiten lange debattiren? Sind wir darüber hinaus, hat die Staatsregierung die Güte, diesen unseren Wünschen in dieser Beziehung Rechnung zu tragen, dann werden wir sehr rasch einen praktischen Gesetzentwurf zu Stande bringen, dann allerdings werden

die Erfahrungen, welche gerade die Staatsregierung gemacht, von entscheidender Wirkung sein. Ich möchte deshalb bitten, über den §. 1 gleich abzustimmen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Geheimer Rath Sterneberg hat das Wort.

Geheimer Ober-Regierungsrath Sterneberg: Meine Herren! Es ist mehrfach von den Gegnern des §. 1 hervorgehoben worden, daß es dem Rechtsgeföhle des Rheinländers widerspricht, wenn man lediglich nach der Fläche und nach dem Katastral-Reinertrage und nicht nach der Kopffzahl der Besitzer die Provokation auf Zusammenlegung zulassen wolle. Meine Herren! Diese Auffassung stimmt mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht ganz überein. Auch der Provinzial-Landtag selber ist nicht immer dieser Ansicht gewesen. Für den rechtsrheinischen Theil ist das Gesetz vom Jahre 1869 erlassen worden. Dieses Gesetz, welches nicht die Majorität der Besitzer, sondern nur die Majorität des Besitzes nach der Fläche und dem Katastral-Reinertrage erfordert, ist vom Provinzial-Landtage berathen worden, und es hat die Zustimmung desselben gefunden. Man hat also damals nicht angenommen, daß eine Verletzung des Rechtsgeföhles der Rheinländer eintreten werde, und bei der Ausführung des Gesetzes ist es der Regierung nicht bekannt geworden, daß die Interessenten in ihrem Rechtsgeföhle sich verletzt gefunden hätten. Jetzt, wo es sich um die Ausdehnung dieser selben Grundsätze auf das linke Rheinufer handelt, soll das Rechtsgeföhle des Rheinländers verletzt sein. Meine Herren! Ich kann das nicht annehmen, es müßte denn das Rechtsgeföhle auf dem linken Rheinufer ein anderes sein, als auf dem rechten. Ferner muß ich dem, von meinem Herrn Kollegen hervorgehobenen Umstande, vollständig beistimmen, daß das Gesetz nur auf dem Papier stehen würde, wenn die Majorität der Besitzer hinzugefügt wird. Wie kommen denn Provokationen auf Zusammenlegung zu Stande? Meine Herren! Es hat ein Grundbesitzer den Muth, den Antrag zu stellen, die anderen möchten dem gern beitreten, aber sie thun es aus gewissen Rücksichten, die sie zu nehmen haben, nicht; verwandtschaftliche Rücksichten, Furcht u. s. w. veranlassen sie, dem Antrage nicht beizustimmen. Erst wenn das Verfahren eingeleitet, wenn es für zulässig erklärt und wenn es vorgerückt ist, stimmen auch die übrigen Besitzer bei. In dieser Beziehung sind die umfassendsten Erfahrungen gemacht worden. Man mag nur auf die Nachbarprovinzen und auf das rechte Rheinufer sehen, wo ähnliche Bestimmungen schon gelten. Wie liegt denn die Sache in den Nachbarprovinzen Westfalen und Kurhessen? Dort wird, wie im vorliegenden Entwurfe, eine Zusammenlegung auch für zulässig erklärt, wenn die Hälfte nach der Fläche und dem Katastral-Reinertrage dafür ist, in gewissen Fällen ist sie aber auch schon dann zulässig, wenn die Besitzer des vierten Theils des Ackers sich dafür aussprechen. Der vierte Theil des Ackers genügt nämlich dann, wenn eine gemeinschaftliche Benutzung, namentlich Weide auf den Grundstücken ruht; dies ist aber meistens der Fall und bilden die anderen Fälle die Ausnahme.

Es wird also der Regel nach dort eine Zusammenlegung schon eingeleitet, wenn die Besitzer des vierten Theils des Ackers provozirt haben. Dagegen macht der Entwurf der Rheinprovinz die Konzession, daß in allen Fällen die Hälfte nach der Fläche und dem Katastral-reinertrage vorhanden sein muß. Fragen wir uns nun aber, sind denn die Grundbesitzer der anderen Provinzen von denen der Rheinprovinz verschieden? Haben die Grundbesitzer der Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen ein geringeres Rechtsgeföhle als die der Rheinprovinz? Ich glaube das nicht. Der Westfale und der Hesse hängt mit derselben, wenn nicht mit größerer Hartnäckigkeit und Liebe an seinem Grund und Boden als der Rheinländer und dennoch sind dort sehr zahlreiche Provokationen auf Zusammenlegung gestellt worden. Die letzteren haben durchweg zu sehr gelungenen Resultaten geführt und wenn dies in der einen oder anderen Bemerkung nicht

der Fall gewesen ist, so hat das nicht daran gelegen, daß zu wenig Kautelen für die Einleitung des Verfahrens aufgestellt sind. Wie wenig die segensreichen Folgen der Zusammenlegung zur Zeit der Einleitung des Verfahrens, namentlich von den kleinen Besitzern übersehen werden, dafür möchte ich einen Fall anführen, der mir persönlich in der Provinz Hessen, und zwar in der Gemarkung Ostheim des Kreises Hanau entgegengetreten ist. Ich führe gerade diesen Fall an, weil dort die Verhältnisse ähnlich liegen, wie in der Rheinprovinz und dort auf Grund eines Viertels der Fläche die Zusammenlegung eingeleitet ist. Ich habe die Gemeinde Ostheim in Begleitung meines Herrn Chefs, des Ministers für Landwirtschaft, im Sommer vorigen Jahres besucht. Der Herr Minister hatte sich entschlossen, diese Gemarkung zu besichtigen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil bei Einleitung des Verfahrens ein thätlicher Widerstand hervorgetreten war. Die Interessenten hatten nämlich den Beamten und Sachverständigen das Betreten der Gemarkung verweigert und als letzteres erzwungen werden sollte, thätlichen Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet. Es hatte das eine strafrechtliche Untersuchung und die Verurtheilung von fünf oder sechs Einwohner von Ostheim zu mehrmonatlicher Gefängnißstrafe zur Folge. Nach Beseitigung des Widerstandes wurde das Verfahren fortgesetzt und im Herbst 1883 durch Ueberweisung der Pläne ausgeführt. Als ich nun im vorigen Sommer mit meinem Herrn Chef hinkam, war ich nicht ohne Sorge, ob der Empfang ein sehr freundlicher werden würde. (Weiterkeit.)

Aber, was geschah! Auf der Grenze der Gemarkungen war eine große Ehrenpforte aufgebaut und dahinter hatte sich die ganze Gemeinde mit Fahnen und Emblemen aufgestellt und zwar nicht allein die zufriedenen Interessenten, sondern auch die zu längerer Gefängnißstrafe verurtheilten. (Weiterkeit.)

Alle bedankten sich dafür, daß ihrer damaligen Beschwerde keine Folge gegeben, sondern die Sache trotz des Widerstandes zur Ausführung gekommen sei. (Weiterkeit.)

Meine Herren! Dies spricht für die Güte der Sache. Es wäre in Ostheim niemals zu einer Zusammenlegung gekommen, wenn man die Hälfte der Besitzer oder auch nur die Hälfte des Besitzes nach der Fläche und dem Katastralreinertrage als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Zusammenlegung angenommen hätte.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.

Geheimer Ober-Regierungsrath Sterneberg: Die Erfahrungen haben uns gezeigt, daß man mit der Hälfte nach der Fläche und dem Katastralreinertrage sich begnügen muß, und daß diese Voraussetzung vollständig genügt, um die Grundbesitzer vor Schaden zu bewahren.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht der Fürst zu Solms-Lich hat das Wort.

Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich: Ich wollte mir nur die kurze Bemerkung erlauben, daß in allen Fällen, namentlich im Großherzogthum Hessen, die mir bekannt sind, und in welchen die Konsolidation stattgefunden hat, ursprünglich ein großer Theil der Grundbesitzer opponirt und sich dagegen erklärt hatten, nachträglich aber, nachdem das Verfahren fertig war, vollkommen damit einverstanden waren, sich jetzt glücklich schätzen, darüber freuen und sehr zufrieden sind, daß sie vom Wege aus auf jedes ihrer Grundstücke hinkommen können. Ich bin überzeugt, daß auch hier zu Lande, wenn anfangs auch Opposition stattfinden wird, nachträglich die Besitzer sich auch damit zufrieden finden werden. Man braucht keine so große Angst zu haben, daß ein gewisser Zwang ausgeübt werde. Im Uebrigen schließe ich mich den Ausführungen Seiner Durchlaucht des Herrn Landtags-Marschalls vollkommen und in jeder Weise an, und bitte dringend, daß dieses hochwichtige Gesetz hier im Hause angenommen werde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Ich war in Köln einer der wenigen, welche in der Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins sitzen geblieben sind, als es zur Abstimmung kam. Ich konnte mich für die Idee des Majoritätsbeschlusses durch Besitz und Köpfe nicht erwärmen. Meiner Meinung nach geht das nicht, es fördert wenigstens nicht. Ich weiß aus Erfahrung, wie segensreich eine Verkoppelung selbst für einen kleinen Mann ist. Ich weiß auch, wie unpopulär die Antragsteller für gewöhnlich geworden sind, ich weiß, daß sie so zu sagen für vogelfrei erklärt wurden. Hinterher wurden sie die allpopulärsten Leute, Alles dieses bestimmt mich aber nicht, diesen direkt ablehnenden Schritt mit zu befürworten, den ein Theil der geehrten Mitglieder thun will. Meine Herren! Ich bitte Sie sehr darum, lassen Sie uns nicht gleich das Gesetz so ablehnend behandeln. Es ist es wahrhaftig werth, daß wir uns vollständig klar werden, wie gut und segensreich es für viele ist, segensreich am meisten natürlich da, wo der Besitz außerordentlich zerstückelt ist, aber auch segensreich da, wo er nicht so sehr zerstückelt ist. Ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung noch einen Fall anführen. Von einer Flur von ungefähr 4000 Morgen gehörte die Hälfte der Gemeinde, die Hälfte dem Dominium. Es wurde die Verkoppelung beschlossen und ein Plan angefertigt, nach welchem der Domonialpächter sehr gut stand. Ich sagte ihm aber gleich, es werde ihm ein dicker Strich durch die Rechnung gemacht werden. Jetzt, nachdem die Verkoppelung durchgeführt ist, steht sich die Gemeinde viel besser, wie die Domonialverwaltung, welche den geringeren Theil bekommen hat. Das ist in meinem Heimathsdorfe geschehen, und daß mir mein Heimathsdorf am meisten am Herzen liegt, können Sie sich denken. Ich habe mich dort am meisten dafür interessiert. Ich sage noch einmal, verhalten Sie sich nicht gleich von vornherein so ablehnend. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Auf die Gefahr hin, mir den Vorwurf zuzuziehen, daß ich über eine Sache spreche, die mir eigentlich fern liegt, wage ich es doch, in diesem Momente der Debatte das Wort zu ergreifen, denn ich fürchte, wir werden ganz unversehens am Ende derselben stehen. Der Versuch, durch die Geschäftsordnung die Verhandlung auf das ganze Gesetz auszudehnen, scheint mir, soweit ich es habe verfolgen können, nicht gelungen zu sein, denn die ganze Debatte dreht sich unwillkürlich ausschließlich um §. 1. Ich finde dies ganz natürlich, nach dem bekannten Satze: *pour faire une omelette, il faut casser les oeufs*. Es handelt sich bei dem §. 1 um das Provokationsrecht. Dieses Provokationsrecht hängt zusammen mit der Bedürfnisfrage und die Gestaltung desselben geht aus der Bedürfnisfrage hervor. Ich freue mich, daß die Generaldiskussion nicht geschlossen ist, weil ich dadurch Gelegenheit habe, über die Bedürfnisfrage zu reden. Ich habe im Allgemeinen den Eindruck, daß über diesen Punkt zu wenig geredet, wenigstens hier nicht klar ausgesprochen worden ist, wie groß das Bedürfnis für ein solches Gesetz ist. Handelt es sich blos um einen der Landwirthschaft zuzuwendenden Vortheil, nur um ein gewisses Plus für die Landwirthschaft, dann können wir darüber streiten, ob man noch längere Zeit abwarten darf, bis sich eine Form, die allen genehm ist, für die Einführung dieses Verkoppelungsgesetzes findet. Handelt es sich aber um Beseitigung eines Nothstandes, dann, meine ich, ist dadurch die Frage bezüglich des Provokationsrechtes für die Beseitigung des Nothstandes eine ganz andere. Daß es sich bei uns um einen Nothstand in der Landwirthschaft handelt, ist gestern von Herrn Freiherrn Felix von Loß sehr kräftig betont worden. Meine Beobachtungen reichen unmittelbar nicht über den nördlichen Theil der Provinz hinaus, aber auch da beklagen sich größere und kleinere Grundbesitzer, Bauern im Besitze von 50—100 Morgen,

bitter über die Noth der jetzigen Zeit, die es ihnen unmöglich mache, von ihrem Gute zu leben. Wenn ich unter solchen Verhältnissen anerkennen muß, daß ein Nothstand besteht, was muß ich erst sagen, wenn ich die Wirthschaftsweise sehe, wie sie am Oberrhein besteht. Ich bin nicht Landwirth, ich kann Ihnen das im einzelnen nicht auseinandersetzen, aber auch für den, der mit den Einzelheiten der Landwirthschaft nicht vertraut ist, drängt sich angesichts dieser Zerspaltung des Grundbesitzes die Frage auf: Ist es möglich, daß Landwirthe, deren Grundstücke eine viertel ja eine halbe Meile in kleinen Parzellen um ihr Gehöft herumliegen, existiren d. h. mit denjenigen konkurriren können, die glücklicherweise in der Lage sind, in der altfächischen Weise zu wirthschaften, nach welcher der Grundbesitzer mitten in der geschlossenen Grundfläche wohnt, und von dort aus alles leitet? Schließlich läuft die Landwirthschaft auf ein Rechenexempel hinaus. Man muß fragen, was kostet es, um auf dem Grund und Boden etwas zu erzielen. In dieser Beziehung wird jeder einverstanden sein, daß der Bauer im bergischen Lande viel vortheilhafter, leichter produziert, als hier am Oberrhein, wo er 50--100 Parzellen hat und mit diesen daselbe erzielen soll, was bei uns auf einem Acker gewonnen wird. Ich brauche nur an den Nothstand in der Eifel zu erinnern, welcher Jahr für Jahr zur Sprache kommt. Wer einmal durch die Eifel gezogen ist, muß gesehen haben, daß die Wirthschaft, welche die Leute dort treiben, sie unmittelbar am Abgrunde der Noth vorüberführt, und wenn ihnen nicht ganz zu helfen ist, so muß wenigstens eine Verbesserung durch dieses Gesetz angestrebt werden, das wir ihnen geben müssen, wenn wir ihnen überhaupt helfen wollen. (Sehr richtig!)

Ich führe dies nur an, um darauf hinzuweisen, daß die Beurtheilung der Bedürfnisfrage eigentlich für die Fassung des §. 1 maßgebend ist. Wenn Herr Limbourg sagt, es werde mit den Aeußerungen der königlichen Staatsregierung nicht so schlimm sein; sie werde sich, wenn sie sieht, daß wir auf gewissen Kautelen bestehen, bereit finden lassen, etwas zuzugestehen; man solle doch der Kopfszahl einigermaßen gerecht werden; gut, das mögen Sie, die Sie mit der Landwirthschaft vertraut sind, unter sich ausmachen, und wir wollen zuhören und uns überzeugen lassen; aber von vorneherein zu sagen, das Gesetz, wie es hier gegeben ist, geht absolut nicht, es widerstrebt unseren heiligsten Gefühlen, meine Herren, das heißt doch ohne Weiteres die Möglichkeit abschneiden, einen wichtigen Mißstand, der die Landwirthschaft bedrängt, zu beseitigen. Wenn Sie sich weigern, hier in das Eigenthumsrecht und die persönliche Freiheit einzugreifen, so geben Sie mir an, in welcher Weise Sie überhaupt die Existenzen erhalten wollen, von denen Sie selbst auf dem Standpunkte des technischen Landwirthes anerkennen müssen, daß sie nicht existenzfähig sind. Wenn ich auch nicht Landwirth bin, so behaupte ich doch, daß Wirthschaften, wie wir sie in der Eifel haben, nur unter den günstigsten Naturverhältnissen existiren können. Wenn irgend Umstände eintreten, welche die Ernte beeinträchtigen, dann muß ein Nothstand entstehen. Denn die Leute, die dort wohnen, sind niemals im Stande, etwas zu erübrigen, und daran ist doch überhaupt die Möglichkeit einer dauernden Existenz geknüpft, daß man in guten Zeiten etwas für die schlechten Zeiten erübrigen kann. Ich komme immer wieder darauf zurück, daß die Bedürfnisfrage über den §. 1 entscheidet. So weit mir die Verhältnisse derjenigen bekannt sind, für welche eigentlich das Gesetz von Wichtigkeit ist, also die Bewohner des südlichen Theils der Provinz — wir im nördlichen Theile haben es nicht nöthig — bin ich der Meinung, daß dort wirklich ein Nothstand besteht, der beseitigt werden muß, und dieser dringenden Nothwendigkeit entsprechend, muß das Provocationsrecht gestaltet werden.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Conze nur mit einem Worte danken, daß er mit so vorzüglichen Worten die Bedürfnisfrage hervorgehoben hat, denn grade die

Bedürfnisfrage hatte ich in meinem Vortrage vergessen; es ist dies eine Ergänzung meines Vortrages, die ich freudig begrüße. — Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Gestatten Sie mir bei dieser vorgerückten Stunde nur zwei kurze Bemerkungen. Wenn ich gesagt habe, daß man in ländlichen Kreisen früher vielfach für die Zwangstheilung eingetreten sei, so habe ich selbstredend nicht an den Beschluß dieses hohen Hauses gedacht, aber die Thatsache, daß in öffentlichen Versammlungen selbst landwirthschaftlicher Kreise und in der Presse man vielfach für die Zwangstheilung eingetreten ist, kann wohl nicht bestritten werden. Der Beschluß dieses hohen Hauses hat gerade in dieser Hinsicht erst aufklärend gewirkt und ich möchte auch von der vorliegenden Materie wünschen, daß auch in dieser Beziehung das hohe Haus der öffentlichen Meinung, die vielfach in diesem Punkte ebenso befangen ist, wie hinsichtlich der Zwangstheilung, vorausseilen möge. Dem Herrn Grafen Spee und dem Herrn Abgeordneten Limbourg gegenüber möchte ich bemerken, daß das luxemburgische Gesetz gerade für den Entwurf der königlichen Staatsregierung spricht. Das luxemburgische Gesetz statuirt zweierlei, es sagt, es solle diese Operation vorgenommen werden, wenn die Majorität der Besitzer, welche die Hälfte des Besitzes repräsentiren, dafür ist; außerdem gestattet aber das luxemburgische Gesetz, meine Herren, ohne Rücksicht auf die Kopfszahl der Betheiligten eine derartige Maßnahme, wenn zwei Drittel des Besitzes sich dafür entschieden haben, es kann also eine Majorisirung durch zwei Drittel des Besitzes zu Stande kommen. Ob man die Hälfte oder zwei Drittel nimmt, ist eine bloße Frage der Opportunität; das Prinzip ist damit anerkannt, daß nicht einem Einzigen ein derartiges Widerspruchsrecht zustehen soll. Daß darin keine Härte liegt, hat der Herr Staatskommissar bereits ausgeführt. Das Beispiel des Herrn Staatskommissars ist ebenso zutreffend, wie dasjenige, welches man von der anderen Seite angeführt hat, daß nämlich Jemand, welcher mehr als die Hälfte der ganzen Flur besitzt, die gesammte Anzahl der übrigen Besitzer majorisiren könne. Wenn dieses als eine Härte dargestellt wird, so frage ich, ist es denn weniger hart, wenn z. B. 12 Grundbesitzer 800 Morgen in einer Gemeinde besitzen und auf der anderen Seite 13 kleine Leute da sind, welche zusammen 20 bis 50 Morgen besitzen, daß alsdann diese 12 Besitzer mit 800 Morgen in der Konsolidation durch jene 13 Besitzer behindert werden können? Sie werden mir zugeben müssen, daß darin für die 12 Besitzer unter Umständen eine sehr große und weitgehende Härte liegen kann. Im Uebrigen, meine Herren, trete ich dem vollkommenen bei, was der Herr Abgeordnete Conze gesagt hat, daß vor allen Dingen die Bedürfnisfrage maßgebend sein muß, und daß in dem südlichen Theile der Provinz, in den Bezirken Trier und Koblenz, ein sehr dringendes Bedürfnis vorhanden ist. Namentlich aber würde ein großer Theil der Verwendung der Summe, die Sie sowohl, wie die Staatsregierung für die Besserung der Gebirgsgegenden der Provinz zur Disposition gestellt haben davon abhängen, daß wir ein Konsolidationsgesetz bekommen, denn in der Eifel werden Ent- und Bewässerungsanlagen, Drainageanlagen u. s. w. vielfach nur einen Werth haben, wenn gleichzeitig die Konsolidation damit verbunden wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, es ist auch 1¼ Uhr, ich schlage Ihnen vor, daß wir die weitere Diskussion bis morgen früh um 10 Uhr vertagen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Limbourg das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich bin dem Herrn Kollegen Conze sehr dankbar für die Belehrung, die er mir hat zu Theil werden lassen, wenn ich auch sagen muß, daß er eigentlich nicht den rechten Beruf dazu hat, da er selbst eingesteht, von landwirthschaftlichen Dingen nichts

zu verstehen. Sodann habe ich dem Herrn Vertreter der königlichen Staatsregierung zu sagen, wir sind ihm außerordentlich dankbar für die Belehrung, die er uns hat zu Theil werden lassen, ich möchte aber dem entgegen darauf hinweisen, daß, wenn in früherer Zeit in dem Genossenschaftswesen gar nichts geschehen ist, jetzt durch die Bemühungen der Beamten und der tüchtigen Leute, die wir haben, eine Masse von Meliorationen in der Vorbereitung sich befinden. In diesem Jahre werden im Kreise Bitburg 19 Projekte ausgeführt, wir suchen aber unser Heil mehr in der Belehrung, wie in dem Zwange, und ich glaube, das ist richtig und das sind wir sowohl der Provinz, wie dem Staate schuldig, da wir eine ausgezeichnete landwirthschaftliche Lehranstalt haben. Ich glaube, das wird allgemein anerkannt. Gerade in dem jetzigen Augenblick, in welchem die Landwirthschaft darnieder liegt, bin ich nicht zweifelhaft, daß wir harte Kämpfe bekommen werden. Ich glaube, daß der Standpunkt . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Herr Abgeordneter Limbourg, ihre Ausführungen schweifen von einer persönlichen Bemerkung ab.

Ich habe noch eine geschäftliche Mittheilung zu machen — ich bitte die Herren, dazubleiben, ich habe noch nicht geschlossen. Zunächst habe ich Ihnen ein Schreiben von Seiten des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen betreffs der Konsolidationsfrage mitzutheilen. Ich verweise diese Sache an Herrn von Heister mit der Bitte, das Referat über diese Petition, sofern eines nöthig wird, zu übernehmen. Meine Herren! Ich habe Ihnen sodann mitzutheilen, daß heute Nachmittag um 4 Uhr Ausschusssitzungen stattfinden, und um ½6 Uhr würde nach dem, was ich eben mit dem Vorsitzenden des Redaktions-Ausschusses, dem Herrn Abgeordneten Seul, besprochen habe, dieser Ausschuß zusammentreten. Ich ersuche den Herrn Landes-Direktor und den Herrn Landesrath Küster, an den Berathungen des Redaktions-Ausschusses Theil zu nehmen. Ich würde auch Herrn Geheimrath Stolterfoth freundlichst bitten, wenn möglich daran Theil zu nehmen.

Meine Herren! Wir setzen morgen früh um 10 Uhr die abgebrochene Berathung fort. Ich würde dann zunächst Herrn Limbourg das Wort geben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1½ Uhr.)

Dritte Konferenz.

Mittwoch, den 17. Dezember 1884, Vormittags 10 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Ich habe Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen.

Zunächst ist mir von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius mitgetheilt worden, daß der Landtags-Abgeordnete Rittergutsbesitzer von Nell seine Verhinderung, an den Sitzungen des Provinzial-Landtages Theil zu nehmen, angezeigt hat, und daß dessen Stellvertreter, Freiherr von Steffens, eingeladen worden ist.

Sodann liegen mir folgende Petitionen vor. Zunächst eine Petition des Gemeinderaths zu Lutzerath, um Befürwortung der Bildung eines Amtsgerichts am Sitze des zeitigen Friedensgerichts zu Lutzerath. Es wird in der Petition gebeten, der hohe Provinzial-Landtag möchte dies bei Sr. Excellenz dem Justizminister befürworten. Meine Herren! Ich habe schon vorgestern ausgeführt, daß nach meiner Ansicht dies eigentlich nicht zu unserer Kompetenz gehört, Sie haben aber schon eine solche Petition zu behandeln beschlossen, ich glaube, sie ist dem I. Ausschuss überwiesen worden. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Herrmann macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt? — Sie findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuss.

Ferner liegt mir eine Petition von Seiten des Kreissekretärs zu Heinsberg und Grundbesitzers zu Büllingen, Kreis Malmedy, Herrn Schulzen vor: Gesuch um Bewilligung von Prämien zur Ausführung von Neblandskulturen und zu Heckenanlagen behufs Einfriedigung von Viehweiden in der Eifel. Meine Herren! Ich habe hierzu zu bemerken, daß diese Petition schon viermal behandelt und abgewiesen worden ist. Wir haben für diese Meliorationen, besonders für Einfriedigung von Viehweiden in der Eifel, im Provinzial-Verwaltungsrath stets eine Summe genehmigt, so daß diese Arbeiten einen guten und gleichmäßigen Fortgang nehmen, und haben uns nicht veranlaßt gesehen, auf den Antrag eines einzelnen einzugehen, sondern haben geglaubt, daß dies regelmäßiger und besser besorgt würde, wenn es gleichmäßig über alle bedürftige Theile der Eifel nach Maßgabe der Vorschläge der Herren Landräthe vertheilt wird. Ich frage Sie, ob Sie dennoch diese Petition behandeln oder an den Verwaltungsrath abgeben wollen. Soll sie an den Provinzial-Verwaltungsrath gehen? (Zustimmung.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so geht die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath. Es liegt mir ferner ein Gesuch der Gemeinde Hiesfeld vor. Sie hat in der letzten Zeit acht Schulen und ihre sämtlichen Kommunalwege ausgebaut resp. verbessert und hat dadurch bedeutende Kosten gehabt. Sie richtet die Bitte an den Provinzial-Landtag resp. wie hier steht, Provinzial-Verwaltung, ihr zu dem Ausbau von Wegestrecken, den sie nicht mehr leisten kann, weil ihre Leistungsfähigkeit auf das äußerste angestrengt ist, einen Zuschuß zu bewilligen. Meine Herren! Es scheint mir auch dieses Gesuch zunächst zur Kognition und Entscheidung des Provinzial-

Verwaltungsraths zu gehören, denn diese Unterstützung der Gemeindegewebauten ist ja immer vom Provinzial-Verwaltungsrath entschieden worden. Diese Frage ist auch, so viel ich weiß, noch nicht vom Provinzial-Verwaltungsrath behandelt worden. Ich frage Sie, ob Sie damit einverstanden sind, daß ich auch diese Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath verweise. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich verweise diese Sache an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Sodann habe ich hier ein Gesuch der Gemeinde Segendorf und Rodenbach in der Nähe von Neuwied. Diese Gemeinden haben gehört, daß hier im Provinzial-Landtag über ein Konsolidationsgesetz berathen wird, sind über diesen Vorfall offenbar erschreckt, und wünschen, daß dieses Gesetz auf sie nicht Anwendung finde. Ich weiß nicht, in welchen Beziehungen die beiden Gemeinden zu dieser Konsolidationsgesetzberathung zu stehen meinen, sie liegen auf der rechten Rheinseite, gehören also zu dem Bezirke des früheren Justizsenats Ehrenbreitstein und haben bereits ein Konsolidationsgesetz, sie brauchen also nur keinen Antrag zu stellen, dann ist die Sache erledigt. Der jetzige Gesetzesentwurf bezieht sich gar nicht auf sie. Ich schlage vor, der Provinzial-Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß ich die Gemeinden hierüber aufkläre. Meine Antwort würde also die sein, daß sie von der jetzigen Berathung nicht betroffen werden. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es wird so verfahren werden.

Sodann ist mir eine Bitte der Gemeinde Kempnich, im Kreise Ahenau um Ausbaunng der Brohlthal-Sackstraße von N. Bührenbach auf die dortige Kommunalstraße zugegangen. Sie wollen sich in Erinnerung bringen: zu dieser nächstnößthigsten Verkehrseröffnung für die Ost-Eifel sind früher pro laufende Meter 4 M. Baukosten vom Provinzial-Verwaltungsrath in Aussicht gestellt worden, was nach dem eingesandten Vermessungs- und Kostenanschlag annähernd entsprechen dürfte. Die Petenten bringen das nun in Erinnerung. Ich glaube, diese Angelegenheit gehört nicht vor den Provinzial-Landtag, sondern ebenfalls vor den Provinzial-Verwaltungsrath. Wenn Sie damit einverstanden sind, will ich die Sache an den Provinzial-Verwaltungsrath verweisen. (Zustimmung.)

Das geschieht.

Sodann habe ich eine Petition erhalten:

„An den hohen Rheinischen Provinzial-Landtag zu Händen des zeitigen Präsidenten, Herrn Marschall Wied, Hochwohlgeboren“,
(Weiterkeit) von seiten der Buchbinder-Zinnung zu Köln, welche den Wunsch ausspricht, daß der Buchbinder-Arbeitsbetrieb in der Arbeitsanstalt Braunweiler nicht weiter vergrößert werden möge, da dies ihr Gewerbe schädige. Meine Herren! Ich glaube, daß auch diese Sache nicht vor den Provinzial-Landtag gehört und wir wirklich kaum Zeit haben, die Angelegenheit zu berathen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß ich auch diese Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath überweise. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es wird dies geschehen.

Sodann habe ich Ihnen mitzutheilen, daß der I. Ausschuß einen besonderen Antrag im Anschluß an seine Berathungen über die Ausdehnung der Provinzial-Hülfskasse stellt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle die königliche Staatsregierung auffordern, baldigst eine eingehende Enquete in der Rheinprovinz jedenfalls über die Höhe der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes und, soweit möglich, über die Gründe und Ursachen dieser Verschuldung zu veranlassen, damit im Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschafft werden kann.“

Ich will heute den Antrag des Ausschusses Ihnen nur mittheilen, weil heute der letzte Tag zur Einbringung von Anträgen ist außer denen, die der Provinzial-Verwaltungsrath etwa zu stellen hätte. Der I. Ausschuß wird diese Sache später im Plenum vertreten.

Meine Herren! Wir fahren nunmehr in der Debatte fort, die wir gestern Mittag abgebrochen haben. Ich möchte bemerken, daß die Generaldiskussion geschlossen war, daß wir in den persönlichen Bemerkungen zur Generaldiskussion stehen geblieben waren. Zunächst erhält noch zu einer persönlichen Bemerkung Herr Wolters das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich bin gestern falsch verstanden worden. Wir befinden uns in einer Vorberathung, in einem Ausschuß, in einer Kommission, wie Sie es nennen wollen. In diesem Ausschuß habe ich für den Geschäftsordnungs-Antrag des Freiherrn von Loë gesprochen, damit aber weder gegen das Gesetz plaidirt, noch daran gedacht, daß das Gesetz im Plenum nicht durchberathen werden sollte. Zu §. 1 würde ich mir das Weitere zu sagen erlauben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir würden nunmehr in die Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes eintreten. Ich bitte Herrn Landesrath Küster, den §. 1 resp. zunächst die Ueberschrift zu verlesen.

Landesrath Küster: Die Ueberschrift lautet: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln“. Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Worte „im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln“ nicht für ganz richtig gehalten und Ihnen vorgeschlagen, statt derselben zu sagen: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts“, wie ja auch im Hypothekengesetz dieselbe Ueberschrift gewählt worden ist. Es dürfte sich diese Ueberschrift nicht allein der Uebereinstimmung wegen empfehlen, sondern auch, weil der Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln nicht als eine geeignete Bezeichnung für ein zukünftig zu erlassendes Gesetz erscheint. Wenn Sie die Fassung wählen: in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechtes, so sind die gegenwärtigen Grenzen klar, welche Klarheit der Ausdruck „Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln“ vermissen läßt.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit der Aenderung, welche der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorschlägt, einverstanden? — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Mir scheint, daß ein Gesetz, welches sich gleich von Anfang an als ein Gesetz betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke ankündigt, einen Begriff enthält, der zu schroff präcisirt ist. Ich möchte vorschlagen, daß wir einen anderen Ausdruck gebrauchen, daß wir einen weitergehenden Ausdruck gebrauchen, zum Beispiel, statt der Worte „Zusammenlegung der Grundstücke“ sagen: „Regelung der Gemarkungen“, damit etwas anderes konstatirt wird, als bloß die Zusammenlegung der Grundstücke, die vielfach die ungeheure Opposition hervorruft. Es wird durch meinen Antrag dasselbe erreicht, ich habe ihn nur aus Zweckmäßigkeitsgründen gemacht.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte glauben, daß der Ausdruck „Regelung der Gemarkungen“ für die Zusammenlegung oder Konsolidation nicht ganz der technische Ausdruck ist. Wenn der Ausdruck „Regelung der Gemarkungen“ gebraucht wird, so könnte man meinen, man wollte die Gemeinden unter einander reguliren; es würde nicht ausgesprochen sein, daß die Regelung innerhalb der Gemarkungen eintreten soll. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Die eben vorgeschlagene Veränderung der Worte „die Zusammenlegung der Grundstücke“ in „die Regelung der Gemarkungen“ dürfte meines Erachtens wohl nicht ganz dem Sinne des Gesetzes entsprechend sein. Das Gesetz will, wie ich schon in meinem einleitenden Vortrage gestern bemerkte, nichts weiter, als eine Zusammenlegung der Grundstücke, es will eine Regulirung der sonstigen Verhältnisse nicht eintreten lassen. Wenn wir den Ausdruck „Regelung der Gemarkungen“ nehmen, dann geht derselbe meines Erachtens weit über den eigentlichen Zweck des Gesetzes hinaus. Gemarkungen können regulirt werden, ohne zusammengelegt zu werden, es kann aber auch die Zusammenlegung in der Regulirung der Gemarkungen liegen. Es scheint mir gerade der Vortheil dieses Gesetzes darin zu bestehen, daß alles dasjenige, was sich nicht ganz strikte auf die Zusammenlegung bezieht, aus dem Gesetze herausgelassen werden soll und daher dürfte der Ausdruck „die Zusammenlegung der Grundstücke“ beizubehalten sein. Das Einzige, was man hinzufügen könnte, wäre: „die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke“, wie der §. 1 befragt. Aber ich glaube, daß wohl das Wort „wirthschaftlich“ wegleiben kann, da im §. 1 die Erklärung zu der Ueberschrift gegeben wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich glaube, daß wir in unserer Berathung jetzt das zuerst nehmen, was eigentlich zuletzt berathen werden soll. Gewöhnlich wird doch die Ueberschrift eines Gesetzes an letzter Stelle berathen. Man kann unmöglich den Titel festsetzen, wenn man nicht weiß, was hinterher kommt. Ich kann mich aus dem Grunde auch über den Antrag des Herrn Grafen von Spee nicht aussprechen, weil ich nicht weiß, was nachher aus dem ganzen Gesetz wird.

Landtags-Marschall: Also Sie tragen zur Geschäftsordnung darauf an, daß wir die Ueberschrift zuletzt nehmen.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Wenn es noch möglich ist, ja!

Landtags-Marschall: Ich bin damit ganz einverstanden; ich habe nichts dagegen zu erinnern. Sind die Herren auch einverstanden? (Zustimmung.)

Also würden wir jetzt abbrechen und am Schlusse der Berathung auf die Ueberschrift zurückkommen.

Zum Vorjage ist wohl nichts zu bemerken, er würde nur eventuell gemäß der Ueberschrift zu verändern sein.

Ich brauche ihn wohl nicht zu verlesen:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden u. s. w.“

Wir würden nun zu §. 1 übergehen; ich bitte Herrn Landesrath Küster, den §. 1 zu verlesen.

Landesrath Küster: Der §. 1 lautet:

„Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungs-Abtheilungen findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird. Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer Nutzungs-Berechtigung unterliegen, die nach §. 1 Abs. 1 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 371) aufgehoben werden kann, so muß die Ablösung der Berechtigung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden. Grundstücke einer benachbarten Gemarkung können in das Zusammenlegungsverfahren gezogen werden, wenn es zur Herstellung wirthschaftlich zweckmäßiger Grenzen geboten erscheint.“

Meine Herren! In Betreff dieses §. 1 hat der Provinzial-Verwaltungsrath einzelne Bedenken gehabt. Das größte und Hauptbedenken ist ja schon gestern in der Diskussion fortwährend hervorgetreten: Das ist die Frage nach den Requisiten, welche, um den Antrag auf Zusammenlegung als annehmbar erscheinen zu lassen, vorhanden sein müssen, welche aber nicht etwa die Entscheidung darüber geben, ob effektiv eine Zusammenlegung stattfinden soll; es sind dies nur die Voraussetzungen, welche behufs Stellung des Antrags vorhanden sein müssen, damit die zuständige Behörde entscheiden kann, ob alsdann einer solchen Provokation stattgegeben werden soll oder nicht, ob sie begründet ist oder nicht. Ich glaube nicht nöthig zu haben, nachdem gestern die Diskussion so weit ausgesponnen worden ist, heute noch näher darauf einzugehen, und Sie gestatten wohl, daß ich bloß das vortrage, was außerdem der Provinzial-Verwaltungsrath in Betreff dieses ersten Paragraphen zu sagen hat. Meine Herren! Es sind im Entwurf, wie Sie auch im Referat gelesen haben werden, die Worte „Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen“ gebraucht worden; der Provinzial-Verwaltungsrath ist der Ansicht, daß diese Worte „Gemarkungen und Gemarkungsabtheilungen“ in dem größten Theil der Rheinprovinz nicht gang und gäbe sind. Der Gesetzentwurf will nicht eine bestimmte politische oder sonstige durch Gesetz oder durch Verordnung fixirte Zusammengehörigkeit der Grundstücke, in welchen die Konsolidation oder Zusammenlegung eintreten soll, als Voraussetzung bestimmen; vielmehr will der Gesetzentwurf nur, wenn ich mich so ausdrücken soll, einen den wirthschaftlichen Interessen nach zusammengehörigen Komplex von Parzellen bezeichnen, in denen die Zusammenlegung stattfinden soll. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich darüber klar zu werden gesucht, ob vielleicht die Worte „Fluren oder Flurabtheilungen“ richtiger wären. Diese Worte „Fluren oder „Flurabtheilungen“ haben aber wiederum denselben Nachtheil, indem sie zu scharf fixirt sind und Abgrenzungen enthalten, die nicht immer innegehalten werden können. Dagegen glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath in den Worten „Grundstücke eines Gemeindebezirks oder einzelner Theile desselben“ die richtige Fassung gefunden zu haben, und Seitens der königlichen Staatsregierung wird auch, wie ich glaube, nichts dagegen erinnert; der Ausdruck: „eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben“ scheint so weitgehend zu sein, daß eigentlich alles darunter gefaßt wird, was das Gesetz wünscht.

Landtags-Marschall: Ich habe zunächst mitzutheilen, daß ein Antrag des Herrn von Heister eingegangen ist:

„Im §. 1 hinter „wenn dieselbe“ einzufügen: „von mindestens dem vierten Theile der von der Zusammenlegung betroffenen Eigenthümer, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte zc.“

Ich würde nachher Herrn von Heister das Wort zur Begründung seines Antrags geben. Zunächst hat zur Debatte über der ganzen §. 1 der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich möchte mir gestatten, mit einem Wort auf das bereits gestern so eingehend erörterte Bedenken zurückzukommen, welches dem §. 1 entgegengestellt worden ist, nämlich auf die Frage, ob die Mehrheit der Kopfsahl der Betheiligten zu dem Antrage auf Konsolidation verlangt werden soll. Ich fühle mich in dieser Hinsicht zunächst verpflichtet, Ihnen mitzutheilen, daß mir gestern bei Schluß der Debatte insofern ein Irrthum untergelaufen ist, als ich sagte, Luxemburg verlange nur zwei Drittel des Besizes. Es ist dies, wie ich mich inzwischen durch Einsichtnahme des Textes der betreffenden Gesetzgebung überzeugt habe, thatsächlich nicht richtig, sondern Luxemburg schreibt vielmehr vor:

„hat die Mehrzahl der Betheiligten, die mindestens zwei Drittel der Bodenfläche besitzen, oder zwei Drittel der Betheiligten, die mehr als die Hälfte der Fläche repräsentiren, ihre Zustimmung gegeben“,

so kann das und das geschehen. Luxemburg verlangt also weit mehr als der vorliegende Entwurf. Ich glaube indessen, es kann für uns bei der Erörterung der vorliegenden Frage nicht darauf ankommen, was in Luxemburg gilt, sondern wir müssen uns in erster Linie fragen, was in den übrigen Provinzen unseres Staates Rechtens ist, und da hören Sie von dem Herrn Regierungs-Kommissar, daß in keiner Provinz unseres Staates die Mehrheit der Kopfszahl der Besitzer für die Provokation zur Zusammenlegung verlangt wird, ja, daß sogar in den Provinzen, in welchen die Mehrheit nach der Kopfszahl der Besitzer früher vorgeschrieben war, wie in Nassau und Hannover, diese Bestimmung geändert worden ist, um in dieser Hinsicht im ganzen Staate einen einheitlichen Rechtszustand herbeizuführen. Unter diesen Umständen scheint es mir denn doch mehr als bloße Worte zu sein, wenn von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars gesagt wird, daß der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten es vorziehen werde, auf die Vorlage des ganzen Gesetzentwurfs zu verzichten, anstatt für die Rheinprovinz in dieser Hinsicht eine andere Bestimmung aufzunehmen. Es würde in der That dem Herren Minister auch schwer werden, eine solche abweichende Bestimmung für die Rheinprovinz zu motiviren. Darauf ist zwar erwidert worden: gut, dann wollen wir warten. Ja, meine Herren, ich würde das Warten ganz begreiflich finden, wenn man annehmen dürfte, daß durch das Warten die Sache selbst sich irgend wie ändern würde. Wenn es sich hier um eine verschiedene politische Meinung handelte, von der man sagen könnte, daß sie mit den Personen wechseln könnte, dann möchte das Warten am Platze sein, allein es handelt sich hier um eine wirthschaftliche Frage, welche für alle folgenden Minister dieselbe bleiben wird. Es wird jeder Minister der Landwirthschaft sich fragen müssen: läßt es sich vor dem Landtage der Monarchie motiviren, daß die Rheinprovinz in dieser Beziehung eine Ausnahmebestimmung erhält? Läßt sich wohl mit Recht behaupten, daß der Rheinländer mehr am Grund und Boden hänge, oder einen größeren Widerwillen gegen jeden wirthschaftlichen Zwang, als die Bewohner der übrigen Provinzen des Staates besitze? Ich glaube, man würde hiergegen doch die Frage anregen: Wie kommt es denn, daß in der Rheinprovinz gerade am häufigsten ererbter Besitz verkauft oder zertheilt wird? und wie erklärt es sich denn, daß die Zwangstheilung des französischen Rechtes bis jetzt so wenig die Gemüther der ländlichen Bevölkerung am Rheine, welche unter diesem Zwange doch am empfindlichsten leiden muß, so wenig erregt hat? In Westfalen und in anderen Theilen des Staates zeigt sich ein viel zäheres Festhalten an dem einmal erworbenen Besitz als bei uns, und man wird uns der leichteren Aufgabe der ererbten Scholle überführen. Hieraus folgere ich, daß die Frage wirklich für uns so liegt, daß wir entweder das Konsolidationsgesetz mit der hier fraglichen Bestimmung annehmen müssen, so wie es die königliche Regierung vorlegt, oder daß wir ein Zusammenlegungsgesetz überhaupt nicht erhalten werden. Ich will nicht verschweigen, daß man im Schoße des Provinzial-Verwaltungsraths über die Frage, ob man die Mehrheit der Kopfszahl der Besitzer fallen lassen sollte oder nicht, durchaus nicht einer Meinung war, allein die Majorität hat sich nicht der praktischen Erwägung verschlossen, daß eine Abänderung jener Bestimmung unerreichbar erschiene, und daß es besser sei, daß das Konsolidationsgesetz, dessen Erlaß als ein Bedürfniß erkannt wurde, mit der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Bestimmung ins Leben trete, als wenn das Gesetz an jener Frage scheitere. Wenn die Verhältnisse überall so lägen, wie in den nördlichen Theilen unserer Provinz, dann würde man sich wohl auf den Standpunkt der Wartenden stellen und sich sagen können: das Konsolidationsgesetz hat hier so wenig Bedeutung und wird so wenig zur Anwendung kommen, daß man es dem Volksbewußtsein vielleicht nicht anthun sollte, ein derartiges Majorisirungsgesetz einzuführen. Aber wir vertreten nicht bloß den

unteren Theil der Provinz, sondern das hohe Haus muß für die gesammte Provinz eintreten und muß sich fragen, ob nicht in der ganzen Provinz das Bedürfniß vorhanden ist, und da läßt sich nicht bestreiten, daß im südlichen Theile der Provinz sogar ein dringendes Bedürfniß vorhanden ist. Denn, was soll man dazu sagen, wenn, wie Ihnen gestern von Herrn Limbourg thatsächlich mitgetheilt wurde, für eine Hypothekenbestellung von 700 Mark 500 einzelne Parzellen verpfändet waren? Ich habe im südlichen Theile der Rheinprovinz Parzellen gesehen — bei Wiesen, die aus Beihülfsen der Provinz meliorirt werden sollten — wo ein Mann, der sich auf die Erde hinstreckte, fünf bis sechs Parzellen berühren konnte. Es ist keine Seltenheit, daß Unterstützungsanträge für Meliorationen, Drainagen u. s. w. bei uns eingehen, bei denen auf eine Fläche von fünf bis sechs Hektaren oft fünfzig bis sechszig einzelne Parzellen kommen. Daß man solchen Zuständen gegenüber die Grundbuchordnung nicht einführen kann, das liegt auf der Hand; was würde das für unendliche Schreibereien geben! Daß aber auch große wirthschaftliche Nachtheile aus einer solchen Zerspitterung hervorgehen, liegt auf der Hand. Eine große Zahl Parzellenbesitzer kann ihre Grundstücke nicht erreichen, ohne drei oder vier vorliegende Parzellen überschreiten zu müssen. Das unaufhörliche Wenden beim Pflügen und Ackern muß störend wirken und vielen unnützen Zeitverlust verursachen, wie jeder Landwirth zugeben wird. Derartige Zustände finden sich aber in dem südlichen Theil der Provinz nicht vereinzelt, sondern dieselben kommen häufig vor. Dort muß unbedingt darauf hingewirkt werden, daß diesen unwirthschaftlichen Zuständen ein Ende bereitet werde. Letzteres ist aber nur durch die Zusammenlegung zu erreichen.

Wenn Sie sich das Gesagte vergegenwärtigen, meine Herren, so glaube ich, kommen wir zuletzt darauf, daß es sich im vorliegenden Falle eigentlich vorzugsweise um einen theoretischen Streit handelt. Es ist uns nämlich zunächst von den Herren vom Unterrhein mitgetheilt worden, daß dort gar kein Bedürfniß zu einer Zusammenlegung vorhanden sei. Gut, das acceptire ich: Ist aber kein Bedürfniß dort vorhanden, dann folgt daraus, daß man in jenen Gegenden eben nicht konsolidiren wird, alsdann wird dort auch Niemand majorisirt und gezwungen werden; und alle die Befürchtungen, welche man im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf ausgesprochen hat, werden nicht eintreten. Meines Erachtens wird am Unterrhein nicht konsolidirt werden, einerlei ob das Gesetz die Mehrheit der Betheiligten vorschreibt, oder nicht. In dem oberen Theile der Provinz aber, bei der weitgehenden Zerspitterung des Eigenthums, die dort herrscht, wird die Majorität des Besitzes immer mit der Majorität der Besitzer zusammenfallen. Dort ist der Grundbesitz so zerstückelt, daß eine Majorisirung durch wenige Besitzer undenkbar ist. Aber selbst wenn einzelne Fälle in dieser Hinsicht möglich wären, so kann ein solcher Ausnahmefall nicht durchschlagend sein für eine gesetzliche Bestimmung.

In der Regel liegt die Sache so, und die Herren, welche aus dem oberen Theile der Provinz sind, werden es bestätigen können, daß dort der Grundbesitz derartig parzellirt ist, daß die Mehrheit der Besitzer oder wenigstens eine überwiegende Zahl derselben beitreten muß, ehe überhaupt die zur Beantragung der Konsolidation erforderliche Mehrheit des Besitzes erreicht wird. Ist das aber richtig, meine Herren, so schadet die Bestimmung für den unteren Theil der Provinz nicht, weil man dort überhaupt nicht konsolidiren will, und für den oberen Theil der Provinz nicht, weil nach den dortigen Verhältnissen stets eine größere Zahl von Besitzern zustimmen muß, bevor die zur Konsolidation erforderliche Majorität des Besitzes erreicht wird. Unter diesen Umständen und im Hinblick darauf, daß wir eines Theils nicht zu erwarten haben, daß von Seiten der Staatsregierung in diesem Punkt nachgegeben wird, und daß andern Theils das Konsolidationsgesetz ein sehr dringendes Bedürfniß für den südlichen Theil der Provinz ist, möchte ich Ihnen die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes warm empfehlen.

Dann möchte ich noch hinzufügen, daß ich den Zwang für den südlichen Theil der Provinz nicht so hart empfinde und zwar aus dem Grunde, weil wir ja dazu haben übergehen müssen, zur Beseitigung des latenten Nothstandes, der im südlichen Theile der Provinz herrscht, aus Provinzialmitteln und aus öffentlichen Fonds ganz erhebliche Unterstützungen zu gewähren. Es sind, wie gestern hervorgehoben wurde, allein im Kreise Daun 19 Meliorationsprojekte in Ausarbeitung, und ich kann sagen, daß dieselben beinahe in alle Gemeinden des Kreises Daun hineinreichen. Wenn man aus öffentlichen Mitteln so große Aufwendungen macht, so kann man andrerseits verlangen, die bezüglichlichen Verhältnisse so regulirt zu sehen, daß dauernd gesunde wirthschaftliche Verhältnisse sich entwickeln. Wenn in dieser Beziehung an die öffentliche Unterstützung appellirt und gesagt wird: wir können allein nicht das Mindeste thun, wir können die nöthigen Drainagen, Meliorationen, Be- und Entwässerungen aus eigenen Kräften nicht ausführen, sondern müssen hierzu öffentliche Fonds in Anspruch nehmen, so scheint es mir keine zu große Härte zu sein, wenn man die Unterstützung nur unter der Bedingung gewährt, daß wirthschaftlich zuträglich Verhältnisse hergestellt werden, d. h. wenn eine Flur auf öffentliche Kosten drainirt und von der schädlichen Rasse befreit werden soll, daß alsdann die Grundstücke auch so gelegt werden, daß sie ordentlich bewirthschaftet werden können, an einen Weg anstoßen und daß Parzellen gebildet werden, die sich wirthschaftlich und ohne zu großen Zeitverlust bearbeiten lassen. Das scheint mir Hand in Hand zu gehen, so daß das Ganze zuletzt sich darauf konzentriert, daß, wenn die Konsolidation im Süden der Provinz, wo sie dringend geboten scheint, ausgeführt wird, entweder kein Zwang ausgeübt zu werden braucht, weil die überwiegende Mehrheit des Besitzes sich für die Zusammenlegung ausspricht, oder aber, wenn hierzu ein Zwang ausgeübt wird, derselbe mit Rücksicht auf das letzte Moment, welches ich ausgeführt habe, sich rechtfertigen läßt. Ich glaube Ihnen hiernach den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, der dahin geht, daß der §. 1 mit den wenigen vorgeschlagenen formellen Aenderungen angenommen werde, nur zur Annahme empfehlen zu können.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg! Ich bedauere außerordentlich, unserem hochverehrten Landes-Direktor nicht in allen Theilen zustimmen zu können. Wie ich gestern Ihnen auseinanderzusetzen die Ehre hatte, bin ich selbst ein großer Verehrer der Zusammenlegung und bin namentlich durch das Kennenlernen der konsolidirten Fluren in Weklar aus einem Saulus ein Paulus geworden. Ich habe mit Vergnügen gesehen, wie allmählich der Sinn für die Konsolidation hier in der Rheinprovinz zugenommen hat. Anfänglich hat man sich ganz ablehnend verhalten, man hat es aber nicht, wie in Bayern gemacht, daß man vierfünftel der Anzahl der Besitzer zu einem Antrage auf Zusammenlegung verlangte, man will auch nicht, wie in Luxemburg zwei Drittel haben, sondern man hat sich geeinigt, und die landwirthschaftliche Vertretung, denn als solche dürfen wohl die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine, die pp. 40 000 Mitglieder repräsentiren, angesehen werden, sagt: wenn die Majorität der Grundbesitzer die Melioration resp. die Zusammenlegung beschließt, dann soll sie gemacht werden. Ich glaube, meine Herren, daß man einem solchen Beschlusse, der mit Einstimmigkeit oder doch nahezu mit Einstimmigkeit gefaßt worden ist, doch einigermaßen Rechnung tragen muß. Ich muß das umsomehr, als ich die Nothwendigkeit nicht einsehe, daß von einer solchen Bestimmung abgesehen werde. Wir haben ja ähnliche Gesetze, die auch sehr schwer auszuführen sind. Ich habe gestern bereits darauf exemplificirt, daß z. B. auch schon das Fischereigesetz die Majorität als Bedingung aufstellt, daß das Drainage- und das Be- und Entwässerungsgesetz ebenfalls anders aufgebaut ist, als dieses Gesetz, und da ich ein Freund

von Kompromissen bin, so würde ich mir erlauben, dem hohen Hause vorzuschlagen, die Provokation in §. 1 in ähnlicher Weise umzuändern. Die Herren Vertreter der Städte sagen: das ist bloß eine Provokation. Meine Herren! Die Provokation, wie sie in §. 1 ausgesprochen ist, ist eine Determination. Sobald die Besitzer von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche sich für die Zusammenlegung ausgesprochen haben und der Antrag der General-Kommission übergeben ist, prüft diese formell, ob das richtig ist, was behauptet wird, und dann geht die Geschichte los. Meine Herren! Es wurde in unserer Versammlung ein drastisches Beispiel vorgeführt, das uns gerade bewogen hat, etwas auf den gesunden Menschenverstand der Majorität zu geben. Der Bürgermeister und Rittergutsbesitzer Gerpott von Schmidtheim, Direktor der Lokalabtheilung Cleve, sagte: ich habe einen Holländer, der hat in drei Gemeinden die Majorität des Besitzes, wollen Sie einem einzelnen Menschen das Recht geben, eine ganze Gemeinde auf den Kopf zu stellen, ohne daß die Anderen gehört werden? Wenn ich von meiner Wenigkeit sprechen darf, ich könnte mit noch einigen Grundbesitzern die 2800 Leute unserer Stadt majorisiren. Daß da Verhältnisse vorkommen können, wie der Herr Staatskommissar sie aus Kurhessen mitgetheilt hat, daß die ausführenden Beamten mit Revolvergeschüssen auf dem Felde empfangen werden, das läßt sich ebensogut psychologisch erklären, als daß Madame Clovis Hugues ihren Verleumder im Gerichtsgebäude todtgeschossen hat. (Heiterkeit.)

Einen solchen Anlaß wollen wir mit dem Gesetz nicht geben. Ich möchte aber, wie ich mir bereits zu sagen erlaubt habe, einen Kompromiß Ihnen vorschlagen, den ich bisher vermissen — das Verfahren dauert mir schon zu lange, denn ich bin ein Anhänger der Konsolidation — ich würde die Provokation nicht auf eine größere oder kleinere Anzahl von Betheiligten beschränken, sondern ich würde sagen: sobald als 10 Mitglieder beim königlichen Landrath des Kreises auf Zusammenlegung der Grundstücke provociren, hat derselbe die Eigenthümer zusammenzuberufen und sie per majora entscheiden zu lassen, wenn die Eigenthümer die Majorität der Fläche repräsentiren; die Richterhienenen werden als zustimmend angenommen. So ist es bei dem Be- und Entwässerungsgesetz und hat sich praktisch bewährt. Ich habe mir gestern auszuführen erlaubt, daß bei den großen Meliorationen, die in der Eifel in den Kreisen Prüm, Daun und Adenau ausgeführt worden sind, Alles einstimmig gemacht worden ist, und mir erzählte gestern Abend der wohlverdiente und sehr beliebte königliche Meliorations-Bauinspektor Gravenstein, daß er nur ein einziges Mal in der Lage war, eine Allerhöchste Kabinetsordre zu extrahiren, weil ein Mann aus Eigensinn nicht nachgeben wollte. Aehnliches würde auch hier leicht möglich sein, umso mehr als es in dem Gesetze heißt, daß die Abwesenden als Zustimmende betrachtet werden. Dann haben wir jedesmal die Majorität. Ich habe verschiedene Meliorationen bei uns durchgeführt, wir waren niemals in Verlegenheit. Sie tragen mit der von mir vorgeschlagenen Bestimmung dem Rechtsbewußtsein der Leute Rechnung: wer will, kann gehört werden, es wird per majora entschieden. Ich werde deshalb einen solchen Antrag mir einzureichen erlauben — das wäre das Kompromiß — und ich würde, wenn es gewünscht wird, vom Katastral-Reinertrage ganz absehen. Das ist ein Opfer, welches wir unserm Herrn Minister entgegenbringen, welches vielleicht einer Verständigung den Weg ebnet, aber andererseits muß ich Ihnen sagen, daß ich auf den Katastral-Reinertrag gar nichts gebe. Die Katastral-Reinerträge sind weiter nichts, als Zahlen, um die Grundsteuer abzumessen, und daß sie nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, daß mit dem Katastral-Reinertrage im Darleihgeschäft gar nichts zu machen ist, wird der verehrte Vertreter unserer Provinzial-Hülfskasse am besten wissen. Wenn ich aus der Schule schwätzen darf, der hohe Landtag hat mich in die Ober-Ersatzkommission gewählt, ich habe die Ehre, seit langen Jahren

derselben anzugehören, in der Ober-Ersatzkommission kommen die Reklamationen vor, diese werden von den Bürgermeistern aufgenommen, bis vor 6 Jahren ungefähr haben die Bürgermeister immer geschrieben: der Mann hat so und soviel Grundsteuer in dem approximativen Werthe von soviel und soviel Thaler. Dieser approximative Werth ist nicht apodiktisch richtig; aber wenn ich viele solcher Reklamationen prüfe und sehe, daß ungefähr ein System in diesen Veranschlagungen ist, so gibt mir das einen kleinen Anhalt, wie sich die Grundsteuer zum wirklichen Werthe stellt, und so habe ich denn herausgeklügelt, daß damals, als ich die Berechnung vor 6 Jahren anstellte — leider Gottes ist der Grundbesitz seitdem um 60 % im Werthe gefallen, das konstatire ich hier — 1 Thlr. Steuer im Kreise Bitburg 400 Thlr., 1 Thlr. Steuer im Kreise Daun 600 Thlr., 1 Thlr. Steuer im Kreise Wittlich 900 Thlr. und 1 Thlr. Steuer im Kreise Prüm 1200 Thlr. repräsentirte. Deshalb sage ich: wir können auf den katastral-Reinertrag verzichten. Wenn wir den Kompromiß vorschlagen, so, glaube ich, wird Se. Excellenz auch etwas drauf geben, vielleicht umsomehr, wenn unseren Wünschen die Unterstützung unseres hochverehrten Herrn Oberpräsidenten, der so eng mit unserer Provinz verwachsen ist, zu Theil würde. Ich glaube, daß wir dann zum Ziele kämen, daß dann unseren Wünschen in jeder Beziehung gewillfahrt werden würde und daß doch dem Rheinischen Rechtsbewußtsein auch eine kleine Konzession gemacht würde.

Landtags-Marschall: Es ist mir ein Antrag von Herrn Freiherrn Felix von Loë vorgelegt worden dahin gehend:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

Dem ersten Satze des §. 1 des Gesetzentwurfes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln folgende Fassung zu geben:

§. 1. Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke gänzer Gemarkungen oder Gemarkungs-Abtheilungen findet statt, wenn dieselbe von der Mehrheit der Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des katastralreinertrages darstellen, beantragt wird.“

Ich werde nachher dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages geben. Dann ist mir ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Limbourg vorgelegt worden:

„Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungs-Abtheilungen findet statt, wenn dieselbe

1. von mindestens 10 Betheiligten provoziert und der Antrag dem Kreis-Landrath eingereicht;

2. wenn der Kreis-Landrath sämmtliche Betheiligte zu einer Sitzung ad hoc einladet und die Majorität der Besitzer, welche mehr als die Hälfte der Fläche repräsentiren, sich dafür ausspricht. Die Nichterschienernen werden als Zustimmende betrachtet.“

Zunächst hat Herr Landesrath Fritzen das Wort.

Landesrath Fritzen: Meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, in diesem Stadium der Verhandlungen noch eine größere Ausführung zur Sache zu machen, aber der Vortrag des geehrten Herrn Vorredners veranlaßt mich doch, auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, welcher sich in diesen Vortrag eingeschlichen hat. Er hat nämlich, wie mir gesagt wird, — ich war gerade abwesend — behauptet, daß der Provokationsantrag von der Kommission bloß formell zu prüfen wäre. Dies ist meines Wissens nicht richtig, die Kommission hat den Antrag auch

materiell zu prüfen, so daß sie also, wenn auch alle Bedingungen des Provokationsantrages vorliegen, ihn doch noch abweisen kann. Nun aber, meine Herren, komme ich zu dem eigentlichen Zweck meines Vortrages. Ich wollte Sie nämlich einladen, mit mir eine ganz kurze Wanderung durch das Gebiet der rheinischen Agrargesetzgebung zu machen und die Prinzipien zu untersuchen, welche derselben zu Grunde liegen. Sie werden hieraus entnehmen, daß das Prinzip, welches dem §. 1 der Vorlage zu Grunde liegt, durchaus nicht ein neues, sondern in der rheinischen Agrargesetzgebung bereits seit langer Zeit verwirklicht ist. Ich will nicht mehr auf das Zusammenlegungsgesetz zurückkommen, welches bereits für den Bezirk des Ehrenbreitsteiner Justizsenats erlassen ist. In Bezug auf dieses hat bereits der Herr Vertreter der Staatsregierung darauf hingewiesen, daß §. 1 des Gesetzes vom April 1869 wörtlich mit dem §. 1 unserer jetzigen Vorlage übereinstimmt. Dann aber will ich Sie auf die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 13. Mai 1851 verweisen. In dieser Gemeinheitstheilungs-Ordnung heißt es am Schluß des §. 2:

„Gemeinschaftliche Besitzer desselben Antheils am Miteigenthum oder gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Ablösung einer Dienstbarkeit beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.“

Wir haben also hier nicht die Minderzahl oder die Majorität nach Köpfen, sondern nach Antheilen. Das gilt bereits seit dem Jahre 1851 und hat meines Wissens sehr vortheilhaft gewirkt. Nun komme ich, meine Herren, zu einem wichtigeren Gesetze, das ist das Gesetz über die Wassergenossenschaften vom 1. April 1879. Hier heißt es im §. 65:

„Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken kann gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke erzwungen werden:

1. wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, und
2. nur bei Ausdehnung auf die in dem Eigenthum der Widersprechenden befindliche Grundfläche zweckmäßig ausgeführt werden kann, und wenn
3. die Mehrheit der Betheiligten, nach der Fläche und dem Katastral-Reinertrage der zu betheiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat.

Bei der unter Ziffer 3 erwähnten Bestimmung können nur die Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke mitwirken.“

Also in diesem Gesetz, meine Herren, haben wir dasselbe Prinzip welches auch in §. 1 der Vorlage ausgedrückt ist, und da ist wohl die Frage berechtigt, meine Herren, ob nicht dieses Gesetz über die Wassergenossenschaften den Grundeigenthümern in der Mehrzahl der Fälle weit größere Lasten und weit größere Opfer auferlegt, als es dieses Zusammenlegungsgesetz je thun wird. Ich erinnere Sie an die Melioration des Alfbachthals, welche eine große Masse von Kosten verschlungen hat, so daß der Landtag, um den Meliorationsbedürftigen zu helfen, zweimal sich veranlaßt gesehen hat, in den Abgrund dieser Genossenschaft große Summen hineinzuworfen. Ich frage Sie ferner, ob nicht die Erfolge, welche mit diesem Wassergenossenschaftsgesetz erreicht worden sind, theilweise problematischer Natur gewesen; jedenfalls glaube ich sie nicht mit so großer Sicherheit als gute bezeichnen zu sollen, als sie von dem Konsolidationsgesetz zu erwarten sind. Wenn der Herr Abgeordnete Limbourg auf die zahlreichen Genossenschaften zur Melioration der Eifel hingewiesen hat, so ist dies recht erfreulich, ich würde aber fragen, ob diese zahlreiche Genossenschaften zu Stande gekommen wären, wenn die Majorität der Köpfe entschieden hätte und

wenn es nicht genügt hätte, daß die Majorität der Grundfläche und des Katastralreinertrages zur Bildung einer Genossenschaft hinreichte. Ich komme nun zu dem eben von Herrn Limbourg erwähnten Fischereigesetz vom 30. Mai 1874. Bekanntlich sieht auch das Fischereigesetz die Bildung von Genossenschaften vor. Es ist diese Materie nicht congruent mit der gegenwärtigen, weil es sich hier um die Benutzung des Wassers und bei dem Konsolidationsgesetz um die Benutzung des Grund und Bodens handelt, allein das Fischereigesetz gestattet die Bildung von Genossenschaften zwangsweise, auch wenn die Majorität der Beteiligten widerspricht. Es ist gar nicht gesagt, unter welchen Umständen die Bildung verweigert werden kann, sondern es heißt so: wenn sämtliche Beteiligten übereinstimmen, hat der Oberpräsident das Statut zu erlassen und die Bildung zu bestimmen, wird widersprochen, wenn auch nur von einem einzigen, so wird die Genossenschaft durch Allerhöchsten Erlaß gebildet, aber es ist nicht gesagt, ob eine Majorität hierzu vorhanden sein muß, sondern aus dem Schweigen des Gesetzes folgt, daß wenn zwei Drittel oder die Hälfte widerspricht, dennoch die Bildung der Genossenschaft erfolgen kann. Diese Genossenschaftsbildung geht unter Umständen recht weit, sie kann sich dahin ausbilden, daß nur eine gemeinschaftliche Benutzung der Fischerei in der Genossenschaft möglich ist, und unter concret bezeichneten Voraussetzungen kann eine solche Genossenschaftsbildung nach Anhörung der Kreisstände durch landesherrlichen Erlaß erfolgen.

Ich komme endlich auf ein Gesetz, welches von der größten Bedeutung ist, das ist das Gesetz vom 6. Juli 1875, betreffend die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Dieses Gesetz, meine Herren, läßt auch die Bildung von Genossenschaften zu, welche einen sehr erorbitanten Zwang gegen den einzelnen Besitzer in sich schließen; es heißt in §§. 23 und 24:

„Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten zu erreichen ist können auf Antrag

- a) jedes einzelnen Besitzers,
- b) des Gemeinde- bzw. Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,
- c) der Landes-Polizeibehörde“ —

also drei Provokationsberechtigte haben wir hier — „die Eigentümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden. Das Zusammenwirken kann gerichtet sein entweder 1. auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderliche Maßregeln.“ Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft in diesem Falle ist nur zulässig, „wenn die Mehrheit der Beteiligten, nach dem Katastralreinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt.“

Also, meine Herren, das Gesetz geht in doppelter Beziehung weiter, als das vorliegende: die Provokation kann von jedem einzelnen gestellt werden, sie kann von der Gemeinde gestellt werden, sie kann von der Landes-Polizeibehörde gestellt werden, und zur Bildung der Genossenschaft ist allerdings, wenn die Genossenschaft sich nur auf die Einrichtung und Durchführung von Schutzmaßregeln oder sonstigen der Bewirtschaftung förderlichen Maßregeln erstreckt, die Majorität nicht der Fläche, sondern bloß des Katastralreinertrages, also auch nicht die Majorität der Beteiligten nach Köpfen erforderlich. Nun kommt aber eine weitere Bestimmung; die Genossenschaft kann zweitens gerichtet sein

„zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane“,

und nun bedenken Sie, welcher Zwang in dieser Bestimmung liegt. Wenn eine Genossenschaft zu diesem Zwecke gebildet wird, so wird der einzelne mehr oder weniger expropriert, er hat nicht mehr die volle Disposition über seinen Wald, der Wald muß nach einem bestimmten Plane bewirthschaftet werden, er darf keinen Baum mehr hauen, ohne daß dieser Plan die Genehmigung dazu erteilt. Für diesen Fall bestimmt §. 24b, daß die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft zulässig sei:

„in den Fällen des §. 23 bei 2, wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben.“

Also für diesen ganz exorbitanten Fall, daß dem einzelnen die Disposition über seinen Wald vollständig entzogen wird, daß eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung nach gemeinschaftlichen Plänen eintritt, bestimmt das Gesetz, daß nicht die Majorität der Betheiligten, sondern ein Drittel der Betheiligten die Zustimmung geben muß. Meine Herren! Ich könnte diese Bestimmungen noch um mehrere vermehren, ich könnte Sie namentlich auch auf die französische intermediäre Gesetzgebung in Bezug auf die Anlage von Wegen hinweisen. Wir haben da die exorbitante Bestimmung, daß die Polizeibehörde mit einem Federstriche zur Erbreiterung von Wegen Land hinwegnehmen kann, eine Bestimmung, welche anstandslos ausgeführt worden ist; aber ich will mich mit dem bereits Gesagten begnügen; Sie sehen, ich habe meine Meinung nicht ausgesprochen, ich habe das Gesetz reden lassen, und ich glaube, an der Hand des Gesetzes ist in diesem Stadium der Verhandlungen das deutsche Sprüchwort an der Stelle: das Beste ist der Feind des Guten. Ich verstehe recht gut, daß der Antrag, die Majorität der Betheiligten bei dem Provokationsantrag entscheiden zu lassen, etwas ungemein sympathisches und bestechendes hat, aber wenn demgegenüber von dem Vertreter der königlichen Staatsregierung ausdrücklich erklärt wird, mit diesem Antrage komme das Gesetz nicht zu Stande und, wenn es zu Stande käme, würde es nach den gemachten Erfahrungen auf dem Papier stehen, so ist doch wohl die Frage berechtigt, ob es zweckmäßig sei, das Gesetz mit diesem Antrage zu Falle zu bringen, oder das Gesetz ohne Festhalten dieses Antrages zum Vortheil der Provinz anzunehmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung darauf, was von dem Herrn Abgeordneten Conze ausgeführt worden ist, daß nämlich ein dringendes Bedürfniß nach einem solchen Gesetze vorhanden sei. Ich glaube von Anfang an betont zu haben, daß das Bedürfniß nach einer Regelung der Fluren und Wege wohl allgemein ist, daß aber als Hauptsache die Zusammenlegung zu betrachten sei, das habe ich bestritten, und ich glaube auch noch jetzt, daß ein solches Bedürfniß nur verbunden mit der Regulirungsfrage zur Nothwendigkeit werden könnte. Wenn fortwährend darauf hingewiesen wird, der Herr Minister würde einer solchen Ansicht nicht nachgeben, so kann ich das nicht annehmen. Ich glaube, daß das nicht die Meinung der Herren sein kann, ich glaube vielmehr, daß wir die Verpflichtung haben, dem Herrn Minister die Ansichten, die hier am Rhein herrschen, und die Stimmung, wie sie hier ist, klar und deutlich auszusprechen und ihm unsere Wünsche vorzulegen. Wir sind kein gesetzgebender Faktor, sondern haben ein Gutachten abzugeben, also, glaube ich, haben wir als Vertreter der Provinz die Pflicht, was in der Provinz gefühlt wird, dem Herrn Minister vorzutragen und danach unsere Beschlüsse zu fassen, damit die entsprechenden Aenderungen vorgenommen werden können. Ich habe zu dem Antrage des Herrn Freiherrn von Loë, zu

§. 1 einen Zusatz zu beantragen, den ich dringend wünsche. Ich wünsche für §. 1 folgende Fassung:

„Die wirthschaftlich zweckmäßigere Eintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen und Gemarkungs-Abtheilungen verbunden mit Regelung der Wege in deren Lage, Natur und Unterhaltung sowie der Be- und Entwässerungen findet statt, wenn dieselbe von mindestens der Hälfte der Eigenthümer, die die Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche repräsentiren, beantragt wird.“

Der Unterschied liegt einmal darin, daß ich den Wunsch der Regulirung mit hineingebracht habe und zweitens darin, daß ich auf den Katastralreinertrag keine Rücksicht nehme, sondern nur Fläche und Besitz entscheiden lasse.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter von Heister hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Der Standpunkt, auf dem ich in der vorliegenden Frage von Anfang an gestanden habe, ist der, daß es durchaus wünschenswerth ist, ein derartiges Gesetz, mag man es Konsolidationsgesetz oder Zusammenlegungsgesetz nennen, für unsere Provinz, namentlich für den südlichen Bezirk derselben, in's Leben zu rufen. Ich habe bei den vielen Reisen, die ich in allen Theilen der Provinz im Interesse der Landwirtschaft gemacht habe, sehr häufig das brennende Bedürfnis anerkennen müssen; ich habe sehr viele, gerade mittlere Besitzer gehört, die aussprechen, wie nothwendig es sei, daß endlich auch für unsere Provinz ein derartiges Gesetz erlassen werde. Das für mich obenanstehende ist deshalb: wir dürfen nicht durch eine Zusatzbestimmung, die wir nicht für absolut nothwendig erachten, das Zustandekommen eines solchen Gesetzes gefährden. Ebenso, meine Herren, aber bin ich durch meinen Zusammenhang mit der landwirthschaftlichen Bevölkerung, hauptsächlich der mittleren landwirthschaftlichen Bevölkerung, dahin gekommen zu erfahren, ein wie wesentliches Gewicht unsere ganze mittlere Bevölkerung darauf legt, daß eine Majorisirung nicht allzu leicht sei. Meine Herren! So müssen Sie hauptsächlich den Beschluß des landwirthschaftlichen Vereins auffassen. Es wurde damals von einzelnen Herren, aus verschiedenen Kreisen und Gemeinden das Beispiel dargestellt, daß dort 1, 2 oder 3 Großgrundbesitzer nach der Regierungsvorlage in der Lage seien, auf Konsolidation zu provoziren und daß dann bei dem Wunsche, den die Regierung haben muß, daß die Zusammenlegung von vornherein Aufnahme in der Provinz finde, ferner bei dem Wunsche der Regierung, Verbesserungen zu Stande zu bringen, dies in vielen Fällen genügen würde, um das Verfahren einzuleiten. Von diesem Grundsatz ausgehend, es dürfe das unmöglich in dem Gesetz Aufnahme finden, daß 1 oder 2 Großgrundbesitzer, wenn dies auch, wie ich glaube, in wenigen Gemeinden unserer Provinz vorkommen würde, in die Lage kommen könnten, allein der übrigen Bevölkerung die Vornahme der Konsolidation zu diktiren, ist damals in der Central-Vorstandssitzung der Beschluß gefaßt worden, der eben von Seiner Durchlaucht verlesen ist. Es ist aber, meine Herren, in dem Beschlusse durchaus nicht mit Bestimmtheit der Nachdruck auf das Wort „Majorität“ gelegt worden; der Nachdruck liegt darauf, daß die Unmöglichkeit statuiert werden sollte, von der ich eben gesprochen habe. Ich habe deshalb aus diesen Erwägungen heraus den Zusatzantrag gestellt, Sie möchten die Nothwendigkeit der Kopffzahl, welche sich für die Provokation aussprechen soll, auf ein Viertel beschränken. Damit, meine Herren, erreichen Sie vollständig, daß jede Gefahr der Majorisirung einer ganzen Gemeinde durch 1, 2, 3, 4 dort wohnende größere Besitzer ausgeschlossen ist. Es würde der vierte Theil der von der Konsolidation betroffenen Ansässigen immer so viel Köpfe umfassen, daß eine derartige, unter allen Umständen zu vermeidende Einwirkung

einzelner weniger Personen ausgeschlossen bleibt. Ich glaube aber auch, meine Herren, Sie werden dadurch dem Herrn Minister gegenüber einen günstigeren Standpunkt erreichen. Der Herr Minister hat sich darauf gestützt, wenn ich den Ausdruck brauchen darf, daß vor Allem keine Ungleichmäßigkeit in der Monarchie hervorgerufen werden dürfte, daß, was der einen Provinz in dieser Beziehung recht ist, der anderen billig sein müsse. Gerade diesen Grundsatz der Begründung kann ich durchaus nicht anerkennen. Jede Provinz hat ihre besonderen Eigenthümlichkeiten, sowohl örtlicher wie persönlicher Natur, und jede Provinz hat bei solchen Gesetzen, die zunächst rein örtlich wirken, auch wohl einen rechtmäßigen Anspruch darauf, daß die örtlichen Verhältnisse und die persönlichen Anschauungen nach Möglichkeit gewahrt bleiben. Ich bin aber auch der Ansicht, daß der Herr Minister sehr gut auf meinen Vorschlag würde eingehen können, denn es bleibt dann immer die Konsolidation in unserer Provinz erreichbar. Das, meine Herren, war der zweite Hauptgrund, der von Seiten des Herrn Vertreters des Herrn Ministers angeführt wurde, indem er sagte: wenn wir die Majorität der Kopfzahl statuiren, so kommt keine Zusammenlegung zu stande, und das Gesetz bleibt ein todtter Buchstabe. Ich glaube auch hierin dem Bedenken des Herrn Ministers, soweit nöthig, entgegengekommen zu sein. Ich bin der Ansicht, daß mit dem vierten Theile der Kopfzahl noch recht viele Konsolidationen bei uns zu Stande kommen, wenn auch einige unmöglich werden sollten. Vor Allem, meine Herren, dürfen Sie nicht vergessen, daß gerade in demjenigen Theile unserer Provinz, in welchem die Konsolidation am allernothwendigsten ist, in dem südlichen, gebirgigen Theile, die Zerspitterung des Bodens eine so große ist, daß ein Besitzer, welcher dort 20 Morgen besitzt, schon eine selten vorkommende Wohlhabenheit erreicht hat. Dort ist die Zerspitterung des Bodens eine derartige, daß es sich ganz von selbst versteht, daß in allen Fällen mindestens ein Viertel der Besitzer vorhanden sein muß, um die Majorität des Grund und Bodens, sowie des Katastralreinertrages zu erreichen. Sollte aber auch in einer solchen Gemeinde nicht einmal ein Viertel der Besitzer sich dazu bequemen wollen, einen Antrag auf Provokation zu stellen, dann bin ich der Ansicht, meine Herren, ist die Gemeinde noch nicht reif und muß den Schaden in Gottes Namen tragen, bis sie sich eines besseren besinnt. Denn hier gilt der alte Rechtsgrundsatz: *beneficia non obtruduntur*.

Ich wollte mir noch eine kurze Bemerkung gegen den Antrag des Herrn Limbourg erlauben. Er hat unsere Kataster so sehr heruntergesetzt und gesagt, es wäre gar nicht möglich, daß man auf die Kataster einen derartigen Werth lege, um sie hier in den §. 1 hineinzubringen. Ich glaube nicht, daß Herr Limbourg darin ganz im Rechte ist. Es ist ja gar kein Zweifel, daß die Art und Weise, wie unsere Grundsteuerkataster in den einzelnen Kreisen angelegt sind, eine sehr verschiedene ist, und daß diese Verhältnisse nicht miteinander verglichen werden dürfen. Innerhalb derselben Gemeinde aber hat die Aufstellung der Grundsteuerkataster, wenn sie auch nur zum Zwecke der Steuererhebung geschehen ist, nach gleichen Rücksichten stattgefunden und basirt auf den gleichen Verhältnissen. Deshalb bin ich der Ansicht, daß es doch richtig ist, im Gesetze an dem Katastralreinertrage festzuhalten; denn der Katastralreinertrag ist die einzige Bestimmung, welche uns davor bewahrt, daß nicht vielleicht ganz wenig ertragsreiche Strecken, auf denen eine große Zahl von Grundbesitzern vorhanden ist, die ertragsreichen Strecken vollständig überstimmen können. Meine Herren! Gegen die Ausführungen des Herrn Landesraths Frigen muß ich einwenden, daß er uns allerdings vorgeführt hat, wie bei den Gesetzen, von denen er gesprochen hat, bereits das Prinzip mehr oder weniger zur Anwendung gekommen ist, welches auch die Grundlage der Regierungsvorlage ist, aber er darf auch nicht vergessen: es handelt sich da in erster Linie bloß um Theilungen oder gemeinschaftliche Bewirthschaftung, und

es ist doch ein großer Unterschied, ob es sich bloß darum handelt oder um Entziehung des Eigenthums. Wir stehen in dem Gesetze, welches wir augenblicklich vor uns liegen haben, bei einem Principe, welches noch sehr viel bedeutender in die Privatrechte der Einzelnen eingreift, als die vorher angeführten Gesetze und deshalb auch größere Kautelen verlangt.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Gestatten Sie mir nur noch einige wenige Worte, da wir alles schon durchgesprochen haben. Ich werde mir erlauben, auf ein paar Punkte einzugehen, die vorhin angeregt worden sind. Der Herr Landes-Direktor hat die verschiedenen gegenüberstehenden Ansichten geschildert und dabei wohl etwas gar zu viel Schatten auf unsere Ansicht fallen lassen, wodurch allerdings das Licht auf der von ihm vertretenen Ansicht greller hervortrat, als es der Wirklichkeit entspricht. Wir sind nicht so schwarz, wie uns der Herr Landes-Direktor gemalt hat, wir wünschen das Zustandekommen des Gesetzes, wir erkennen gewiß das Bedürfnis an, wir wünschen nur, daß dem Bedürfnisse in richtiger Weise Rechnung getragen werde. Der Herr Landes-Direktor hat namentlich auf Hannover und andere Landestheile unseres Staates hingewiesen, wo man von der Majorität der Eigenthümer abgegangen und auf die Bestimmung gekommen ist, die uns jetzt vorliegt. Er hat gesagt „man“. Ich möchte mir die Frage erlauben, wer ist „man“? Ist es die Bevölkerung — ich habe gestern schon danach gefragt — oder ist es die Staatsregierung gewesen? Wenn es die Staatsregierung war, so wäre dort dieselbe Lage gewesen, wie wir sie hier haben. Es ist jedenfalls nicht klaggestellt worden. Herr von Heister hat schon dem Herrn Landes-Direktor darauf geantwortet, daß es sich sehr wohl motiviren läßt, wenn bei einem so in die Privatverhältnisse und in die Verhältnisse lokaler und provinzieller Natur eingreifenden Gesetze, wie das vorliegende, man auch eine besondere Form bildet, welche diesen besonderen Verhältnissen Genüge leistet. Es ist ja ein Krebschaden unserer Zeit, daß wir zu sehr schablonisiren und centralisiren. Wo wirklich eine berechnete Eigenthümlichkeit besteht, sollte man ihr auch im Gesetze einen Ausdruck geben. Insofern sind die Wünsche, die wir ausgesprochen haben, berechtigt, und ich glaube, meine Herren, daß man, was die Regelung der Verhältnisse in der Rheinprovinz durch diesen Entwurf anbelangt, unseren Anschauungen mehr Rechnung tragen müßte, als den Anschauungen Derjenigen, die der Sache ferner stehen. Wenn hier von uns Allen, die wir dem Gesetze sympathisch gegenüberstehen, einstimmig Wünsche in dieser Richtung ausgesprochen werden und gesagt wird, daß in der gesammten Rheinprovinz die Stimmung dem Gesetze entgegen sei und die Bevölkerung demselben unsympathisch gegenüberstehe, so muß das doch wohl einen Grund haben; es können dies nicht bloß Vorurtheile sein, sondern es muß das eine auf Erfahrung begründete Ursache haben.

Meine Herren! Ich möchte namentlich darauf zurückkommen, was der Herr Landesrath Fritzen über die Geschichte unserer agrarischen Gesetzgebung vorgebracht hat. Wir haben allerdings eine Agrargesetzgebung; alt ist sie nicht, sie ist neueren Datums; historisch können wir sie kaum nennen. In manchen dieser Gesetze ist ein ähnlicher Zwang statuiert, wie er mit diesem Gesetze eingeführt werden soll. Die Erfolge der Anwendung dieser Gesetze sprechen aber grade dafür, daß man mit denselben hier am Rhein keineswegs im Allgemeinen zufrieden ist. Das paßt auch auf den Wunsch des Herrn Limbourg, daß wir die Richterschiedenen als zustimmend ansehen sollen. Ich verweise einfach auf die Meliorationen an der Erft und an der Niers. Meine Herren! Gehen Sie dorthin. Sie wissen, mit welcher enormen Kosten die Meliorationen durchgeführt sind, welche enorme Unterhaltungskosten dieselben noch heute verursachen und fragen Sie die Interessenten dort, ob sie sich heute darüber freuen, daß auf Grund der Meliorationsgesetze diese Maßregeln

durchgeführt sind. Sie werden eine ganz entgegengesetzte Antwort, als Herr Landesrath Fritzen Ihnen das vielleicht hat darstellen wollen, bekommen.

Wenn der Herr Landes-Direktor der Ansicht ist, daß man in denjenigen Theilen der Provinz, welchen wir eine gewisse Wohlthat spenden, auch einen gewissen Zwang fordern dürfe, dann, glaube ich, dürfen wir doch nicht mit Zucker eine sehr unangenehm schmeckende Sache den Leuten veräußen. Es wäre etwas anderes, wenn die Provinzial-Verwaltung sagen würde: wir geben diesem Theile, dieser Gemeinde, der Meliorationsgenossenschaft einen Zuschuß nur unter der Bedingung, daß sie konsolidire. Das ließe sich im Einzelnen motiviren. Wenn Sie dies aber generell auf die ganze Provinz ausdehnen wollen, dann, glaube ich, steht es in keinem Verhältnisse.

Der Herr Landesrath Fritzen hat gesagt, wir möchten doch an den Satz denken: das Beste ist des Guten Feind. Ich glaube, daß der Satz sehr entschieden für uns spricht. Für diejenigen Herren, die so sehr entschieden das Gesetz heute schon durchgeführt haben wollen, ist es allerdings das Beste, daß die Sache möglichst mit Zwang durchgeführt wird; dann ist die Sache viel rascher durchführbar, und das wäre das Beste. Das Gute, welches wir wollen, ist der langsame Fortschritt, das langsame Einbürgern, welches stattfinden wird, wenn einmal hier und da einzelne Fluren konsolidirt sind und die Vortheile der Konsolidation erkannt wurden.

Ich konstatiere noch einmal, daß bisher von keiner Seite, auch nicht von Seiten des Herrn Kommissars der Staatsregierung bestritten worden ist, daß in Folge unseres Erbtheilungsgesetzes und des Civilgesetzbuches nach ein paar Jahren bei einer Erbtheilung wieder eine Trennung der zu einer Flur zusammengelegten Grundstücke in natura eintreten kann, und dann wieder eine ungünstige Situation, nicht bloß in Betreff der Konsolidation, sondern auch in Betreff der Wege, die dem Herrn Grafen von Spee so sehr am Herzen liegen — ein Wunsch, den ich vollständig theile — geschaffen wird. Meine Herren! Ich meine, man solle den Anschauungen, die in der Rheinprovinz herrschen, und welchen wir hier Ausdruck gegeben haben, mehr Rechnung tragen, und zwar in einer Weise, welche die Ausführung des Wunsches, die Förderung des guten Zweckes, der im Gesetze liegt, doch zugleich auch möglich macht. Das thun Sie ganz entschieden, wenn Sie die Majorität der Eigenthümer mit entscheiden lassen. Ich habe mir daher erlaubt, den Antrag zu stellen, zu der größeren Hälfte der Fläche und des Katastralreinertrags hinzuzusetzen, die Mehrheit der Eigenthümer. Mein Wunsch wäre, daß wir zwei Drittel Majorität einführen. Ich kann versichern — ich darf es wohl sagen — daß seit einigen Jahren Niemand mehr in ländlichen Kreisen, sowohl mit kleineren, wie mittleren und größeren Grundbesitzern in Berührung kommt, als ich. Wohin ich komme — das glaube ich allerdings der Wahrheit gemäß sagen zu dürfen, der Herr Landtags-Marschall schüttelt mit dem Kopfe, er mag anderer Ansicht sein — (Landtags-Marschall: Ich habe nichts gesagt, ich bitte um Entschuldigung, Sie haben es falsch gedeutet) habe ich die Ansicht vertreten gefunden, daß man nicht eigentlich glaubt, daß die bloße Majorität genügen würde. Aber, da ich selbst das Zustandekommen eines die Zusammenlegung fördernden Gesetzes wünsche, so möchte ich auch einen entgegenkommenden Schritt thun, und habe deshalb den Antrag auf Majorität der Eigenthümer gestellt. Wenn der Herr Vertreter der Staatsregierung Werth darauf legt, daß wir den Katastralreinertrag aufheben, so würde ich mich eben, um entgegenzukommen, auch dazu verstehen können, wenn ich auch nicht in Abrede stellen kann, daß das Bedenken des Herrn Abgeordneten von Heister sehr begründet ist. Meine Herren! Bedenken Sie, daß, wenn wir das streichen, der Fall sehr häufig vorkommen kann, da die größere Fläche nach der Bonitirung eine geringere im Werthe sein kann, man in der Zu-

sammenlegung einen Gewinn und Vortheil darin sehen könnte, daß vielleicht mancher ein gutes Grundstück an Stelle der schlechteren bekommen würde. Eine Gefahr liegt darin, aber wenn ich ein Entgegenkommen sehen würde, so würde ich mich sehr gerne bereit erklären, diesen Punkt hinsichtlich des Katastral-Reinertrags fallen zu lassen.

Ich bitte Sie, meine Herren, noch einmal, machen Sie das Gesetz so, daß unsere ländliche Bevölkerung es nicht als einen Zwang ansieht; Sie würden dadurch entschieden der Einführung des Gesetzes keinen Vorschub leisten. Wollen Sie, daß die Sache so geht, meine Herren, dann empfehle ich Ihnen, sperren Sie einige ein und reguliren Sie, sperren Sie einige ein, um die Freudigkeit zu vermehren, wie wir gestern von dem Herrn Regierungs-Kommissar gehört haben.

Landtags-Marschall: Herr Assessor Dr. Hermes hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Ich möchte mir zunächst erlauben, auf einen speziellen Punkt in der Rede des Herrn Vorredners einzugehen. Der Herr Freiherr von Loë hat bemerkt, es wäre Seitens der Staatsregierung dem Einwande nicht entgegengetreten worden, daß durch das freie Erbrecht, wie es in der Rheinprovinz bestehe und durch den Entwurf nicht angetastet werde, der Erfolg der Zusammenlegung und Konsolidation wieder in kurzer Zeit illusorisch gemacht werden würde. Ich bin diesem gestern erhobenen Einwande ebenso wie verschiedenen anderen mit Rücksicht darauf nicht entgegengetreten, weil ich glaubte, es könnte dies dem späteren Verlauf der Verhandlungen vorbehalten bleiben, und es wäre nicht nothwendig, im Rahmen der Generaldiskussion hierauf einzugehen. Was diesen speziellen Punkt betrifft, so ist ja bereits in der Begründung der Vorlage auf denselben eingegangen. Es ist dort gesagt, daß einmal erfahrungsmäßig mit der Erkenntniß der Vortheile eines arrondirten Besitzstandes, wie sie sich einstelle, nachdem die Zusammenlegung zur Ausführung gekommen ist, eine Abnahme der Theilung einzutreten pflege. Es ist das eine Erfahrung, die auch auf dem rechten Rheinufer in den Kreisen Altenkirchen, Neuwied und Wezlar in der kurzen Zeit, seit welcher das Gesetz von 1869 dort in Geltung ist, gemacht worden ist. Zweitens kommt das Moment in Erwägung, daß der jetzige Zustand des zersplitterten Besitzes nicht das Resultat von Theilungen eines früher arrondirten Besitzes ist, sodas man sagen könnte: wenn jetzt eine Arrondirung eintritt, wird eine derartige Besitzerpflitterung in kurzer Zeit wiederkehren. Nach dem ganzen historischen Verlauf der Agrarverhältnisse in der Rheinprovinz hat, ebenso wie in der Mehrzahl der übrigen Länder, ein arrondirter Besitz, was den kleinen Grundbesitz betrifft, eben gar nicht bestanden. Es wurde im Provinzial-Verwaltungsrath auch mit Recht darauf hingewiesen, daß z. B. im Bezirke von Neuwied eine Zunahme der Theilungen seit Anfang dieses Jahrhunderts trotz des freien Erbrechts nicht zu konstatiren ist. Meine Herren! Das freie Erbrecht haben wir in anderen Provinzen auch, und eine Aufhebung der Erfolge der Konsolidation ist hierdurch nicht herbeigeführt worden.

Was das Amendement des Herrn Freiherrn von Loë betrifft, so habe ich mir gestern nach den uns ertheilten Informationen erlaubt, demselben mit aller Bestimmtheit zu widersprechen. Bei aller Anerkennung der wohlwollenden Intentionen, denen eben Herr von Heister Ausdruck gegeben hat, muß ich auch dem von Herrn von Heister gestellten Antrage, ein Viertel der Kopfsahl für den Provokationsantrag zu verlangen, gleichfalls widersprechen. Für die Staatsregierung, meine Herren, ist in erster Linie die Erwägung maßgebend, daß in den übrigen Landestheilen gleichartige Bestimmungen, wie sie in diesem Gesetz Ihnen jetzt vorgelegt sind, in Geltung sind. Meine Herren! Es handelt sich hier nicht um Exemplifikationen auf Posen und Oberschlesien — da würde es ganz berechtigt sein, daß man sagte: für die Rheinprovinz sind derartige Exemplifikationen unzulässig, wir haben hier andere Verhältnisse — sondern es handelt sich zunächst

um die Exemplifikation auf den rechtsrheinischen Theil der Rheinprovinz, auf das Gesetz von 1869, welches damals auf Anregung des Provinzial-Landtags selbst zu Stande gekommen ist. Der Entwurf, wie er hier vorliegt, entspricht im §. 1 diesem Gesetze, und es ist doch noch von keiner Seite klargestellt, kaum behauptet worden, daß das Bedürfniß auf dem rechtsrheinischen Theile ein weitergehendes sei, als auf dem linksrheinischen Theile, daß der Bauer im Westerwald in dieser Beziehung anders gestellt sei, als der Bauer auf dem Hunsrück oder in der Eifel, oder daß das Rechtsgefühl des Einwohners auf der rechten Seite des Rheins weniger empfindlich sei, als dasjenige des linksrheinischen Einwohners. Es ist nach der Ansicht der Staatsregierung bei Erschwerung des Provokationsrechtes, wie sie immerhin auch in dem Antrage des Herrn von Heister liegt, ein gedeihlicher Erfolg von dem Gesetze nicht zu erwarten. Die Regierung gibt sich keiner Illusion darüber hin, daß, wenn auch der Entwurf in der jetzigen Fassung angenommen wird, es eine ziemlich lange Zeit dauern wird, bis praktisch größere Erfolge mit dem Gesetze erzielt werden. Ich darf in dieser Beziehung bemerken, daß das Gesetz für den Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitstein vom Jahre 1869, welches damals allseitig begrüßt worden ist, zu einer einigermaßen allgemeinen Anwendung doch erst seit dem Jahre 1875 gelangt ist. Die ersten 6 Jahre hat das Gesetz praktisch gar keine Wirkung gehabt. Bringen wir noch neue Erschwerungen des Provokationsrechtes hinein, so ist, wie gesagt, ein praktischer Erfolg nach Ansicht der Regierung von dem Gesetze nicht zu erwarten; sie würde unter diesen Umständen vorziehen, die gesetzliche Regelung noch weiter ausstehen zu lassen, in der Ueberzeugung, daß die Klärung der Ansichten, die bisher schon eingetreten ist, und der beispielsweise der Herr Abgeordnete Limbourg Ausdruck gegeben hat, das Bedürfniß aufs neue hervortreten lassen und später dahin führen werde, daß die Stimmung dem Gesetze eine günstigere ist. Man könnte sich vielleicht auf den Standpunkt stellen, daß man sagte, die Regierung könne sich auf ein solches Gesetz, wenn auch nur eine beschränktere Wirksamkeit desselben zu erwarten sei, einlassen, sie könne die Bestimmung der Mehrheit der Köpfe oder ein Viertel der Köpfe acceptiren, und wenn sich später herausstellte, daß diese Bedingungen dazu führen, die Wirksamkeit des Gesetzes thatsächlich auszuschließen, so könne man das Gesetz amendiren. Meine Herren! Das heißt doch das Schwergewicht eines bestehenden Gesetzes etwas unterschätzen; wenn einmal die Bestimmung gegeben ist, daß ein Viertel oder die Mehrheit der Köpfe zu dem Antrage auf Zusammenlegung nothwendig sei, so ist es nicht so einfach, im Wege der Gesetzgebung eine Amendirung herbeizuführen, schon wegen der in Betracht kommenden politischen Faktoren. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß das bayerische Gesetz von 1861, das ich gestern erwähnte, dessen Wirkungslosigkeit allseits anerkannt ist, bisher doch noch nicht geändert ist. Meine Herren! Ich glaube es ist gestern sehr mit Recht von einem der Herren Redner bemerkt worden, daß das Kriterium für die Bedingungen der Provokation lediglich in dem Urtheil liege, daß man über die Bedürfnißfrage habe. Diejenigen Herren, welche wirklich das wirthschaftliche Bedürfniß zur Zusammenlegung anerkennen, werden auch, glaube ich, bereit sein, die Bedingungen der Provokation nicht allzusehr zu erschweren.

An und für sich betrachtet muß ich aber auch sagen, daß ich in dem Antrage des Herrn von Heister ebenso wie in demjenigen des Herrn Freiherrn von Loë eine materielle Garantie gegen Vergewaltigung der kleinen Besitzer absolut nicht finden kann. Wenn eines der beantragten Stimmverhältnisse hineingebracht und anstatt dessen der Katastralreinertrag gestrichen wird, worauf hingedeutet worden ist, so kann dies doch dazu führen, daß von einem Großgrundbesitzer kleine Leute durch Einflüsse aller Art bestimmt werden, für die Provokation auf Zusammenlegung zu stimmen, daß z. B. ein Großgrundbesitzer kleine Abplisse nur deshalb verkauft, um Stimmen im

Sinne seines Vorgehens zu schaffen. Eine solche Bestimmung, welche auf die Festsetzung einer Kopffzahl hinausläuft, wird immer leicht umgangen werden können. Nach dieser Richtung hin sind durch den Katastralreinertrag, der ein dauernder und beständiger ist, größere Rauteln geschaffen, als durch eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art. Was die Majorisirung der kleinen Leute durch den Provokationsantrag betrifft, so hatte ich gestern schon die Ehre darauf hinzuweisen, daß Nachtheile für die kleinen Besitzer nicht entstehen können; ich habe eine Widerlegung dieser auf das Gesetz gestützten Ansicht nicht gehört. Im Uebrigen ist darauf hingewiesen, daß bei der Abstimmung nach Maßgabe des bestehenden Gesetzes der Großgrundbesitzer nicht ohne Weiteres mit seinem ganzen Besitz partizipirt, sondern nur mit demjenigen, der in der betreffenden Gemarkung oder Gemarkungs-Abtheilung liegt, deren Zusammenlegung beantragt wird. Wenn er also einen zusammenhängenden Komplex in mehreren Gemarkungen hat und an einer Gemarkung theilhaftig ist, deren Zusammenlegung Bedürfnis ist, so zählt nur derjenige Theil seines Besitzes, der in der betreffenden Gemarkung liegt.

Landtags-Marschall: Ich habe Ihnen mitzutheilen, daß mir ein Antrag von Seiten des Herrn Grafen Wilderich von Spee als Unterantrag zu dem Antrage Freiherr Felix von Loë eingereicht worden ist, den Eingang von §. 1 folgendermaßen zu fassen:

„Die wirtschaftlich zweckmäßigere Eintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen und Gemarkungs-Abtheilungen, verbunden mit Regelung der Wege in deren Lage und Unterhaltung, sowie der Be- und Entwässerung findet statt, wenn dieselbe von mindestens der Hälfte der Eigenthümer, die die Hälfte der nach dem Grundsteuer-Kataster berechneten Fläche repräsentiren, beantragt wird.“

Der Herr Abgeordnete Horster hat das Wort.

Abgeordneter Horster: Meine Herren! Ich habe nur mitzutheilen, daß mir ein Schreiben des Direktors der Lokal-Abtheilung Euskirchen zugegangen ist, nach welchem man auch dort sich gern der Konsolidation anschließen würde. Man wünscht dort die Konsolidation und zwar unter den von dem landwirthschaftlichen Centralverein für Rheinpreußen vorgeschlagenen Bedingungen. Diese Bedingungen sind Ihnen, meine Herren, bekannt; ich habe daher weiter nichts hinzuzufügen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich habe in dieser Frage Ihre Aufmerksamkeit noch nicht in Anspruch genommen, ich hätte also vielleicht die Berechtigung, ausführlich zu werden; ich will das aber nicht thun. Alles was über die Frage überhaupt zu sagen ist, ist nach meiner Ueberzeugung von den Herren Kommissaren der Staatsregierung und den oberen Beamten der provinzialständischen Verwaltung in zusammenhängender und ausführlichster Weise Ihnen mitgetheilt worden. Ich werde mich deshalb auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Es wird dadurch das, was ich sage, des eigentlichen logischen Zusammenhanges entbehren, da es mehr Bemerkungen sind, die sich gegen einzelne Bemerkungen von Borrednern richten, aber, wie gesagt, ich bringe dies Opfer der Logik dem Wunsche, Ihnen nicht allzulange lästig zu sein.

Meine Herren! Ich habe mich zum Worte gemeldet, als der mir früher räumlich noch näher stehende Vertreter aus dem Regierungsbezirk Trier im vierten Stande sprach. Meine Herren! Ich glaube, Sie alle haben mit mir den Eindruck getheilt, daß er sich wirklich in etwas drastischen Uebertreibungen gefallen hat, und ich glaube, daß er alles das, was er gesagt hat, wirklich in ernstem Maße nicht glaubt (Oho!), er hat uns Revolver und ähnliche Dinge vorgeführt. Ich glaube wirklich, daß dies nicht ernstlich gemeint ist. Im Uebrigen ist die Revolverfrage eine

Sache der Nerven; auf mich macht sie keinen Eindruck. Meine Herren! Der geehrte Herr hat sodann auch gegen den Katastral-Reinertrag gesprochen; daselbe ist vom Herrn Grafen Spee geschehen und nachher von Herrn Freiherrn Felix von Loë. Meine Herren! Ich bin mit dem Herrn über den Unwerth des Katastral-Reinertrages in unserer Provinz einverstanden. Der Unwerth liegt darin, daß eben in den verschiedenen Theilen der Provinz verschieden eingeschätzt ist. Ich gebe Ihnen z. B. zu, daß in den Einschätzungen zwischen dem Niederrhein und speziell dem Regierungsbezirk Trier ein ganz unglaublicher Unterschied besteht. Ein kurzes Beispiel, meine Herren. Hier unten im Lande ist es gang und gäbe, anzunehmen, daß der wirkliche Reinertrag höchstens das Doppelte des Katastral-Reinertrages sei; im Regierungsbezirk Trier ist beispielsweise der früher mir gehörige Grünhäuser Weinberg mit 390 Thalern Katastral-Reinertrag eingeschätzt, wenn der wirkliche Reinertrag nun doppelt so hoch wäre, so wären das 780 Thaler, während mir der Weinberg doch immerhin mit 100 000 Thalern bezahlt worden ist. (Weiterkeit.)

Es mag Ihnen das Beweis sein, daß auf den Katastral-Reinertrag ein wirklich hoher Werth nicht zu legen ist. Aber, meine Herren, der Werth oder Unwerth des Katastral-Reinertrages kommt hier in diesem Falle gar nicht in Betracht, denn es handelt sich hier darum, wie es in jeder einzelnen Gemeinde gehalten ist, und da ist anzunehmen, daß nach gleichen Prinzipien eingeschätzt worden ist. Meine Herren! Deshalb möchte ich auch den Katastral-Reinertrag absolut nicht heraus lassen, denn wenn Sie nur die Größe des Besitzes oder die Zahl der Besitzer entscheiden lassen, so möchte ich, wenn mir auch vorhin gesagt worden ist, ich sollte es vermeiden, die Frage auf das politische Gebiet zu verschieben, doch kurz darauf hindeuten: es ist das die Einführung des allgemeinen Stimmrechts in das Konsolidationsgesetz und daß dieses das schlechteste Wahlgesetz, welches existirt, ist, darüber ist man momentan ziemlich einig. (Widerspruch.)

Nun, meine Herren, hat Herr Kollege Limbourg ferner gesagt, daß er die Zahl von 10 Provokanten für genügend erachten würde. Der Herr Kollege überieht ganz — ich räume ihm ein, daß es selten eine Gemeinde geben wird, in der nicht 10 Besitzer sind, — daß es sich nicht nur um die Zusammenlegung ganzer Gemarkungen, sondern auch um die Zusammenlegung von Gemarkungs-Abtheilungen handelt, und in Gemarkungs-Abtheilungen kann es sehr leicht vorkommen, daß überhaupt keine 10 Besitzer vorhanden sind. Die von vorneherein erfolgte Feststellung einer Zahl scheint mir ein Prinzip zu sein, auf das absolut nicht eingegangen werden kann; es kann sich nur um einen Prozentsatz handeln. Ich habe überhaupt in der ganzen Frage die Empfindung, meine Herren: man will das Gesetz oder man will's nicht. Will man es nicht, so ist es eine ganz eminent leichte Art, es zu Falle zu bringen, daß man irgend eine von der Staatsregierung als unannehmbar bezeichnete Bedingung hineinbringt und an derselben festhält und dadurch ist der Zweck erreicht. — Ich sehe, daß Herr Freiherr von Loë sich eine Notiz macht: ich constatire, um eine Erwiderung von vorneherein abzuschneiden, daß ich mir diese Bemerkung, die ich eben gemacht, notirt habe, ehe er gesprochen hatte. (Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich gratuliere zu den scharfen Augen.)

Nachdem Herr Freiherr Felix von Loë uns ausdrücklich erklärt hat, daß er das Zustandekommen des Gesetzes wünsche, kann sich ohnehin meine Bemerkung auf ihn nicht beziehen. —

Meine Herren! Sodann kam das Amendement meines verehrten Freundes und Kollegen im Provinzial-Verwaltungsrath, des Herrn von Heister. Ich gestehe offen, daß ich die Uebersetzung hatte, er hätte sein Amendement nach vorherigem Benehmen mit dem Staats-Kommissar eingebracht, und ich hatte daher die Absicht, an die Staatsregierung die ganz präcise Frage zu richten, wie sie zu diesem Amendement stehe. Diese meine Anfrage ist überflüssig geworden, da

eine Erklärung bereits erfolgt ist. Im Uebrigen möchte ich Herrn von Heister bemerken — er möge es mir nicht übel nehmen — seine Rede machte auf mich, wie man sagt, den Eindruck: wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß!

Nun, meine Herren, komme ich zu etwas, was Herr Freiherr von Loë gesagt hat. Er hat von dem schlechten Erbrecht gesprochen — da stimmen alle mit ihm überein; er hat aber auch gegen den Zwang gesprochen, und da bin ich mit ihm nicht einig. Als man vor 40 bis 50 Jahren hier in der Rheinprovinz zuerst davon sprach, das französische Erbrecht abzuschaffen, erhob sich ein Schrei der Entrüstung in der ganzen Provinz. Die Sache ist zu Fall gebracht worden, es ist nicht zu diesen Abänderungen gekommen. Meine Herren! Die Stimmung hat sich seitdem gewandelt; heute giebt es eine Menge von Leuten, die einer Abänderung des Erbrechts sehr sympathisch gegenüberstehen, die es früher nicht thaten. Nun frage ich, wäre es Herrn Freiherrn von Loë nicht lieber gewesen, wenn man vor 50 Jahren abgeändert hätte? Hätte man den Zwang angewendet, so würden die Kalamitäten, die eingetreten sind, zum großen Theil abgewendet worden sein. So bin ich der Meinung, daß Sie auch bei dem Konsolidationsgesetz gar nicht übel thun, etwas Zwang anzuwenden. Bei dieser Frage fällt vollständig weg, daß ein einzelner Großgrundbesitzer die kleinen Leute schädigen will oder kann, es handelt sich da überhaupt nur um die Provokation; das weitere findet sich nachher.

Was im übrigen die Vorlage betrifft, die uns speziell hier beschäftigt, so stehe ich voll und ganz auf dem Boden: wir wollen die Regierungsvorlage annehmen. Ich hätte mich allenfalls mit dem Amendement des Herrn von Heister befreunden können, wenn es nicht von der Staatsregierung für unannehmbar erklärt worden wäre; jetzt stehe ich voll und ganz auf dem Boden der Regierungsvorlage. Vor allen Dingen halte ich es für unsere Pflicht, daß wir diese wichtige Vorlage ganz durchberathen und zuletzt erst abstimmen, nachdem alles durchberathen ist, denn würde jetzt die Abstimmung über §. 1 stattfinden, so würde es doch bei manchem — ich räume es gerne von mir selbst ein — nicht mit voller *connaissance de cause* geschehen. Man muß wissen, wie man zu den übrigen Paragraphen steht, ob diese wirklich so erschreckliches und gewaltiges enthalten, daß man zu §. 1 anderer Ansicht sein muß. — Berathen wir deshalb die ganze Vorlage Paragraph für Paragraph durch und treten zuletzt in die Abstimmung ein, wie wir uns zu den Anträgen betreffend die Einführung einer Kopfsahl, in welcher Quote es auch sei, zu stellen haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Ich will nur die ganz kurze Bemerkung abgeben, daß es mir nicht möglich ist, dem §. 1 pure nach der Regierungsvorlage zuzustimmen. Es ist mir dies nicht möglich wegen des großen Mißbrauchs, welcher hiernach von dem einzelnen Grundbesitzer getrieben werden könnte. Dieser Mißbrauch erscheint mir um so gehässiger, als Sie mir zugeben müssen, daß ein Grundbesitzer auch aus ganz anderen als wirthschaftlichen Gründen ein Interesse, zu konsolidiren, haben kann. Der Herr Vertreter der Staatsregierung wird mir zugeben müssen, daß wirthschaftliche Vortheile ganz gut einen Deckmantel für andere Gründe abgeben können. Nehmen wir z. B. den Fall, daß einem Gutsbesitzer einige Morgen fehlen, um einen freien Jagdbezirk zu haben. Er kalkulirt heraus: wenn konsolidirt wird, wirst Du einen arrondirten Besitz von 300 Morgen oder 100 Hektar haben. Es giebt auch Grundbesitzer, die Luxus treiben, die um ihren Besitz herum recht viel Land haben wollen, um Selbstherrscher zu sein oder um einen recht großen Park anzulegen. Wirthschaftliche Gründe lassen sich immer finden, um auch in solchen Fällen die Konsolidation zum Vortheile einzelner Besitzer durchzusetzen. Ich muß daher sagen, diese Möglichkeit ist für mich so durchschlagend, daß ich jeden Antrag mit Freude begrüße,

nach welchem ein gewisser Theil der Besitzer gehört werden muß, ehe auf Zusammenlegung provocirt werden kann.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich kann nicht leugnen, daß die Erklärung des Vertreters der königlichen Staatsregierung dem Antrage des Herrn von Heister gegenüber mich im höchsten Grade überrascht hat. Der Antrag des Herrn von Heister ist so weit entgegenkommend — für mich zu weit entgegenkommend — daß ich wirklich erstaunt war, zu hören, daß auch dieser Antrag für die Staatsregierung unannehmbar sei. Wenn die Herren Vertreter der Vorlage sagen, es wäre gar nicht nothwendig, daß eine derartige Bestimmung hineingebracht werde, wie wir sie wünschen, indem das Gesetz blos dort Anwendung finde, wo es keinen Großgrundbesitz gebe, wo fast immer, wie der Herr Landes-Direktor hervorgehoben hat, die Majorität des Grundbesitzes mit der Majorität der Besitzer zusammenfalle, also das, was wir wünschen, von selbst erreicht würde, dann, meine Herren, verstehe ich nicht, warum man das, was sich von selbst versteht, nicht auch mit einem Wort in das Gesetz hineinsetzen will, und warum man sich auf den ablehnenden Standpunkt der Vertreter der Vorlage stellt. Dann findet der Vorwurf, der dem Gesetze gemacht wird, daß das Gesetz eine Begünstigung des Großgrundbesitzes gegenüber dem kleinen sei, den wir perhorresziren und von uns abweisen, wirklich ein wirklich kräftiges Fundament. Meine Herren! Dann möchte ich noch dem Herrn Vertreter der königlichen Staatsregierung erwidern, daß der von mir gestern erhobene Einwand bezüglich des Erbrechts mir doch noch nicht entkräftet zu sein scheint. Was den Kreis Wezlar betrifft, so sind die Erfahrungen, wie der Herr Vertreter selbst hervorgehoben hat, zu kurz, um daraus einen Schluß zu ziehen. Wenn er ferner hervorgehoben hat, daß die Zerspaltung doch wohl nicht auf die Zwangstheilung zurückzuführen sei, dann muß ich sagen: ich bin entschieden anderer Ansicht. Die Zwangstheilung ist der Grund, d. h. wenn die Zwangstheilung in natura durch einen Vertrag unter Lebenden umgangen wird, so wird dieser Vertrag auf die Dauer der Grund zur Ueberschuldung des Grundbesitzes, und da diese Ueberschuldung des Grundbesitzes auf die Dauer nicht bestehen kann, so folgt daraus nothwendig die Zwangstheilung in natura, und nachdem das Erbrecht nahezu schon 70 Jahre in unserer Provinz gewirkt hat, so ist die Zerspaltung auch zum großen Theil dem Erbrecht zuzuschreiben. Was die Bemerkungen zum Katastralreinertrage betrifft, so ist das, glaube ich, eine nebensächliche Frage. Der Herr Vertreter der königlichen Staatsregierung hat sich nicht in diesem Punkte geäußert, und von unserer Seite ist hervorgehoben worden, daß auf den Katastralreinertrag bedeutendes Gewicht nicht gelegt wird. Deshalb will ich darüber weiter nichts bemerken. Herr von Solemacher hat diese Vorlage mit dem allgemeinen Stimmrecht in Zusammenhang gebracht, ich muß hiergegen entschieden Verwahrung einlegen und protestiren; gleichzeitig hat der verehrte Herr hervorgehoben — es ist dies eine Bemerkung, die ich auch nicht passiren lassen kann — daß das allgemeine Stimmrecht bekanntlich das schlechteste Wahlsystem sei. Meine Herren! Ich kenne ein noch schlechteres: das ist das Dreiklassen-Wahlsystem. Ferner hat er uns, den Gegnern des Gesetzes — er hat allerdings ausdrücklich den Herrn Freiherrn von Loë ausgenommen — den Vorwurf gemacht, wir stellten diese Forderung, weil wir das Gesetz nicht wollten.

Meine Herren! Sämmtliche Vertreter unserer Richtung haben ausgesprochen, daß wir ein Konsolidationsgesetz für einzelne Theile unserer Provinz für zweckmäßig halten, und daß wir das Zustandekommen des Gesetzes für diese Theile wünschen, daß wir aber nicht diesen Zwang ins Gesetz hineingelegt haben wollen. Wenn das von uns hervorgehoben und ausdrücklich gesagt

wird, dann wundert es mich allerdings, wenn Herr Freiherr von Solemacher sagt, das sei nicht richtig. Ich könnte ja die Sache umdrehen, und könnte sagen: Die Vertreter des Gesetzes stellen Anforderungen, welche — ich glaube es sagen zu können — die Majorität der Bevölkerung unserer Provinz nicht billigt, und daraus schließe ich, daß die Vertreter des Gesetzes sein Zustandekommen nicht wollen. (Sehr richtig.)

Was die Art der Berathung anbetrifft, so erkläre ich von vornherein, daß ich einer Durchberathung sämtlicher Paragraphen des Gesetzes durchaus nicht widersprechen will. Mir scheint aber doch, daß es richtig ist, wenn wir den §. 1 nicht ans Ende schieben, sondern ihn wie er am Anfang steht, auch am Anfang behandeln und zur Abstimmung bringen. Das ist der logische Zusammenhang; und wenn §. 1 selbst abgelehnt werden sollte, so bedingt das nicht, daß die Weiterberathung der folgenden Paragraphen an Gründlichkeit verlieren müßte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Auch ich bedauere die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars bezüglich des Vermittlungsantrags des Herrn von Heister. Ich glaube, das Bedauern theilen namentlich die Städter, zu denen auch ich gehöre. Wir sind ja eigentlich nicht die kompetenten Urtheiler in dieser Frage; wir werden mehr oder minder auf die Aeußerungen und Wünsche derjenigen hören müssen, die den Landbesitz vertreten und dazu berufen und qualifizirt sind, ihn zu vertreten. Es ist ja gewiß richtig, und ich stimme dem vollständig bei, daß das Gesetz im großen Ganzen ein schönes Ziel verfolgt und daß ein Zwang nothwendig ist, daß es sich nur fragen kann, wie weit der Zwang gehen kann und darf. Ich bin nun unsicher geworden. Es ist gestern die Behauptung unwiderprochen geblieben, daß es nach der Fassung des Gesetzes, nach welcher die Hälfte des Katastralkreinertrags den Ausschlag giebt, in einzelnen Gemeindebezirken am Niederrhein möglich sei, daß ein einzelner Grundbesitzer im Stande sei, für sich allein die Konsolidation zu provoziren und alle Uebrigen zu zwingen. Das geht wider mein Gefühl; wenn das richtig ist, so kann ich dem Gesetz in dieser Form nicht zustimmen. Der Herr Staatskommissar hat gesagt: wir haben es nicht zu thun mit Vergleichen mit Posen und Schlesien, wir haben es zu thun mit Weklar, das liege uns zunächst. Meine Herren! Dabei übersieht aber der Herr Kommissar, daß in unserer Rheinprovinz die allerverschiedensten Verhältnisse bestehen, und daß die Zustände im südlichen Theil unserer Provinz ganz entgegengesetzt sind den im Norden bestehenden, und wenn er von der Eifel und dem Hundsrücken gesprochen hat, so paßt das nicht für unsern Niederrhein. Etwas bin ich auch da bekannt; ich habe auch eine Besizung im Kreise Kempen, freilich leider keine 100 000 Thaler werth. Dort ist es so, wie Herr Conze gestern von seiner Heimath gesagt hat, dort liegt der Hof noch in der Mitte der Besizungen, und so viel ich weiß und Fühlung habe, ist dort das Bedürfniß der Konsolidation gar nicht vorhanden. Da könnte aber dann der §. 1 eintreten, und gerade vom Niederrhein ist ja gesagt worden, daß da ein Einzelner die Andern alle zwingen könnte. Meine Herren! Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die königliche Staatsregierung doch nochmals überlegen wird, ob es nicht möglich ist, einen vermittelnden Weg zu betreten, wozu der Antrag von Heister, wie ich meine, eine Brücke geschlagen hat.

Da ich doch einmal das Wort habe, so wollte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der §. 1 redaktionell etwas zu wünschen übrig läßt. Es heißt da: „Grundstücke eines Gemeindebezirks oder einzelner Theile desselben“. Was heißt: „einzelner Theile desselben“? Wenn man ein Gesetz macht, muß man es doch präcis machen. Einzelne Theile, das können $\frac{4}{5}$ sein, es kann $\frac{1}{4}$, auch $\frac{1}{10}$ sein. Müßte nicht wenigstens ein Theil, der einen bestimmten Bruchtheil

eines Gemeindebezirks ausmacht, bestimmt werden? Ich denke mir freilich, daß darüber die Kommission zu entscheiden haben soll, gebe aber zur Erwägung, ob es genügt, daß die Kommission darin souverain sein soll. Es wird ja auch die Bedürfnisfrage noch geprüft werden müssen. Wenn dieselbe dahin entschieden werden soll, daß ein ganzer Gemeindebezirk den Antrag stellen muß, so würde ich in dieser Hinsicht keine Bedenken weiter haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Was den letzten von dem Herrn Vorredner vorgebrachten Punkt betrifft, so ist nach meiner Ansicht die Redaktion, wie sie von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen ist, allerdings nicht eine ganz besonders glückliche. Bei dem Ausdruck „Theile eines Gemeindebezirks“, steht man vor der Frage, die der Herr Vorredner berührte, man weiß nicht recht, nach welchen Gesichtspunkten diese Theile bemessen werden sollen. Es würde aber wohl ausreichen, wenn in den Motiven des Gesetzes gesagt würde, daß darunter derselbe Begriff zu verstehen sei, der in den übrigen Provinzen unter: „Gemarkungsabtheilungen“ verstanden wird, d. h. Theile der Gemarkungen, welche durch ihre Lage, Kultur, Beschaffenheit, Begrenzung oder sonstige natürliche Verhältnisse sich als ein Ganzes in der Gemarkung abzeichnen und von den übrigen Theilen auszeichnen.

Es ist von mehreren der Herren Vorredner gewissermaßen als ein Mangel an Entgegenkommen Seitens der Vertreter der Regierung bezeichnet worden, daß ich dem Antrag des Herrn von Heister gegenüber eine ablehnende Stellung eingenommen habe. Meine Herren! Ich habe das aus sachlichen Gründen thun müssen. Es ist aber ein Mißverständniß — ich weiß nicht, ob meine Worte dazu Anlaß gegeben haben — wenn bemerkt worden ist, ich hätte das Amendement als unannehmbar bezeichnet. Der Herr Minister hat zu diesem Amendement, das ihm nicht vorgelegen hat, keine Stellung nehmen können, und ich kann also, wenn das Amendement angenommen wird, es nur ad referendum nehmen und muß die Entscheidung der höheren Stelle vorbehalten. Aber aus sachlichen Gründen habe ich mich dagegen erklärt, und ich möchte dies auch jetzt noch für gerechtfertigt halten. Der Fall, der von einem der Herren Vorredner unter Beziehung auf Erfahrungen, die man gemacht hätte, als möglich hingestellt wurde, daß nämlich ein Antrag auf Zusammenlegung aus anderen als wirthschaftlichen Gründen gestellt würde, ist mir in der Praxis nicht vorgekommen; ich glaube, er wird auch selten vorkommen. Die Kosten des Verfahrens sind dafür zu erheblich, als daß Jemand, nur um seinen Jagdbezirk abzurunden, einen Antrag auf Zusammenlegung stellen sollte. Wenn er aber selbst solche andere Motive haben sollte, so würden durch die Zusammenlegung doch die damit verbundenen Erfolge in wirthschaftlicher Hinsicht thatächlich erreicht werden. Es läßt sich ja denken, daß Jemand wirklich in der Absicht, in die verwirren Eigenthumsverhältnisse und Grenzverhältnisse Klarheit zu bringen, den Antrag auf Zusammenlegung stellt, und dabei die wirthschaftlichen Vortheile des Verfahrens nur als Nebenzweck im Auge hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich möchte zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß der Herr Ministerialkommissar soeben seine frühere Erklärung ganz bedeutend abgeschwächt hat. Ich kann nicht leugnen, daß ich seine erste Erklärung genau in dem Sinne aufgefaßt hatte, wie Herr Graf von Hoensbroech, daß er nämlich gegen meinen Antrag sich von vornherein absolut ablehnend verhalten müsse. Nachdem er seine Erklärung nunmehr abgeschwächt hat, hoffe ich, daß der für meinen Antrag so ungünstige Eindruck seiner ersten Worte wieder einigermaßen verwischt ist, und daß sich jetzt noch eine größere Anzahl — ich hoffe die Majorität —

der Herren finden wird, welche auf diese vermittelnde Brücke treten wollen. Ich glaube mit voller Bestimmtheit, wenn der Herr Minister erst in die Erwägung unserer Gründe eingetreten ist und unsern ganzen Verhandlungen hier gefolgt ist, dann wird er das Schwergewicht der Gründe, die für meinen Antrag sprechen, nicht verkennen, und ich zweifle nicht, daß der Herr Minister, wenn er zu einer derartigen Erkenntniß kommt, auch in dem Gesetz-Entwurf dieser Erkenntniß Ausdruck geben wird. Die Sache ist also noch keineswegs verloren, wenn Sie mein Amendement annehmen, sondern nach meiner Ansicht ist mit demselben noch am ersten der Zweck des Gesetzes zu erreichen.

Es ist mir dann vorhin vorgeworfen worden, die Art und Weise meines Antrages mache den Eindruck, als wenn ich hätte sagen wollen: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß. Meine Herren! Das war die Aeußerung meines mir sehr lieben Freundes und nahen Nachbars. Ich gestehe, es wundert mich, daß er so sehr wenig die Tragweite meines Antrags erkannt hat. Diese lag doch augenscheinlich darin, das Prinzipielle, was festgehalten werden mußte, festzuhalten. Mein Antrag opfert zu dem Zwecke, damit nicht allein die Mehrheit des Besitzes und des Katastral-Neinertrages die Entscheidung erhält, soviel von der Kopfszahl, wie sich äußersten Falles opfern ließ; er verlangt statt der Majorität nur ein Viertel. Das ist doch noch genau derselbe Grundsatz, auf dem die Herren stehen, die mindestens die Majorität verlangen, nur daß ich die Kopfszahl, um zu dem Zustandekommen des Gesetzes nach Möglichkeit beizutragen, etwas schwächer annehme. Damit aber kein Zweifel darüber bestehe, wie ich mich zu der Sache stelle, und damit der Ausdruck, den Herr Freiherr von Solemacher gebraucht hat, umsonstiger Anwendung finden kann, erkläre ich, daß ich für die gegenwärtige Fassung des §. 1 nicht zu stimmen vermag.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Nur ein paar kurze Bemerkungen erlauben Sie mir, um einige in der seitherigen Debatte gefallenen Aeußerungen nicht unerwidert zu lassen. Es wird wiederholt auf die Gegenden exemplifizirt, wo bereits Konsolidationen ausgeführt sind, insbesondere auf die Gegend von Wezlar. Der Herr Landtags-Marschall hat uns nun von einer Petition einiger Gemeinden auf dem rechten Rheinufer gesprochen. Ich habe nicht genau Acht gegeben, aber es scheint mir, daß man da auch einen kleinen Druck fühlt. Es wäre nicht uninteressant, wenn die Begründung dieser Petition bekannt gegeben würde.

Landtags-Marschall: Ich werde sie sofort verlesen.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Aus der Rede des Herrn Freiherrn von Solemacher, die sich ja meist um die Personen drehte, wobei er die Gewogenheit gehabt, mich von seinen Bemerkungen auszuschließen und mir so die Gelegenheit zu nehmen, mich den Erklärungen der andern Herren gegen ihn anzuschließen, möchte ich einige von den wenigen sachlichen Punkten herausheben. Was den Katastral-Neinertrag betrifft, so hat Niemand behauptet, daß die Verschiedenheit der Bonitirung nicht vorhanden sei; ich habe nur gesagt, es könnte vielleicht in diesem Punkte ein Entgegenkommen Seitens der Staatsregierung gefunden werden. Mir ist die Hineinziehung des Katastral-Neinertrags persönlich lieber. Wenn aber die Regierung zur Erleichterung des Zustandekommens des Gesetzes das als einen Kompromiß annehmen wollte, so würde ich meine Ansicht hier opfern.

Dann hat Herr von Solemacher wieder von Zwang und Freiheit gesprochen. Ich wundere mich, daß er bei seinem sonst guten Gedächtniß vergessen hat, welche Grundsätze uns bei der Behandlung der Frage des Erbrechts geleitet haben. Wir haben, als wir darüber verhandelten, den Zwang nach beiden Seiten hin perhorreszirt, wir haben die Zwangserbtheilung,

aber auch das Zwangserbrecht verhorresziert und das Prinzip der Freiheit aufgestellt. Dieses halten wir auch aufrecht, weil es unseren Rechtsanschauungen und unseren Verhältnissen hier am Rhein entspricht. Ich möchte Sie bitten, recht klar ins Auge zu fassen, daß wir hier nicht als Gesetzgeber handeln, sondern wir sollen unsere Ueberzeugung voll und ganz und ungeschminkt aussprechen. Das ist die Pflicht, die wir haben. Wir haben nicht mit der Staatsregierung über ein Kompromiß zu verhandeln, sondern wir haben der Staatsregierung das Material zu geben, das sie dem gesetzgebenden Körper bei der Vorlegung des Gesetzentwurfs zu unterbreiten hat. Meine Herren! Da sollen wir nicht von unseren eigentlichen Anschauungen abgehen, sondern da sollen wir sie so stark aussprechen, wie wirklich unsere Ueberzeugung ist. Käme ein Entwurf vor die beiden Häuser des Landtages, so würde man sich dort, wenn man die Anschauung hätte, wenn irgend möglich das Gesetz zu Stande zu bringen, zu fragen haben: wollen wir uns auf Kompromisse im Sinne des Antrages des Herrn von Heister einlassen? aber wenn wir uns hier auf diesen Standpunkt stellen wollten, so würden wir nach meiner Meinung gegen unsere Aufgabe handeln. Ich glaube, sagen zu dürfen, daß ich die Ueberzeugung habe, daß die Mehrheit von uns, namentlich die Vertreter des Groß-Grundbesitzes und des vierten Standes, gegen den Regierungsentwurf sind. Ich wiederhole, ich glaube, daß es unsere Aufgabe ist, da wir uns nur gutachtlich zu äußern haben, voll und ganz unsere Meinung auszusprechen, damit der Gesetzgeber darnach urtheile und, wenn er will, Kompromisse mache. Deshalb bitte ich Sie, für meinen Antrag zu stimmen und den Regierungsentwurf in §. 1 abzulehnen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat eben gewünscht, zu hören, was für Ausführungen die Gemeinden Segendorf und Rodenbach machen. Diese Ausführungen sind nicht sehr lang, ich kann sie Ihnen vorlesen, sie lauten folgendermaßen:

„Die gehorsamst unterzeichneten Einwohner der Gemeinden Segendorf und Rodenbach bei Neuwied erlauben sich dem Rheinischen Provinzial-Landtage zu Düsseldorf nachstehende Bitte unterthänigst vorzutragen.

In der Neuwieder Zeitung vom 9. d. M. haben wir gelesen, daß in der am 14. d. M. in Düsseldorf beginnenden außerordentlichen Session des Rheinischen Provinzial-Landtages der Entwurf eines rheinischen Konsolidationsgesetzes vorgelegt werden soll. Wir erkennen die Einführung eines Konsolidationsgesetzes wohl an, indem wir darin einen wesentlichen Fortschritt unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse erblicken. Dagegen dürfte dieses Einführungsgesetz für unsere Gebirgsgegend ausnahmsweise nicht mit diesen Vortheilen zusammenfallen, da der größere Grundbesitz beider Gemeinden nur in Bergabhängen, weniger aber in der Ebene zu suchen ist. Eine Vereinigung der parzellirten Grundeigenthümer würde zur Folge haben, daß der Eine mehr, der Andere weniger dadurch geschädigt, niemals aber eine allgemein befriedigende Regulirung möglich sein würde.

Auch die Obstkultur würde bei uns wenig Vortheile erfahren, weil eben der Eine alle Obstbäume auf und in den Bergen, der Andere die feinigern in der Ebene hat.

In gleicher Weise würde bei den schroffen Bergabhängen die Anlage von Wegen nicht nur kostspielig, sondern größtentheils unmöglich sein. Hieraus geht hervor, daß nach unserer Auffassung die Einführung eines Konsolidationsgesetzes für die örtlichen Verhältnisse beider Gemeinden sich als sehr unpraktisch und für den einzelnen Grundbesitzer als sehr nachtheilig zeigen würde. Auch die allmählich

zunehmende Verbesserung des Obstbaues würde durch eine Konsolidation erheblich geschädigt, indem sich der Eine mehr wie der Andere für den Obstbau eignet und interessiert.

Unsere unterthänigste Bitte bei dem Rheinischen Provinzial-Landtag zu Düsseldorf würde hiernach also lauten:

Der Rheinische Provinzial-Landtag wolle in seiner diesjährigen außerordentlichen Session bei Einführung eines rheinischen Konsolidationsgesetzes die Gemeinden Segendorf und Rodenbach bei Neuwied in Anbetracht ihrer örtlichen Verhältnisse, wenn auch nicht gänzlich, so doch nach den hier dargelegten Gesichtspunkten hin befreien, da eine solche Berücksichtigung nur als eine besondere Wohlthat für unsere wirthschaftlichen Verhältnisse angesehen werden kann.“

Das war die Eingabe. Zunächst hat der Herr Abgeordnete Theisen das Wort.

Abgeordneter Theisen: Es hat mich lebhaft gefreut, daß vorhin von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissarius gesagt worden ist, daß der Antrag von Heister als Kompromißvorschlag auch beim Ministerium Chancen habe, und ich bedaure lebhaft, daß Herr Freiherr von Loë die Nichtannahme der Gesetzesvorlage prognosticirt hat. Weshalb ist uns denn die Vorlage gemacht? weil ein lebhaftes Bedürfniß für dieselbe bei uns empfunden wird und zum Ausdruck gekommen ist. Weshalb zanken wir uns um §. 1? weil wir eine Majorisirung der kleineren Grundbesitzer durch die größeren fürchten. Ich möchte mich dem vorhin geäußerten Antrage des Herrn Vice-Landtags-Marschalls anschließen, und bitten, daß wir §. 1, nachdem wir uns über die formelle Fassung geeinigt haben, verließen und in der weiteren Berathung der Vorlage zu erreichen suchten, daß Kautelen geschaffen würden, die uns gegen die Befürchtung schützten, daß bei der Ausführung der geplanten Arbeiten die mittleren oder kleinen Grundbesitzer majorisirt werden könnten.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich kann darauf nur erwidern, daß der Antrag des Herrn Theisen mit dem geschäftsordnungsmäßigen Antrage zusammen fällt, den ich gestern als Mitglied des Hauses von meinem Platze aus gestellt habe und den ich nach Schluß der Debatte über §. 1 als Geschäftsordnungs-Antrag an die Spitze unserer Abstimmung stellen würde. Zunächst hat noch Herr Freiherr von Solemacher das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Die meisten der Herren, deren Aeußerungen ich vorhin kurz berührte, haben sich bereits eine Erwiderung gestattet. Dem Herrn Freiherrn von Loë wollte ich nur kurz erwidern, daß seine Behauptung, ich hätte mich mehr mit den Herren, als mit der Sache beschäftigt, nicht richtig ist; ich habe mich mit dem beschäftigt, was die einzelnen Herren gesagt haben, mit ihrer Person als solcher aber nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Herr Freiherr von Loë hat mich mißverstanden, wenn er glaubt, ich hätte gesagt, daß diejenigen Herren, welche gegen den §. 1 in der vorliegenden Fassung sind, welche also dafür eintreten, daß die Mehrheit der Besitzer den Antrag auf Konsolidation stellen müsse, das Konsolidationsgesetz überhaupt nicht wollten. Meine Herren! Das ist mir nicht in den Sinn gekommen — ich bedaure, wenn ich mich so wenig klar ausgedrückt habe — daß dieses aus meinen Worten entnommen werden konnte, im Gegentheil, weil ich weiß, daß die Herren das Konsolidationsgesetz wollen, habe ich mit aller Schärfe die Folgen hervorgehoben, die aus einer Veränderung der Regierungsvorlage hervorgehen werden. Ich habe nur gesagt, wenn die Regierungsvorlage aus dem Grunde für unannehmbar erklärt wird, weil sie die Mehrheit der

Besitzer nicht enthält, so hat dieses die thatsächliche Folge, daß wir das Konsolidationsgesetz überhaupt nicht erhalten, und das würde ich im Interesse des südlichen Theils unserer Provinz tief bedauern. Meine Herren! Wir können die Sache drehen und wenden wie wir wollen, wir kommen immer darauf zurück: es gibt nur ein Entweder Oder. Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung sagt uns: ein Konsolidationsgesetz für die Rheinprovinz wird nur dann dem Landtage der Monarchie vorgelegt, wenn es in der hier fraglichen Bestimmung mit den in den übrigen Theilen der Monarchie geltenden Gesetzen übereinstimmt, d. h. wenn die Mehrheit der Besitzer fallen gelassen wird. Daraus folgt also, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz entweder das Konsolidationsgesetz mit jener Bestimmung annehmen, oder auf das Gesetz Verzicht leisten muß. Segt der Landtag aber den Wunsch, das Gesetz nicht an jener Bestimmung scheitern zu lassen, so würde dieses, wie beim Hypothekengesetze, wo gleichfalls noch Wünsche blieben, klar ausgesprochen werden. Bis jetzt ist aber keine Stimme laut geworden, die gesagt hat: wir wollen das Gesetz auch in der vorgelegten Fassung, wenn wir auch bedauern, daß die Majorität der Besitzer nicht als Vorbedingung der Provokation auf Zusammenlegung in das Gesetz aufgenommen worden ist. Ein Ablehnen des §. 1 der Regierungsvorlage kann aber nur die Folge haben, welche wir eben vermeiden wollen, nämlich, daß das Konsolidationsgesetz dem Landtage der Monarchie nicht vorgelegt wird, und vor dieser Folge möchte ich nochmals warnen.

Wenn hier schon die Frage des Erbrechts hineingezogen worden ist, so möchte ich darauf hinweisen, daß dieser Punkt nicht in die Diskussion über den §. 1 des Gesetzes gehört, sondern allgemeiner Natur ist und erst am Schlusse des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths zu erörtern sein wird, wo der Verwaltungsrath sich über diese Frage schon geäußert hat. Im Verwaltungsrath ist gleichfalls das Bedenken angeregt worden, wie mißlich es sein würde, wenn wir jetzt konsolidirten, ohne dagegen geschützt zu sein, daß in Folge der Zwangstheilung unseres Erbrechts sehr bald wieder eine neue Zerstückelung eintreten werde, allein man mußte auf der einen Seite sagen, daß die jetzige sehr große Zerstückelung nicht die Folge der Erbtheilung allein gewesen sei, sondern aus andern Verhältnissen herrühre, und auf der anderen Seite den Umstand in's Auge fassen, daß, bevor eine neue Zerstückelung im größeren Maßstabe thatsächlich eintreten kann, wir unbedingt im Besitz des deutschen Civilgesetzbuches sein werden, welches ganz anderes Prinzip aufstellen, und voraussichtlich den Grundsätzen Rechnung tragen wird, die Herr Freiherr von Loë vorhin als die richtigen bezeichnet hat. Sollte das zu weit aussehend erscheinen, so ist das Konsolidationsgesetz, wenn es erlassen wird, auch ein neuer Antrieb, daß durch ein Zwischengesetz diesem Uebelstande, welcher jedenfalls erst allmählich eintreten kann, die Spitze abgebrochen wird. Es würde dann immerhin noch möglich sein, das Nöthige zu veranlassen, eventl. würde eine dahin zielende Resolution gewiß die allgemeine Zustimmung des Landtages finden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Neues kann ich nicht mehr vorbringen, es ist Alles so genau durchgesprochen, daß ein Antrag auf Schluß gerechtfertigt wäre, aber Herr Freiherr von Loë hat vorhin gesagt, wir müßten unsere Ueberzeugung aussprechen; in Folge dessen will ich auch meine Ueberzeugung aussprechen. Ich bin überzeugt, daß das Gute, ja das Beste in dieser Hinsicht die Regierungsvorlage ist, denn die Regierungsvorlage ist an der Hand langjähriger Erfahrungen geschaffen. Meine Herren! Warum sollen wir nicht die daraus sich ergebende Lehre ziehen, warum sollen wir nicht das Gute annehmen, das auf Grund langjähriger Erfahrungen hier niedergelegt ist? Für mich ist meiner persönlichen Ueberzeugung nach Alles unannehmbar, was dieses Verkoppelungsgesetz erschwert, und die Anträge der Herren von Heister

und Freiherr von Loß erschweren die Annahme. Mir ist der Unterantrag des Herrn Grafen von Spee nicht recht klar, denn ich weiß nicht, wie Herr Graf von Spee das machen will, die Wege in einer Flur zu reguliren, ohne eine Zusammenlegung vorzunehmen, denn wenn man bedenkt, wie in der Feldmark das eine Stück hier liegt, das andere dort, wie sie durcheinander gehen, dann weiß ich nicht, wie man die Wegeregulirung ohne Zusammenlegung fertig bringen will, denn wenn man die Wege und Fluren reguliren will, so nimmt man jedes Stück, welches in die Quere kommt. Ich, meine Herren, stelle mich dem Entwurfe der Regierung günstig gegenüber und werde nur für diesen Entwurf stimmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich schließe die Debatte. Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Limbourg das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich habe nur meinem Herrn Landsmann zu erwidern, daß die Revolverepisode nicht von mir erfunden, sondern von dem Herrn Staatskommissar als Thatsache mitgetheilt worden ist. Was aber den Kataster angeht, so habe ich bei Ausarbeitung desselben ziemlich thätig eingegriffen, ich habe nicht allein unsere Kreisbeschreibung helfen machen, sondern auch unsere Gemeindeflassifizirung, ich habe als Mitglied der Bezirkskommission die ganze Provinz durchreist, ich muß mich dagegen verwahren — es darf hier nicht unwidersprochen zum Ausdruck kommen — als wenn die verschiedenen Bezirkskommissionen nicht ihre Schuldigkeit gethan hätten und die Zentralkommission nicht die Oberhand darüber gehalten. Ich habe vielen Versammlungen am Niederrhein beigewohnt, mit Bekannten hier und dort darüber gesprochen und kann erzählen, daß man nach meinem Dafürhalten nicht viel auf den Katasterertrag gibt. Ich kann erzählen, daß ich mit einem Freunde über die Fluren gegangen bin, er hat mir gesagt: „wir können doch nicht Alles in die erste Klasse aufnehmen“ als ich ihm bemerkte, warum er einmal anders einschätze!

Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr Graf Wilderich von Spee das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich habe Herrn Wunderlich zu bemerken, daß er meinen Antrag vollständig mißverstanden hat; ich bedauere, daß ich mich so unklar ausgesprochen habe. In meinem Antrage stehen die Worte „Eintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen“ u. Ich habe den Ausdruck „Gemarkung“ gebraucht, weil er der weitestgehende ist. Ich habe die Zusammenlegung durchaus nicht beschränken wollen, ich habe das der freien . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Das ist nicht mehr persönlich.

Meine Herren! Ich ersuche Sie, zur Abstimmung die Plätze einzunehmen. Meine Herren! Es liegen mir zu §. 1 vier Anträge vor, ich glaube aber, daß nach dem Antrage, den ich gestern als Mitglied des Hauses gestellt habe, die Abstimmung über §. 1 und über die 4 hier vorliegenden Anträge nach reiflicher Durchberathung des Paragraphen an das Ende des Gesetzes gehört. Ich möchte Ihnen das noch einmal damit begründen, daß ich wünsche, daß alle Paragraphen mit ebensolcher Freudigkeit und ebensolcher Genauigkeit bis zum Schluß durchgearbeitet werden, wie dieser Paragraph. Meine Herren! Wir würden dann am Schluß die Abstimmung über §. 1 mit voller Kenntniß sämmtlicher Paragraphen und ihrer Tragweite vornehmen. Meine Herren! Ich werde also zunächst über diesen meinen geschäftsordnungsmäßigen Antrag abstimmen lassen, und bitte diejenigen, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist weitaus die Majorität, die Abstimmung über §. 1 wird also erfolgen, nachdem die anderen Paragraphen durchberathen sind.

Meine Herren! Was nun die Behandlung der einzelnen Paragraphen betrifft, so möchte ich auch hier fragen, ob wir nicht in Form von Resolutionen, wie wir es bei dem anderen Gesetze gemacht haben, unsere Wünsche und Anträge zusammenfassen sollen, da wir nur eine Begutachtung vorzunehmen haben. Ich glaube, daß dies jedenfalls diejenige Form ist, in der wir allen auch noch so energischen Wünschen Ausdruck geben können. Ich möchte Ihnen vorschlagen, in ähnlicher Weise das Gesetz zu behandeln, wie der Provinzial-Verwaltungsrath, der allerdings in seinen Resolutionen den Wortlaut verändert und neue Paragraphen vorgeschlagen hat. Wir werden genau dasselbe erreichen, als wenn wir eine Amendirung jedes einzelnen Paragraphen vornehmen, die sich auf den Wortlaut zc. bezieht. Sind Sie auch dafür, daß wir die Sache so wie bei dem anderen Gesetze behandeln? — Zur Geschäftsordnung hat Herr Freiherr Felix von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Das würde unserer Ansicht, wenigstens der Ansicht, die ich vertrete, nicht ganz entsprechen. Wir wollen diesen Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, absolut nicht. Das ist meine Ansicht. Wenn nicht §. 1 mit einem Amendement angenommen wird, so würde ich gegen den ganzen Entwurf stimmen. Wenn wir unsere Wünsche in Form von Resolutionen aussprechen, so würden wir erklären: wir wünschen das Gesetz, aber wir haben Folgendes noch als Wünsche vorzulegen.

Landtags-Marschall: Ich glaube, das trifft die Sache nicht ganz. Wir würden nach der Abstimmung, die wir eben gehabt haben, unsere Wünsche zu dem ganzen Gesetze in Form von Resolutionen fassen und schließlich bei der Abstimmung über §. 1, wenn einer der Anträge der Herren Freiherr von Loë oder von Heister angenommen würde, sagen: wenn wir das nicht haben, so halten wir das ganze Gesetz für unannehmbar. Wenn wir das als Schluß der Resolutionen zusammenfassen, so würde das erreicht, was die Herren Antragsteller und ihre Freunde wollen. — Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn allerdings die Sache in der Weise interpretirt wird, wenn wir am Schluß eine Abstimmung über das ganze Gesetz haben, ob wir es mit den ausgesprochenen Desiderien annehmen, so bin ich einverstanden. Wir müßten eine Schlußabstimmung über §. 1 und über das ganze Gesetz haben; dann erst würden wir es eventuell der Redaktions-Kommission übergeben.

Landtags-Marschall: Dann erst würde die Redaktions-Kommission einzutreten haben, und dann wird noch die Abstimmung in der Plenarsitzung stattfinden. Die Sache ist jetzt wohl klar. Sind Sie mit dieser geschäftlichen Behandlung einverstanden? (Zustimmung.)

Ich konstatire, daß diese Behandlung mit allen Stimmen genehmigt ist. Ich frage Sie, ob wir jetzt noch in der Berathung fortfahren wollen; es ist 5 Minuten vor 1 Uhr. (Rufe: Schluß!)

Ich glaube, meine Herren, es wird besser sein, wenn wir um 4 Uhr mit frischen Kräften wieder an die Arbeit gehen. (Rufe: 3 $\frac{1}{2}$ Uhr!)

Punkt 4 Uhr. Meine Herren! Wir haben so viel noch zu thun, wir haben so viel andere Arbeiten noch vor uns, daß wir jeden Augenblick wahrnehmen müssen, um vorwärts zu kommen. Ich bitte also die Herren, um 4 Uhr pünktlich hier wieder zusammenzutreten.

Die Sitzung ist bis 4 Uhr vertagt.

(Vertagung der Sitzung: 1 Uhr.)

Dritte Konferenz.

Mittwoch, den 17. Dezember 1884, Nachmittags 4 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir haben zunächst mit Ausschluß der an das Ende unserer Debatten und Beschlußfassungen vertagten Frage der Bedingungen für die Provokation noch einige Bemerkungen des Provinzial-Verwaltungsraths zu §. 1, welche mehr redaktioneller Natur sind, zu behandeln. Ich bitte Herrn Landesrath Küster, das vorzutragen.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ich hatte heute Morgen schon die Ehre Ihnen mitzuthellen, daß an Stelle der Worte „Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen“ die Bezeichnung gewählt worden ist: „Grundstücke eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben“, weil in dieser Bezeichnung eine größere Verständlichkeit liegt und weil die Worte „Gemarkung“ und „Gemarkungsabtheilung“ in den meisten Gegenden der Rheinprovinz nicht gebraucht werden. Ich hatte ferner heute Morgen schon die Ehre, anzugeben, daß unter einem Bezirke, der zu konsolidiren sei, nicht eine a priori feststehende Umgrenzung zu bezeichnen ist, sondern ein nach wirthschaftlichen Verhältnissen, wie bereits Herr Regierungs-Assessor Hermes Ihnen heute morgen ausgeführt hat, zusammengehöriger Komplex, so daß z. B. bei einem Großgrundbesitzer dasjenige, was nicht in den Bezirk hineingehört, der zusammenzulegen ist, wegfällt und ein nicht von vornherein bestimmter Bezirk existirt, der zusammengelegt werden muß; die Ausdrücke „Gemarkung, Gemarkungsabtheilung, Flur, Flurabtheilung“ dürften nicht als richtig erscheinen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in Folge dessen geglaubt, den Ausdruck „Grundstücke eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben“ wählen zu sollen. Ich glaube, die Königliche Staatsregierung ist mit diesem Ausdruck einverstanden.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Ich habe gegen die Abänderung im Sinne der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths kein wesentliches Bedenken unter der Voraussetzung geltend zu machen, daß der Sinn, der mit den Worten „Theile eines Gemeindebezirkes“ zu verbinden ist, derselbe ist, der in dem Entwurfe mit dem Ausdrucke „Gemarkungs-Abtheilung“ bezeichnet ist. Es handelt sich, wie ich heute Morgen schon erwähnte, um einen bestimmten Theil der Gemarkung, welcher durch Kultur oder durch natürliche Begrenzung oder durch Lage oder andere vorhandene Faktoren ein Ganzes bildet, und die General-Kommission hat als richterliche Behörde zu entscheiden, wenn der Antrag auf Zusammenlegung, gerichtet auf einen Theil der Gemarkung, gestellt wird, ob dieser Theil, auf den sich der Antrag bezieht, als eine wirkliche Gemarkungs-Abtheilung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Landtags-Marschall: Wünscht zu dieser Abänderung jemand das Wort? Da niemand das Wort nimmt, so nehme ich an, daß Sie alle mit der Abänderung, die der Verwaltungsrath Ihnen vorgeschlagen hat, einverstanden sind. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Es hat der Verwaltungsrath geglaubt, doch in zwei Punkten in eine nähere Erörterung eintreten zu müssen, und zwar hat er, wie Sie gesehen haben, in dem Referate unter Nr. 3 hervorgehoben, daß der jetzige Entwurf mit den früheren Entwürfen, die dem Provinzial-Verwaltungsrath mitgetheilt waren, nicht vollständig übereinstimmt. Während nämlich, wenn Sie die Gemeinheitstheilungs-Ordnung zur Hand nehmen wollen, früher gesagt worden war, daß die Nr. II des ersten Paragraphen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung mit in das Konsolidationsgesetz und in die Zusammenlegung hineingezogen werden soll, wenn die dort bezeichneten Rechte auf zusammenzulegende Grundstücke sich beziehen, hat der jetzige Entwurf umgekehrt gesagt, daß nur §. 1 I hineingezogen wird, dagegen die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Pflagen-, Heide- und Blüthenhieb, Torfnutzung, benutzt werden, nicht obligatorisch hineingehört. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich vollständig damit einverstanden erklärt und hat es für einen großen Vorzug dieses Gesetzesentwurfes gehalten, daß nicht nothwendiger Weise mit der Zusammenlegung auch eine Theilung des einer Mehrheit oder einer bestimmten societas gehörigen Vermögens eintreten muß. Sie kann eintreten, wie das Referat sagt, und zwar nach §. 18 des Entwurfes, sie muß aber nicht eintreten. Es dürfte dies ein Vorzug des Entwurfes sein.

Landtags-Marschall: Ist hierzu etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre Ihr Einverständnis. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Dann hat sich der Provinzial-Verwaltungsrath mit der Frage beschäftigt: wenn eine Provokation eingereicht ist, die Zusammenlegung ist beschlossen worden, und nunmehr wird von den Antragstellern von dem Antrage desistirt; sind dann nur diejenigen berechtigt, den Antrag zurückzuziehen, die ihn gestellt, und diejenigen, welche sich ihm angeschlossen haben, oder hat jeder das Recht, der überhaupt in den zu konsolidirenden Komplex fällt, sobald das Verfahren eingeleitet ist, gegen die Aufhebung des Verfahrens zu protestiren? Da diese Frage in dem Gesetze nicht entschieden ist, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, diese Sache den Vertretern der königlichen Staatsregierung vorlegen zu sollen. Diese haben in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths die Erklärung abgegeben, daß sich die Judikatur dahin entschieden habe, daß, sobald einmal das Verfahren für zulässig erklärt worden ist, es dann auch nur unter Konsens aller Interessenten wieder zurückgenommen werden kann; sonst müsse es fortgesetzt werden. Es ist das eine Aufklärung, die nothwendig erschien.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben dies gedruckt vor sich liegen. Will jemand das Wort dazu ergreifen? — Es ist nicht der Fall, ich nehme also an, daß Sie damit einverstanden sind. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Dann ist noch ein kleiner Punkt, den wir am besten mit §. 3 in Verbindung bringen. Es war in dem früheren Entwurfe noch ein Zusatz hinzugefügt, der später gestrichen worden ist, weil die sämtlichen Bestimmungen, welche aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung herübergezogen waren, in dem jetzigen Entwurf fehlen.

Landtags-Marschall: Hiermit wären wir mit den Bemerkungen des Provinzial-Verwaltungsraths zu Ende. Ich bitte nunmehr, §. 2 zu verlesen.

Landesrath Küster: §. 2 lautet:

„Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehms-, Sand-

Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen, Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.“

Dieser §. 2 entspricht genau den anderen Zusammenlegungs-Gesetzen. Sie finden in der Motivirung der Königlichen Staatsregierung das Nähere ausgeführt, ich brauche Ihnen wohl diese Motive nicht zu verlesen. Gestatten Sie mir die eine Bemerkung, daß der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt hat, zu den Kunstwiesen auch die Korbweiden-Anlagen hinzuzufügen zu müssen, denn diese stehen auf demselben Standpunkt, wie die Kunstwiesen; sie sind wie diese zu beurtheilen und nach dem einstimmigen Gutachten des Provinzial-Verwaltungsraths von der Zusammenlegung auszuschließen. Ich glaube, die Königliche Staatsregierung ist wohl damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungs-Meßessor Dr. Hermes: Die Königliche Staatsregierung ist damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Dann war im Schooße des Provinzial-Verwaltungsraths davon die Rede, ob nicht der Ausdruck „forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke“ vielleicht zu irgend einer Kollision oder irgend einem Zweifel Anlaß geben könnte; man war aber allgemein der Ansicht, daß, weil der Ausdruck „forstmäßig bewirthschaftet“ an sich ein technischer Begriff ist und schon eine ganze Reihe von Waldgrundstücken aus dem Gesetz ausschließt, ein Zweifel wohl nicht obwalten könne.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Scheibler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Was ich sagen wollte, bezog sich auf die Korbweiden-Anlagen. Da ich eben gehört habe, daß diese schon Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths als mitaufzunehmend bezeichnet sind, verzichte ich auf das Wort.

Landtags-Marschall: Diese Einschaltung ist auch von den Herren Vertretern des Ministeriums angenommen worden. — Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Ich wollte nur anfragen, ob unter den Ausnahmen des §. 2 auch der in meinem Bezirk vorkommende Bimsand und der Ton mit einbegriffen ist. Es steht hier „Lehm und Sand“, was eben damit verwandt ist. Der Bimsand umfaßt das ganze Becken zwischen Andernach und Koblenz, und der Ton liegt auf der Höhe mehr nach der Mosel zu. Es sind große Flächen, mit denen auch zu rechnen ist.

Landtags-Marschall: Der Bimsand ist wohl zu dem Begriff „Sandgruben“ und der Thon zu dem Begriff „Mergelgruben“ zu rechnen. Sobald diese angebrochen und eröffnet sind, würden der Bimsand und der Thon unter diese Begriffe fallen, resp. unter den Begriff „gewerbliche Anlagen.“ — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Nicht jedes Grundstück, das Thon oder das diese Art Sand enthält, ist ausgeschlossen, sondern nur diejenigen Grundstücke, auf welchen schon eine Anlage zur Gewinnung, d. h. das Aufschließen vorgenommen worden ist, wie bereits erwähnt ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Der Ausdruck „Kunstwiese“ bedarf wohl einer näheren Bezeichnung. Wenn unter Kunstwiesen diejenigen zu verstehen sind, die durch künstlichen Hängenbau oder Rückenbau verbessert sind, dann bin ich ganz einverstanden, wenn

unter Kunstwiesen aber auch diejenigen Grundstücke zu verstehen sind, welche gewöhnlich in der Judikatur als solche bezeichnet werden, künstliche Futterfelder — der Name kommt von dem französischen prairies artificielles her, an diese Begriffsbestimmung sind wir hier in der Rheinprovinz gewöhnt — so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß dies in früheren Zeiten zu sehr großen Uebelständen geführt hat. Die Richter haben z. B. in früheren Zeiten die Leute freigesprochen, die bei der Weide auf natürlichen Wiesen herumgewirthschaftet haben, obgleich sie mit künstlicher Bewässerung versehen waren, denn die Richter sahen sie nicht als Kunstwiesen an, weil es keine Kleefelder waren. In neuerer Zeit haben einzelne Richter dem landwirthschaftlichen Standpunkt Rechnung getragen, daß sie alle diejenigen Wiesen, die durch menschliche Hand verbessert sind, als Kunstwiesen betrachtet haben; dadurch sind diese von der Weide verschont worden. Wenn hier auch gewöhnliche Wiesen, die nur mit Bewässerungsgräben versehen sind, Kunstwiesen genannt werden sollen, dann möchte ich bitten, diese nicht ausschließen zu wollen. Mein Nachbar erzählt mir eben, daß er zu Hause durch zwei Tagelöhner vor dem Frühstück 50 Wiesenparzellen haben abmähen lassen. Die Parzellchen sind so klein, daß deren Zusammenlegung absolut geboten erscheint; sie müßten in den allgemeinen Plan mit aufgenommen werden. Ich würde um gütige Präzisierung des Ausdrucks bitten.

Landtags-Marschall: Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Sterneberg hat das Wort.

Geheimer Oberregierungsrath Sterneberg: Unter Kunstwiesen sind nur diejenigen Wiesen verstanden, die künstlich angelegt worden sind, dagegen nicht diejenigen Grundstücke, die mit Futterkräutern oder sonst bestellt sind. Der Streit, den der Herr Abgeordnete Limbourg erwähnt hat, ist auch nicht in Beziehung auf den deutschen Ausdruck Kunstwiesen entstanden, sondern in Bezug auf den französischen Ausdruck „prairie artificielle“, und zwar ist bezüglich der Ausübung der Koppel- und Stoppelweide in der Judikatur festgestellt, daß unter „prairie artificielle“ nicht künstlich angelegte Wiesen, sondern die mit Futterkräutern bestellten Grundstücke gemeint seien. Wenn dagegen hier in dem Entwurfe von Kunstwiesen die Rede ist, so können darunter nur diejenigen Grundstücke verstanden sein, die künstlich als Wiesen angelegt sind.

Landtags-Marschall: Ist diese Frage hiermit erledigt? — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Die Erläuterungen treffen nicht ganz dasjenige, was ich festgestellt wünschte. Würde man unter Kunstwiese auch eine Wiese rechnen, die einen einfachen Zuleitungsgraben bekommen hat, dann würden die Zustände eintreten, von denen ich eben gesprochen habe. Wenn Sie von Wittlich nach Bertrich reisen, so sehen Sie ein prachtvolles Thal unterhalb Hontheim, Sie glauben die ganzen Wiesen beständen aus Weidenanlagen, das sind aber Parzellchen, deren 20 bis 30 auf ein Fuder Heu gehen. Die Wiesen sind ungefähr von derselben Qualität. Es wäre ein großer Segen, wenn sie auch zusammengelegt würden, indem man sagen würde: künstliche Wiesen sind solche, die durch künstlichen Hängebau oder durch künstlichen Rückenbau verbessert sind.

Landtags-Marschall: Herr Geheimer Oberregierungsrath Sterneberg hat das Wort.

Geheimer Oberregierungsrath Sterneberg: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß aus meinen Worten hat entnommen werden können, daß Wiesen, die im Gemenge liegen und einen einfachen Zuleitungsgraben haben, zu den Kunstwiesen zu rechnen seien. Im Gegentheil sind unter Kunstwiesen im Sinne dieses Entwurfes nur die zuletzt von dem Herrn Vorredner bezeichneten, die mit einem künstlichen Hängebau u. s. w. versehen sind, gemeint.

Landtags-Marschall: Hiermit ist diese Frage wohl erledigt. Ist zu §. 2 noch etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, §. 2 ist in der vorliegenden Fassung angenommen. Wir gehen zu §. 3 über. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 3 lautet:

„Bei der Zusammenlegung sind die auf die Servitut-Ablösung und die Theilung bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.“

Gegen diesen Paragraphen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath mit Recht protestiren zu können, und zwar aus dem Grunde, weil das Gemeinheitstheilungs-Gesetz „mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen, sofern es bezüglich ist und sofern eine Anwendung sinngemäß erscheint“, zur Anwendung kommen soll. Es dürfte das doch ein Ausdruck sein, der wenig geeignet wäre, ein neues Gesetz in die Rheinprovinz einzuführen. Deshalb meint der Provinzial-Verwaltungsrath es sei richtiger, diejenigen Paragraphen einzufügen, die in Wirklichkeit aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung genommen werden müssen. Ein früherer Entwurf hat diese einzelnen Paragraphen fast vollständig enthalten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in dem Referat, das Ihnen gedruckt vorliegt, in einer Anmerkung die sämtlichen Paragraphen aufgeführt, welche eventuell aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hinüberzuziehen seien. Sie finden sie auf Seite 7 des Referats in der Anmerkung unter §. 1 Abs. 1, §. 1a, §. 1b, §. 5a, §. 5b, §. 6 Abs. 1, §. 7 Abs. 1 erwähnt. Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt also den ganzen §. 3 zu streichen und an Stelle des §. 3 nunmehr die sämtlichen Bestimmungen zu substituiren — es sind 7 Bestimmungen, welche in dieses Gesetz aufgenommen werden könnten resp. aufgenommen werden müßten; die Motive für diese Streichung und für die Aufnahme der betreffenden Bestimmungen finden Sie ebenfalls in dem Referat zu §. 3 erwähnt, — insbesondere damit überhaupt kein Zweifel existiren kann, was aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung wirklich zur Anwendung kommen soll. Umso mehr dürfte der Antrag richtig sein, als auf dem linken Rheinufer die Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht gilt, sondern das Verfahrens-gesetz von demselben Tage, vom 19. Mai 1851.

Landtags-Marschall: Ich frage ob zu §. 3 resp. zu den Bestimmungen, die ihn nach dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths ersetzen sollen, eine Debatte beliebt wird. — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Zu diesem Paragraphen möchte ich in einem besonderen Alinea einen Antrag stellen. Wo derselbe nach der Aenderung, die der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, hinkommen soll, stelle ich anheim. Ich wollte nur den Gedanken in dem §. 3 ausgedrückt haben. Ich beantrage:

„In den einmal regulirten Flächen darf eine Theilung der Grundstücke nicht anders als auf Wege hin erfolgen. Da wo Grundstücke oder Privatwege Dritter als Zugangswege benutzt werden, muß ein schriftlicher Vertrag das Wegerecht an diesen Grundstücken konstatiren und eingetragen werden.“

Ich habe dann noch einen zweiten Zusatz, wovon ich schon gestern zu sprechen mir erlaubt habe; ich kann deshalb wohl von einer Begründung desselben absehen. Ich möchte gern noch eingeschoben haben:

„Den Anfang des Verfahrens bildet mit analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 für das linke Rheinufer ein Versuch der freien Vereinigung vor einem Kommissar.“

Landtags-Marschall: Ich möchte Herrn Graf von Spee erwidern, daß seine beiden Vorschläge bereits in dem Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths enthalten sind. Wenn Sie so freundlich sein wollen, das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths aufzuschlagen, so werden Sie auf Seite 14 finden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlägt:

„Hoher Landtag möge die königliche Staatsregierung ersuchen, Bestimmungen zu erlassen, welche geeignet sind, die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung auch für die Zukunft zu erhalten, sei es durch Festsetzung von Normalparzellen, sei es durch Beschränkung der Theilung in der Art, daß in Zukunft die Theile nur auf die bei der Zusammenlegung festgesetzten Wege ausgelegt werden dürfen.“

Da ist der erste Punkt schon berücksichtigt. — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Dieser Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths würde gewissermaßen allerdings meine Intention treffen, aber ich glaube, daß wir es durch einen kleinen Zusatz in das Gesetz selbst hineinbringen sollen. In §. 3 wird die Theilung überhaupt behandelt; daher, glaube ich, wäre es am Platze, gleich hier zu sagen: wo das Verfahren ausgeführt ist, darf keine andere Theilung mehr stattfinden, als auf diese Art.

Landtags-Marschall: Bezüglich des zweiten Punktes, den Herr Graf von Spee angeregt hat, möchte ich auf Seite 8, c verweisen. Es wird dort vorgeschlagen:

„den §. 8 der Gemeinheitsheilungsordnung aufzunehmen, daß bei jeder Zusammenlegung die Bestimmung derselben, der Art und Größe der Abfindung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen bleibe.“

Ich glaube das ist genau, was Sie wünschen. — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich bitte sehr, die Fassung des Gesetzes für das linke Rheinufer ist doch viel präciser, denn der Kommissar ist gezwungen, das ganze Verfahren zuerst durchzuführen, die Pläne vorzulegen; und wer die Pläne zugeschickt erhält und nicht ausdrücklich Nein sagt, der muß sie anerkennen. Es ist ein eigenes Gesetz für das linke Rheinufer, welches in seiner Anwendung auf uns vielleicht sehr praktisch durchzuführen wäre.

Landtags-Marschall: Der Antrag lautet also folgendermaßen:

„In den einmal regulirten Flächen darf eine Theilung der Grundstücke nicht anders, als auf Wege hin erfolgen. Da, wo Grundstücke oder Privatwege Dritter als Zugangswege benutzt werden, muß ein schriftlicher Vertrag das Wegerecht an diesen Grundstücken konstatiren und eingetragen werden.“

Den Anfang des Verfahrens bildet mit analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 für das linke Rheinufer ein Versuch der freien Vereinigung vor einem Kommissar.“

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Magister Dr. Hermes: Meine Herren! Der erste Antrag des Herrn Grafen von Spee geht dahin, daß, sobald einmal eine Regulirung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, in Zukunft eine Theilung der Grundstücke nicht anders solle erfolgen dürfen, als so, daß jedes Theilstück an einen Weg stößt, und wenn ein Grundstück oder ein Privatweg Dritter als Zugangsweg benutzt wird, so soll ein schriftlicher Vertrag die Wege-Berechtigung konstatiren. Ich möchte mich gegen diesen Antrag erklären. Wenn man davon ausgeht, daß die Theilung in dem bisher üblichen Maße in der Rheinprovinz weiter fortgehen werde, dann ist es meines Erachtens

zweifelhaft, ob es unter allen Umständen auch wirthschaftlich richtig ist, die Theilung in der Weise vorzunehmen, daß die einzelnen Stücke auf den Weg stoßen. Denn naturgemäß sind es bei der Planlegung immer die Schmalseiten des Planstücks, die auf den Weg stoßen; wenn Sie sich die Theilung in der Längsrichtung fortgesetzt denken, so wird schließlich eine derartige Schmalheit in einzelnen Stücken eintreten, daß die Stücke nur noch ein, zwei Meter breit sein werden, so daß man sie als Acker gar nicht mehr zweckmäßig bewirthschaften kann. Wenn man überhaupt eine Theilung sich fortgesetzt denkt, so kann es unter Umständen auch wirthschaftlich richtiger sein, eine Quertheilung vorzunehmen, wo dann allerdings die Folgen der Gebundenheit, wie sie jetzt besteht, wieder eintreten, und der Hinterliegende gezwungen ist, sich in der Wirthschaftsführung dem Besitzer des vorgelegenen Grundstücks zu akkommodiren.

Dann ist aber auch rechtlich der vorliegende Antrag wohl schwer zu begründen. Welche Wege sollen es sein, an welche die Stücke stoßen müssen? Der Herr Antragsteller hat das erwogen und ist zu der Konsequenz gekommen, es müsse ein öffentlicher Weg sein; oder wenn es ein Privatweg ist, dann solle das Wegerecht durch schriftlichen Vertrag festgestellt werden. Wer soll aber die Kontrolle darüber übernehmen? Denken Sie sich, daß ein größerer Plan zur Theilung kommt. Der Besitzer eines Planes von 50 Morgen legt einen Privatweg an und parzellirt dann. Nun würde die rechtliche Gültigkeit der Parzellirung davon abhängig sein, daß er schriftlich ein Wegerecht konstituiert. Das ist schwer zu kontrolliren; es gestaltet sich aber zu einer reinen Formvorschrift, wenn man nicht darauf hält, daß das in Wirklichkeit ausgeführt wird. Nehmen Sie z. B. an, daß die Kontrahenten sich dahin einigen, daß sie formell sich verpflichten, einen Weg liegen zu lassen, hinterher aber ihn wieder einziehen und sich mit einem Unterfahrtsrecht begnügen. In welcher Weise soll es praktisch kontrollirt werden, daß dieser Zugangsweg, soweit er Privatweg ist, wirklich als solcher liegen bleibt? So richtig, und so sympathisch der Grundgedanke des Antrags nach dieser Beziehung ist, so werden wir doch der freien Entwicklung der Verhältnisse, wie ich glaube, die Regelung überlassen können. Die Leute werden im Allgemeinen selbst rationell theilen; sie theilen schon jetzt so rationell, wie sie können. Die Schwierigkeit besteht jetzt darin, daß ein großer Theil der Grundstücke nicht am Wege liegt und also auch die Theilstücke nicht an den Weg gelegt werden können. Die Wirkung, welches dieses Amendement seinem wesentlichen Inhalte nach bezweckt, wird von selbst eintreten durch die Einsicht der Betheiligten.

Der zweite Theil des Antrages geht dahin:

„Den Anfang des Verfahrens bildet mit analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 für das linke Rheinufer ein Versuch der freien Vereinigung vor einem Kommissar.“

Meine Herren! Darauf ist der Spezialkommissar nach seinen Instruktionen und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von vornherein hingewiesen, daß er, soweit eine gütliche Einigung möglich ist, sie zu erzielen sucht. Aber das heißt die Schwierigkeit und die Komplikation des ganzen Verfahrens unterschätzen, wenn man annehmen wollte, daß es möglich ist, eine Zusammenlegung so bloß im Wege der privaten Vereinbarung auszuführen, so daß hinterher die Behörden weiter nichts nöthig hätten, als ihr Siegel darauf zu drücken. Ich erlaube mir ferner, an einen entscheidenden Gesichtspunkt zu erinnern, das sind die Rechte der dritten Personen, namentlich der Hypothekengläubiger. Die Hypothekengläubiger brauchen zu dem Verfahren nicht hinzugezogen zu werden, weil die Behörde ex officio dafür zu sorgen hat, daß die Abfindung, die an Stelle der alten Grundstücke tritt, gleichwerthig ist. Sowie Sie eine Privatvereinbarung als zulässig einführen, vorausgesetzt daß eine solche wirklich zu Stande käme, dann können Sie

die Wirkungen, die rechtlich mit der Zusammenlegung verknüpft sind, einer solchen Privatvereinbarung im Interesse der Hypothekengläubiger nicht beilegen; sondern da müßte die Behörde ex officio erst prüfen, ob die vereinbarte Abfindung mit dem alten Besitze wirklich gleichwerthig ist und ob die Grundlagen der ganzen Berechnung zutreffen. Das kann sie aber nicht anders, als wenn sie bonitiren läßt, und damit würde die freie Vereinbarung zu dem praktischen Erfolg, das ganze Verfahren abzukürzen, nicht führen.

Was den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft, so entspricht die Vorlage der Fassung des Gesetzes, welches für den Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein im Jahre 1869 erlassen worden ist. Der §. 3 dieses Gesetzes enthält dieselbe Bestimmung und die Einführung der auf die Ablösung und Theilung bezüglichen Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom Jahre 1851, wie die Vorlage. Es haben sich praktische Schwierigkeiten dabei nicht ergeben. Es ist auch juristisch nicht ganz einfach, die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, die bei der Zusammenlegung Anwendung finden sollen, vollständig zu kodifiziren, wie das der Provinzial-Verwaltungsrath beabsichtigt; man kann bei der einen oder andern Bestimmung zweifelhaft darüber sein, ob sie in ein Zusammenlegungsgesetz gehört. Indessen prinzipielle Bedenken walten gegen den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths keineswegs ob. Wenn der hohe Landtag den Antrag zum Beschluß erheben sollte, würde demselben Seitens der Regierung voraussichtlich ohne Weiteres stattgegeben werden können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, um in Betreff des ersten Antrags des Herrn Grafen von Spee mich in dem Sinne auszusprechen, wie der Herr Vertreter der Staatsregierung es gethan. Ich beschränke mich darauf, dessen Worten zuzustimmen und halte es auch für bedenklich, sowohl in wirthschaftlicher Beziehung wie nach der civilrechtlichen Seite, eine solche Bestimmung in dies Gesetz einzuführen. Wenn nach dieser Richtung hin der Intention des Herrn Grafen von Spee Rechnung getragen werden soll, dann würde die Errichtung von Normalparzellen nach der Resolution des Provinzial-Verwaltungsraths der einzige Ausweg sein.

Was den Versuch einer freiwilligen Einigung anbelangt, so weiß ich nicht, warum das so schwierig sein soll. Wenn im freiwilligen Wege eine derartige Zusammenlegung zu Stande käme, so könnte man ihr die Wirkung dieses Gesetzes geben. Was die Zustimmung des Staatsministeriums zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft, daß die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hier eingestellt und klar kodifizirt werden möchten, so freue ich mich darüber sehr. Wir werden bei §. 8 nochmals Veranlassung haben, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß bei diesem Gesetze klar kodifizirt werde.

Landtags-Marschall: Der Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Die Frage, ob auf Wege getheilt werden soll, werden Sie am besten am Schluß unserer Verhandlungen prüfen, und dürfte es zweckmäßig erscheinen, den Antrag des Herrn Grafen von Spee erst dann zur Diskussion zu stellen; jetzt bei §. 3 würde er sich doch weniger gut einschieben lassen. Nachher wird ja auch die Diskussion im Allgemeinen die Frage berühren, wie überhaupt die Wirkung des Konsolidationsgesetzes auch für die Zukunft festgehalten werden könne, und ob für die spätern Theilungen zc. nicht bestimmte Vorschriften gegeben werden sollten, welche einer willkürlichen Zersplitterung vorzubeugen im Stande wären. Sollte der Antrag schon jetzt besprochen werden, so würde die Diskussion sich später wiederholen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Es ist mir nur darum zu thun, daß dieser Gedanke zum Ausdruck kommt; ob er aber hier oder später zur Sprache kommt, das ist mir gleich. Ich wollte nur erwidern, daß ich glaube, daß gerade das, wovon der Herr Vertreter der Staatsregierung mir entgegengehalten hat, daß es nicht möglich wäre, durch meinen Antrag geordnet ist. Es müssen in jeder Konsolidation Wege ausgelegt werden. An diese Wege werden die Stücke gelegt, und wenn eine andere Theilung wirtschaftlich nothwendig ist, so mögen die Betheiligten einen Privatweg nehmen. Aber dann müssen wir verlangen, daß dieses Wegerecht festgestellt werde, damit wir nicht wieder in wenigen Jahren in die nämlichen Zustände hineinkommen, die wir jetzt haben, wo sich mitten in einem andern Grundstück kleine Streifen Feld finden, die gar keinen Zugang haben. Was den andern Passus anlangt, so möchte ich erwidern, daß in dem Gesetz vom 19. Mai 1851, welches für die linke Rheinseite existirt, das ganze Verfahren vorgeschrieben ist, und daß daselbst dem Verfahren vor dem Kommissar dieselbe gesetzliche Wirkung gegeben ist, wie sie dem Zusammenlegungs-Verfahren vor den Behörden inne wohnt. Ich sehe also keine Schwierigkeit, daß dieses selbe Verfahren mit denselben Wirkungen, wenn es von uns gewünscht wird, nicht auch für die rechte Rheinseite soll eingeführt werden können.

Landtags-Marschall: Der zweite Antrag des Herrn Grafen von Spee ist weitläufig im Provinzial-Verwaltungsrath behandelt worden, und man hat gesagt: wenn die Grundbesitzer freiwillig zusammenkommen und alle darin übereinstimmen, daß sie ihre Grundstücke zusammenlegen wollen und die Pläne dem Kommissar vorlegen, dann kann das in dieser Weise erledigt werden; aber nicht, wenn ein Theil widerspricht. — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich möchte glauben, das Gesetz für das linke Rheinufer müßte durchgesehen und von einem Juristen erläutert werden. Es ist darin ein vollständiges Verfahren für die freiwillige Einigung vorgesehen; für diejenigen, die nicht erscheinen, ist in dem Gesetze der Zwang ausgesprochen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Zeit widersprechen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Dieser Antrag des Herrn Grafen von Spee wird sich erledigen, wenn Sie das Referat lesen, welches zu dem §. 3 sub c gegeben ist. Ich werde mir gestatten, diese Nr. c jetzt vorweg zu nehmen und dann auf b resp. a zu kommen, weil sich die Diskussion auf c schon jetzt erstreckt hat.

Unter denjenigen Paragraphen, welche von der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in die früheren Entwürfe aufgenommen waren, befand sich der §. 8 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht, welcher gerade das enthält, was Herr Graf von Spee eigentlich wünscht. Der §. 8 sagt: „Bei jeder Theilung und Ablösung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung, zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen.“

Also die Parteien können sich vollständig darüber einigen, wie sie die Ausführung der Konsolidation wollen. Wünschen sie nun aber, daß diese freiwillige Konsolidation die Wirkung des Gesetzes habe, dann muß natürlicher Weise dieser Plan oder Rezekß, oder wie man es nennen will, von der Behörde genehmigt sein, und zwar aus den Motiven, die der Herr Regierungskommissar bereits hervorgehoben hat. Wird er nicht genehmigt, so mag er unter den Kontrahenten gültig bleiben als eine Uebereinkunft, die nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts zu beurtheilen ist, aber Wirkung dritten Personen gegenüber, auf Realgläubiger, Servitutengläubiger,

Refiliationsberechtigte u. s. w. kann sie unmöglich hervorrufen; diese und insbesondere der Hypothekengläubiger werden unmöglich gebunden. Soll dies geschehen, so muß die Behörde eintreten und prüfen, ob das Recht dritter gewahrt ist, wie bereits der Herr Regierungs-Kommissar ausgeführt hat. Genehmigt dann die General-Kommission resp. die zweite Instanz den freiwilligen Vertrag, so wird der aufgenommene Rezejß so angesehen, als sei er von der Behörde aufgenommen, mit allen Wirkungen des Gesetzes. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths dürfte daher anzunehmen sein, der dahin geht:

„den §. 8 der Gemeintheilungs-Ordnung aufzunehmen, daß bei jeder Zusammenlegung die Bestimmung derselben, der Art und Größe der Abfindung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen bleibe.“

Ich wiederhole, daß in den Motiven ausdrücklich gesagt ist, daß nur unter der Bedingung der Bestätigung die Wirkung des Gesetzes an die freiwillige Konsolidation geknüpft werden soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich bedauere, den Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissars nicht ganz beitreten zu können. In der ersten Form, die das Gesetz hatte, hat man gesucht, die Verhandlungen vor dem Kommissar einzuführen. Darnach nimmt der Kommissar das Ganze auf, als wenn es ein Verfahren wäre, wie es durchgeführt werden soll. Er hat es den Parteien dann vorzulegen, und das Gesetz bestimmt einfach: wenn in der ersten Instanz zusammgelegt worden ist, und der Kommissar hat den Einzelnen den Plan vorgelegt, so haben sie eine bestimmte Zeit, innerhalb deren sie sich dagegen erklären können; thun sie es nicht, so wird angenommen, daß sie einverstanden sind, und dann wird der ganze Plan zur Bestätigung eingereicht. Also ich glaube, das ist eine ganz andere Instanz, die hier übersprungen werden soll, welche aber faktisch in jenem Gesetze besteht. Ich bin aber nicht genug Jurist, um das zu behaupten; wenn die Herren Justitiare hierin einverstanden sind, so wäre es wohl überflüssig, wenn wir hier darüber streiten wollten.

Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Regierungs-Kommissar.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Der Herr Vorredner erhebt den Einwand, warum die freie Vereinbarung der Parteien nicht hier ebenso gut solle mit rechtsverbindlicher Kraft getroffen werden können, wie solches nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1851 gestattet ist. Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß die Voraussetzungen des Gesetzes vom Jahre 1851 wesentlich andere sind. Bei den Ablösungen und Theilungen werden die Rechte der Hypothekengläubiger überhaupt nicht tangirt. Wenn ein in gemeinschaftlichem Eigenthum Mehrerer befindliches Grundstück mit einer Hypothek belastet ist, und wenn dieses Grundstück zur Theilung kommt, so bleibt die Hypothek auf dem getheilten Grundstück vollständig ebenso ruhen und hat dieselben rechtlichen Wirkungen wie vorher. Eine Theilung oder Ablösung in fraudem der Hypothekengläubiger, zu dem Zweck etwa, die Hypothekengläubiger um das Objekt ihrer Rechte zu bringen, ist gar nicht möglich. Bei Zusammenlegungen ist die Sache ganz anders. Da bekomme ich anstatt der Grundstücke, die ich früher besaß, vollständig andere, und die Wirkung des Verfahrens geht eben dahin, daß die Hypotheken eo ipso von den alten Grundstücken auf die Abfindung übergehen. Da ist es also im Interesse des Realkredits und der Gläubiger unerlässlich, Kautelen zu treffen, daß von Amtswegen geprüft wird, ob die Abfindung gleichwerthig ist, während bei der Ablösung und Theilung zu einer Prüfung von Amtswegen gar keine Veranlassung vorliegt, und man ohne Weiteres die freien Verträge der Parteien, soweit solche zu Stande gekommen sind, bestätigen kann.

Was den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths anbelangt, so wird §. 8 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung doch nicht so wörtlich übernommen werden können. Es tritt hier eben die vorhin berührte Schwierigkeit einer Kodifikation schon hervor. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat beantragt:

den §. 8 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufzunehmen, „daß bei jeder Zusammenlegung die Bestimmung derselben, der Art und Größe der Abfindung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen bleibe.“

Meine Herren! Das würde nicht übereinstimmen mit dem Inhalt eines späteren Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes, wonach eine Geldabfindung nicht höher als bis zu drei Prozent des Gesamtbesitzes gegeben werden kann. Also die Bestimmung der Art der Abfindung, die Frage: ob Landabfindung oder Geldabfindung, kann nicht dem freien Ermessen der Parteien überlassen bleiben. Man würde da auch die Hypothekengläubiger zuziehen müssen.

Mit dem Herrn Referenten des Provinzial-Verwaltungsraths bin ich übrigens vollständig einverstanden, daß, wenn die Bestimmung des §. 8 in modifizirter Form in das Gesetz aufgenommen wird, die Rechtslage die ist, daß Privatverträge, die thatsächlich eine Zusammenlegung ergeben, vollständig rechtlich wirksam sind, daß sie aber rechtlich als Tauschverträge zu gelten haben. Die Wirkung also, daß die Hypothek eo ipso von dem alten Grundstück auf das neue übergeht, haben dergleichen Verträge nicht, sondern, um diese Wirkung herbeizuführen, würde es der Bestätigung durch die Generalkommission bedürfen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Mir ist nicht klar geworden, was Herr Graf von Spee mit seinem Antrag im Gegensatz zu dem Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths beabsichtigt. Ich glaube, er denkt sich, das Verfahren würde in manchen Fällen weniger Kosten machen; das habe ich wenigstens als den Kernpunkt der Sache aufgefaßt. Ich halte aber seine Ansicht für einen Irrthum. Ich glaube, ein Rezeß — von dem er doch ausgeht, der doch das Ende einer solchen freiwilligen Vereinigung sein muß, ehe rechtliche Wirkungen für Dritte damit verknüpft werden können, — ein solcher Rezeß kann unmöglich von der General-Kommission eher seine Bestätigung erhalten, als bis dieselbe genau geprüft hat, ob alle Verhältnisse, die dem Uebereinkommen zu Grunde liegen, richtig und für alle Parteien billig geordnet sind, ganz wie wenn der Spezial-Kommissar ex officio das Verfahren eingeleitet hat. Die Bonitirung ist nothwendig, die Verhandlung mit den einzelnen Personen ist nothwendig, um ihren eventuellen Widerspruch anzuhören, endlich ist das Verfahren vor der General-Kommission nothwendig. Ich weiß also wirklich nicht, wo die große Kostenersparniß stecken soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilberich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilberich von Spee: Die Ersparniß würde doch sehr leicht zu erzielen sein, weil der Kommissar berechtigt wäre hier in freierer Weise mit den einzelnen Interessenten zu verhandeln. Es ist richtig, er muß den Plan aufstellen, und es muß die Bonitirung stattfinden, insoweit es die Einzelnen verlangen. Der Kommissar muß dann allerdings auch das Ganze, wenn es fertig ist, der General-Kommission einreichen. Die Prüfung, die nachher stattfindet, ist aber nur darauf gerichtet, ob den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung getragen ist. Das Gesetz sagt ja einfach: Sowie ein Antrag gestellt wird, soll die Regierung einen Kommissar ernennen. Derselbe hat die ganzen Vorarbeiten zu machen, hat mit den Leuten zu konferiren, legt ihnen den Plan vor und ist sogar berechtigt, ihn denen, die nicht erscheinen, nach einer gewissen Zeit zuzuschicken; wenn sie dann nicht widersprechen, wird angenommen, daß

sie zustimmen. Es ist also dadurch das Verfahren bedeutend freier; die Leute haben nicht soviel mit dem Kommissar zu thun. Ich denke mir es in der Art, wie bei uns einmal ein derartiger Fall vorgekommen ist, auf welchen der Herr Freiherr Felix von Loë anspielte, daß eine kleinere Gemeinde in ihrem Bezirk das Verfahren vollständig und zur Zufriedenheit der Betheiligten durchgeführt hat, wo aber dann ein einziger Mann mit 8 Morgen dagegen protestirte. Damit war das ganze Verfahren zu Ende. Hätten die Leute dort einen Kommissar gehabt, so war die Geschichte erledigt; es hätte blos der Genehmigung des Planes durch die Behörde bedurft, und mit wenigen Kosten wäre die Sache gemacht gewesen, weil die in Frage kommenden Grundstücke gleichartig waren. Ich halte auch dafür, daß die Leute sich sehr bald mit dem abgefürzten freiwilligen Verfahren befreunden würden, wenn ihnen gesagt würde: ihr sollt gleich fertig sein, ihr habt keine Umstände, wenn ihr in das freiwillige Verfahren eintretet, während sonst erst das ganze Verfahren durchgeführt werden muß.

Dem Herrn Regierungs-Kommissar gegenüber möchte ich noch Eins konstatiren. Er sagte, daß das Grundstück wegen der Hypotheken mit dem andern gleichwerthig sein muß. Ich glaube, das ist auch hier der Fall, denn das neue Abfindungsstück hat denselben Werth und tritt vollständig in dieselbe Stufe, wie das andere, welches abgegeben wird. Also glaube ich, es steht eins wie das andere; ich meine, der Herr Regierungs-Kommissar bestätigt nur meine Ansicht, daß beide Fälle überall gleichmäßig sind. Wenn also beide gleich sind, und Jeder in dieselben Rechte und Pflichten eintritt, so sehe ich nicht ein, was der Unterschied zwischen beiden Fällen sein soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Aber der Dritte kann nicht gezwungen werden, zu acceptiren. Darin liegt der Schwerpunkt der Sache. Wenn freiwillig konsolidirt worden ist, wie wollen Sie dann den Dritten zwingen, das freiwillig unter bestimmten Kontrahenten verabredete auch für sich, den Dritten, als maßgebend anzuerkennen? Das geht doch nicht! Das Beispiel, welches Herr Graf von Spee angeführt hat, scheint gegen ihn zu sprechen. Wenn Jemand, der früher sich mit einer freiwilligen Konsolidation einverstanden erklärt hat, auf einmal zurückzieht, und so die ganze Arbeit zu einer vergeblichen macht, so würde dies eher dafür sprechen, daß es gefährlich sei, zu sagen: Prinzipiell muß die freiwillige Einigung versucht werden. Bei einer gesetzlichen Konsolidation können ja auch jeden Augenblick die Interessenten wieder zurücktreten und sagen: wir haben uns jetzt verständigt, in welchem Falle das Konsolidations-Verfahren überhaupt aufhört; wollen sie aber, daß der freiwillig von ihnen gethätigte Nezeß dritten Personen gegenüber Wirkung haben soll, so müssen sie ihn genehmigen lassen.

Wenn ich mir noch eine Bemerkung dem Herrn Regierungs-Kommissar gegenüber erlauben darf, so wäre es die, daß der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths wohl zu Ausstellungen weniger Veranlassung geben dürfte. Der Herr Regierungs-Kommissar wolle berücksichtigen, daß ja der Nezeß, der von Dritten außerhalb des ganzen Gesetzes gemacht ist, genehmigt werden muß; er muß es umso mehr, wenn irgend eine Geldabfindung darin bestimmt wird; wenn der Betrag dieser Geldabfindung als unangemessen erscheint, dann wird er eben die Genehmigung nicht erhalten, und demgemäß nur als ein gewöhnlicher Vertrag angesehen werden. Es hängt also lediglich von der Genehmigung der Generalkommission selbst ab, die Bestimmungen des Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Ich glaube, der Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths dürfte unbedenklich sein.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst den Herrn Antragsteller fragen, ob nach dem, was vorhin besprochen worden ist, der erste Antrag zurückgezogen worden ist.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Bis zum Schluß zurückgezogen.

Landtags-Marschall: Der erste Antrag ist also bis zum Schluß zurückgezogen. (Zum Antragsteller): Was wünschen Sie hinsichtlich des zweiten Theiles?

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Aufrechterhaltung des Gesetzes, das auf dem linken Rheinufer gilt.

Landtags-Marschall: Was soll mit den Hypothekengläubigern geschehen?

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Die sind in dem Verfahren mit drin.

Landtags-Marschall: Die sind absolut nicht mit drin.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Der Antrag hat für sie dieselbe Wirkung, wie für die Andern.

Landtags-Marschall: Das ist nicht möglich.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Dann ziehe ich den Antrag zurück, ich will die Sache nicht aufhalten.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob noch Jemand zu dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths das Wort ergreifen will, daß an Stelle des §. 3 diejenigen Sätze der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, die hier hineingehören, aufgenommen werden. — Sind Sie hiermit einverstanden? (Zustimmung.)

Der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths ist einstimmig angenommen. Wir gehen zu den weiteren Bemerkungen des Provinzial-Verwaltungsraths zu §. 3 über. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Der §. 1a, den Sie in der Anmerkung finden, lautet:

„Zu dem Antrage auf Zusammenlegung ist auch der nutzbare Eigenthümer befugt, nicht aber der persönliche Nießbraucher und der antichretische Pfandbesitzer. Miteigenthümer können nur gemeinschaftlich die Zusammenlegung beantragen, die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.“

Es dürfte das mit §. 1 des Gesetzes kaum in Einklang zu bringen sein. Ich will Ihnen dies an einem konkreten Beispiel zeigen; es springt dann der Widerspruch besser in die Augen: Wenn fünf Miteigenthümer vorhanden sind, von denen jeder ein Fünftel des Eigenthums hat, und drei Stimmen gegen die Konsolidation, zwei für dieselbe sind, dann sollen nach dem §. 1a alle fünf als gegen die Konsolidation stimmend angesehen werden, bei der Berechnung des Katastral-Reinertrags und der Größe der Fläche. Der Provinzial-Verwaltungsrath war mit Recht von der Ansicht ausgegangen, daß in diesem Falle die konsentirenden Stimmen fälschlich hinzugerechnet würden, als seien sie dissentirend gewesen, und daß dadurch eine Mehrzahl ermittelt würde, die unmöglich als für oder gegen die Konsolidation sich aussprechend, angenommen werden dürfe. Deshalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich den Vorschlag erlaubt, den §. 1a so zu fassen:

„Zu dem Antrage auf Zusammenlegung ist auch der nutzbare Eigenthümer sowie jeder Miteigenthümer befugt, nicht aber der persönliche Nießbraucher und der antichretische Pfandbesitzer.“

In den Motiven ist gesagt, daß dann für Denjenigen, der den Antrag stellt, auch nur die Rate des betreffenden Miteigenthums berechnet wird, während die Andern, die dagegen sind, auch für ihre dissentirende Meinung die betreffenden Quoten in Anspruch nehmen können. Es darf dies keinem Zweifel unterliegen. Je nachdem §. 1 im Sinne des Herrn von Loë oder im Sinne der Regierungsvorlage angenommen wird, würde ein kleiner Zusatz im erstern Falle dahin

zu machen sein, daß, um dasselbe Beispiel zu gebrauchen, wenn von fünf Miteigenthümern drei für die Zusammenlegung und zwei dagegen sind, nur eine Stimme für die Zusammenlegung bei Berechnung der Anzahl zählt, so daß also das im Miteigenthum befindliche Grundstück nach der Majorität der Miteigenthümer bei der Berechnung der Zahl der zu konsolidirenden figurirt. Ich glaube, daß dies im Sinne des Antrages des Freiherrn von Loë wäre. Sonst würde die Berechnung nicht stimmen.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob einer der Herren hierzu das Wort wünscht. — Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Ich habe bei diesem Punkte nur das Einverständniß der Regierung mit dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths zu erklären.

Landtags-Marschall: Dieser Vorschlag ist genehmigt. Wir gehen weiter zu §. 1b. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Im §. 1b heißt es:

„Das Recht, auf Zusammenlegung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Judikate nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. — Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit als auf zehn Jahre verbindlich. Nach Ablauf dieser Periode ist jeder Betheiligte befugt, auf Zusammenlegung anzutragen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Ansicht, daß der Zeitraum von 10 Jahren zu weit gegriffen und in Uebereinstimmung mit sonstigen Bestimmungen des code civil zu bringen sei, welcher in ähnlichen Fällen eine fünfjährige Dauer festsetzt, z. B. bei Miteigenthum bestimmt, daß die Klage auf Theilung vertraglich nur auf 5 Jahre ausgeschlossen werden kann. So würden meines Erachtens auch hier 5 Jahre das Richtige sein.

Landtags-Marschall: Ist hierzu etwas zu bemerken? — Ist Seitens der Staatsregierung hierzu etwas zu erklären? —

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Die Staatsregierung ist damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Ich erkläre auch diese Veränderung für genehmigt. Ich bitte Herrn Landesrath Küster fortzufahren.

Landesrath Küster: Punkt c ist eben bereits Gegenstand der Diskussion gewesen; es war Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths beantragt, §. 8 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufzunehmen, und, wenn ich nicht sehr irre, haben Durchlaucht eben abstimmen lassen, ob §. 8 so aufgenommen werden solle, wie der Provinzial-Verwaltungsrath den Vorschlag gemacht hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der Staatsregierung hat sein Einverständniß erklärt.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Prinzipielle Bedenken walten nicht ob, doch würde vielleicht eine andere Formulirung zweckmäßig sein.

Landtags-Marschall: Wünscht hierzu noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre auch dies für genehmigt. Wir gehen jetzt zu den §§. 4 und 5 über. Zu denselben hatte der Provinzial-Verwaltungsrath nichts zu bemerken. Sollen sie verlesen werden? (Stimme: Ja!)

Ich bitte Herrn Landesrath Küster §. 4 zu verlesen.

Landesrath Küster: §. 4 lautet folgendermaßen:

„Jeder Theilnehmer muß für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch Land von gleichem Werth abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte

einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Ueberweisung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer anderen Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmeweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden, doch darf die etwaige Geldabfindung nicht mehr als 3 Prozent der dem Theilnehmer gebührenden Gesamtabfindung betragen.

Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungen Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

Für die auf den zusammenzulegenden Grundstücken stehenden Obstbäume wird von demjenigen, dem solche zugetheilt werden, demjenigen, der dieselben verliert, Entschädigung in Geld geleistet.

Für unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume, sowie für Waldbäume, hat der neue Erwerber des Grundstücks, auf dem solche stehen, dem früheren Eigenthümer aber nur dann Entschädigung zu leisten, wenn er sie auf dem ihm zugetheilten Grundstücke behalten will und nicht vorzieht, deren Entfernung dem früheren Eigenthümer zu überlassen."

Die Motive zu diesem Paragraphen sind klar. Ich bemerke, daß die Geldabfindung auf 3 % heruntergedrückt worden ist, um den Hypothekengläubiger nicht zu schädigen. Wenn ein Austausch stattfindet, so soll er prinzipiell niemals in Geld geschehen. Ist durchaus nothwendig, und kann es nicht anders geschehen, daß eine kleine Geldabfindung eintritt, so soll sie höchstens 3 % der Gesamtabfindung betragen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich finde den Eingang des §. 4 außerordentlich bedenklich. Man muß sich nach dem Schlusse des 1. Satzes auch eine Ueberweisung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer anderen Gattung gefallen lassen, auf deutsch gesagt, heißt das: mir ist eine Wiese im Werthe von 1000 Thalern genommen, dann können mir statt derselben 10 Morgen im Werthe von 100 Thalern oder 100 Morgen im Werthe von 10 Thalern ausgewiesen werden. Das ist eine Latitude, die der Konsolidations-Kommission gegeben wird, die ihre sehr große Bedenken hat. Wenn dies auf ein Minimum oder Maximum begrenzt würde, etwa dahin, daß nur bis zu 25 Ar ohne Zustimmung des Betreffenden ausgetauscht werden darf, so würde ich nichts dagegen zu sagen haben. Ich würde jedenfalls sagen: bis zu dem Maximum von 25 Ar ist es gestattet, größere Flächen können nur durch freie Vereinbarung ausgewiesen werden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, den Herrn Vorredner zunächst auf §. 5 des Entwurfes, der augenblicklich noch nicht zur Diskussion steht, zu verweisen. Dieser enthält die Einschränkung des im 1. Absatz des §. 4 ausgesprochenen und für bedenklich erachteten Grundsatzes, indem er bestimmt, daß eine Entschädigung, die eine Veränderung der ganzen bisherigen Wirthschaftspolitik nöthig macht, Niemanden aufgezwungen werden kann. Dasjenige, was der Herr Vorredner als wünschenswerth hinstellt, wird in dem Verfahren auch ausnahmslos erreicht. Es wird also einem kleinen Besitzer, der beispielsweise 5 Morgen

Kartoffelland hat, dafür nicht ein gleichwerthiger Morgen Weizenland ausgewiesen, sondern es wird auf die Ausgleichung der Kulturen und der Acker Rücksicht genommen, soweit als dies irgend möglich ist. Das ist ein in der Judikatur feststehender, übrigens selbstverständlicher Grundsatz. Es läßt sich dies aber natürlich nicht mit absoluter Genauigkeit erreichen, denn wenn Sie an eine große Besitzung von vielen hundert Morgen denken, zu welcher vielleicht 150 oder 200 Morgen Wiese gehören, so ist es wirthschaftlich vollständig gleich, ob der Besitzer hinterher 5 Morgen Wiesen mehr oder weniger erhält und dafür eine Mehrabfindung in Acker. Eine Bestimmung dahin, wie sie beantragt ist, daß nicht über 25 Acre hinaus eine Ausgleichung in einer anderen Kulturart stattfinden darf, würde schon wegen ihrer absoluten Fassung nicht acceptabel sein; man müßte mindestens einen Prozentsatz nehmen $\frac{1}{10}$ oder dergleichen. Ich möchte mich dahin recapituliren, daß das Bedenken, das der Herr Vorredner hervorgehoben hat, thatsächlich nicht begründet ist, daß es nur eine gesetzliche Ermächtigung ist, die in §. 4 des Entwurfs der Auseinandersetzungsbehörde ertheilt wird, um die letztere nicht allzusehr in der zweckmäßigen Ausweisung der neuen Pläne zu binden. Es läßt sich nicht vermeiden, daß ein großer Besitzer ein paar Morgen der Fläche nach mehr oder weniger erhält, als er gehabt hat.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Wille des Gesetzes ist nicht, daß jemand größere Parzellen oder anderswerthige bekommen soll als er hat. Die Absicht geht vielmehr dahin, daß er dieselbe Größe und Qualität erhalten soll; der Zweck dieser Bestimmung ist nur, daß wenn es durchaus nothwendig ist, er sich in Quantität und Qualität von den frühern verschiedenen Parzellen gefallen lassen muß, und daß weitere Streitigkeiten und Prozesse vermieden werden, wenn diese Nothwendigkeit eintritt; darüber soll die Generalkommission und in zweiter Instanz das Oberlandeskulturgericht in Berlin entscheiden. Es ist eine Nothwendigkeit, daß eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gynatten: Zu dem letzten Abfage dieses Paragraphen möchte ich mir doch eine Bemerkung erlauben. Ich würde auf denselben gar keinen Werth legen, wenn nicht in den südlichen Bezirken der Provinz viele Felder mit Obstbäumen bestellt wären. Der Gesetzgeber überläßt hier das, was mit den weniger werthvollen Obstbäumen gemacht werden soll, hauptsächlich dem Ermessen des neuen Besitzers. Ich meine, dies könnte zu Streitigkeiten Veranlassung geben, namentlich, da die Begriffe „unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume“ doch sehr unbestimmt sind. Ich würde meines Theils nur den Begriff „unveredelte Obstbäume“ als richtig anerkennen können; denn unfruchtbare Obstbäume, ich wage es zu behaupten, existiren eigentlich garnicht. Junge Obstbäume sind eine gewisse Zeit unfruchtbar, ebenso kann ein Baum eine sehr lange Zeit unfruchtbar sein, wenn gewisse ungünstige Verhältnisse auf ihn wirken, aber wenn er in gute Hände gebracht wird — darin wird mir jeder Pomologe Recht geben — kann er Früchte tragen. Ich möchte, um das zu vereinfachen, vorschlagen, den letzten Satz ganz fortzulassen; um auch diese Bäume ganz gleich den Uebrigen zu behandeln. Die Kommission kann ja schätzen, welche Abfindung überhaupt für die Bäume gegeben werden soll. Ich glaube, der Paragraph schloße am besten mit dem vorletzten Abfage. Warum soll nicht für gewisse Bäume, wenn sie auch nicht viel werth sind, eine kleine Abfindung gegeben werden? Ich glaube, daß dies nicht bedenklich ist und die Sache dadurch einfacher wird.

Vice-Landtags-Marschall: Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Diese Bestimmung gilt in den übrigen Landestheilen und hat praktisch zu Inkonvenienzen nicht geführt. Um eine Sache prinzipieller Bedeutung handelt es sich ja nicht. Ich habe insofern nicht Veranlassung, dem Antrage entschieden zu widersprechen, aber er ist doch nicht unbedenklich. Das Resultat würde sein, daß derjenige, welchem durch den Plan Holzbirnen und ähnliche unveredelte Obstbäume zugetheilt werden, genöthigt wäre, dieselben zu behalten und Entschädigung dafür zu gewähren. Ich glaube, dies würde noch eher zu Streitigkeiten führen, als die Bestimmung des Entwurfes.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gynatten: Großen Werth lege ich auch nicht auf diesen Punkt; ich habe daher auch gar keinen Antrag gestellt, sondern die Sache hier einfach nur besprechen wollen.

Vice-Landtags-Marschall: Wenn Niemand Widerspruch erhebt, so ist der §. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Ich bitte fortzufahren und zu §. 5 überzugehen.

Landesrath Küster: Der §. 5 lautet:

„Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1. wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
2. wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
3. wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.“

Auch hier hatte der Provinzial-Verwaltungsrath nichts hinzuzufügen.

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Da sich auch kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß der §. 5 die Zustimmung des Landtages gefunden hat.

Wir kommen nunmehr zu §. 6.

Landesrath Küster: §. 6 lautet:

„Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesamtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.“

Meine Herren! Dieser §. 6 hat zu einer sehr eingehenden Diskussion Veranlassung gegeben und zwar zu einer Diskussion, die sich um die spitzfindigsten juristischen Fragen drehte. Sie gestatten, daß ich sie Ihnen nicht in dem Umfange vorführe, wie sie zwischen der Regierung, der Provinzial-Verwaltung und vielen Juristen der Rheinprovinz ventilirt worden ist. Die Sache selbst ist einfach folgende, welche zu einer kurzen Resolution den Provinzial-Verwaltungsrath veranlaßt hat. Wenn ein Eigenthümer — ich will auch hier ein Beispiel aus dem Leben nehmen, denn das begreift sich besser — verschiedene Parzellen besitzt, die er verschiedenen Hypothekengläubigern verpfändet hat, also das eine Stück dem A, die zweite Parzelle dem B, die dritte dem C, und er für diese 3 Parzellen ein einziges Stück angewiesen bekommt, dann schieben sich die sämtlichen Hypotheken vollständig auf dieses neue Stück über; wenn nun dieses Stück nicht realiter getheilt wird, sondern ein Ganzes bleibt, dann würde sich die juristische Frage aufwerfen, ob an einer Quote eines Grundstückes eine Hypothek konstituirte werden kann. Diese Frage, ob ein ideeller Theil eines Eigenthums rechtes Objekt einer Verpfändung sein kann, ist von jeher sehr streitig gewesen; sie ist auch heute noch sehr streitig, und die Juristen haben sich hin und her darüber gestritten, ob dies wirklich angeht. Die Regierungsvorlage steht auf dem Standpunkte, daß allerdings eine solche Verhypothecirung eines ideellen Antheiles an dem Eigenthume möglich, ja sogar realisirbar sei, während umgekehrt der Provinzial-Verwaltungsrath zunächst behauptete, wenn die Frage überhaupt streitig sei, so müsse im Interesse der Zusammenlegenden positive Gewißheit geschafft werden, und eine Bestimmung in das Gesetz hineinkommen, welche sagt, daß auch an einer Quote das Hypothekenrecht gültig sein solle. Ist dies im Gesetze einmal festgesetzt — gegenwärtig kann dies noch geschehen, denn wir haben die Klinke der Gesetzgebung einstweilen in der Hand — dann kann künftig die Gültigkeit nicht streitig gemacht werden; oder aber, man will diese Bestimmung nicht, dann kann man das alinea 2 des §. 6 vollständig streichen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat daher, wie Ihnen auch in dem Referate mitgetheilt worden ist, den Antrag gestellt, es empfehle sich entweder:

- a. den Schluppassus des §. 6 zu streichen oder
- b. in dem Gesetzentwurf ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß eine solche Hypothek an den zu bestimmenden Quoten der Gesamtabsfindung gültig sei.

Die Herren Regierungs-Kommissare waren in dem Ausschusse der Ansicht, daß der Schluppassus des §. 6 überhaupt nicht gestrichen werden könne, weil nach dem rheinischen Hypothekenrechte — namentlich da wir ein neues Hypothekenrecht noch nicht haben — sonst immer für eine alte Parzelle ein realer Theil der neuen Parzelle ausgewiesen werden müsse; dies könnte zu sehr großen Weitläufigkeiten und zu vielen und unnützen Arbeiten Veranlassung geben. Deshalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath auch gerade auf die Nummer b, auf die andere Alternative, den Hauptwerth gelegt und gesagt, daß wenigstens in das Gesetz aufgenommen werden müsse, daß die Quote an und für sich auch ein Objekt der Verhypothecirung sein könne.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Kommissar der Königlichen Regierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Es handelt sich um eine rein juristische Frage, die allerdings materiell von hoher Bedeutung ist. Ich will nur kurz die Stellung der Regierung gegenüber dem Antrage des Verwaltungsrathes resumiren. Der Herr Referent hat ganz richtig bemerkt, daß die Voraussetzung der Bestimmung des Entwurfes, wie sie Ihnen vorliegt, auf der Annahme beruht, daß das Rheinische Recht Hypotheken auf einen ideellen Eigenthumsantheil an und für sich als gültig anerkenne. Diese Annahme der Regierung stützt

sich auf das Gutachten des Ober-Landesgerichts in Köln in Bezug auf diesen Punkt, ferner auf das bekannte Handbuch des französischen Rechts von Zacharia, worin diese Frage als eine zweifellose bejaht wird. Ist nun aber, und darin trete ich dem Referenten vollständig bei, nur ein Zweifel über diese Frage möglich, dann ist es allerdings nothwendig, eine Bestimmung dahingehend, wie sie der Herr Referent befürwortet hat, in das Gesetz anzunehmen. Ich stelle Ihnen also anheim, ob Sie dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes Folge geben wollen. Das landwirthschaftliche Ministerium würde dann mit dem Justizministerium offiziell über die Frage in Verbindung treten, und wenn die Möglichkeit eines Zweifels an der Gültigkeit einer solchen Hypothese zugegeben wird, mit der Fassung des Verwaltungsrathes einverstanden sein.

Vice-Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Ich darf wohl annehmen, daß der Landtag damit einverstanden ist, daß der §. 6 mit diesem Zusätze, wie ihn der Verwaltungsrath vorgeschlagen hat, angenommen wird. — Ich konstatiere das Einverständnis des Landtags und bitte den Herrn Landesrath fortzufahren.

Landesrath Küster: §. 7 lautet:

„Werden bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke gegen bisher grundsteuerfreie überwiesen, so treten die ersteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.“

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirksregierung der Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin errichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Zusammenlegung angewendeten Reinerträgen vertheilt werden.“

Auch hierzu hat der Provinzial-Verwaltungsrath keinen Zusatz zu machen.

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort. — Es meldet sich niemand, ich erkläre den §. 7 für angenommen. — Das Wort hat der Herr Landesrath Küster.

Landesrath Küster: §. 8 lautet:

„Bis zum Erlasse eines besonderen Verfahrensgesetzes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes findet in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, sowie des Verfahrens das Gesetz vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gesetzsammlung Seite 59) und die in der Provinz Westfalen für das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten geltenden besonderen Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze Einschränkungen und Abweichungen vorgeschrieben sind.“

Meine Herren! Auf den ersten Blick erscheint der §. 8 eigentlich unannehmbar. So erschien er auch dem Provinzial-Verwaltungsrathe schon aus dem Grunde, weil er auch hier eine Klarheit, ein scharfes, wörtliches Aufführen derjenigen Bestimmungen, welche überhaupt gelten, wünschte. Dagegen hat nicht mit Unrecht, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath, die königliche Staatsregierung excipirt, daß es sich nicht um irgend eine materielle Bestimmung handelt — denn die materiellen Bestimmungen sind durch Abänderung des §. 3 hineingesetzt — sondern, daß es sich hier nur um die Zuständigkeit und um das Verfahren handelt. Nun könnten allerdings deswegen, weil wir in der Rheinprovinz und überhaupt in Deutschland einem anderen Gesetzbuche entgegensehen, vielleicht in einem Zeitraume von einigen Jahren, wenn die Konsolidationen verwirklicht werden, wiederum eine ganz andere Bestimmung Platz greifen, welche vielleicht abändernd auf den §. 8 wirken würde. Es ist im Auftrage des landwirthschaftlichen Ministeriums ein

Büchelchen erschienen, herausgegeben von Glagel, Präsident des Ober-Landeskulturgerichts, und dem hier anwesenden Herrn Sterneberg, Geheimer Oberregierungsath, welches auf 88 Seiten ganz genau die sämmtlichen Bestimmungen, die eventuell zur Anwendung kommen könnten, die Zuständigkeitsregeln, ebenso die Verfahrensregeln enthält. In dem weiteren Verlaufe des Büchelchens ist das Streitverfahren nach der neuen Civilprozeßordnung behandelt, so daß, insofern allerdings der Antrag sich erledigt hat, da Sie im Besitze des Materials sind, und das Material so übersichtlich zusammengestellt ist, daß man darauf verzichten kann, nunmehr das Ganze wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich glaube doch, daß bei einem Gesetze, wie das vorliegende, welches einerseits so tief in die Privat- und Eigenthumsverhältnisse einschneidet und welches andererseits, wie ich dies schon wiederholt ausgeführt habe, bis jetzt wenigstens unserer Bevölkerung keineswegs sympathisch ist, allerdings eine klarere Codificirung nothwendig wäre, als diejenige des §. 8 ist, welcher über die Ausführung der Zusammenlegungen handelt. Die Betheiligten werden wissen wollen, in welcher Weise das Verfahren stattfindet, namentlich werden sie auch über die Kosten orientirt sein wollen, welche durch ein derartiges Verfahren hervorgerufen werden. Nun ist es ja unstreitig ein großes Verdienst der Herren Herausgeber dieses Buches über das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, daß sie die Sache in sehr übersichtlicher, klarer und gründlicher Weise behandelt haben. Aber, meine Herren, in diese 88 Seiten des ersten Theiles und die 146 Seiten des folgenden mit 916 Paragraphen, das werden Sie mir zugeben, werden sich die wenigsten der Interessenten bei dieser Angelegenheit hineinstudiren können. Deshalb scheint es mir absolut nothwendig zu sein, daß die Hauptpunkte des Verfahrens einschließlich der Kosten bereits in diesem §. 8 niedergelegt werden. In Betreff der Kosten wird es ganz unbedingt nothwendig sein, zugleich darüber zu bestimmen, über welche Höhe die Kosten eines derartigen Verfahrens nicht hinausgehen dürfen. Meine Herren! Ich befinde mich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Provinzial-Verwaltungsrathes, welcher sich in seinem Referate auch für eine klarere Codificirung ausgesprochen hat. Ich muß Ihnen offen gestehen; ich habe trotzdem, daß mir dieses Buch bereits vor 14 Tagen überreicht ist, nicht die Zeit gehabt, mich hineinstudiren zu können, und ich meine, es wird anderen Herren auch so gehen. Wir sind absolut heute nicht in der Lage, dieses Verfahren zu übersehen, und wenn in diesem Parapraphen auf die in Westfalen geltenden Bestimmungen hingewiesen wird, so wird dies ganz gewiß eine Ausdrucksweise sein, welche wegen des Mangels an Klarheit, die Sympathien für dieses Gesetz nicht vermehren wird. In dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes heißt es, nachdem die Kommissare der Staatsregierung ihre entgegenstehenden Ansichten geäußert hatten, am Schlusse des Berichtes:

„Unter diesen Umständen dürfte nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes trotz der Berechtigung des Einwandes von demselben abzugehen sein.“

Ich konstatire, daß der Provinzial-Verwaltungsrath die Berechtigung dieses Einwandes aufrecht erhält, aber er glaubt davon absehen zu müssen. Ich kam nicht genau erkennen, welche Gründe ihn dazu bestimmt haben; soweit ich erkennen kann, sind die Gründe, welche dafür sprechen, hier klarere Bestimmungen hineinzubringen, schwerwiegender, als die Gründe der königlichen Staatsregierung, wie sie hier ausgedrückt sind, wo auf die bevorstehende Aenderung der bestehenden Civilgesetzgebung hingewiesen wird, also darauf, daß jetzt nicht ein Definitivum getroffen

wird. Das hindert nicht, daß wir ganz bestimmt diejenigen Punkte präzisiren, die einer Aenderung nicht unterliegen werden. Ich kann mir nicht erlauben, einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, weil, wie ich gern eingestehe und schon gesagt habe, mir nicht genau bekannt ist, wie das Verfahren sein wird. Ich bin also nicht in der Lage einen Antrag zu stellen, ich würde aber nicht in der Lage sein, für diesen Paragraphen zu stimmen, wenn er so unklar bleibt, wie er im Augenblick ist.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Ich glaube, dem Herrn Borredner ist vollständig darin beizupflichten, daß es vielen Interessenten schwer fallen wird, sich aus den 916 Paragraphen des Werkes von Glagel und Sterneberg über das Verfahren im Einzelnen ein klares Bild zu machen; es würde dies aber nicht leichter werden, wenn man ihnen diese 916 Paragraphen als kodifizirtes Gesetzbuch in die Hand gäbe. Das Verständniß des Buches ist dadurch erleichtert, daß Anmerkungen in demselben enthalten sind; und daß der größeren Deutlichkeit halber manche Bestimmungen aufgenommen sind, welche in das Gesetz nicht aufgenommen werden würden. Der Zweck, durch die Gesetzgebung eine volle Orientirung der einfacheren Leute herbeizuführen, wird sich immer nur in beschränktem Maße erreichen lassen. Meine Herren! Für die Form des vorliegenden Entwurfs sind wesentlich Gründe juristischer Art maßgebend gewesen, wie sie in den Ihnen vorliegenden Motiven angeführt sind. Die Motive bemerken: „Eine auf die Rheinlande beschränkte Kodifikation der Verfahrensvorschriften würde das Rheinische Verfahren außer Zusammenhang setzen nicht bloß mit der Civilprozeß-Ordnung und deren Fortbildung, sondern auch mit dem in den übrigen Provinzen geltenden Auseinandersetzungs-Verfahren“. Es sind das dieselben Gründe, die dazu geführt haben, dem Gesetz vom 18. Februar 1880, welches das Verfahren in Auseinandersetzungssachen für die übrigen Landestheile regelt, keine erschöpfende Form, wie damals im Abgeordnetenhause von verschiedenen Seiten angeregt wurde, sondern eine Novellenform zu geben, es sind dieselben Gründe gewesen, welche in allen neueren Agrargesetzen, die für den Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitstein, für Hessen, Schleswig-Holstein u. s. w. in der letzten Zeit ergangen sind, zur Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung geführt haben. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um Erwägungen prinzipieller Art und insofern würde an sich gegen den Wunsch des Herrn Freiherrn von Loë kein absolut ausschließendes Bedenken obwalten. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt jedenfalls am wenigsten geeignet ist, eine solche Kodifikation für die Rheinprovinz zu veranlassen. Wir haben im Augenblick keine Erfahrung darüber, wie sich das Verfahren hier praktisch gestalten wird, wir stehen auch einer einschneidenden gesetzgeberischen Reform auf dem Gebiete des Immobilienrechts gegenüber, so daß es unter diesen Umständen doch zweckmäßiger sein wird, abzuwarten, wie bei den besonderen Verhältnissen des Rheinlandes das Verfahren sich gestaltet, und die Kodifikation vielleicht später vorzunehmen. Das ist auch in dem Entwurfe ins Auge gefaßt, wie sich aus der Begründung ergibt. Ich glaube, daß das praktische Bedürfniß im wesentlichen durch das vorliegende Werk befriedigt wird, und daß im übrigen die Entscheidung über die Kodifikation der ganzen Verfahrensvorschriften für die Rheinprovinz zweckmäßiger einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt. Ich möchte unter diesen Umständen Herrn Freiherrn von Loë bitten, von seinen Bedenken Abstand nehmen zu wollen. Ein ausdrücklicher Antrag ist ja wohl nicht gestellt.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich habe bei diesem Paragraphen noch ein Bedenken, hinsichtlich dessen ich um Aufklärung bitte. Ich möchte wissen, wie das Verhältniß des Kommissars ist, welcher das Ganze leitet. Mir scheint es, daß der Kommissar diejenige Person ist, auf die es ganz allein ankommt; ein geschickter Kommissar wird mit Leichtigkeit verhandeln, während ein anderer nicht mit Leichtigkeit verhandeln wird. Ich möchte fragen, welchen Einfluß die Interessenten und die Gemeindevertretung auf die Thätigkeit haben, und wie das Verhältniß geregelt werden kann. Steht dem Kommissar ein Theil der Interessenten zur Seite, mit denen er sich über alle Dinge benehmen muß oder über welche Verhältnisse? Das ist mir nicht klar und ich möchte hierüber um Aufklärung bitten.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Die letzte Anfrage des Herrn Vorredners kann ich dahin beantworten, daß bei dem Einleitungsverfahren von den Interessenten Deputirte gewählt werden, die von dem Kommissar in jedem einzelnen Stadium des Verfahrens zugezogen werden müssen, und zwar je eine Deputation für den betreffenden Interessentenkreis. Sind nämlich mehrere Interessentenkreise vorhanden, beispielsweise ein Theil der Interessenten weidberechtigt und der andere Theil nicht, so würden die Weidberechtigten ihre Deputirten wählen und die nicht Weidberechtigten ebenfalls. Auf die Deputirten ist der Kommissar wesentlich angewiesen, wenn er ein praktisches Resultat herbeiführen will. Im übrigen ist der Kommissar Verwaltungsbeamter. Er hat, was die Entscheidung betrifft, keine andere als eine rein vorbereitende Stellung, er selbst entscheidet nur, was interimistische Fälle betrifft; aber in allen wichtigeren Fragen, wie wegen der Zulässigkeit der Provokation, wegen der Richtigkeit der Bonitirung, der Zweckmäßigkeit der Planlage u. s. w., ist die entscheidende Instanz die General-Kommission. Die gestellte Anfrage ist also dahin zu beantworten, daß der Kommissar die Deputirten bei allen wichtigen Fragen zuziehen muß. Ich glaube, daß keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nach dieser Richtung hin besteht, aber es kam nach der Natur der Sache eine Zusammenlegung nicht anders ausgeführt werden, als unter entscheidender Mitwirkung der Parteien und ihrer Vertreter. Es geschieht das auch in der Praxis niemals anders.

Vice-Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich bedauere wirklich aufrichtig, daß ich wegen dieser mehr ausführenden Bestimmungen dem Wunsche des Herrn Regierungskommissars nicht Folge geben kann und zwar aus dem Grunde, weil sie doch sehr tief einschneiden. Wir wünschen — das ist meine Ansicht und die Ansicht derjenigen, die in dieser wirtschaftlichen Frage auf demselben Standpunkte stehen, Herr Graf von Spee hat eben den Gedanken berührt — daß bei der Ausführung die Interessenten ganz wesentlich betheiligt werden. In welcher Form das praktisch zu geschehen habe — das gebe ich ja zu — bin ich zu beurtheilen heute nicht in der Lage; ich kann nicht übersehen, ob die Gemeindevertretung, ob die Kreisvertretung zugezogen werden soll, aber wir haben allerdings — wir bitten darin kein Mißtrauen zu sehen — den Wunsch, daß es nicht bloß in den Händen der Behörden liegen möge, nachher die Sache auszuführen, vielmehr daß man vorher ganz genau wisse, was da Rechtens sei. Wie gesagt, ich bin nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag zu stellen, ich würde nur beantragen können, diesen Paragraphen, wie er hier formulirt ist, mit dem Wunsche abzulehnen, daß an dessen Stelle ein anderer treten möge, in dem diesen Gedanken Ausdruck gegeben wird. Ich bin nicht in der Lage, einen Paragraphen zu formuliren, ich bin auch weit entfernt, zu wünschen, daß die

916 Paragraphen in dieses Gesetz hineinkommen sollen, sondern daß eben nur einzelne wenige Hauptpunkte aufgenommen werden, über welche man gern Klarheit haben und von denen man wissen will, in welcher Richtung das Ding marschirt. Diesen Antrag möchte ich also gestellt haben. Ich sage das nicht, um hier irgendwelche Schwierigkeiten zu machen, sondern um klar zu machen, daß ich diesen Paragraphen nur mit dem Wunsche ablehne, daß an dessen Stelle andere gestellt werden, die in Betreff der Ausführung mit Rücksicht auf die Betheiligung der Interessenten und in Betreff der Kosten größere Klarheit geben.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Wegen der Kosten werden wir bei der Diskussion über §. 16 weiter verhandeln müssen. Wenn ich hinsichtlich des Verfahrens und der Zuständigkeit den Herrn Abgeordneten von Loë richtig verstanden habe, so wünscht er — er hat sich wenigstens so ausgedrückt — diejenigen Hauptpunkte in das Gesetz aufgenommen zu sehen, nach welchen das Verfahren sich richte, damit man sehen könne, wie eigentlich die Sache geht. Ja, meine Herren, das dürfte doch ein großer Fehler des Gesetzgebers sein, wenn er die Hauptpunkte nur hineinnimmt, er muß die sämtlichen Bestimmungen hineinnehmen; entweder Alles oder gar nichts. Der Provinzial-Verwaltungsrath stand ursprünglich voll und ganz auf dem Standpunkte des Herrn Freiherrn von Loë, er hat sich aber überzeugen müssen, daß es nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung ein Ding der Unmöglichkeit ist, ohne ein vollständiges Werk auszuarbeiten, vom Jahre 1817 ab die sämtlichen Bestimmungen, welche gelten, in das Gesetz hineinzubringen. Sie wollen gütigst berücksichtigen, daß es sich nicht um materielle Bestimmungen handelt; da ist der Provinzial-Verwaltungsrath von seiner Ansicht nicht abgewichen, sondern hat verlangt: was materielles Recht ist, muß in das Gesetz hinein, und dem hat auch die Staatsregierung nachgegeben. Hier handelt es sich ausschließlich um das Verfahren. Das Verfahren und die Zuständigkeit sind namentlich durch das Gesetz vom Jahre 1880 und durch die neue Civilprozeß-Ordnung alterirt worden; das Werkchen enthält eigentlich die ganze Civilprozeß-Ordnung mit, weil es handlich sein soll und für diejenigen Leute geschrieben ist, die sich nicht mit sämtlichen neuen Gesetzen, Einführungs- und Ausführungsgesetzen beschäftigen haben, damit dieselben sehen können, wie eigentlich das ganze Verfahren vor sich geht. Deshalb scheint es mir, wenn die Bestimmungen über das Verfahren in das Gesetz kommen sollen, daß alle diese einzelnen Paragraphen aufgenommen werden müßten. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte, weil dies nach seiner Meinung fast unausführbar ist, ohne ein voluminöses Werk ausgearbeitet zu sehen, daß man davon absehen müßte; er sprach dem Einwande seine Berechtigung nicht ab, er glaubte aber von der königlichen Staatsregierung erwarten zu können, daß, wenn das Zusammenlegungsverfahren im rheinischen Rechte praktisch durchgeführt und die neue Civilgesetzgebung eingeführt sein würde, dann vielleicht der Zeitpunkt für gekommen erachtet werden würde, ein Verfahrensgesetz, sei es codificirt, sei es in anderer Weise vor sich zu sehen. Darum heißt es in §. 8 auch: bis zum Erlasse eines besonderen Verfahrensgesetzes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes finden die und die Bestimmungen Anwendung.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich sehe wohl ein, ich werde mich ein wenig auf die Retirade begeben müssen. Nachdem auch diejenigen Herren, welche die Sache gründlicher erwogen und berathen haben, als ich es zu thun in der Lage war, aussprechen, die Ausführung meines Antrages sei absolut unmöglich — sie werden das Büchlein durchstudirt

haben und auswendig kennen — (Stimmen: Nein!) ziehe ich meinen Antrag in Betreff der Kodifizierung zurück, stelle dann aber den Antrag, daß dem Paragraphen hinzugesetzt werde: jedoch ist den Interessenten — wie soll ich sagen — eine wesentliche Mitwirkung bei der Ausführung des Verfahrens zu gewähren und in Betreff der Kosten des Verfahrens nach der Morgenzahl ein Fixum festzusetzen. Ich habe den Antrag noch nicht redigirt, es ist nur der Gedanke des Antrages.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Minister Dr. Hermes: Meine Herren! Ein solcher Zusatz möchte sich doch schwerlich empfehlen. Der Zusatz, der vorgeschlagen ist und ungefähr dahin gehen soll, daß den Interessenten eine entscheidende oder doch eine wesentliche Mitwirkung in dem Verfahren beizumessen ist, ist sehr allgemeiner Natur und enthält mehr ein gesetzgeberisches Prinzip, als eine gesetzliche Vorschrift. Wie soll sich das gestalten? Wenn man das wollte, müßte man speziell vorschreiben: in dem und dem Stadium des Verfahrens sind die Deputirten zu hören u. s. w. Die Anhörung geschieht aber schon jetzt; wie soll z. B. die Bonitirung erfolgen, wie sollen die Wege angelegt werden, ohne daß die Deputirten der Interessenten gehört werden? Jeder Interessent hat ja zu seiner Abwehr den Beschwerdeweg; wenn also der Kommissar vom grünen Tisch die Pläne feststellen wollte, ohne die Deputirten zu Rathe zu ziehen, so würde das Resultat eine unzweckmäßige Planlage sein, welche die Interessenten mit Recht ablehnen würden. Ich möchte unter diesen Umständen befürworten, von dem beantragten Zusatze, der, wie eben gesagt, ganz allgemeiner Natur ist, hier abzusehen. Was das Kostenwesen betrifft, so sind die Bestimmungen über Festsetzung der Kosten in dem Kostengesetz klar und deutlich enthalten. Das Kostengesetz findet nach den Motiven auch in der Rheinprovinz Anwendung; ich glaube daher nicht, daß eine größere Deutlichkeit nothwendig ist. Wenn man die Bestimmungen über die Kosten in das Gesetz aufnehmen wollte, so müßte man, wie der Herr Landesrath bei einem anderen Punkte bereits ausgeführt hat, das Kostengesetz vollständig aufnehmen, denn eine derartige Gesetzgebung, die nur die Hauptgrundsätze aufführt und im Uebrigen auf das Spezialgesetz verweist, würde doch nicht empfehlenswerth sein.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich bin auch der Ansicht, daß es nicht thunlich erscheint, in den §. 8 eine so generelle Bestimmung, wie sie Herr von Loë vorschlägt, aufzunehmen. Herr von Loë will, daß den Interessenten eine entscheidende Mitwirkung eingeräumt werden soll. Wenn dieser Zweck erreicht werden soll, so ist hierzu eine weitgehende Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren nothwendig. Die hierzu erforderlichen Vorschriften lassen sich nicht in §. 8 aufnehmen. Das Einzige, was ich in dieser Hinsicht für ausführbar halte, ist, daß man den §. 8 so acceptirt, wie er ist, und dabei in einer Resolution des Landtags den Wunsch ausspricht, daß die bestehenden Bestimmungen in der Weise abgeändert werden möchten, daß eine Mitwirkung der Interessenten in den Formen, wie Herr von Loë dieses wünscht, sichergestellt werde. Auf diesem Wege läßt sich meines Erachtens die Sache allein machen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Das ist auch der Vorschlag, den ich, auf der Retirade befindlich, machen wollte, nämlich daß wir den Paragraphen acceptiren, aber die Redaktions-Kommission beauftragen, den Gedanken in Betreff der Mitwirkung der Interessenten in eine Resolution zu fassen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Meffor Dr. Hermes: Meine Herren! Ich möchte unmaßgeblicher Weise eine kleine Aenderung in der Resolution anheingeben, nämlich die Resolution nicht dahin zu fassen, daß die bestehenden Geseze dahin abgeändert werden, sondern dahin, daß die bestehenden Geseze dahin angewendet werden, daß die Bestimmungen über die freie Mitwirkung der Interessenten voll zur Geltung gelangen. Es bedarf keiner Abänderung der bestehenden Bestimmungen, um diesen Zweck zu erreichen, sondern es wäre ausreichend, im Aufsichtswege darauf zu achten, daß vom Kommissar die Föhlung mit den Interessenten eingehalten und die betreffenden gesezlichen Bestimmungen beobachtet werden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loö hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loö: Ich meine denn doch, daß die Resolution dahingehen müßte — denn wir sind hier nur begutachtend, die Sache hätte keine entscheidende Wirkung — daß in diesem Gesezentwurf bereits die Art der Mitwirkung der Interessenten zum Ausdruck komme. Wir würden das in einer Resolution auszusprechen haben, ähnlich, wie wir gestern zum Hypothekengesez unsere Desiderien in Resolutionen niedergelegt haben.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Wenn man das Gesez und die einzelnen Bestimmungen über das Verfahren näher in's Auge faßt, so muß man wirklich der Ueberzeugung werden, die eben auch der Herr Regierungs-Kommissar hier ausgedrückt hat. Lesen Sie z. B. nur den §. 44 dieses Werkes, so finden Sie, daß Kreisvermittelungs-Behörden eingesetzt werden, die über alle Streitigkeiten zu entscheiden haben. Diese Kreisvermittelungs-Behörden werden nicht von der Regierung, sondern von den Kreisständen ernannt. Sie haben ferner die Boniteure: die Boniteure werden von den Parteien aus bestimmten Kreisen, die angegeben sind, gewählt u. s. w. Ueberall, wo es irgendwie thunlich ist, wird das Interesse und das selbstständige Recht der Betheiligten gewahrt, sie können selbstständig eingreifen. Ich meine, man kann von dem Geseze nicht mehr erwarten. Eine Entscheidung den Interessenten zu geben, dürfte legislatorisch sehr großen Bedenken unterliegen. Wohin sollte es führen, wenn die Entscheidungen in Streitigkeiten wieder durch eine Interessenvertretung erfolgen? Es ist viel besser die unbetheiligte Behörde entscheiden zu lassen. (Sehr richtig!)

Vice-Landtags-Marschall: Hält Herr Freiherr Felix von Loö seinen bestimmten Antrag noch aufrecht?

Abgeordneter Freiherr Felix von Loö: Meine Herren! Ich habe den §. 44 und ff. nicht gelesen; wie ich eben sehe, ist der sehr zweckmäßig. Ich habe aber mit den Interessenten nur diejenigen Personen gemeint, die der Sache näher stehen, ich habe nicht eigentlich die Eigenthümer der zu konsolidirenden Grundstücke gemeint, sondern die Gemeindevvertretung oder die Kreisvertretung, und ich habe hervorgehoben, daß sie der Sache gewissermaßen unparteiisch gegenüberstehen. Welchen Einfluß diese haben, habe ich nicht ersehen können, es würden wohl bloß gutachtliche Aeußerungen sein.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Wenn Sie die §§. 45 u. lesen, so finden Sie, daß die Kreisverordneten sogar als Schiedsrichter auftreten können, sod daß sie eine vollständige Entscheidung unter den Parteien treffen.

Vice-Landtags-Marschall: Wenn ich die Sache recht erfasse, so erscheinen die Einwendungen, welche der Provinzial-Verwaltungsrath zwar erheblich gefunden hat, von denen er aber abzusehen rath, dem Herrn Freiherrn von Loë so bedeutend, daß davon nicht abzusehen ist. Um sich über den Wortlaut der Sache zu einigen, erscheint es mir am zweckmäßigsten, daß über eine Resolution in dem eben von Herrn Freiherrn von Loë beantragten Sinne von der Redaktions-Kommission berathen wird. Entspricht dies Ihren Intentionen?

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Die Berathung dieser Resolution hat, glaube ich, keinen großen Werth.

Vice-Landtags-Marschall: Das Plenum könnte die Resolution erst feststellen, wenn sie von der Redaktions-Kommission berathen und dem Plenum zur Festsetzung unterbreitet ist. Wir gehen weiter. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 9 bestimmt:

„Die Ehefrau wird in dem Verfahren durch den Ehemann vertreten, wenn es sich um Grundstücke oder Rechte handelt, welche nach den zwischen den betreffenden Eheleuten bestehenden Rechtsverhältnissen der Verwaltung des Ehemanns unterworfen sind.“

Die Bedenken, die anfänglich gegen diesen Paragraphen erhoben worden sind, sind später vom Provinzial-Verwaltungsrath fallen gelassen worden, so daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich vollständig mit dem Wortlaut des §. 9 einverstanden erklärt hat.

Vice-Landtags-Marschall: Es verlangt niemand das Wort zu §. 9, ich erkläre denselben für angenommen. Wir gehen weiter zu §. 10. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 10 lautet:

„Die Legitimation eines jeden in dem Verfahren sich meldenden Betheiligten ist als geführt zu erachten, wenn

- a) derselbe im Grundsteuerkataster eingetragen ist, oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze,
- b) wenn ferner die übrigen Betheiligten die Legitimation nicht bestreiten und
- c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Zusammenlegung bis zur Rezeßvollziehung kein Dritter bei dem Kommissar oder bei der General-Kommission Eigenthumsansprüche erhoben hat.

Die öffentliche Bekanntmachung, mit welcher eine Ladung der unbekanntenen Teilnehmer zu verbinden ist, erfolgt bei Einleitung des Verfahrens. Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.“

Meine Herren! Zu diesem §. 10 hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich zunächst erlaubt, in redaktioneller Beziehung den Vorschlag zu machen, in der 4. Zeile des letzten Absatzes statt der Worte „als Besitzer meldet und legitimirt“ zu sagen: „als Eigenthümer meldet und legitimirt“, als Gegensatz zu dem vorläufig legitimirten Inhaber; denn der letztere ist der Besitzer. Ich glaube, von Seiten der Staatsregierung wird die Aenderung wohl acceptirt werden, da sie redaktionell richtig ist. Meine Herren! Wie Sie in dem Referate finden werden, hat sich die Diskussion in dem Provinzial-Verwaltungsrath sowohl, als in der Kommission in Berlin über diese Legitimationsfrage verbreitet. Die Legitimation ist nach dem §. 10 an drei Punkte geknüpft, die cumulativ eintreten müssen, a) es muß derjenige der an einem Zusammenlegungsverfahren

als Interessent erscheint, zunächst im Grundsteuerkataster eingetragen sein oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt werden, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, b) es dürfen die übrigen Betheiligten die Legitimation nicht bestreiten, und c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung darf sich kein Dritter melden. Der Provinzial-Verwaltungsrath war sich klar darüber, daß diese Legitimationsfrage an und für sich in nicht besonders glücklicher Weise in dem Gesetz gelöst sei, aber nach den Bestimmungen des code civil konnte sie wohl nicht anders geordnet werden. Das Attest, welches eventuell vom Gemeindevorsteher verlangt wird, ob einer ein Grundstück eigenthümlich besitzt, wird der Gemeindevorsteher kaum ausstellen können; ob Jemand ein Grundstück faktisch besitzt, wohl, ob er es eigenthümlich besitzt, das zu attestiren dürfte an und für sich sehr schwer sein; der eigenthümliche Besitz ist der Gegensatz des sogenannten abgeleiteten Besitzes als Pächter, Nießbraucher u. s. w. Der Provinzial-Verwaltungsrath war aber der Ansicht, daß eine andere Bestimmung nicht hat hineingesetzt werden können, und daß die Anstände nicht zu beseitigen seien, welche eventuell dagegen gemacht werden könnten. Dagegen hat er gewünscht, dem alinea a die Fassung zu geben:

- a) „derselbe im Grundsteuerkataster eingetragen ist, oder eine auf ihn lautende öffentliche Erwerbssurkunde vorlegt oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt wird, daß er das Grundstück eigenthümlich besitze.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist der gewiß richtigen Ansicht, daß eine öffentlich ausgestellte Urkunde doch mindestens ebensoviel werth ist, wie ein Attest des Katasterbeamten oder des Gemeindevorstehers: daß einer eigenthümlich etwas besitzt, zumal wenn ein notarieller Akt vorgelegt wird. Deshalb glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath mit Recht, den obigen Zusatz machen zu sollen: „wenn derselbe im Grundsteuerkataster eingetragen ist, oder eine auf ihn lautende öffentliche Erwerbssurkunde vorlegt oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt wird, daß er das Grundstück eigenthümlich besitze“, und bittet, diesen Vorschlag annehmen zu wollen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich möchte auf einen Punkt in Betreff des Grundsteuer-Katasters aufmerksam machen, worauf so großes Gewicht gelegt wird; ich glaube wenigstens darauf aufmerksam machen zu müssen. Es sind derartige Fehler und Irrthümer in den Katasterbüchern, daß diese auch nicht den allergeringsten Werth für das Eigenthum haben. Ich kann Ihnen das Beispiel anführen, daß eine arme Frau zu mir kam, um von der Steuer befreit zu werden; sie bot mir den ganzen Grundbesitz für die Steuer an, und, wie ich nachsah, fand ich, daß auf ihren Namen über 10 Grundstücke standen, von denen sie vielleicht 15 oder 20 Jahre die Steuer bezahlt hatte; davon gehörte ihr ein einziges, welches anderthalb Quadratruthen groß war. Die anderen Grundstücke waren nirgends fortgeschrieben, die Steuer stand in einer Summe ohne Bezeichnung der Grundstücke, es hörte jede Legitimation für sie auf. Ich möchte also darauf aufmerksam machen, daß die Steuerkataster gar keinen Werth haben.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Gegen die Amendements, die von dem Herrn Referenten des Provinzial-Verwaltungsraths soeben begründet worden sind, walten diesseits Bedenken nicht ob. Was den Einwand, den der letzte Herr Vorredner gemacht hat, betrifft, so dürfte dabei übersehen sein, daß die Eintragung in die Kataster für die Eigenthumsfrage bei dem Verfahren

nicht beweisend ist, sondern daß es sich nur um die vorläufige Legitimation handelt, und daß die Eintragung in das Kataster nur unter der Voraussetzung, daß die übrigen Betheiligten die Legitimation des Betreffenden nicht bestreiten, wirksam wird. In solchen Fällen, in denen die Katasterangaben falsch sind, werden die übrigen Interessenten die Legitimation bestreiten, und dann wird die Sache im Wege des Prozesses ihre Erledigung finden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich möchte mir erlauben, die Aenderung vorzuschlagen — ich halte sie für nöthig — daß nicht gesagt wird, die anderen dürfen nicht bestreiten, sondern sie müssen anerkennen. Ich glaube, daß es ein großer Unterschied ist, ob die Uebrigen die Legitimation anerkennen müssen, oder bloß nicht bestreiten dürfen. Wenn sie anerkennen sollen, müssen sie sich über die Sache genau orientiren, ob sie anfechten wollen oder nicht.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ich glaube, daß diese Veränderung des alinea b wohl kaum acceptabel sein dürfte. Herr Graf Spee möge sich vergegenwärtigen, daß er auch einmal in ein solches Konsolidationsverfahren verwickelt würde, und nun 40—50 Leute kämen und sagten: Herr Graf Spee, erkennen Sie an, daß wir Eigenthümer sind, oder Man kann wohl sagen, ich will das Eigenthum nicht bestreiten, aber die positive Erklärung abzugeben, daß die Betreffenden wirklich Eigenthümer seien, würde kaum Jemand wagen, auch zu einem solchen Anerkenntniß nicht verpflichtet erscheinen. Ich glaube daher, daß davon Abstand zu nehmen ist. Was die Grundsteuer-Kataster anlangt, so gestatten Sie mir folgende Bemerkung; die Jurisprudenz geht dahin, daß die Grundsteuer-Kataster allerdings, wie der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, das Eigenthum nicht beweisen, dagegen in sehr vielen Fällen adminikulirend zum Beweise herangezogen worden sind; sogar der Rheinische Appellhof, der der Beweiskraft der Grundsteuerkataster nicht hold ist, hat in einem Urtheile angenommen, daß dieselben, unter bestimmten Umständen, wenn auch keinen vollen, so doch einen theilweisen Beweis abgeben. Wenn Jemand im Grundsteuerkataster schon lange Jahre steht, die Grundsteuer Jahre lang gezahlt hat, und die sämtlichen Nachbarn bestreiten sein Eigenthum nicht, es meldet sich auch Niemand, der Widerspruch erhebt, dann, meine ich, kann doch die vorläufige Legitimation als erwiesen erscheinen. Sie wollen nicht vergessen, daß das nicht das einzige Requisit der Legitimation ist, sondern daß zu demselben noch zwei kumulativer Weise hinzutreten.

Vice-Landtags-Marschall: Meldet sich noch Jemand ums Wort? — Da Niemand das Wort verlangt, so bitte ich den Herrn Landesrath fortzufahren.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat noch gewünscht, zu diesem §. 10 folgenden Zusatz gemacht zu sehen:

„Im Uebrigen bleibt derselbe befugt, die für sein Grundstück gewährte Abfindung von dem Empfänger derselben zurückzufordern“,
hierunter ist derjenige gemeint, der sich nachher als Legitimierter ausweist. Dieser Zusatz war in dem früheren Entwurf und ist auch in sonstigen Gesetzen, und erschien dem Provinzial-Verwaltungsrath auch nothwendig, denn dadurch würde den Kontroversen vorgebeugt, die sich ergeben könnten, wenn derjenige, der nicht Eigenthümer ist, die Abfindung schon bekommen hat. Es könnte zweifelhaft sein, ob der Berechtigte das Abfindungsobjekt von den übrigen Zusammenlegenden oder nur von dem nichtberechtigten aber vorläufig legitimirten Empfänger verlangen könnte. Deshalb ist dieser Zusatz, der in den früheren Gesetzes-Entwürfen enthalten war, nach dem Beschlusse des

Provinzial-Verwaltungsrathes auch heute hinzugefügt, um die Frage dahin zu beantworten, daß der Eigenthümer sich nur an den nichtberechtigten Empfänger halten kann.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Hat Jemand hierzu etwas zu bemerken? — Der Herr Kommissar der Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Ich habe nur das Einverständniß der Königlichen Staatsregierung mit dem Zusätze, welchen der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlägt, zu konstatiren.

Landtags-Marschall: Von Seiten des Vertreters des Königlichen Staatsministeriums wird das Einverständniß konstatirt. Es bleibt noch der vierte Passus übrig; ich bitte den Herrn Landesrath Küster, dazu das Wort zu ergreifen.

Landesrath Küster: In dem vierten Passus zu diesem Paragraphen ist anstatt des Wortes „Gemeindevorsteher“ das Wort „Bürgermeister“ gewählt, und es wird damit diejenige Person bezeichnet, welche die Bescheinigung auszustellen hat, daß der Betreffende das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besißt. Der Provinzial-Verwaltungsrath war nach längerer Diskussion der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, den „Bürgermeister“ zu substituiren. Denn der Bürgermeister ist an und für sich, nicht allein seiner Bildung gemäß, sondern auch, indem er die Gemeindevorsteher heranzieht, die Grundsteuerkataster besißt, den Abgaben und Steuerverhältnissen näher steht, viel besser als der Gemeindevorsteher im Stande, zu sagen, ob Jemand etwas eigenthümlich besißt.

Landtags-Marschall: Ist hierzu etwas zu bemerken, oder sind Sie damit einverstanden, daß „Bürgermeister“ statt „Gemeindevorsteher“ gesetzt wird? — Ich konstatire, daß Sie einverstanden sind, und bitte den Herrn Landesrath zu §. 11 überzugehen.

Landesrath Küster: §. 11 lautet:

„Dritten Personen, namentlich Wiederkaufs-Berechtigten, Hypothekengläubigern, Nießbrauchern und Pächtern steht ein Widerspruchsrecht gegen die Zusammenlegung nicht zu. Rückfichtlich der durch die Zusammenlegung veränderten Verhältnisse der Nießbraucher und Pächter finden im ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Vorschriften des §. 22 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 Anwendung.“

Meine Herren! Hier hat der Provinzial-Verwaltungsrath gewünscht, daß hinter das Wort „namentlich“ eingeschoben werde: „Refiliations-“ und Wiederkaufs-Berechtigten, Hypothekengläubigern u. s. w. Denn der Refiliations-Berechtigte ist gerade derjenige, der eventuell ein Widerspruchsrecht geltend machen könnte und insonderheit von der ganzen Zusammenlegung berührt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Vertreter hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Von Seiten der Staatsregierung ist kein Bedenken gegen den Vorschlag zu erheben.

Landtags-Marschall: Ist sonst etwas zu dem Wortlaut des §. 11, oder zu dem hier gemachten Vorschlage zu bemerken? — Ich konstatire, daß dies nicht der Fall ist und erkläre den §. 11 für angenommen.

Wir gehen weiter zu §. 12.

Landesrath Küster: Der §. 12 lautet:

„Das Eigenthum an Abfindungsgrundstücken geht schon vor Bestätigung des Rezeses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Abfindungsberechtigten über.

Als Zeitpunkt der Ausführung gilt der für dieselbe von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzte Tag.“

Meine Herren! Dieser §. 12 ist von jeher eine gewisse *crux* gewesen. Denn es soll das Eigenthum, wie Sie ja schon aus dem einleitenden Vortrage gestern gehört haben, mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes übergehen, also nicht erst mit dem Rezeß, sondern schon mit dem Plane selbst, sobald er ausgeführt ist. In den früheren Entwürfen war nur das *alinea* 1 enthalten, das *alinea* 2 fehlte. Damals stiegen die erheblichen Bedenken gegen *alinea* 1 auf, insbesondere deshalb, weil der Tag der Ausführung eines Planes an und für sich sehr ungewiß und verschieden und so wenig dritten Personen erkenntlich ist, daß es höchst bedenklich erscheint, daran ein so bedeutendes Recht, wie das der Eigenthumsübertragung zu knüpfen. Deshalb ist in dem jetzigen Entwurf das *alinea* 2 hinzugesetzt, so daß nunmehr der Zeitpunkt der Ausführung ein für allemal von der Auseinandersetzungsbehörde festgestellt werden muß. Es wird also ein Tag fixirt, an welchem das Eigenthum übertragen wird. Dies ist ein ganz besonderer Vorzug gegenüber den früheren Entwürfen. Sodann aber, meine Herren, hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich mit der Frage beschäftigt, ob es denn durchaus nothwendig sei, daß das Eigenthum an den Abfindungsgrundstücken schon mit der Ausführung des Rezeßes, resp. mit dem hierfür bestimmten Tage zu übertragen sei, und ob nicht bis zu demjenigen Tage, an welchem der Theilungsrezeß bestätigt werden würde, zu warten sein dürfte. Juristisch und rechtlich gegriffen, müßte dies letztere der Fall sein; denn es wird ein Plan an und für sich nur dann perfekt, wenn ein Rezeß darauf erfolgt und der Rezeß bestätigt wird. Es ist immerhin denkbar, daß hin und wieder durch den Rezeß Aenderungen eintreten, die wiederum eine Verschiebung des Eigenthumsrechtes oder der Rechte dritter Personen zur Folge haben können. Meine Herren! Diese Bedenken hatte der Provinzial-Verwaltungsrath, und er glaubte, in *jure*, in rechtlicher Beziehung, davon nicht abweichen zu können. Allein dem haben mit Recht, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath, die Regierungs-Kommissare entgegenstellt, daß der Zeitraum zwischen der Ausführung des Planes und dem Eingange des Rezeßes immerhin ein sehr langer ist, daß in der Zwischenzeit die Landwirthschaft den größten Schaden davon haben würde. Wenn man im Voraus weiß, daß nach einem, zwei Jahren man jenes Grundstück erhält, und sein Grundstück verliert, dann könnte man das letztere Grundstück ausfaugen, ausnützen, nicht mit dem gehörigen Dünger versehen, überhaupt in einen schlechten Zustand versetzen, und abwarten mit Arbeit und Düngung bis man das andere Grundstück bekommt. Aus diesem praktischen Grunde ist auch in anderen Gesetzen angenommen worden, man müsse so schnell wie möglich, sobald der Plan feststeht, dem betreffenden Eigenthümer das Eigenthum überweisen, damit wirthschaftlich richtig verfahren werden könnte. Bei dieser Sachlage ist der Provinzial-Verwaltungsrath auch dazu übergegangen, noch einmal die rechtlichen Gründe zu prüfen, und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wenn auch eine Aenderung der faktischen und rechtlichen Verhältnisse des Planes durch den Rezeß möglich erscheine, doch immerhin eine solche Abänderung sehr unbedeutender Natur sein dürfte, daß eine wesentliche, in das Recht eingreifende Abänderung in dem Rezeße nicht vorgenommen würde. Meine Herren! Durch den Plan, und das sei mir gestattet, zur Klarstellung Ihnen auszuführen, wird Alles, was ein für allemal für die Zukunft bleibend sein soll, festgestellt. Nicht allein die Landabfindungen, also alles dasjenige, was an Stelle der zusammengelegten Grundstücke übertragen wird — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, obgleich er juristisch nicht richtig ist — sondern auch alle Rechtsverhältnisse über Triften, Wege, Gräben u. s. w., alle diese Verhältnisse kommen in den Plan hinein, so daß die bleibenden Verhältnisse vollständig fixirt werden. Der Rezeß hat später, wenn der Plan ausgeführt ist, nur die vorübergehenden Berechtigungen zu gewähren und diejenigen Zustände und Verhältnisse, welche nicht dauernder

Natur sind, zwischen den einzelnen Interessenten zu regeln. Er hat insbesondere vier Dinge zu ordnen, nämlich: die Legitimationsfrage noch einmal zu prüfen, ferner zu prüfen, ob der Plan so vollständig klar ist, daß kein Zweifel mehr obwalten kann, insonderheit das Interesse derjenigen Personen, die bei dem Rezesse nicht zugegen waren und schließlich das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Aus diesem Grunde glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath, davon absehen zu sollen, hier eine Aenderung eintreten zu lassen, und hat deshalb dem §. 12 seine Zustimmung nicht ver-sagen können.

Landtags-Marschall: Ist hierzu etwas zu bemerken? Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Da sich auch kein Widerspruch erhebt, so erkläre ich den §. 12 für angenommen.

Wir fahren fort und kommen zu §. 13.

Landesrath Küster: §. 13 lautet:

„Die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters nach den Ergebnissen der Zusammenlegung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 325).

Nach erfolgter Berichtigung der Grundsteuerbücher hat die Auseinandersetzungs-Behörde dem zuständigen Hypothekenamte ein in der Reihenfolge des Flurbuchs aufgestelltes Verzeichniß der gesammten zum Verfahren gezogenen Parzellen zu übersenden, aus welchem zu ersehen ist, welche Abfindung an Stelle jedes einzelnen der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücks getreten ist.

Eintragungen in den Hypotheken-Registern, welche vor Eingang des Parzellen-Verzeichnisses bei dem Hypothekenamte in Bezug auf ein der Zusammenlegung unterworfenes Grundstück erfolgt sind, sowie die Erneuerung solcher Eintragungen haben rechtliche Wirkung für die Abfindungsgrundstücke.

Die Auseinandersetzungs-Behörde ist ferner verpflichtet, das Hypothekenamt von der Bestätigung des Rezesses zu benachrichtigen und demselben zugleich die etwa aus dem Rezesse sich ergebenden Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes in Form eines Nachtrages zu dem gedachten Parzellen-Verzeichnisse mitzutheilen.“

Zu diesem §. 13 hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich erlaubt, zunächst in redaktioneller Beziehung die Aenderung zu befürworten, daß in dem alinea 2 statt des Wortes „Grundsteuer-bücher“ wiederum „Grundsteuer-Kataster“ gesetzt werde, eine Bezeichnung, die im alinea 1 und sonst auch im Gesetze gebraucht ist. Es könnte die Differenz zwischen „Grundsteuerbücher“ und „Grundsteuer-Kataster“ vielleicht zu Irrthümern veranlassen, und es wäre daher richtiger, dasselbe Wort, welches in alinea 1 gebraucht ist, auch hier beizubehalten. Ich glaube wohl, daß von Seiten der Regierung dem zugestimmt werden wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Die Staatsregierung ist damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Es wünscht Niemand dazu das Wort, Sie sind damit einverstanden. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Dann hat der Provinzial-Verwaltungsrath in Betreff des Gesetzes vom 26. Juni 1875 gewünscht, weil dasselbe ein Gesetz ist, welches in der Rheinprovinz bisher nicht eingeführt gewesen, und weil es ziemlich einfacher Natur und nicht voluminös ist und bisher nur in anderen Landestheilen galt, daß die beiden Paragraphen, die in das Zusammenlegungs-Gesetz herübergenommen werden müssen, hier angeführt werden. Es sind nur zwei kleine Para-

graphen, so daß es keine große Arbeit erheischt, sie hier hineinzusetzen, indem man sagt: die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters nach den Ergebnissen der Zusammenlegung erfolgt nach folgenden zwei Bestimmungen. Ich glaube, die Regierung wird dem zustimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungs-Meffor Dr. Hermes: Die Staatsregierung ist damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Damit werden Sie wohl einverstanden sein? (Zustimmung.)

Ich bitte Herrn Landesrath Küster fortzufahren.

Landesrath Küster: Durch die Einfügung der Paragraphen wird die Sache klarer, man braucht nicht nachzuschlagen. Ich komme jetzt zu einer juristisch etwas schwierigen Materie. Es handelt sich um alinea 3. Sie wollen mir gestatten, dasselbe noch einmal zu verlesen:

„Eintragungen in den Hypothekenregistern, welche vor Eingang des Parzellenverzeichnisses bei dem Hypothekenannte in Bezug auf ein der Zusammenlegung unterworfenenes Grundstück erfolgt sind, sowie die Erneuerung solcher Eintragungen haben rechtliche Wirkung für die Abfindungsgrundstücke.“

Dieses alinea 3 des §. 13 wird Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths ganz und voll acceptirt, aber er hält diesen Zwischenatz nicht für vollständig. Meine Herren! Bergegenwärtigen Sie sich — ich bedaure etwas juristisch trocken sein zu müssen, es geht aber nicht anders — daß das Eigenthum in dem Moment übergeht, in dem der Plan ausgeführt wird resp. wenn der Tag erscheint, der in dem festgestellten Plane festgesetzt ist. Nun wird der Kataster rectificirt, es wird ein Verzeichniß derjenigen Parzellen, welche die Abfindungsgrundstücke und die abgefundenen Grundstücke darstellen, dem Hypothekenbewahrer eingereicht. Dieser hat die Verpflichtung, darnach bei etwaigen Auszügen aus den Hypothekenregistern sofort zu sagen: die und die Grundstücke sind Abfindungsgrundstücke, sie treten an diejenige Stelle, welche früher bestimmte, zusammengelegte Parzellen eingenommen hatten. Wenn nun nach der Eigenthumsübertragung von dem Eigenthümer eine Hypothek konstituiert wäre und zwar an dem alten Grundstück, so würde diese an sich eine nichtige Hypothek sein, denn sie wäre an dem Grundstück eines Dritten konstituiert, sie könnte keine Rechte geben, das Eigenthum war ja bereits auf den Dritten übergegangen. Die Motive führen mit Recht an, daß es in dem Verkehr aber sehr bedenklich sein dürfte, wenn man sagte, das Eigenthum wäre schon in so formeller und materieller Weise auf den Dritten übergegangen, daß eine solche Hypothek an und für sich absolut auch hinsichtlich des Abfindungsgrundstücks nichtig sei, wenn das Parzellenverzeichniß noch nicht bei dem Hypothekenbewahrer eingereicht sei, wenn nur der Plan vollstreckt worden; aus Billigkeitsgründen hat der Entwurf bestimmt, daß sich eine Hypothek, welche in der Zwischenzeit zwischen der Eigenthumsübertragung und der Uebergabe des Parzellenverzeichnisses konstituiert und eingetragen ist, nunmehr von selbst auf das Abfindungsgrundstück verschiebt, nicht etwa auf dem alten Grundstück, von welchem sie konstituiert ist, bleibt, sondern das an und für sich die nur für das alte Grundstück bestellte Hypothek, obgleich sie nicht mehr konstituiert werden konnte, das Abfindungsgrundstück bestrickt. Nun könnte, meine Herren, der Fall eintreten, der im Gesetz nicht vorgesehen ist, daß eine solche Hypothek in der Zwischenzeit oder vorher konstituiert, aber vor Eingang des Parzellenverzeichnisses nicht eingeschrieben wäre. Wenn sie nicht eingeschrieben war, so hat der Hypothekenbewahrer nach §. 14 gar keine Rücksicht darauf zu nehmen, und trägt sie in den Hypothekenauszug nicht ein. Darum hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, daß man dann auch allerdings aus Billigkeitsgründen sagen müsse: die Hypothek verschiebe sich von selbst auf das Abfindungsgrundstück, wie vorgeschlagen, wenn das

neue Grundstück in das bordereau, in den Einschreibungsantrag, mit aufgenommen werde. Deshalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag gestellt, hinzuzufügen:

„Werden Eintragungen auf Grund von Urkunden, in welchen ein der Zusammenlegung unterworfenen Grundstück verhypothekirt ist, und welche ein älteres Datum tragen, als der Uebergabetag des Parzellenverzeichnisses ist, nach diesem Tage bewirkt, so hat die Verhypothekirung und Eintragung nur dann rechtliche Wirkung auf das Abfindungsgrundstück, wenn in den Eintragungsgesuchen das Abfindungsgrundstück aufgeführt ist.“

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Die seitens des Provinzial-Verwaltungsraths vorgeschlagene Bestimmung enthält eine durch Billigkeitsgründe motivirte Ausdehnung der Bestimmung des alinea 3 dieses Paragraphen nach dem Entwurfe. Ich möchte sie als eine nicht unwesentliche Verbesserung des Entwurfes bezeichnen und ihre Annahme befürworten, allerdings vorbehaltlich der redaktionellen Fassung, die mir nicht ganz besonders glücklich zu sein scheint; das Wort „Verhypothekirung“ möchte in ein deutsches Gesetz nicht recht hineinpaffen.

Landtags-Marschall: Wünscht einer der Herren Mitglieder des Landtages das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall. Sind Sie mit dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths einverstanden? (Zustimmung.)

Ich erkläre diesen Vorschlag für angenommen und bitte Herrn Landesrath Küster fortzufahren.

Landesrath Küster: Dann hat der Provinzial-Verwaltungsrath noch den Wunsch, an Stelle „des Eingangstages“ des Parzellenverzeichnisses „den Tag der Uebergabe“ des Parzellenverzeichnisses zu setzen. Dieser wird von der Behörde fixirt, es kann sich also jeder dritte sehr leicht davon überzeugen, während es nicht gut möglich ist, für den Dritten erkenntlich zu machen, wann die Post dem Hypothekenbewahrer das Verzeichniß übergibt. Der Tag des Eingangs, der an und für sich ein richtiger ist, wäre wohl zweckmäßiger Weise in den Tag der Uebergabe zu verwandeln.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Seitens der Staatsregierung wird auch bei diesem Punkte das Einverständniß erklärt.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind. Wir gehen weiter zu den folgenden Paragraphen. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 14 bestimmt:

„Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, vor Ertheilung von Abschriften der in ihren Registern transcribirten Urkunden und der daselbst vorhandenen Eintragungen, sowie vor Ertheilung von Bescheinigungen über eine durch sie bewirkte erneuerte Eintragung aus den von der Auseinandersetzungs-Behörde ihnen mitgetheilten Verzeichnissen festzustellen, ob die in den Urkunden und Eintragungen bezeichneten Grundstücke zur Umlegung gelangt sind. Vorkommenden Falles ist auf der Abschrift oder Bescheinigung und zugleich am Rande der betreffenden Transcription oder Eintragung zu vermerken, welche Abfindung an Stelle jener Grundstücke in dem Zusammenlegungs-Verfahren getreten und ob der Rezeß bereits bestätigt ist.“

Auf Antrag eines Betheiligten ist ferner auch schon vor der Ertheilung von Abschriften in den Registern bei den Eintragungen und Transcriptionen die statt-

gehabte Zusammenlegung und die für eingetragene Grundstücke gewährte Abfindung zu vermerken.

Die im ersten Absatz bezeichnete Verpflichtung des Hypothekenbewahrs fällt weg, wenn von Transcriptionen und Eintragungen, die nach Eingang des Parzellenverzeichnisses bei dem Hypothekenamte erfolgt sind, eine Abschrift ertheilt, oder wenn eine solche Eintragung erneuert wird."

Hier hat der Provinzial-Verwaltungsrath — ich habe den Inhalt dieses Paragraphen eben schon vorgetragen — nur den Wunsch, an Stelle der Worte „Eingang des Parzellenverzeichnisses“ auch hier wiederum zu sagen: „Uebergabe des Parzellenverzeichnisses“.

Landtags-Marschall: Das ist wohl eine Frage, die weiter keiner Diskussion bedarf. — Sie sind hiermit einverstanden. Wir gehen weiter zu §. 15. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 15 lautet:

„Die Hypothekenbewahrer sind für die Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Parteien in demselben Umfange und unter denselben Rechtsfolgen verantwortlich, wie für ihre übrigen amtlichen Obliegenheiten. Die nach den Vorschriften des §. 14 bei dem Hypothekenamte zu bewirkenden Vermerke erfolgen gebührenfrei. Ob und in welcher Höhe den Hypothekenbewahrern besondere Honorare für die ihnen erwachsende Mehrarbeit zu gewähren sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers überlassen.“

Bei diesem Paragraphen ist diesseits nichts zu erwähnen gewesen.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, der Paragraph ist genehmigt. Wir kommen zu §. 16. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 16 bestimmt:

„In Ansehung des Kostenwesens bei der Zusammenlegung finden das Gesetz vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen (Gesetzsammlung Seite 395), sowie die übrigen Vorschriften Anwendung, welche für Gemeintheilungen in der Provinz Westfalen gelten.“

Meine Herren! Auch hier glaubte zuerst der Provinzial-Verwaltungsrath, um seinem System treu zu bleiben, zu verlangen, daß die Bestimmungen über das Kostenwesen näher mitgetheilt und eingeschrieben würden, er ist aber nachher aus praktischen Gesichtspunkten davon abgegangen, denn es sind sehr viele Bestimmungen, die dort enthalten sind, aus früheren Gesetzen, die, wenn man sie so prägnant in das neue Gesetz hinübertrüge, vielleicht nicht so ganz von den jetzigen Behörden gebilligt werden würden. Wenn Sie die Güte haben, den §. 897 des Buches von Glazet und Sterneberg nachzulesen, so heißt es dort:

„Den Betheiligten werden wegen der Ausenderungskosten folgende Erleichterungen zugestanden:

1. Dieselben genießen wegen aller von der Ausenderungsbehörde oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage oder auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesezten Instanzen gepflogenen Verhandlungen Stempelfreiheit;
2. Denselben sollen wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus dem Grundbuch und den Akten der Gerichte oder anderer Behörden zu ertheilenden Auskunft außer den in §§. 882 ff. bestimmten Pauschätzen“ —

auf welche ich gleich zurückkommen werde —

„und sonst zu den baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren, weder von den General-Kommissionen und den vorgelegten Instanzen noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden“ u. s. w.

Nehmen Sie ferner den §. 901:

„Dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bleibt vorbehalten, auf den Antrag der General-Kommission denjenigen Guts herrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung zu erleichtern, den Vorschlägen des Kommissars wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör zu geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theile zu erlassen.

Dem Minister ist es gestattet, diese Befugniß innerhalb gewisser, durch die Höhe des Erlasses zu bestimmenden Grenzen auf die General-Kommissionen zu übertragen.“

Meine Herren! Das sind Bestimmungen, die älteren Datums sind, sie sind theils aus dem Gesetze vom Jahre 1817 genommen; wenn diese wörtlich in das Gesetz hinübergezogen werden sollen, und wenn dem Herrn Finanzminister alle diese kleinen Bestimmungen, die gerade für die einzelnen Personen und für die Gemeinden ungemein erleichternd wirken können, vorgelegt würden, so hatte der Provinzial-Verwaltungsrath das Bedenken, ob nicht an dem einen oder anderen Paragraphen vielleicht gemäkelt werden würde, und war deshalb der Ansicht, daß es zweckmäßiger erschiene, da das Kostengesetz an und für sich so klar ist, daß es keinen Zweifel übrig läßt, daß man es bei der Erwähnung des Kostengesetzes ließe, wie der Entwurf vorliegt, und nicht beantragte, es von Neuem wieder in das Gesetz hineindrucken zu lassen.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? — Es ist nicht der Fall, Sie sind damit einverstanden, was der Provinzial-Verwaltungsrath hier vorschlägt.

Meine Herren! Wünschen Sie, daß die §§. 17, 18, 19 und 20, zu welchen wir nichts zu bemerken gehabt haben, verlesen werden. (Stimmen: Nein.)

Es wünscht Niemand, daß diese Paragraphen verlesen werden, es verlangt auch Niemand das Wort, die Paragraphen sind genehmigt.

Meine Herren! Wir haben jetzt noch den Schlusssatz des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths zu behandeln. Ich ersuche Herrn Landesrath Küster, den Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths zu verlesen.

Landesrath Küster: Der Schlusssatz lautet:

„Hoher Landtag möge die königliche Staatsregierung ersuchen, Bestimmungen zu erlassen, welche geeignet sind, die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung auch für die Zukunft zu erhalten, sei es durch Festsetzung von Normalparzellen, sei es durch Beschränkung der Theilung in der Art, daß in Zukunft die Theile nur auf die bei der Zusammenlegung festgesetzten Wege ausgelegt werden dürfen.“

Meine Herren! Ich kann wohl auf das Referat verweisen, welches Ihnen ja gedruckt zugegangen ist. In dem Referate ist ganz genau wiedergegeben, was sich im Schoße des Provinzial-Verwaltungsraths abgespielt hat.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths die Diskussion. Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Ich möchte mir in Berichtigung des vorliegenden gedruckten Berichtes nur mitzutheilen erlauben, daß ich mich im Ausschuß ebenso wie hier hinsichtlich der Einführung der Normalparzelle nicht ablehnend verhalten, sondern erklärt habe, daß die landwirthschaftliche Verwaltung einem dahingehenden Antrage des Provinzial-Landtages eine wohlwollende Prüfung zu theil werden lassen wird. Die Sache selbst ist schwierig, sie gehört wohl nicht direkt in den Rahmen dieses Gesetzes, denn es würde kaum angängig sein, ein verschiedenes materielles Recht für konsolidirte und nichtkonsolidirte Grundstücke einzuführen, und für die konsolidirten eine Theilungsbeschränkung eintreten zu lassen, welche für nichtkonsolidirte nicht gelten soll. Im Gebiete des früheren Herzogthums Nassau gilt das Minimalmaß allgemein; allerdings in denjenigen Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in denen außer Nassau die Konsolidation eingeführt ist, gilt die Parzellirungsbeschränkung für konsolidirte Gemarkungen, während andere Gemarkungen vollständig der freien Parzellirung unterliegen. Diese meines Erachtens nicht unbedenkliche Verschiedenheit des materiellen Rechts ist also dort vorhanden. Immerhin ist, wie schon bemerkt, die Sache schwierig, es kommt namentlich in Betracht, ob und in welchem Umfange man Dispense von den Minimalparzellen zulassen will, die sich im einzelnen Falle als nothwendig herausstellen. Nach dem nassauischen Verfahren hat die Regierung das Recht der Dispensation. Es würde weiter in Betracht kommen, ob es möglich ist, für die ganze Rheinprovinz mit ihren verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnissen ein einheitliches Maß der Normalparzelle festzustellen. Das sind Verhältnisse, die in einem kleinen Staate, wie Nassau, sich leichter im Gesetzeswege reguliren lassen. Die Staatsregierung hat indessen entscheidende prinzipielle Bedenken gegen einen derartigen Antrag nicht zu erheben und würde ihm, wenn er angenommen würde, eine wohlwollende Prüfung zu Theil werden lassen.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu dieser wichtigen Frage das Wort. — Der Herr Abgeordnete Herrman hat das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Auch ich bin für die Festsetzung von Minimalparzellen, ich kann aber mit dem hier gemachten Vorschlage mich nicht ganz einverstanden erklären, weil der der Regierung gegenüber ausgesprochene Wunsch zu allgemein gehalten ist. Minimalparzellen können nur durch Gesetz festgestellt werden, die Regierung kann meiner Meinung nach eine solche Bestimmung nicht erlassen. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, wie sehr verschieden die Verhältnisse in der Rheinprovinz sind. In dem einen Theil derselben kann sich die Minimalparzelle vielleicht auf mehrere Hektare stellen, in dem andern kaum auf $\frac{1}{4}$ Morgen. Es müssen alle Verhältnisse berücksichtigt werden. Wenn man eine derartige Bestimmung treffen will, so möchte ich, daß gesagt wird, daß durch eine Gesetzesbestimmung unter Mitwirkung der Kreisvertretung bestimmte Grenzen festgestellt werden.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Herrmann darauf erwidern, daß der Provinzial-Verwaltungsrath, indem er diesen Vorschlag machte, sich wohl bewußt war, in eine andere Materie überzugreifen, daß er aber diese Frage nur anregen und dem Provinzial-Landtag Gelegenheit geben wollte, sich über diese Frage in der Form dieser oder einer anders gefaßten Resolution auszusprechen, um in Zukunft darauf hinzuwirken, daß durch irgend welche Maßnahmen, von denen zwei hier vorgesehen sind, ein Illusorischmachen der einmal vorgenommenen Zusammenlegungen verhütet wird.

Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Da sich Niemand zum Wort meldet, konstatire ich, daß Sie diese Resolution ebenfalls zu der Ihrigen machen.

Meine Herren! Wir würden jetzt in die Abstimmung über §. 1 eintreten. Es liegen mir folgende Anträge vor, zunächst der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths resp. der Staatsregierung, dann derjenige des Herrn Abgeordneten von Heister, ferner derjenige des Herrn Abgeordneten Freiherr Felix von Loë und endlich subsidiär zu diesem der Antrag des Herrn Grafen Wilberich von Spee. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich beantrage namentliche Abstimmung über den §. 1 der Regierungsvorlage.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich möchte den Herrn Grafen von Hoensbroech bitten, jetzt in dieser vorgerückten Stunde und hier in der Komitesitzung, da wir gar nicht als Landtag hier sitzen, von einer namentlichen Abstimmung absehen und erst dann einen Antrag auf namentliche Abstimmung stellen zu wollen, wenn wir hier als Landtag versammelt sind. In diesem Augenblicke wäre es sehr viel einfacher, durch Aufstehen und Sitzenbleiben sich zu entscheiden.

Landtags-Marschall: Ich frage den Herrn Abgeordneten Grafen von Hoensbroech, ob er seinen Antrag aufrecht erhält.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich bedauere, daß ich diesen Antrag aufrecht erhalten muß.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Dann möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich glaube, daß wir gesetzlich gar nicht dazu berechtigt sind. Wenn wir nicht als Landtag sitzen, können wir nicht auf Grund des Regulativs für denselben eine namentliche Abstimmung verlangen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn das richtig wäre, was der Herr Abgeordnete Dieze soeben gesagt hat, so hätten wir überhaupt die ganze Zeit hindurch geschäftswidrig getagt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich möchte darauf erwidern, daß Seine Durchlaucht von vornherein gesagt hat, daß wir hier nur als vorbereitende Kommission versammelt sind, und durchaus nicht Jemand von uns prätendiren kann, daß wir hier als Landtag gesessen und bindende Beschlüsse gefaßt haben. Ich würde keinen einzigen Beschluß, den wir heute gefaßt haben, für mich als bindend erachten, sobald wir als Landtag zusammentreten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte dasselbe sagen. Unsere Abstimmungen sind nur vorläufige. Wir werden später im Plenum abstimmen, und darüber, ob es angezeigt sei, eine namentliche Abstimmung eintreten zu lassen, wird alsdann Zeit sein, zu befinden.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech seinen Antrag zurückziehen will.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich bin nicht dazu in der Lage. Ob ich berechtigt bin, den Antrag zu stellen, darüber entscheidet die Majorität des Landtages. Meinen Antrag kann ich nicht zurückziehen.

Landtags-Marschall: Ich glaube, Herr Graf, darüber müßte Ihr vorsitzender Marschall entscheiden; das ist aber für mich sehr schwierig. Sie schieben mir damit eine sehr

schwere Arbeit zu. — Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich würde meinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurückziehen, vorausgesetzt, daß morgen die Abstimmung erfolgt.

Landtags-Marschall: In der nächsten Plenarsitzung würde die Abstimmung darüber zu erfolgen haben. Ob dies morgen der Fall sein wird, ist nicht gesagt; es kann am Freitag oder Samstag geschehen, ich weiß es nicht. Also, Sie ziehen Ihren Antrag zurück?

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich sehe mich veranlaßt, meinen Antrag aufrecht zu erhalten.

Landtags-Marschall: Der Herr Graf von Hoensbroech hat seinen Antrag aufrecht erhalten. Meine Herren! Wenn wir als Plenum tagen, dann entscheidet nach der Geschäftsordnung Ihr vorsitzender Marschall darüber, ob er eine namentliche Abstimmung für richtig hält; er muß aber eine namentliche Abstimmung vornehmen, wenn eine gewisse Zahl der Mitglieder, ein Drittel der Versammlung, für die namentliche Abstimmung ist. Da wir aber hier als Kommission tagen, sehe ich für diesmal von dieser Bestimmung ab, und möchte diejenigen Herren, die für namentliche Abstimmung sind, bitten, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen.

Wir würden nunmehr zur Abstimmung über §. 1 schreiten. Ich würde an erster Stelle den §. 1, d. h. den bestimmten Theil des §. 1, die Art der Provokation betreffend, gemäß dem Antrage der Regierung resp. des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Abstimmung bringen. Ist derselbe gefallen, so würde ich über den Antrag von Heister abstimmen lassen. (Widerspruch.)

Wenn Jemand zur Fragestellung sprechen will, bitte ich, sich zu melden.

Nach meiner Ansicht müßte es so sein, daß zuerst als der weitgehendste der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes resp. der Regierungsvorlage, dann als der weniger weitgehende der Antrag des Herrn von Heister und schließlich als der am wenigsten weitgehende derjenige des Freiherrn Felix von Loë zur Abstimmung gebracht wird. Sollte der Antrag des Herrn Freiherrn Felix von Loë angenommen werden, so würde subsidiär der Antrag des Herrn Grafen von Spee zur Abstimmung kommen. Ich habe aber noch einen Antrag des Herrn Limbourg, der sich auf einem ganz anderen Boden bewegt. Ich weiß nicht, in welcher Weise ich diesen Antrag in die Reihenfolge der anderen einfügen soll. — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich begnüge mich vollständig damit, daß mein Antrag zur Kenntniß der hohen Versammlung und der Behörde gekommen ist.

Landtags-Marschall: Das ist geschehen. Also Sie ziehen Ihren Antrag zurück. — Der Herr Abgeordnete von Heister hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Es handelt sich zuerst um die Frage: soll der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, der mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, zur Abstimmung kommen? Das ist meiner Ansicht nach unzweifelhaft richtig. Und dann handelt es sich um die Frage, welcher von den beiden andern Anträgen dann zuerst zur Abstimmung kommen soll, der des Herrn Freiherrn von Loë oder der meinige, und da glaube ich, die Priorität hat der Antrag des Herrn Freiherrn von Loë, denn er geht weiter als der meinige. Er verlangt mehr, er entfernt sich weiter von der Regierungsvorlage, er hat ein erweitertes Gebiet, wogegen mein Antrag ein engeres Gebiet umfaßt, so daß diejenigen, die für den Antrag von Loë gestimmt haben, in der Lage sind, wenn dieser Antrag fallen sollte, dann noch für meinen Antrag zu stimmen, und ich glaube das wird die größte Zahl der Herren thun. Es wird den Anhängern

des Antrags Loë, wenn sie ihren Antrag nicht durchgebracht haben, doch lieb fein, noch für meinen Antrag stimmen zu können, denn mein Antrag steht ihnen sehr nahe.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich bin anfänglich auch der Ansicht des Herrn von Heister gewesen; aber ich habe mich bei näherem Nachdenken überzeugt, daß die Fragestellung, die der Herr Landtags-Marschall vorgeschlagen hat, die richtige ist. Man kann den Begriff „weitestgehend“ in zweierlei Sinn auffassen: entweder weitestgehend in der Erleichterung der Sache oder weitestgehend in der Aufstellung restringirender Bedingungen. Der Herr Marschall hat gesagt: die Regierungsvorlage ist am weitesten gehend, um die Sache zu erleichtern. Dann erleichtert sie demnächst am meisten der Antrag von Heister, der meiner Ansicht nach mit der Regierungsvorlage zusammenfällt, denn ein Viertel der Kopfszahl wird auch bei der Regierungsvorlage fast immer vorhanden sein, und dann käme mein Antrag, als der am meisten restringirende. Oder wir würden es umgekehrt machen müssen und mit meinem Antrage anfangen, dann den Antrag von Heister und schließlich die Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen.

Ich stimme dem Vorschlage des Herrn Landtags-Marschalls bei, wenn ich auch anfänglich andere Wünsche gehabt habe.

Landtags-Marschall: Ich muß sagen, in diesem Augenblick bin ich selbst zweifelhaft geworden. — Der Herr Abgeordnete Herrmann hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Ich bin der Ansicht des Herrn von Heister. Wenn in einer Versammlung eine Vorlage gemacht wird, so wird dasjenige Amendement, derjenige Abänderungsantrag, welcher am weitesten von der Regierungsvorlage abweicht, von der gesetzgebenden Versammlung zuerst zur Abstimmung gebracht. Wir haben nun zwar keine Regierungsvorlage, aber einen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, und daß sich von diesem der Antrag des Freiherrn von Loë am weitesten entfernt, darüber kann kein Zweifel sein. Wird dann über ihn zuerst abgestimmt, so kann man zunächst für den Antrag des Freiherrn von Loë, wenn dieser aber fällt, immer noch für den Antrag des Herrn von Heister stimmen. Wird aber umgekehrt verfahren, so wäre das nicht möglich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich möchte mich im Wesentlichen dem anschließen, was der Herr Abgeordnete Herrmann gesagt hat, und nur hervorgehoben, daß ich von allen Rednern im Hause bis jetzt gehört habe, daß es ihr Wunsch ist, das Konsolidationsgesetz zu Stande zu bringen.

Landtags-Marschall: Das gehört nicht zur Fragestellung.

Abgeordneter Wolters: Verzeihen Sie, ich glaube, das gehört doch dazu. Denn ich glaube, daß es richtiger ist, dem Antrag des Herrn von Heister Folge zu geben. Es werden viele der Herren, die für den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë gestimmt haben, wünschen, noch für den Antrag des Herrn von Heister stimmen zu können, wenn der Antrag des Herrn Freiherrn von Loë gefallen sein sollte.

Landtags-Marschall: Ja, das ist richtig. Diese Darlegungen haben mich zu einer anderen Auffassung geführt. Ich muß sagen, die ganze Zeit über, in welcher hier verhandelt wurde, stand ich vor der Abstimmung mit einem großen Fragezeichen. Ich glaube aber es ist richtig, wie Herr von Heister gesagt hat, zuerst den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths zur Abstimmung zu bringen, und, wenn er fällt, dann den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë.

Wenn der Antrag des Freiherrn von Loë nicht durchgeht, so käme dann der Antrag des Herrn von Heister zur Abstimmung.

Wer gegen diesen Vorschlag bezüglich der Abstimmung ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Gegen eine Stimme haben Sie meinen Vorschlag angenommen. Ich bitte die Herren ihre Plätze einzunehmen. Ich werde zunächst den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zur Abstimmung bringen, und bitte Diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit 37 gegen 32 Stimmen angenommen. Die übrigen Anträge sind damit gefallen.

Ich habe doch richtig gezählt? (Zustimmung.)

Ich glaube Herr Graf von Hoensbroech wird damit auch beruhigt sein. Wir haben die Stimmzahl so genau konstatiert, so daß die Abstimmung so gut wie eine namentliche war.

Meine Herren! Wir sind also für heute am Ende unserer Arbeit. Ich habe Ihnen noch folgende geschäftliche Mittheilungen zu machen. Morgen früh würden die Ausschüsse tagen, Morgen Nachmittag 4 Uhr das Plenum. Da können wir die schon fertig gestellten Referate in einer kurzen Plenarsitzung erledigen, und nachher können die Ausschüsse wieder zusammentreten.

Was dann die weitere Behandlung des heute berathenen Gesetzentwurfs betrifft, so würde ich die Redaktions-Kommission bitten, in ihrer gestrigen Zusammensetzung unter dem Vorsitz des Herrn Abgeordneten Seul die jetzt noch hinzugekommene Zusatz-Resolution zu redigiren, denn von allen Anträgen des Hauses ist nur die eine Resolution, die Herr Freiherr von Loë beantragt hatte, geblieben; sonst haben Sie Alle sich den Resolutionen des Provinzial-Verwaltungsraths angeschlossen. Diese Resolution würde ich zu formuliren und in der Redaktions-Kommission festzustellen bitten. — Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich meine es wäre zweckmäßiger, wenn derselbe Herr Referent, der die Sache bisher bearbeitet hat, auch diese Resolution zusammen mit dem Herrn Korreferenten entwerfen wollte. Die Redaktions-Kommission hat mit der Sache nichts weiter zu thun.

Landtags-Marschall: Ich habe bisher keinen Korreferenten ernannt; Herr von Heister hat als Vorsitzender im zweiten Ausschuß viel zu thun. Ich glaube, daß die Resolution von dem Herrn Landesrath Küster in Gemeinschaft mit dem Herrn Freiherrn von Loë aufgesetzt werden könnte. (Zustimmung.)

Sodann habe ich noch über die Behandlung der beiden anderen Gesetze Ihnen Mittheilung zu machen. Es betrifft den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Gewerbekammern und den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz. Die Behandlung dieser beiden Gesetze überweise ich auch diesem Ausschuß, der unter Vorsitz des Herrn Abgeordneten Seul die Redaktion für die beiden Gesetze bisher besorgt hat. Der Herr Abgeordnete Seul war so freundlich, selbst das Referat für das Gesetz über die Gewerbekammern zu übernehmen. Er hat mir erklärt, daß er glaube, es würde besser sein, erst in einem kleineren Ausschuß die Sache vorzubereiten. Ich werde nachher noch mit ihm besprechen, wann wir diese Berathung über das Gesetz, betreffend die Gewerbekammern am besten abhalten. Ich würde aber bitten, daß die Herren Wolters, Dieke und Friederichs für dieses Gesetz, und Herr von Grand-Ry für das Gesetz über die Kantongefängnisse diesem Ausschuß beitreten, so daß die sämmtlichen Interessengruppen darin vertreten wären.

Dann möchte ich noch fragen: sind die Vertreter für den Regierungsbezirk Düsseldorf schon zur Ergänzungswahl für die Bezirks-Kommission zusammengetreten? (Nein!)

Noch nicht? Vielleicht könnten Sie das morgen Nachmittag vor der Plenarsitzung, etwa $\frac{1}{2}$ 4 Uhr thun. Ich würde also die Herren von Düsseldorf bitten, vielleicht um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr morgen Nachmittag zusammenzutreten.

Ich würde es dem Herrn Abgeordneten Seul überlassen, die betreffenden Gruppen für die Berathung der Gesetze zusammenzurufen. Es wird keine sehr lange Berathung sein; wir müssen die Gesetze möglichst bald in's Plenum bekommen. — Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich möchte wissen, wann Herr von Heister Ausschusssitzung hat. Mehrere Herren, die unserm Ausschusse angehören, sind auch im zweiten Ausschuss und möchten auch der Sitzung des zweiten Ausschusses beiwohnen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich bitte die Herren vom zweiten Ausschuss, morgen früh 10 Uhr sich versammeln zu wollen. Es wird dann ganz gut möglich sein, daß der eine oder der andere Herr, dessen Anwesenheit auf die Dauer nicht nothwendig ist, auch in den andern Ausschuss hinübergehen kann. Ich werde zuerst den Entwurf über die Reform des Straßenwesens vornehmen, der uns wahrscheinlicher Weise eine Stunde lang beschäftigen wird. Wenn also Herr Seul die Sitzung seines Ausschusses eine Stunde später ansetzen will, so wird es sich um diese Zeit im zweiten Ausschuss nur um kleinere Sachen handeln, so daß dann der eine oder der andere der Herren ohne Versäumniß dem andern Ausschuss beiwohnen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Der Herr Landtags-Marschall hat mir vorhin mitgetheilt, daß er die Absicht habe, Morgen 10 Uhr eine Plenarsitzung zu halten. In Folge dessen hatte ich die Einladungen zum ersten Ausschuss auf $\frac{1}{2}$ 10 Uhr ergehen lassen. Da also Morgen früh keine Sitzung stattfindet, so würde es wohl genügen, wenn wir uns erst um 10 Uhr versammeln.

Landtags-Marschall: Ich möchte erwidern, daß ich das nur gethan habe für den Fall, daß wir heute mit dem Gesetz nicht fertig würden. — Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich möchte die Mitglieder des Redaktions-Ausschusses bitten, morgen früh 11 Uhr zusammenzutreten.

Landtags-Marschall: Die Mitglieder des Ausschusses für beide Gesetze treten um 11 Uhr zusammen. Die Herren haben gehört, wer zu dem Ausschusse gehört. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Darf ich mir noch eine Frage erlauben: wann werden noch Plenarsitzungen stattfinden? Freitag und Samstag?

Landtags-Marschall: Freitag und Samstag. Morgen Nachmittag 4 Uhr ist wahrscheinlich nur eine kurze Plenarsitzung, so daß dann, wenn die Ausschüsse noch nicht fertig sind, vielleicht schon von 5 Uhr an, in den Ausschüssen weiter gearbeitet werden kann. Dann wird Freitag und Samstag wieder Plenarsitzung sein. Wir wollen sehen, ob wir alle unsere Arbeiten an diesen beiden Tagen fertig bringen. Dazu müssen wir aber jetzt noch tüchtig arbeiten. Also, meine Herren, morgen 4 Uhr! Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung $7\frac{1}{4}$ Uhr Abends.)

982 II · 60 2,95

Fr. Jumpertz
Hof-Buchbinderei
Inh. Oeben & Fiedler



